

Die Bedeutung des Leistungsantrags im Sozialrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
doctor iuris
der Juristischen Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität
Würzburg

vorgelegt von

Silke Wippermann-Kempf

aus Lippstadt

2003

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Wollenschläger
Zweitgutachter: Prof. Dr. Eckhard Kreßel

Tag der mündlichen Prüfung: 20.06.2003

Vorwort

Ganz herzlich danke ich an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Wollenschläger für die Betreuung meiner Arbeit und die Möglichkeiten, die ich durch die Mitarbeit an seiner Professur erhalten habe.

Herrn Prof. Dr. Kreßel danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke auch meinen Eltern, meiner Schwester und meinem Ehemann, die mich bei der Erstellung der Arbeit unterstützt und motiviert haben.

Ich widme die Arbeit meinen Eltern.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	andere Ansicht
a.F.	ältere Fassung
ABA	Amtsblatt der Bundesanstalt für Arbeit
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AFRG	Arbeitsförderungsreformgesetz
Amtl. Nachr.	amtliche Nachrichten
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AuB	Arbeit und Beruf
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAnz	Bundesanzeiger
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Bd.	Band
Begr.	Begründung
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
Bespr.	Besprochen
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BG	Berufgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGen	Berufsgenossenschaften
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BKK	Die Betriebskrankenkasse

BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
Breith.	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BU-Rente	Berufsunfähigkeitsrente
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
Bzgl.	Bezüglich
DAngVers	Die Angestellten-Versicherung
Ders.	Derselbe
Dies.	Dieselbe
DOK	Die Ortskrankenkasse
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRV	Deutsche Rentenversicherung
Dt.	Deutsche
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
Erl.	Erläuterung
EU-Rente	Erwerbsunfähigkeitsrente
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Festschr.	Festschrift
ff.	fortfolgende
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
FN	Fußnote
Gem.	Gemäss
Ges.	Gesetz
GG	Grundgesetz

III

Grds.	Grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
HessLSG	Hessisches Landessozialgericht
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Ausbildung
JbSozRGegenw.	Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
Kap.	Kapitel
KGG	Kindergeldgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KOV	Kriegsopferversorgung
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVRS	Krankenversicherungsrundschau
LSG	Landessozialgericht
LVA	Landesversicherungsanstalt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mitt.	Mitteilungen
Mittelfr.	Mittelfranken
n.n.	non nominata
Nachrichtenbl.	Nachrichtenblatt
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PflegeVG	Pflegeversicherungsgesetz
RdNr.	Randnummer
RdNrn.	Randnummern
RegNr	Registernummer
Reha	Rehabilitation
RehaAnglG	Rehabilitationsangleichungsgesetz
RehaG	Rehabilitationsgesetz
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rheinpr.	Rheinprovinz
RRG	Rentenreformgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RV	Zeitschrift „Die Rentenversicherung“
RVA	Reichsversicherungsamt
RVG	Reichsversorgungsgesetz
RVGer	Entscheidungssammlung des Reichsversorgungsgeschichts
RVO	Reichsversicherungsordnung
Rz.	Randziffer
Rzn.	Randziffern
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
S.	Seite / Satz
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SozVers	Die Sozialversicherung

SVG	Soldatenversorgungsgesetz
u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
USK	Urteilssammlung für die gesetzliche Krankenversicherung
v.	vom / von
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	Vergleiche
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialversicherung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG-E	Entwurf zum Verwaltungsverfahrensgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz
WzS	Wege zur Sozialversicherung
ZDG	Zivildienstgesetz
ZfF	Zeitschrift für Fürsorgewesen
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch

GLIEDERUNG

I. EINLEITUNG UND METHODE DER DARSTELLUNG	1
A. EINLEITUNG	1
B. METHODE DER DARSTELLUNG	3
II. DIE GRUNDSÄTZE DES SOZIALRECHTLICHEN VERWALTUNGS- VERFAHRENS - OFFIZIALMAXIME, OPPORTUNITÄTSPRINZIP, LEGALITÄTSPRINZIP UND DIE DISPOSITIONSMAXIME	6
III. DER BEGRIFF DES ANTRAGS	9
A. DER AUßERRECHTLICHE ANTRAGSBEGRIFF UND SEIN WESENSGEHALT	9
B. DER (SOZIAL-)RECHTLICHE ANTRAGSBEGRIFF	9
IV. DER LEISTUNGSANTRAG ALS EMPFANGSBEDÜRFTIGE, NICHTAMT- LICHE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE WILLENSERKLÄRUNG	11
V. LEISTUNG AUF ANTRAG ODER LEISTUNG VON AMTS WEGEN IN DEN EINZELNEN ZWEIGEN DES SOZIALRECHTS	12
A. LEISTUNGSANTRÄGE IM SYSTEM DER SOZIALEN VORSORGE	12
1. <i>Rentenversicherung - Anträge, Antragsfiktionen und Rentenumstellungen von Amts wegen</i>	12
a) Leistungsanträge in der gesetzlichen Rentenversicherung	12
b) Rentenumstellung von Amts wegen	12
c) Antragsfiktionen	13
2. <i>Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung</i>	15
a) Gesetzliche Krankenversicherung	15
b) Gesetzliche Pflegeversicherung	17
3. <i>Arbeitsförderung - Anträge, Leistungen von Amts wegen und Antragsfiktionen</i>	17
a) Leistungsanträge und Leistungen von Amts wegen	17
b) Antragsfiktion	18
4. <i>Unfallversicherung</i>	18
B. ANTRÄGE IM SYSTEM DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG UND IN BESONDEREN HILFS- UND FÖRDESYSTEMEN	19
1. <i>Ausbildungsförderung, Kinder-, Erziehungs- und Wohngeld</i>	19

VII

2.	<i>Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</i>	19
3.	<i>Kinder- und Jugendhilfe</i>	20
C.	ALLGEMEINES HILFS- UND FÖRDERSYSTEM - SOZIALHILFE	21
D.	DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERTRAG	23
E.	ZWISCHENERGEBNIS	23
VI.	DIE RECHTSNATUR DES ANTRAGS	24
A.	FORMELL- UND MATERIELL-RECHTLICHE BEDEUTUNG DES LEISTUNGSANTRAGS IN DEN EINZELNEN SOZIALGESETZLICHEN ZWEIGEN	24
1.	<i>Mindermeinungen in der Literatur / formell-rechtliche Theorie</i>	24
2.	<i>Materiell-rechtliche Theorie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der herrschenden Meinung in der Literatur</i>	25
3.	<i>Zwischenergebnis</i>	26
4.	<i>Doppelbedeutung eines Leistungsantrags</i>	26
5.	<i>Ermittlung der rechtlichen Bedeutung des Leistungsantrags</i>	27
a)	Ermittlung der Antragsbedeutung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	28
b)	Ermittlung der Antragsbedeutung nach der herrschenden Literaturmeinung	28
c)	Stellungnahme	29
6.	<i>Zwischenergebnis</i>	30
B.	DIE BEDEUTUNG DES ANTRAGS IM RECHT DER SOZIALEN VORSORGE UND DER ARBEITSFÖRDERUNG - ZWEIGE DER SOZIALVERSICHERUNG	30
1.	<i>Leistungen auf Antrag gem. § 19 SGB IV</i>	30
2.	<i>Rentenversicherung</i>	32
3.	<i>Krankenversicherung</i>	36
4.	<i>Pflegeversicherung</i>	37
5.	<i>Bedeutung des Antrags im System der Arbeitsförderung</i>	38
a)	Rückblick - Rechtslage nach dem AFG	38
b)	Der Antrag nach dem SGB III	39
6.	<i>Unfallversicherung</i>	42
7.	<i>Zwischenergebnis</i>	44
C.	DIE BEDEUTUNG DES ANTRAGS IM SYSTEM DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG	45
1.	<i>Geschichtliche Entwicklung</i>	45
2.	<i>Die Auffassung in Rechtsprechung und herrschender Literatur</i>	46

VIII

D. DIE BEDEUTUNG DES ANTRAGS IN DEN HILFS- UND FÖRDERSYSTEMEN	47
1. <i>Besondere Hilfs- und Fördersysteme</i>	47
a) Ausbildungs- und Berufsförderung	47
b) Kinder- und Erziehungsgeld	48
(1) Kindergeld	48
(2) Erziehungsgeld	50
c) Wohngeld	50
d) Kinder- und Jugendhilfe	50
2. <i>Allgemeines Hilfs- und Fördersystem – Sozialhilfe</i>	50
3. <i>Zwischenergebnis</i>	51
E. DIE BEDEUTUNG DES ANTRAGS BEIM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERTRAG	51
F. ZWISCHENERGEBNIS	52
VII. AUFKLÄRUNGS-, AUSKUNFTS- UND BERATUNGSPFLICHTEN DES SOZIALLEISTUNGSTRÄGERS	53
A. AUFKLÄRUNG, § 13 SGB I	54
B. BERATUNG UND AUSKUNFT, §§ 14, 15 SGB I	57
1. <i>Rechtsnatur</i>	57
2. <i>Beratung, § 14 SGB I</i>	58
a) Antragserfordernis und die „Spontanberatung“ von Amts wegen	58
b) Inhalt und Umfang der Beratung	60
(1) Persönlicher Anwendungsbereich	60
(2) Umfang der Beratung	60
3. <i>Auskunft, § 15 SGB I</i>	62
a) Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht nach § 15 SGB I	62
(1) Persönlicher Anwendungsbereich	63
(2) Umfang der Auskunftspflicht / Sachlicher Anwendungsbereich des § 15 SGB I	63
4. <i>Sonderregelungen über die Aufklärung, Beratung und Auskunft in den einzelnen Bereichen des Sozialrechts</i>	65
a) § 15 Abs. 4 SGB I	65
b) § 16 Abs. 3 SGB I	65
c) § 93 SGB IV	66
d) § 115 Abs. 6 SGB VI	66

e)	§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB V	68
f)	§ 7 SGB XI	68
g)	§§ 30, 34 SGB III	68
h)	§ 41 Abs. 3 BaföG	69
5.	<i>Allgemeine Beratungs- und Betreuungspflicht</i>	69
C.	RECHTSFOLGEN BEI VERSTOß GEGEN DIE BERATUNGS- UND AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN	69
1.	<i>Gesetzliche Rechtsfolgen aus den Sozialgesetzbüchern</i>	70
2.	<i>Amtshaftungsanspruch</i>	71
3.	<i>Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch</i>	72
VIII.	WIRKSAMKEITSVORAUSSETZUNGEN EINES LEISTUNGSANTRAG	73
A.	HANDLUNGSFÄHIGKEIT	73
1.	<i>Uneingeschränkte Handlungs- und Geschäftsfähigkeit</i>	74
2.	<i>Beschränkte Handlungsfähigkeit</i>	74
a)	Allgemeines	74
b)	Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach vollendetem 15. Lebensjahr, § 36 SGB I	75
(1)	Allgemeines	76
(2)	Persönlicher Anwendungsbereich des § 36 SGB I	76
(3)	Umfang der Handlungsmöglichkeiten / Sachlicher Anwendungsbereich des § 36 SGB I	78
(a)	Stellen von Leistungsanträgen	78
(b)	Verfolgung von Leistungsansprüchen	80
(c)	Information des gesetzlichen Vertreters	81
(d)	Zwischenergebnis	82
3.	<i>Handlungsunfähigkeit</i>	82
4.	<i>Betreuung</i>	83
a)	Betreuung eines Geschäftsunfähigen	84
b)	Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt	84
c)	Betreuung ohne Einwilligungsvorbehalt	84
5.	<i>Antragstellung durch Dritte</i>	85
a)	Antragstellung durch Bevollmächtigte	85
b)	Antragstellung durch eine Behörde	86

6.	<i>Aufforderungsrecht dritter Stellen</i>	86
B.	ANTRAGSTELLUNG DURCH EINEN AUSLÄNDER - PROBLEMATIK DER VERWALTUNGSSPRACHE	87
1.	<i>Das „Recht auf die eigene Sprache“ als Garantie des fremdenrechtlichen Mindeststandards im Völkerrecht</i>	87
2.	<i>Verfassungsrechtliche Anerkennung des „Rechts auf Gebrauch der eigenen Sprache“</i>	88
3.	<i>Grundsatz: Die Amtssprache ist Deutsch</i>	90
4.	<i>Anträge in ausländischer Sprache</i>	91
a)	Keine über- oder zwischenstaatlichen Sondervorschriften	91
(1)	Ausländische Anträge gegenüber deutschen Behörden	91
(2)	Bescheide deutscher Behörden gegenüber ausländischen Antragstellern	93
b)	Über- oder zwischenstaatliche Sondervorschriften	94
(1)	Ausländische Anträge gegenüber deutschen Behörden	95
(a)	Zurückweisungsverbot und Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Amtssprache	95
(b)	Persönlicher Geltungsbereich über- und zwischenstaatlicher Sonderregelungen	97
(2)	Bescheide deutscher Behörden gegenüber ausländischen Antragstellern	98
c)	Zwischenergebnis	99
C.	INHALT DES ANTRAGS	100
1.	<i>Antragserfordernis</i>	100
2.	<i>Inhaltliche Anforderungen / Auslegungsmöglichkeiten</i>	101
a)	Inhalt eines Antrags auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes	101
b)	Inhalt eines Antrags auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	106
3.	<i>Zulässigkeit von Nebenbestimmungen zum Antrag, inhaltliche Beschränkungen des Antrags und der Verzicht auf die Antragstellung</i>	107
a)	Antrag auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes	107
(1)	Nebenbestimmungen	107
(a)	Bedingung, Befristung und Widerrufsvorbehalt	107
(b)	Auflage und Auflagenvorbehalt	108
(2)	Inhaltliche Beschränkung des Antrags	108

(3) Verzicht auf das Antragsrecht	110
(a) Verfahrenseinleitender Antrag	110
(b) Materiell-rechtlicher anspruchsbegründender Antrag	112
(4) Zwischenergebnis	113
b) Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	113
D. ANTRAGSFORM	113
1. <i>Antrag auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes</i>	113
2. <i>Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages</i>	116
E. DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER BEHÖRDE	116
F. ANTRAGSFRIST UND DIE BEDEUTUNG DES § 16 ABS. 2 SGB I FÜR DIE FRISTWAHRUNG	117
1. <i>Antrag auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes</i>	117
a) Antragsfrist	117
b) Fristwahrung durch Antragstellung und die Weiterleitungspflicht	118
2. <i>Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages</i>	121
G. WIEDERHOLTE ANTRAGSTELLUNG, § 28 SGB X	122
IX. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS	124
A. RECHTSNATUR DER MITWIRKUNGSPFLICHTEN	125
1. <i>Materiell- und formell-rechtliche Mitwirkungspflichten</i>	125
2. <i>Echte Verpflichtungen oder Obliegenheiten</i>	126
3. <i>Keine Erzwingbarkeit der Mitwirkungspflicht durch Erlaß eines Verwaltungsaktes</i>	128
B. VEREINBARKEIT DER MITWIRKUNGSPFLICHTEN MIT DEM UNTERSUCHUNGSGRUNDSATZ	129
C. MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND DAS SOZIALGEHEIMNIS	131
D. BEGINN UND ENDE DER MITWIRKUNGSPFLICHTEN	132
1. <i>Beginn der Mitwirkungspflichten</i>	132
2. <i>Ende der Mitwirkungspflichten</i>	133
E. ADRESSAT DER MITWIRKUNGSPFLICHTEN	133
1. <i>Mitwirkung Dritter</i>	134
2. <i>Mitwirkung von Minderjährigen</i>	136
a) Mangelnde Handlungsfähigkeit	136
(1) Weigerung des Minderjährigen	137

(2) Weigerung des gesetzlichen Vertreters	137
b) Vorliegen der Handlungsfähigkeit gem. § 36 SGB I	137
F. DIE MITWIRKUNGSPFLICHTEN, §§ 60 - 64 SGB I	139
1. <i>Aufklärungspflichten, §§ 60 - 61 SGB I</i>	140
a) Angabe von Tatsachen, § 60 SGB I	140
(1) Angabe von Tatsachen, § 60 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbs. SGB I	140
(2) Zustimmung zur Einholung von Auskünften, § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbs. SGB I	142
(3) Bezeichnung von Beweismitteln / Vorlage von Beweisurkunden, § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I	143
(4) Verwendung von Vordrucken, § 60 Abs. 2 SGB I	144
b) Persönliches Erscheinen, § 61 SGB I	146
2. <i>Duldung von Untersuchungen, § 62 SGB I</i>	146
3. <i>Bedarfminderungspflichten, §§ 63, 64 SGB I</i>	147
G. SONSTIGE MITWIRKUNGSPFLICHTEN	148
H. GRENZEN DER MITWIRKUNGSPFLICHTEN	150
1. <i>Grenzen der Mitwirkung, § 65 Abs. 1 SGB I</i>	150
2. <i>Angabenverweigerungsrecht, § 65 Abs. 3 SGB I</i>	151
3. <i>Aufwendungsersatz, § 65a SGB I</i>	152
I. FOLGEN FEHLENDER MITWIRKUNG	152
1. <i>Nichterfüllung von Aufklärungs- und Bedarfminderungspflichten, § 66 SGB I</i>	152
2. <i>Nachholung der Mitwirkung, § 67 SGB I</i>	155
3. <i>Zwischenergebnis</i>	156
X. RECHTSWIRKUNGEN DER ANTRAGSTELLUNG	157
A. DER ANTRAGSTELLER ALS BETEILIGTER	157
B. ENTSTEHEN DES SOZIALLEISTUNGSANSPRUCHS UND SEINE FÄLLIGKEIT	158
1. <i>Entstehung des Anspruchs</i>	158
2. <i>Fälligkeit des Sozialleistungsanspruchs</i>	159
C. UNTERBRECHUNG VON VERJÄHRUNGSFRISTEN UND AUSSCHLUSSFRISTEN	161
D. ZINSFORDERUNGEN	163
E. VORLEISTUNGSBERECHTIGUNG DES LEISTUNGSTRÄGERS	166

XIII

F.	BESONDERHEIT IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG - DER RENTENANTRAG ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER GESETZLICHEN KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG DER RENTNER	166
1.	<i>Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner</i>	166
2.	<i>Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung</i>	167
3.	<i>Zwischenergebnis</i>	167
XI.	DIE RÜCKNAHME VON SOZIALRECHTLICHEN LEISTUNGS- ANTRÄGEN	167
A.	RÜCKNAHME EINES ANTRAGS AUF ERLASS EINES MITWIRKUNGS- BEDÜRFTIGEN VERWALTUNGSAKTES	168
1.	<i>Die Antragsrücknahme in Abgrenzung zum Verzicht auf den Leistungsanspruch</i>	168
2.	<i>Rücknahme vor Erlass des Verwaltungsaktes</i>	169
3.	<i>Rücknahme nach Erlass des Verwaltungsaktes</i>	171
4.	<i>Dispositionsbefugnis und die Folgen einer Aufforderung zur Stellung eines Leistungsantrags beim Rentenversicherungsträger durch die Krankenkasse, das Arbeitsamt oder den Sozialhilfeträger</i>	174
a)	Uneingeschränkte Dispositionsbefugnis	174
b)	Eingeschränkte Dispositionsbefugnis	175
(1)	Aufforderung zur Antragstellung	175
(2)	Nachträgliche Aufforderung zur Antragstellung	178
5.	<i>Zwischenergebnis</i>	179
B.	RÜCKNAHME EINES ANTRAGS AUF ABSCHLUSS EINES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERTRAGES	180
XII.	WILLENSMÄNGEL BEI DER ANTRAGSTELLUNG	181
A.	GRUNDSÄTZLICHE BEACHTLICHKEIT VON WILLENSMÄNGELN	181
B.	LEISTUNGSANTRAG MIT OFFENSICHTLICHEN WILLENSMÄNGELN	181
1.	<i>Der Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes</i>	181
a)	Der offensichtliche Willensmangel	181
b)	Die Unwirksamkeit des Leistungsantrags	181
c)	Folgen der Unwirksamkeit für das Verwaltungsverfahren vor Erlass des Verwaltungsaktes	182

d) Folgen der Unwirksamkeit für den aufgrund des Antrags erlassenen Verwaltungsakt	183
e) Zwischenergebnis	185
2. <i>Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages</i>	185
C. ANFECHTUNG EINES ANTRAGS	186
1. <i>Der Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes</i>	186
a) Entsprechende Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Anfechtungsregeln	187
(1) Regelungslücke	187
(2) Vergleichbare Interessenlage	189
(3) Zwischenergebnis	190
b) Das Anfechtungsrecht im Sozialrecht	191
(1) Anfechtung wegen Irrtums entsprechend dem Rechtsgedanken des § 119 BGB	192
(2) Beachtlichkeit des Motivirrtums	192
(3) Entsprechende Anwendbarkeit des Rechtsgedankens des § 123 BGB	194
(4) Anfechtungsfrist	194
(5) Anfechtungsverfahren	195
(6) Rechtsfolgen der Anfechtung	196
(a) Nichtigkeit „ex tunc“	196
(b) Keine Ersatzpflicht durch den Anfechtenden gem. § 122 BGB	197
(7) Zwischenergebnis	198
2. <i>Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages</i>	198
XIII. DER ANTRAG BEI DER ÜBERTRAGUNG UND DEM ÜBERGANG SOZIALRECHTLICHER LEISTUNGSANSPRÜCHE	199
A. DER ANTRAG BEI DER ÜBERTRAGUNG VON SOZIALRECHTLICHEN ANSPRÜCHEN	199
B. DIE BEDEUTUNG DES LEISTUNGSANTRAGS IM BEREICH DER RECHTS- NACHFOLGE VON TODES WEGEN	203
1. <i>Die Rechtsnachfolge von Todes wegen, §§ 56 - 59 SGB I</i>	203
2. <i>Das Antragsrecht bei der Rechtsnachfolge von Todes wegen</i>	205
a) Rechtsnachfolge vor wirksamer Antragstellung	205
b) Rechtsnachfolge bei der Antragsfiktion des § 116 Abs. 2 SGB VI	206
c) Rechtsnachfolge nach wirksamer Antragstellung durch den Verstorbenen	207
d) Zwischenergebnis	208

LITERATURVERZEICHNIS

- Ambts, Friedrich*, Gemeinschaftskommentar zum Arbeitsförderungsrecht (GK-SGB III), Band 2, Loseblatt, Neuwied, Stand: Mai 2001
- Arendts, Carl*, Kommentar zum Reichsversorgungsgesetz, 3. Auflage, Berlin, 1933 - 1936
- Arnold, Peter*, Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Leistungsgewährung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Mitt.LVA Ober- und Mittelfr. 1997, S. 299ff.
- Aye, Hans Adolf / Bley, Helmar / Göbelsmann, Walter / Gurgel, Hans / u.a.*, Sozialgesetzbuch Sozialversicherung Gesamtkommentar, Band 1, Allgemeiner Teil, Loseblatt, Wiesbaden, Stand: Februar 2001
- Barth, Lothar*, Kann der Antrag auf eine öffentlich-rechtliche Leistung materielle Anspruchsvoraussetzung sein?, SozVers 1966, S. 1ff.
- ders.*, Nochmals: Antrag und Anspruch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsofferversicherung, SGB 1964, S. 358f.
- ders.*, Antrag und Anspruch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsofferversicherung - ein Problem der Logik des Rechts, SGB 1964, S. 5ff.
- Barwig, Klaus / Lörcher, Klaus / Schumacher, Christoph*, Soziale Sicherung und Aufenthaltsrecht, Baden-Baden, 1986
- Bassenge, Peter / Diederichsen, Uwe / Heinrichs, Helmut / u.a.*, Palandt - Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 62. Auflage, München, 2003
- Bauer, Hans-Peter*, Die Verjährung von Rentenansprüchen, DRV 1965, S. 86ff.
- Behn, Michael*, Prozeßfähigkeit und Verfahrenshandlungsfähigkeit des Betreuten. Sozialgerichtsgesetz, Sozialgesetzbuch und Betreuungsgesetz, SozVers 1992, S. 309ff.
- ders.*, „Partielle Verfahrenshandlungsfähigkeit“ und „partielle Prozessfähigkeit“ („Handlungsfähigkeit“) des Minderjährigen im Sozialrecht im Sozialverwaltungsverfahren und in der Sozialgerichtsbarkeit, RV 1985, S. 101ff.
- Beier, Heinz*, Wann ist die Beschränkung des Rentenantrages auf einen Versicherungszweig empfehlenswert ? (§ 1310 Abs. 1 RVO), Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1975, S. 350ff.
- Benkler, Manfred / Bergner, Ludwig / Clausing, Peter / u.a.*, Kommentar zum Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung, Sozialgesetzbuch - SGB X, Loseblatt, Weinheim / Bergstr., Stand: Oktober 1999
- dies.*, Kommentar zum Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung, Sozialgesetzbuch - SGB I, Loseblatt, Weinheim / Bergstr., Stand: Januar 2001

- dies.*, Kommentar zum Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung, Sozialgesetzbuch - SGB IV, Loseblatt, Weinheim / Bergstr., Stand: Januar 2001
- dies.*, Kommentar zum Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung, Sozialgesetzbuch - SGB VI, Loseblatt, Weinheim / Bergstr., Stand: Januar 2001
- Binter, Richard*, Sind die Erklärungen des Antragstellers im Fragebogen des Rententrägers wegen Willensmängeln anfechtbar ?, SGB 1962, S. 409ff.
- Bley, Helmar*, Die Zumutbarkeit als Sozialrechtsbegriff, in: Festschrift für Georg Wannagat zum 65. Geburtstag - Im Dienst des Sozialrechts - Hrsg. v. Gitter, Wolfgang / Thieme, Werner / Zacher, Hans-Friedrich, Köln, 1981, S. 19ff.
- Bloch, Eckhard*, Aufklärungspflicht und Werberecht der Krankenkassen, NZS 1993, S. 383ff.
- Bogs, Walter*, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform, Berlin, 1955
- Borchert, Günter*, Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch aufgrund mißverständlicher Presseverlautbarungen?, NZS 2002, S. 176ff.
- Brackmann, Kurt*, Handbuch der Sozialversicherung einschließlich des Sozialgesetzbuchs und angrenzender Gebiete, Kommentar, Band IV, Loseblatt, St. Augustin, Stand: Mai 1998
- ders.*, Handbuch der Sozialversicherung einschließlich des Sozialgesetzbuchs und angrenzender Gebiete, Kommentar, Band I/2, Loseblatt, St. Augustin, Stand: Mai 1998
- ders.*, Handbuch der Sozialversicherung einschließlich des Sozialgesetzbuchs und angrenzender Gebiete, Kommentar, Band I/1, Loseblatt, St. Augustin, Stand: Mai 1998
- Brendel, Herbert*, Aufforderung der Krankenkasse zum Antrag auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung - Eine Risikoverschiebung zu Lasten der Rentenversicherung, Nachrichtbl.LVA Baden 1988, S. 167ff.
- Brox, Hans*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 23. Auflage, Köln, 1997
- Buchert, Günter*, Die Hinweispflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung – Die Rentenversicherungsträger sollen auf Rentenansprüche und eine rechtzeitige Antragstellung hinweisen, Mitt.LVA Württemberg 1999, S. 92ff.
- Buchner, Markus*, Rentenanspruchstellung, Rücknahme und Verzicht, Mitt.LVA Ober- und Mittelfr. 1997, S. 453ff.
- Buchsbaum, Richard / Driehaus, Hans-Joachim / Großmann, Eckart / u.a.*, Wohngeldgesetz, Kommentar, Band 1, Loseblatt, Köln, Stand: April 2000
- Bültmann, Herbert*, Rechtsnachfolge in sozialrechtliche Ansprüche, Dissertation, Berlin, 1969
- Coester, Michael*, Die Bedeutung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für das Familienrecht, FamRZ 1991, S. 253ff.
- ders.*, Zur sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit des Minderjährigen, FamRZ 1985, S. 982ff.

- Degenhart, Christoph*, Staatsrecht I - Staatsorganisationsrecht, 15. Auflage, Heidelberg, 1999
- Dolzer, Rudolf / Vogel, Klaus*, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 3, Loseblatt, Heidelberg, Stand: Mai 2001
- Ebner, Hans-Chr. von*, Ist für Ausländer die Verwaltungssprache Deutsch ?, DVBl 1971, S. 341ff.
- Ebsen, Ingwer*, Das Sozialverfahrensrecht (SGB X) in Rechtsprechung und Literatur, JbSozRGegenw. 1998, (Band 20), S. 345ff.
- Ebsen, Ingwer*, Das Sozialverfahrensrecht (SGB X) in Rechtsprechung und Literatur, JbSozRGegenw. 1996, (Band 18), S. 353ff.
- Eichenhofer, Eberhard*, Sozialrecht, 3. Auflage, Tübingen, 2000
- Einem, Hans-Jörg von*, Rechtliche Probleme bei der Abtretung sozialrechtlicher Ansprüche, JR 1993, S. 270ff.
- ders.*, Antragsrücknahme durch den Versicherten auch nach Abtretung des Beitragsersatzanspruchs?, ZfS 1992, S. 291ff.
- ders.*, Auswirkungen des Betreuungsgesetzes auf das Sozialrecht, SGB 1991, S. 477ff.
- ders.*, Schadensersatzansprüche des Leistungsträgers gegen den Leistungsempfänger wegen zu Unrecht an einen anderen Leistungsträger gezahlten Sozialversicherungsbeitrag, ZfS 1990, S. 1ff.
- ders.*, Nochmals: Zur Abtretung und Pfändung von Sozialleistungsansprüchen, SozVers 1980, S. 253ff.
- Einem, Hans-Jörg von / Schäfer, Reinhold / Bressel, Egbert / u.a.*, Gesetzliche Rentenversicherung - Sozialgesetzbuch VI, Kommentar, Frankfurt a. M., 1999
- Erichsen, Hans-Uwe / Badura, Peter / Ehlers, Dirk*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Auflage, Berlin, 1998
- Erlenkämper, Arnold / Fichte, Wolfgang*, Sozialrecht: Allgemeiner Teil, Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsgrundlagen des Besonderen Sozialrechts, Verfahrensrecht, 4. Auflage, Köln, 2003
- Figge, Gustav*, Kurzberichte über Rechtsprechung zur (Kranken- und) Rentenversicherung, RV 2001, S. 34ff.
- Finkenbusch, Norbert*, Der verfahrenseinleitende Leistungsantrag, Die Leistungen 1995, S. 97ff.
- ders.*, Der Antrag im Recht der Sozialversicherung, WzS 1991, S. 193ff.
- Frank, Lothar*, Die Verwendung der deutschen Sprache im Verkehr zwischen Versicherungsträgern und Ausländern, DAngVers 1980, S. 168ff.

- Freitag, Hans Otto / Heinze, Meinhard / Rode, Karlheinz / Gitter, Wolfgang / u.a.*, Bochumer Kommentar zum Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Berlin, 1979
- Friedrichs, Helmut*, Rehabilitationsantrag als fiktiver Rentenantrag / Zur Auslegung des § 1241d Abs. 3 RVO (§ 18d Abs. 3 AVG), SozVers 1979, S. 256ff.
- Funk, Winfried*, Die Informationspflichten nach §§ 13 - 15 SGB I - ein Beitrag aus richterlicher Sicht, SGB 1978, S. 45ff.
- Furtmayr, Heinz L.*, Die Hinweispflicht des Rentenversicherungsträgers nach § 115 Abs. 6 SGB VI, NZS 2000, S. 498ff.
- Gagel, Alexander / Bepler, Klaus / Bieback, Karl-Jürgen / u.a.*, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung -, Kommentar, Loseblatt, München, Stand: Oktober 2002
- Gagel, Alexander / Ebsen, Ingwer / Bieback, Karl-Jürgen / u.a.*, Arbeitsförderungsgesetz, Kommentar, Band 1, Loseblatt, München, Stand: Januar 1998
- dies.*, Arbeitsförderungsgesetz, Kommentar, Band 2, Loseblatt, München, Stand: Januar 1998
- Gehring, Jürgen*, Die Stellung eines Betreuers im Zusammenhang mit Leistungen der Rentenversicherung, Mitt.LVA Ober- und Mittelfr. 1992, S. 430ff.
- Giese, Dieter*, Einsetzen der Sozialhilfe, „Verbot“ der Schuldenübernahme und rückwirkende Leistungsgewährung, ZfF 1976, S. 2ff.
- Giese, Dieter / Kraher, Utz*, Sozialgesetzbuch I und X, Kommentar, Loseblatt, Stand: April 1998
- Gitter, Wolfgang*, Zivilrechtliche Institute im Rahmen des Sozialversicherungsverhältnisses, VSSR 1977, S. 323ff.
- Gitter, Wolfgang / Schmitt, Jochem*, Sozialrecht, 5. Auflage, München, 2001
- Gleitze, Wilfried / Krause, Peter / Maydell, Bernd von / u.a.*, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, 2. Auflage, Köln, 1992
- Gottschick, Hermann / Geise, Dieter*, Bundessozialhilfegesetz - Kommentar, 9. Auflage, Köln, 1985
- Götzel, Bernd / Holst, Renate / Feckler, Klaus*, Gemeinschaftskommentar zum Arbeitsförderungsrecht (GK-AFG), Band 2, Loseblatt, Neuwied, Stand: Mai 1998
- Graulich, Wilhelm*, Nochmals: Einsetzen der Sozialhilfe im Fall der Antragstellung bei einem unzuständigen Sozialhilfeträger, ZfF 1983, S. 52ff.
- Grimm, Jacob / Grimm, Wilhelm*, Deutsches Wörterbuch, Leipzig, 18XX
- Gronwald, Siegfried*, Die Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten nach dem SGB, SGB 1989, S. 17ff.

- Grüner, Hans*, Sozialgesetzbuch (SGB) - Kommentar, Band 2, Loseblatt, Percha am Starnberger See, Stand: Dezember 1996
- Grüner, Hans / Dalichau, Gerhard*, Sozialgesetzbuch - SGB X, Band III, Loseblatt, Percha am Starnberger See, Stand: Juni 1998
- dies.*, Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), Sozialgesetzbuch (SGB), Band 1, Loseblatt, Percha am Starnberger See, Stand: April 1998
- dies.*, Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches - Erstes Buch (I), Loseblatt, Percha am Starnberger See, Stand: Dezember 1996
- dies.*, Gesetzliche Rentenversicherung, Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (VI), Band 1, Loseblatt, Percha am Starnberger See, Stand: Dezember 1996
- Grupp, Klaus*, Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren, VerwArch 1989, S. 44ff
- Grziwotz, Herbert*, Einführung in die Vertragsgestaltung im Öffentlichen Recht, JuS 1998, S. 807ff.; S. 902ff.; S. 1013ff.; S. 1113ff.
- Gurgel, Hans*, Die Rechtsnatur des Antrags im Versorgungsrecht, SGB 1960, S. 132ff.
- Gusy, Christoph*, Der Antrag im Verwaltungsverfahren, BayVBl. 1985, S. 486ff.
- Hablitzel, Hans*, Zur Dogmatik des Antrags beim mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt, BayVBl. 1994, S. 392ff.
- Hadré, Wito*, Rechtshandlungen Privater im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eines Sozialgesetzbuchs ?, VSSR 1973, S. 183ff.
- Hahn, Herrmann*, Die verfahrensrechtliche Zuständigkeit bei der Bearbeitung eines Antrages nach dem 4. Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO), Mitt.LVA Württemberg 1963, S. 163ff.
- Hämmerlein, Hans*, Die Verwaltungsinformation als Mittel der Verwaltungsführung, DÖV 1964, S. 119ff.
- Hanisch, Heribert*, Der Verzicht auf Rentenansprüche, Dt. Rentenversicherung 1967, S. 23ff.
- Hastler, Hanns*, Anmerkung zum Urteil der 4. Kammer des SG Bremen vom 16. 9. 1954, SGB 1954, S. 173ff.
- Hauck, Karl*, Sozialgesetzbuch - SGB IV, Kommentar, Loseblatt, Berlin, Stand: März 2003
- Hauck, Karl / Freischmidt, Dieter / Steinbach, Robert / Klattenhoff, Roland*, Sozialgesetzbuch - SGB I, Kommentar, Loseblatt, Berlin, Stand: Mai 2002
- Hauck, Karl / Freischmidt, Dieter / Recht, Georg / Rombach, Wolfgang / u.a.*, Sozialgesetzbuch - SGB X/1,2, Kommentar, Loseblatt, Berlin, Stand: Februar 2003
- Hauck, Karl / Noftz, Wolfgang / Diel, Udo / Finke Hugo / Klattenhoff, Roland / u.a.*, Sozialgesetzbuch - SGB VI, Band 2, Loseblatt, Berlin, Stand: Mai 2003

- Hauck, Karl / Noftz, Wolfgang / Keller, Wolfgang / Benz, Manfred /u.a.*, Sozialgesetzbuch - SGB VII, Band 1, Loseblatt, Berlin, Stand: April 2003
- Hauck, Karl / Wilde, Klaus*, Sozialgesetzbuch - SGB XI, Kommentar, Loseblatt, Berlin, Stand: Mai 2003
- Haueisen, Fritz*, Die rechtliche Bedeutung der Geltendmachung des Anspruchs auf eine öffentlich-rechtliche Leistung, DOK 1965, S. 361ff.
- ders.*, Zur Frage der Verjährung von Ansprüchen auf öffentlich-rechtliche Leistungen, DOK 1965, S. 201ff.
- Hecht, Josef*, Wie wird ein Rentenantrag gestellt ?, Mitt.LVA Württemberg 1960, S. 199ff.
- Heigl, Josef / Schuwerack, Friedrich*, Praxishandbuch des Sozialrechts, Band 1, Loseblatt, Kissing, Stand: September 1998
- dies.*, Praxishandbuch des Sozialrechts, Band 2, Loseblatt, Kissing, Stand: September 1998
- Heiss, Peter / Hablitzel, Hans*, Grundprobleme der Widmungszustimmungserklärung im Straßen- und Wegerecht, DVBl 1976, S. 93ff.
- Henke, Norbert*, Mitwirkung des Leistungsberechtigten und Geheimhaltung der Leistungsträger nach dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs, VSSR 1976, S. 41ff.
- Henkes, Andreas / Baur, Ulrich / u.a.*, Handbuch Arbeitsförderung – SGB III, München, 1999
- Hennig, Werner / u.a.*, Arbeitsförderungsgesetz, Kommentar, Band 1, Loseblatt, Frankfurt/Main, Stand: Juni 2003
- Hesse, Konrad*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage, Heidelberg, 1990
- Heusch, Rene / Müller, Winfried / Kugler, Werner*, Die Fachaufgabe Leistungsberatung – eine Kernaufgabe der Bundesanstalt für Arbeit, AuB 2000, S. 97ff.
- Heusch, Rene / Müller, Winfried / Kugler, Werner*, Die Fachaufgabe Leistungsberatung – eine Kernaufgabe der Bundesanstalt für Arbeit, AuB 2000, S. 65f.
- Hohmann, Harald*, Rückforderung von Sozialhilfe wegen verschwiegenen Arbeitslosengeldantrags: Schadensersatz - oder Erstattungsanspruch ?, DVBl 1988, S. 1047ff.
- ders.*, § 242 BGB und unzulässige Rechtsausübung in der Rechtsprechung des BGH, JA 1982, S. 112ff.
- Horsmann, Rudolf*, Zum Antragserfordernis bei Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, Mitt.LVA Rheinpr. 1989, S. 665ff.
- Hummel, Klaus*, Wirksame Rentenantragstellung, Nachrichtbl.LVA Hessen 1981, S. 83ff.
- Igl, Gerhard / Schulin, Bertram*, Sozialrecht, 7. Auflage, 2002

- Igl, Gerhard*, Das neue Pflegeversicherungsrecht, München, 1995
- Ipsen, Jörn*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Köln, 2001
- Isensee, Josef / Kirchhoff, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Heidelberg, 1987
- Jahn, Kurt*, Sozialgesetzbuch (SGB) für die Praxis – Zehntes Buch (X) Verwaltungsverfahren – Schutz der Sozialdaten, Kommentar, Loseblatt, Freiburg i.Br., Stand: August 2000
- ders.*, Sozialgesetzbuch (SGB) für die Praxis / Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil, Kommentar, Loseblatt, Freiburg i.Br., Stand: August 2000
- ders.*, Sozialgesetzbuch (SGB) für die Praxis / Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung, Kommentar, Loseblatt, Freiburg i.Br., Stand: August 2000
- ders.*, Sozialgesetzbuch (SGB) für die Praxis / Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, Loseblatt, Freiburg i.Br., Stand: August 2000
- Jakumeit, Jürgen / Wilde, Klaus*, Die behördliche Betreuungspflicht in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, insbesondere die damit verbundene Rechtswegfrage, SGB 1971, S. 375ff.
- Jarass, Hans / Pieroth, Bodo*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 6. Auflage, München, 2002
- Jerosch, Werner*, Gibt es eine fruchtbare Synthese in den gegensätzlichen Auffassungen über den Charakter des Antrages im Sozialleistungsrecht?, ZfS 1955, S. 275ff.
- ders.*, Der Rentenanspruch vor und nach der Antragstellung, ZfS 1953, S. 288ff.
- Jochum, Astrid*, Auskunfts- und Hinweispflichten bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, NVwZ 1987, S. 460ff.
- Jülicher, Friedrich*, Schadensersatzpflicht des Versicherten bei schuldhafter Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten und anderen Nebenpflichten aus dem Sozialversicherungsverhältnis, SGB 1979, S. 445ff.
- Kiefer, Karl-Heinz*, Noch einmal: Warum entsteht der Versorgungsrentenanspruch?, SGB 1958, S. 10ff.
- ders.*, Noch einmal: Wann entsteht der Versorgungsrentenanspruch ?, SGB 1958, S. 39ff.
- Kießling, Rainer / Tron, Rudi*, Die Bedeutung des ersten Antrags in der Sozialhilfe, ZfF 1983, S. 26ff.
- Kirchhof, Paul*, Allgemeines Verwaltungsrecht, in: Sozialrechtsprechung - Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat - Festschrift zum 25jährigen Bestehen des

Bundessozialgerichts, Band 2, Hrsg. Zacher, Hans-Friedrich, Köln, 1979, S. 537ff.

Kirschner, Manfred, Fremdsprachige Schriftsätze im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, SGB 1989, S. 545ff.

Kleine-Voßbeck, Bernd, Das Formular – ein Anachronismus?, Mitt.LVA Rheinpr. 2000, S. 435ff.

Kluth, Winfried, Rechtsfragen der verwaltungsrechtlichen Willenserklärung - Auslegung, Bindung, Widerruf, Anfechtung, NVwZ 1990, S. 608ff.

Knack, Hans-Joachim / Clausen, Wolfgang / u.a., Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - Kommentar, 7. Auflage, München, 2000

Knigge, Arnold / Ketelsen, Jörg / Marschall, Dieter / u.a., Kommentar zum Arbeitsförderungsgesetz, 3. Auflage, Baden-Baden, 1993

Knopp, Anton / Fichtner, Otto, Bundessozialhilfegesetz - Kommentar, 7. Auflage, München, 1992

Koch, Friedrich von, Auskunft- und Beratungspflichten im Sozialrecht, Berlin, 2000

ders., Wechselwirkungen von sozialrechtlichem Herstellungsanspruch und Amtshaftungsanspruch bei Auskunfts- und Beratungsfehlern, NZS 1998, S. 167ff.

Koch, Hugo / Hartmann, Otto K., Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch, Kommentar, Loseblatt, Berlin, Stand: Januar 1992

Koch, Johannes, Die Vertragsstrafe im öffentlich-rechtlichen Vertrag am Beispiel von Ausbildungsförderungsverträgen, DÖV 1998, S. 141ff.

Konnerth, Wolfgang, Die Umdeutung eines Antrages auf Leistungen der Rehabilitation in einem Rentenantrag, Mitt.LVA Ober- und Mittelfr. 1985, S. 348ff.

Kopp, Ferdinand O., Der Beteiligtenbegriff des Verwaltungsverfahrensrechts, in: Verwaltungsverfahren: Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Richard Boorberg Verlages, Hrsg. Schmitt Glaeser, Walter, Stuttgart, 1977, S. 1ff.

Kopp, Ferdinand O. / Ramsauer, Ulrich, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage, München, 2000

Krasney, Otto Ernst, Zusammenwachsende Sozialräume brauchen Beratung der Versicherten, in: Europa und Deutschland - Zusammenwachsende Arbeitsmärkte und Sozialräume - Festschrift für Heinrich Franke zum 65. Geburtstag, Hrsg. Buttler, Friedrich / Reiter, Heinrich / Günther, Horst/ u.a, Stuttgart, 1993, S. 419ff.

ders., Zur Auskunft und Beratung nach dem Sozialgesetzbuch, BKK 1987, S. 337f.

ders., Zur Mitwirkung des Betroffenen bei der Rehabilitation, DOK 1982, S. 705f.

- Krause, Peter*, Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB - I (Allgemeiner Teil) und zum SGB - IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung), JbSozRGegenw. 1982, (Band 4), S. 47ff.
- ders.*, Das neue Sozialgesetzbuch: Verwaltungsverfahren, NJW 1981, S. 81ff.
- ders.*, Bundessozialgericht und Allgemeines Verwaltungsrecht, NJW 1979, S. 1007ff.
- ders.*, Willensmängel bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen, JuS 1972, S. 425ff.
- ders.*, Die Willenserklärung des Bürgers im Bereich des öffentlichen Rechts, VerwArch 1970, S. 297ff.
- Krause, Peter / Mutius, Albert von*, Gemeinschaftskommentar zum SGB X, Neuwied, 1991
- Krause, Peter / Sattler, Heinz-Jürgen*, Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB I (Allgemeiner Teil) und zum SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung), JbSozRGegenw. 1999, (Band 21), S. 93ff.
- dies.*, Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB I (Allgemeiner Teil) und zum SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung), JbSozRGegenw. 1996, (Band 18), S. 43ff.
- dies.*, Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB I (Allgemeiner Teil) und zum SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung), JbSozRGegenw. 1993, (Band 15), S. 73ff.
- Krauskopf, Dieter*, Soziale Krankenversicherung - Pflegeversicherung, Kommentar, Loseblatt, München, Stand: Januar 2001
- Kreikebohm, Ralf / Grintsch, Ullrich / u.a.*, Sozialgesetzbuch Gesetzliche Rentenversicherung - SGB VI -, Kommentar, München, 1997
- Kreßel, Eckhard*, Der Herstellungsanspruch im Vorsorgesystem, NZS 1994, S. 395ff.
- ders.*, Öffentliches Haftungsrecht und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, Frankfurt a.M., 1990
- Kreßel, Eckhard / Wollenschläger, Michael*, Leitfaden zum Sozialversicherungsrecht, 2. Auflage, Neuwied, 1996 mit Nachtrag von 1998
- Kretschmer, Hans-Jürgen / Maydell, Bernd von / Schellhorn, Walter*, Gemeinschaftskommentar - SGB I (GK-SGB I), 3. Auflage, Neuwied, 1996
- Kröniger, Hans-Peter*, Auskunfts- und Beratungspflicht im Bereich der sozialen Sicherung, SozVers 1973, S. 86ff.
- Krug, Heinz / Grüner, Hans / Dalichau, Gerhard*, Kinder- und Jugendhilfe - Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII), Kommentar, Loseblatt, Percha am Starnberger See, Stand: August 1999

- Küchenhoff, Günther*, Die öffentlichrechtliche Willenserklärung nichthoheitlicher Art, BayVBl. 1958, S. 325ff.
- ders.*, Die öffentlich-rechtliche Willenserklärung der Privatpersonen, in: Verfassung und Verwaltung in Theorie und Wirklichkeit - Festschrift für Wilhelm Laforet anlässlich seines 75. Geburtstages, Hrsg. v. Institut für Staatslehre und Politik Mainz, München, 1952, S. 317ff.
- Kunze, Thomas*, Aufklärung, Beratung und Auskunft im Sozialrecht - Eine Untersuchung insbesondere zu §§ 13, 14, 15 SGB I, Dissertation, Berlin, 1977
- Lange, Wolfram*, Das Problem des Anspruchs auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, ZfS 1956, S. 5ff.
- Larenz, Karl*, Die Methode der Auslegung des Rechtsgeschäfts, Leipzig, 1930
- Larenz, Karl / Wolf, Manfred*, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 8. Auflage, München, 1997
- Lässig, Curt Lutz*, Deutsch als Gerichts- und Amtssprache, Dissertation, Berlin, 1980
- Laubinger, Hans-Werner*, Die Verwaltung als Helfer des Bürgers (Gedanken zur behördlichen Betreuungspflicht), in: Demokratie und Verwaltung - 25 Jahre Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Band 50, 2. Auflage, München, 1997, S. 439ff.
- Lauterbach, Herbert / Watermann, Friedrich*, Die Unfallversicherung - Sozialgesetzbuch VII, Kommentar, Band 1, Loseblatt, Stand: November 1998
- Lekon, Ernst*, Antrag auf Rehabilitation als Rentenantrag, Die Leistungen 1977, S. 33ff.
- Lilge, Werner / Udsching, Peter / Einem, Hans-Jörg von / Störmann, Wolfgang / u.a.*, Gesetzliche Rentenversicherung, Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch, Gesamtkommentar, Loseblatt, Wiesbaden, Stand: Februar 2000
- Lohmann, Carl-Heinz*, Die Bedeutung einer Willenserklärung nach den Vorschriften des ArVNG, SGB 1964, S. 163ff.
- ders.*, Die Bedeutung einer Willenserklärung nach den Vorschriften des ArVNG, SGB 1964, S. 128ff.
- Lorenz, Dieter*, Der Wegfall der Geschäftsgrundlage beim verwaltungsrechtlichen Vertrag, DVBl 1997, S. 865ff.
- Loytved, Helge*, Sozialgesetzbuch (SGB X) - Verwaltungsverfahren, in Handbuch des Fachanwalts (Sozialrecht), Hrsg. Hambücher, Ulrich, 2. Auflage, Neuwied, 1990, S. 352ff.
- Ludwig, Karl*, Zur Entstehung und zur Verjährung von Rentenansprüchen, SGB 1976, S. 355ff.

- Lueg, Heinz-Werner / Maydell, Bernd von / Ruland, Franz*, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung, GK-SGB VI, Band 3, Loseblatt, Neuwied, Stand: Juni 2003
- Maier, Kurt*, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch in seiner Auswirkung auf die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, SGB 1996, S. 335ff.
- ders.*, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch in seinen Auswirkungen auf die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, SozVers 1985, S. 113ff.
- ders.*, Zu I § 13 SGB, § 103 AVG a.F., § 839 - Allgemeine Aufklärung, konkrete Auskunft, Schadensersatz, DAngVers 1976, S. 318ff.
- ders.*, Das Sozialrecht in einem Gesetzbuch ! - Zum Entwurf des allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs, DAngVers 1975, S. 373ff.
- Maier, Kurt / Clausing, Peter / Herrmann, Tilo*, Der Regierungsentwurf des Verwaltungsverfahrens im Sozialgesetzbuch aus der Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung, SGB 1978, S. 325ff.
- Maier, Kurt / Kreikebohm, Ralf*, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur, JbSozRGegenw. 1999, (Band 21), S. 147ff.
- Maier, Kurt / Wagner, Joachim / Fichte, Wolfgang / u.a.*, Berliner Kommentar - Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch, Band V, Loseblatt, Berlin, Stand: November 2000
- Malkewitz, Gerhard*, Systematik des Rentenanspruchs in den gesetzlichen Rentenversicherungen, Dt. Rentenversicherung 1963, S. 10ff.
- Mangoldt, Hermann von / Klein, Friedrich / u.a.*, Das Bonner Grundgesetz, Band 2, 4. Auflage, München, 2000
- Marburger, Horst*, Zur Bedeutung des Leistungsantrages im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, ZfSH/SGB 1978, S. 370ff.
- Marschner, Andreas*, Der Übergang von Krankengeld auf Rente, ZfSH/SGB 1996, S. 233ff.
- ders.*, Neues Urteil des BSG zur Einschränkung der rentenversicherungsrechtlichen Dispositionsbefugnis eines Krankengeldbeziehers, WzS 1996, S. 65ff.
- Martens, Hans-Hermann*, Die Rechtsprechung zum Verwaltungsverfahrenrecht, NVwZ 1988, S. 684ff.
- ders.*, Zur Rechtsnachfolge in sozialversicherungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche, WzS 1968, S. 170ff.
- Martens, Joachim*, Einführung in die Praxis des Verwaltungsverfahrens, JuS 1977, S. 809ff.
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter / Herzog, Roman / u.a.*, Grundgesetz - Kommentar, Band II, Loseblatt, München, Stand: August 2000

- Mauss, Egon*, Zur Entstehung des Anspruchs auf Leistung in der Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung, 3. Teil, ZfS 1957, 293ff.
- ders.*, Zur Entstehung des Anspruchs auf Leistung in der Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung, 2. Teil, ZfS 1957, S. 263ff.
- ders.*, Zur Entstehung des Anspruchs auf Leistung in der Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung, 1. Teil, ZfS 1957, S. 236ff.
- Maydell, Bernd von*, Der Begriff der Zumutbarkeit im Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der §§ 62 bis 66 SGB-AT, in: Festschrift für Georg Wannagat zum 65jährigen Geburtstag - Im Dienst des Sozialrechts - Hrsg. Gitter, Wolfgang / Thieme, Werner / Zacher, Hans-Friedrich, Köln, 1981, S. 271ff.
- Maydell, Bernd von / Kretschmer, Hans Jürgen / Schellhorn, Walter*, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Köln, 1996
- Maydell, Bernd von / Ruland, Franz*, Sozialrechtshandbuch, 2. Auflage, Köln, 1996
- Mehrtens, Gerhard*, Die Fälligkeit eines Anspruchs auf Rentenleistung und seine Verzinsung nach der Neuregelung im Sozialgesetzbuch, Die Berufsgenossenschaft 1976, S. 357ff.
- Menzel, Dieter / Ziegler, Wilfried*, Jugendhilferecht, Bühl in Baden, 1997
- Mey, Rüdiger*, Zur Hinweispflicht gem. § 115 Abs. 6 SGB VI oder – (Neue) Dogmatik der Altersrenten – Anmerkungen zum Urteil des BSG vom 2. 8. 2000 – B 4 RA 40/99 R -, DAngVers 2001, S. 142ff.
- Meyer-Goßner, Lutz / Kleinknecht, Theodor / Schwarz, Otto*, Strafprozessordnung mit GVG, Nebengesetzen und ergänzenden Bestimmungen, 45. Auflage, München, 2001
- Middel, Dieter*, Öffentlich-rechtliche Willenserklärungen von Privatpersonen, Dissertation, Berlin, 1971
- Möhle, Otto*, Das Verwaltungsverfahren nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches, ZfF 1991, S. 124ff.
- Mrozynski, Peter*, Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I), 2. Auflage, München, 1995
- ders.*, Die Zurechnung des Vertreterhandelns im Sozialrecht, SGB 1993, S. 13ff.
- ders.*, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, München, 1980
- n.n.*, Arbeitsanweisungen der Rentenabteilung - Besonderheiten bei Rehabilitation - Rentenanspruchsfiktion -, Mitt.LVA Rheinpr. 1992, S. 594f.
- n.n.*, Antragsprinzip im sozialen Entschädigungsrecht - Erstattungsanspruch der Krankenkasse, WzS 1991, S. 340f.
- n.n.*, Anwendung des § 28 SGB X, ZfF 1983, S. 208f.

- n.n.*, Leistungsfeststellung auf Antrag und Leistungsfeststellung beschleunigt, Mitt.LVA Rheinpr. 1978, S. 365ff.
- n.n.*, Das Antragsverfahren bei Reha-Leistungen, Mitt.LVA Ober- und Mittelfr. 1977, S. 41ff.
- Nagler, Werner*, Die Rentenantragstellung - Ist das derzeit praktizierte Rentenantragsverfahren noch zeitgemäß ? Was kann verbessert werden ?, Mitt.LVA Ober- und Mittelfr. 1995, S. 287ff.
- ders.*, Die Rentenantragstellung - Erfahrungen und Anregungen eines Versicherungsamtes, Mitt.LVA Ober- und Mittelfr., 1976, S. 220ff.
- Neumann-Duesberg, Rüdiger*, Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren und Schutz der Sozialdaten neu geregelt, BKK 1981, S. 6ff.
- ders.*, Endlich: Der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches seit 1. 1. 1976 in Kraft, WzS 1976, S. 33ff.
- Niemann, Herbert*, Der Rentenantrag - grundsätzlich Antrag auf Gewährung der günstigsten Rente ?, SozVers 1961, S. 350ff.
- Niesel, Klaus*, AFG - Arbeitsförderungsgesetz, Kommentar, München, 1995
- Niesel, Klaus / Gürtner, Klaus / Hess, Rainer/ u.a.*, Kasseler Kommentar - Sozialversicherungsrecht, Band 1, Loseblatt, München, Stand: Mai 2003
- dies.*, Kasseler Kommentar - Sozialversicherungsrecht, Band 2, Loseblatt, München, Stand: Mai 2003
- Oberloskamp, Helga*, Die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, ZfJ 1990, S. 260ff.
- Obermayer, Klaus*, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage, Neuwied, 1999
- Oestreicher, Ernst / Schelter, Kurt / Kunz, Eduard*, Bundessozialhilfegesetz mit Recht der Kriegsopferfürsorge, Kommentar, Loseblatt, München, Stand: September 1997
- Ollmann, Rainer*, Eltern, Kind und Staat in der Jugendhilfe, FamRZ 1992, S. 388ff.
- Osterburg, Walter*, Sozialgesetzbuch und soziale Aufgaben der Gemeinden, ZfSH/SGB 1976, S. 65ff.
- Pautler, Helmut*, Stationäre Behindertenhilfe, Ansprüche gegenüber den Pflegekassen, wirksame Antragstellung, Ansprüche auch ohne förmlichen Antrag, ZfS 1999, S. 49ff.
- Peters, Horst*, Sozialgesetzbuch X - Verwaltungsverfahren, Loseblatt, Stuttgart, Stand: September 2000
- Peters, Horst / Hommel, Hubertus*, Sozialgesetzbuch I - Allgemeiner Teil, Loseblatt, Stuttgart, Stand: Juni 1995

- Pickel, Harald*, SGB X - Kommentar zum Sozialgesetzbuch 10. Buch, Band 1, Loseblatt, Stand: Dezember 1997
- ders.*, Einleitung des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens, *SozVers* 1987, S. 29ff.
- ders.*, Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren, *Die Ersatzkasse* 1986, S. 84ff.
- ders.*, Lehrbuch des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens, 2. Auflage, Wiesbaden, 1985
- Prestel, Ludwig*, Rechtliche Schwerpunkte des Rentenantragsverfahrens, *Nachrichtbl.LVA Baden* 1993, S. 121ff.
- Prinzewoski, Jürgen*, Die Sonderrechtsnachfolge und Vererbung im allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches, *Mitt.LVA Ober- und Mittelfr.* 1995, S. 201ff.
- Radbruch, Gustav*, Rechtsphilosophie, 4. Auflage, Stuttgart, 1950
- Ramsauer, Ulrich / Stallbaum, Michael*, Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Kommentar, 2. Auflage, München, 1998
- Rebmann, Kurt / Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.)*, Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, München, 1994
- dies.*, Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, München, 1993
- Robbers, Gerhard*, Partielle Handlungsfähigkeit Minderjähriger im öffentlichen Recht, *DVBf* 1987, S. 709ff.
- Rohrbach, Markus / Krüger, Herbert*, Rentenantragsverfahren, Berlin, 1979
- Röss, Walter*, Der Rentenantrag in der gesetzlichen Rentenversicherung als Willenserklärung - I. Teil, *SozVers* 1966, S. 6ff.
- Rothe, Friedrich / Blanke, Ernst August*, Bundesausbildungsförderungsgesetz - Kommentar, Loseblatt, Köln, Stand: November 1999
- Rüfner, Wolfgang*, Die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten in der Solidargemeinschaft nach §§ 60 ff SGB-AT, *VSSR* 1977, S. 347ff.
- Schadek, Gisbert*, Zur Unanwendbarkeit des § 53 Abs. 2, Ziff. 2 SGB I auf die Abtretung (künftiger) Erstattungsansprüche – unter besonderer Berücksichtigung der Struktur des Beitragserstattungsanspruches gem. § 1303 RVO, *Mitt.LVA Rheinpr.* 1988, S. 263ff.
- Schellhorn, Walter / Schellhorn, Helmut / Jirasek, Hans / Seipp, Paul*, Das Bundessozialhilfegesetz, 16. Auflage, Neuwied, 2002
- Schellhorn, Walter / Fischer, Lothar*, Sozialgesetzbuch achttes Buch - Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage, Neuwied, 2000

- Schieckel, Horst*, Kindergeldgesetz - Kommentar, Band 1, Loseblatt, Percha am Starnberger See, Stand: September 1996
- ders.*, Bundesausbildungsförderungsgesetz - Kommentar, Band 1, Loseblatt, Percha am Starnberger See, Stand: Januar 1992
- Schmeling, Günter*, Das Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil, BB 1976, S. 187ff.
- Schmidinger, Volker*, Nochmals: Zur Abtretung und Pfändung insbesondere künftiger Beitragserstattungsansprüche, SozVers 1984, S. 174ff.
- ders.*, Zum Beginn der Verjährung im Leistungsrecht der Rentenversicherung, SozVers 1969, S. 203ff.
- ders.*, Zur Abtretung und Pfändung von Sozialleistungsansprüchen, insbesondere von Beitragserstattungsansprüchen, SozVers 1979, S. 197ff.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz*, Kommentar zum Grundgesetz, 9. Auflage, Neuwied, 1999
- Schmidt-De Caluwe, Reimund*, Zur Anfechtung privater Willenserklärungen im Öffentlichen Recht, insbesondere im Sozialrecht, Jura 1993, S. 399ff.
- ders.*, Zur Entwicklung und Ausgestaltung der sozialbehördlichen Betreuungspflichten durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, SGB 1992, S. 487ff.
- ders.*, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch und die Rücknahme rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakte gemäß § 44 SGB X, SozVers 1991, S. 314ff.
- Schmitt, Jochem*, Die Handlungsfähigkeit im Sozialrecht - Sozialrechtliche Handlungsfähigkeit und zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit, Dissertation, Königstein im Taunus, 1982
- Schmitz, Heribert / Olbertz, Susanne*, Das Zweite Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften – eine Zwischenbilanz ?, NVwZ 1999, S. 126ff.
- Schnapp, Friedrich E.*, Pflichten des Leistungsträgers im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren - Teil II, DAngVers 1979, S. 9ff.
- ders.*, Pflichten des Leistungsträgers im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren, DAngVers 1978, S. 538ff.
- Schnell, Martin*, Der Antrag im Verwaltungsverfahren, Dissertation, Berlin, 1986
- Schoch, Dieter*, Das Auskunftsverlangen nach der Neuregelung des § 116 BSHG, ZfF 1997, S. 1ff.
- ders.*, Das Sozialgesetzbuch - Zugangswege zu einem Buch mit sieben Siegeln, ZfS 1995, S. 28ff.
- ders.*, Sozialdatenschutz - die unmögliche Tatsache - Einige Ergebnisse aus der Sozialberatung -, ZfS 1989, S. 65ff.

- ders.*, Der Sozialhilfeantrag und die Ermittlung der rechtserheblichen Tatsachen, ZfS 1987, S. 65ff.
- Schroeder-Printzen, Günther* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - SGB X, Kommentar, 3. Auflage, München, 1996
- Schröfl, Peter*, Zur Verzinsung von Rentenleistungen der Unfallversicherung nach § 44 SGB I, Die Berufsgenossenschaft 1978, S. 435ff.
- Schulin, Bertram*, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 4, Pflegeversicherungsrecht, München, 1997
- ders.*, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 2, Unfallversicherungsrecht, München, 1996
- ders.*, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 1, Krankenversicherungsrecht, München, 1994
- Schulte, Bernd / Trenk-Hinterberger, Peter*, Sozialhilfe - Eine Einführung, 2. Auflage, Heidelberg, 1986
- Schultes, Manfred*, Die Aufgaben der Gemeinden, Landkreise und Versicherungsämter im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung - Grenzen, Inhalt und Bedeutung -, Mitt.LVA Ober- und Mittelfr. 1996, S. 124ff.
- Schultz, Karlheinz*, Einsetzen der Sozialhilfe im Fall der Antragstellung bei einem nicht oder nicht mehr zuständige Sozialhilfeträger, ZfF 1981, S. 153ff.
- Schwankhart, Franz*, Entsteht der Leistungsanspruch aus einem feststellenden oder gestaltenden Verwaltungsakt, SGB 1962, S. 193ff.
- Schwede, Joachim*, Der Antrag auf Leistung - Aufklärung, Beratung und Kooperation von Sozialleistungsträgern, SozSich 1998, S. 62ff.
- Söchting, Ulrich.*, Grund- und Bewirkungsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung, SozVers 1963, S. 230ff.
- ders.*, Der Rentenanspruch in der Rentenversicherung der Arbeiter, SozVers 1961, S. 131ff.
- ders.*, Das vorgezogene Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, SozVers 1959, S. 277ff.
- Soergel, Hans-Th.*, Kommentar zum Bürgerlichen Recht – Allgemeiner Teil, Band 2, Loseblatt, Stuttgart, Stand 1999
- Spielmeyer, Klaus*, Aus anderen Zeitschriften, SGB 1964, S. 88ff.
- Stamm, Otto*, Nochmals: Antrag auf Rehabilitation als Rentenantrag, Die Leistungen 1977, S. 135ff.
- Stathopoulos, Michael P.*, Zur Methode der Auslegung der Willenserklärung, in: Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, Hrsg. Paulus, Gotthard / Diederichsen, Uwe / Canaris, Claus-Wilhelm, München, 1973, S. 357ff.

- Steinbach, Hartmut*, Die Bindung des Antragstellers an die Antragsrücknahme, RZW 1964, S. 200f.
- Stelkens, Paul*, Der Antrag - Voraussetzung eines Verwaltungsverfahrens und eines Verwaltungsaktes ?, NuR 1985, S. 213ff.
- Stelkens, Paul / Bonk, Jochen / u.a.*, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 6. Auflage, München, 2001
- Stelzer, Dierk*, Auswirkungen der Geschäftsunfähigkeit auf den Rentenantrag und Rentenbeginn bei Versichertenrenten nach §§ 1246, 1247, 1248 Abs. 1-3 RVO im Hinblick auf Antragsfristen der §§ 1290 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 RVO, SozVers 1981, S. 283ff.
- Stichlberger, Günther*, Anfechtung öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen durch Private, BayVBl. 1980, S. 393ff.
- Stix, Manfred*, Rentenreformgesetz 1992 - Beginn und Ende von Renten, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1991, S. 45ff.
- Störmann, Wolfgang*, Rentenantragsverfahren, 2. Auflage, Wiesbaden, 1997
- Straub, Hartmut*, Sozialverwaltungsverfahren - Erläuterungen zum Recht des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren, Sankt Augustin, 1991
- Tannen, Karl-Heinz*, Höchststrichterliche Rechtsprechung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Dt. Rentenversicherung 1984, S. 335ff.
- Tegtmeyer, Henning*, Erbfolge und Sonderrechtsnachfolge im Sozialversicherungsrecht, Dissertation, Göttingen, 1974
- Tinnefeld, Marie-Theres*, Der Schutz der Sprache als verfassungsrechtliche Aufgabe und die Form ihrer Verwirklichung in Art. 3 Abs. 3 GG, Dissertation, Köln, 1967
- Töns, Hans*, Familienangehörige - Mitversicherte oder Selbstversicherte ? - Zu Anspruch und Antrag auf Familienhilfe, DOK 1982, S. 485ff.
- ders.*, Leistungsantrag - Anspruchsvoraussetzung in der Krankenversicherung ?, DOK 1980, S. 167f.
- Trockel, Horst*, Die Einwilligung Minderjähriger in den ärztlichen Heileingriff, NJW 1972, S. 1493ff.
- Ule, Carl Hermann / Laubinger, Hans-Werner*, Verwaltungsverfahrenrecht, 4. Auflage, Köln, 1995
- Ulmer, Mathias*, Hinweispflicht des Rentenversicherungsträgers auf Rentenantragstellung – sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, NJ 2000, S. 222f.
- Wagner, Jacob*, Änderung der §§ 3a bis 26 BSHG durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts, NDV 1997, S. 6ff.

- Wallerath, Maximilian*, Herstellung und Folgenbeseitigung im Recht der Leistungsverwaltung, DÖV 1987, S. 505ff.
- Wannagat, Georg (Hrsg.)*, Sozialgesetzbuch - Kommentar zum gesamten Recht des Sozialgesetzbuchs, SGB I, Allgemeiner Teil, Loseblatt, Köln, Stand: Oktober 2000
- ders.*, Sozialgesetzbuch, SGB VI, Gesetzliche Rentenversicherung, Kommentar, Loseblatt, Köln, Stand: Februar 2001
- ders.*, Sozialgesetzbuch, SGB VII, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, Loseblatt, Köln, Stand: Oktober 1998
- ders.*, Sozialgesetzbuch, SGB XI, Soziale Pflegeversicherung, Kommentar, Loseblatt, Köln, Stand: Mai 1998
- Weber, Harald*, Stammrecht und Einzelansprüche bei wiederkehrenden Geldleistungen des Sozialrechts, Dissertation, Freiburg i. Br., 1978
- Weides, Peter*, Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren, 3. Auflage, München, 1993
- Westermann, Harry*, Einheit und Vielfalt der Wertungen in der Irrtumslehre, JuS 1964, S. 169ff.
- Wickenhagen, Ernst / Krebs, Heinrich*, Bundeskindergeldgesetz, Kommentar, Loseblatt, Köln, Stand: Mai 1995
- Wiesner, Reinhard / Mörsberger, Thomas/ Oberloskamp, Helga / u.a.*, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Auflage, München, 2000
- Wilhelm, Karl Friedrich*, Die Antragstellung, eine materielle Leistungsvoraussetzung ?, SozVers 1960, S. 22
- Wilke, Gerhard / Fehl, Hans-Martin / Förster, Hans-Christof*, Soziales Entschädigungsrecht, 7. Auflage, Stuttgart, 1992
- Wilke, Gerhard / Wunderlich, Gerhard*, Bundesversorgungsgesetz - Kommentar, 5. Auflage, München, 1987
- Wissing, Gerhard / Schmidt-De Caluwe / Eicher, Wolfgang / u.a.*, SGB III – Arbeitsförderung, Kommentar, Band 2, Loseblatt, Baden-Baden, Stand: Februar 2000
- Wißmeyer, Günter*, Wirksame Rentenantragstellung - Örtliche Zuständigkeit des Versicherungsamtes und des Rentenversicherungsträgers, Mitt.LVA Ober- und Mittelfr. 1969, S. 8ff.
- Wolber, Kurt*, Zur Bedeutung des § 16 SGB I, SozVers 1990, S. 256ff.
- ders.*, Zur Verzinsung von Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -, SozVers 1976, S. 174ff.

Wolff, Hans J. / Bachof, Otto / u.a., Verwaltungsrecht I, Kommentar, 10. Auflage, München, 1994

Wollenschläger, Michael, Arbeitsrecht, Köln, 1999

ders., Die Stellung der Ausländer im Verfahren der Verwaltung und der Gerichte, in:
Entwicklung des Sozialrechts - Aufgabe der Rechtsprechung, Festgabe aus
Anlass des 100jährigen Bestehens der sozialgerichtlichen Rechtsprechung,
Hrsg. Dt. Sozialrechtsverband, München, 1984, S. 685ff.

Wollenschläger, Michael / Becker, Ulrich, Einführung in das Sozialrecht, JA 1992, S. 321ff.;
JA 1993, S. 1ff.; S. 33ff.

Wulfhorst, Traugott, Leistungssteuerndes Verhalten der Berechtigten im Sozialrecht, VSSR
1982, S. 1ff.

Zacher, Hans-Friedrich, Einführung in das Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 3.
Auflage, Heidelberg, 1985

Zimmermann, Heinrich, Die Pflegeversicherung, Nachrichtbl.LVA Baden 1995, S. 49ff.

Zöller, Thomas, Die Vererblichkeit von Sozialhilfeleistungen - Zugleich eine Darstellung des
Urteils des BVerwG vom 5. Mai 1994 - 5 C 43/91 -, ZfSH/SGb
1995, S. 255ff.

Zweng, Johann / Scheerer, Reinhard / Buschmann, Gerhard / Dörr, Gernot, Handbuch der
Rentenversicherung, Teil II - Sozialgesetzbuch VI, Band 2, Kommentar,
Loseblatt, Stuttgart, Stand: Dezember 2000

I. Einleitung und Methode der Darstellung

A. Einleitung

Das in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Grundrecht der Menschenwürde und das in Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte Recht der Freiheit der Person verbieten es, jemandem Leistungen von öffentlich-rechtlichen Trägern, auch wenn es sich um solche des Sozialrechts¹ handelt, gegen seinen erklärten Willen aufzudrängen. Zwang soll und darf nur dort ausgeübt werden, wo dies zum Schutz der Allgemeinheit unabweisbar erforderlich ist.² Dies bedeutet nicht, dass es jeder einzelne in der Hand haben soll, sich um seine Rechte zu kümmern und sich die Aufgabe der Behörde darauf beschränkt, die gestellten Anträge zu prüfen und Missbräuche auszuschließen. Diese Auffassung nach dem Grundmodell des liberalen Rechtsstaats älterer Prägung ist lange überholt. Sie stimmt mit dem Rechtsstaatsprinzip aber auch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht überein, wonach die Gewährung von Sozialleistungen nicht von Zufälligkeiten des Einzelfalls abhängen darf.³

Der Leistungsantrag im Sozialrecht ermöglicht dem Leistungsberechtigten im Rahmen der mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakte eine ausgeprägte Partizipation an Verwaltungsentscheidungen, nicht zuletzt, weil es ihm ein Mitwirkungsrecht verleiht, was er auch durch Unterlassen ausüben kann. Die Sozialleistung darf dem Antragsteller nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens nur dann zugesprochen werden, wenn er sie wirklich begehrt.⁴

Das Rechtsstaatsprinzip wie auch das Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG,⁵ haben erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens. Die Rechtsstaatlichkeit verlangt entsprechend dem in § 17 Abs. 1 Ziff. 3 SGB I ausgedrückten Ziel des erleichterten Zugangs zum einen nach einer überschaubaren Zuständigkeit der Leistungsträger (§ 16 Abs. 1, 2 SGB I), zum anderen nach ausreichender Information des einzelnen durch umfassende Aufklärung und Beratung der Leistungsberechtigten (§§ 13 - 15 SGB I), sowie auch nach der Minimierung der Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen an die Antragstellung (§ 16 SGB I). Dazu gehört es auch, dass das formelle Antragsverfahren für Ausländer erleichtert wird (§ 19 Abs. 2 - 4 SGB I) und dass die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit nicht erst ab der Volljährigkeit besteht (§ 36 SGB I).

¹ Zur Geschichte des Sozialrechts zusammenfassend *Wollenschläger/Becker*, JA 1992, S. 322f.

² *Peters/Hommel*, SGB I, § 46 Anm. 7, S. 403; *Middel*, S. 26f.; vgl. OVG Münster, Urt. v. 29. 4. 1975, NJW 1976, S. 688 m.w.N.

³ *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 8 m.w.N.

⁴ Vgl. *Schnell*, S. 22

⁵ Sehr ausführlich zum Verhältnis Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit *Herzog* in *Maunz/Dürig/Herzog*, Art. 20 VIII RdNrn. 29ff.

Darüber hinaus erfordert es das Rechtsstaats- wie auch das Sozialstaatsprinzip, dass das Antragsverfahren für den einzelnen verständlich ist (§ 17 Abs. 1 Ziff. 3 SGB I). Dies macht es nötig, dass die Form und die sprachliche Gestaltung von Informationen, Formularen, Schreiben und Verwaltungsakten so gefasst werden, dass sie der Angesprochene nach seinem Bildungsstand verstehen und hiernach handeln kann. Hierher gehören auch die besonderen Anforderungen an den Umgang mit Ausländern, die der deutschen Sprache nicht oder unzureichend mächtig sind und die Berücksichtigung fremdsprachiger Eingaben (§19 SGB X).

Da Sozialleistungen ihren Zweck regelmäßig nur dann erfüllen können, wenn sie zeitnah zur Verfügung stehen, soll gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 1 SGB I jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend und insbesondere schnell erhalten. Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise die Verpflichtung des Leistungsträgers zur Leistung bei Unklarheit über die zuständige Behörde (§ 43 SGB I) aber auch die Verzinsungspflicht als Sanktion, die die Schnelligkeit fördert, zu sehen.

Zur Sicherung einer richtigen, dem Einzelfall angepassten Entscheidung erfordert das Rechtsstaatsprinzip die enge Kooperation der Behörde mit dem Bürger. Hierzu muss der Bürger trotz des im Sozialrecht vorherrschenden Grundsatzes der Amtsermittlung in erheblichem Maße ergänzend mitwirken (§§ 60ff. SGB I). Er kontrolliert das Verwaltungsverfahren, indem er Tatsachen beschafft, korrigiert, neu einbringt, Wünsche äußert und Rechtsansichten vortragen kann. Diese umfassend darzustellenden Pflichten und Möglichkeiten der Mitwirkung sollen die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gewährleisten, um zu verhindern, dass der Bürger Opfer von Fehlern wird, die vor allem in den Schwierigkeiten des Systems der sozialen Sicherung liegen.

Eng mit dem Rechtsstaatsprinzip ist das Sozialstaatsprinzip in den Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG verknüpft.⁶ Bei dem Sozialstaatsprinzip handelt es sich um eine Staatszielbestimmung, die den Gesetzgeber ermächtigt und gleichzeitig beauftragt, die Sozialordnung so zu gestalten, dass sie auf Herstellung und Wahrung sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit gerichtet ist.⁷

Sie verpflichtet die Verwaltung, die in den jeweiligen Gesetzen zum Ausdruck gebrachten sozialpolitischen Ziele zu verwirklichen um die sozialen Verhältnisse im Sinne des

⁶ BVerfG, Urt. v. 19. 12. 1951, BVerfGE 1, S. 97, 105; Urt. v. 18. 11. 1954, BVerfGE 4, S. 96, 102; BSG, Urt. v. 20. 12. 1957, BSGE 6, S. 213, 219; vgl. *Kreßel/Wollenschläger*, 1. Teil, § 3 RdNr. 4; zum Inhalt des Sozialstaatsprinzips ausführlich *Degenhart*, RdNrn. 355ff.; vgl. *Herzog* in *Maunz/Dürig/Herzog*, Art. 20 VIII RdNrn. 29ff.

⁷ BSG, Urt. v. 20. 12. 1957, BSGE 6, S. 213, 219

Gesetzeszwecks real zu beeinflussen und dadurch Veränderungen in der sozialen, gesundheitlichen oder beruflichen Situation des Berechtigten herbeizuführen. Dabei ist das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren so zu gestalten und sind die einschlägigen Verfahrensvorschriften so auszulegen, dass die sozialen Rechte der Leistungsberechtigten möglichst weitgehend verwirklicht werden.⁸

B. Methode der Darstellung

Ausgehend von dem Gedanken, dass Leistungen des Sozialrechts⁹ grundsätzlich auf Antrag gewährt werden, sollen nach dieser Einleitung die Frage der rechtlichen Bedeutung des Leistungsantrags in den einzelnen Bereichen des Sozialrechts untersucht und die gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen dargestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Rechts- und Sozialstaatlichkeit sollen neben der Informationsverpflichtung auch die Mitwirkungspflichten des einzelnen untersucht werden, die im Verwaltungsverfahren und insbesondere im Antragsverfahren bestehen.

Nicht unberücksichtigt darf dabei der Aspekt der Informationsverpflichtung der Leistungsträger bleiben, damit der Bürger seine Rechte kennt und in die Lage versetzt wird, diese geltend zu machen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen von demjenigen, der die Sozialleistungen begehrt, erfüllt werden müssen, um durch einen wirksamen Antrag die begehrten Leistungen schnellstmöglich zu erhalten.

Da es sich bei dem Leistungsantrag um eine Willenserklärung handelt, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, bedarf es einer Klärung der rechtlichen Bedeutung von Willensmängeln.

Abschließend ist auf das rechtliche Schicksal eines Leistungsantrags bei der Übertragung und dem rechtlichen Übergang eines sozialrechtlichen Leistungsanspruchs einzugehen.

Diese Arbeit beschränkt sich auf rechtstheoretische Darstellungen in Zusammenhang mit dem sozialrechtlichen Leistungsantrag, der auf den Erlass eines Verwaltungsaktes bzw. den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zielt. Voraussetzung ist, dass der Antrag von einer Privatperson an einen Träger öffentlicher Gewalt gerichtet ist. Anträge im förmlichen Verwaltungsverfahren und im Rechtsbehelfsverfahren bleiben ebenso außer Betracht wie sozialgerichtliche Anträge.

⁸ *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 10 m.w.N.

⁹ In dieser Arbeit soll vom formellen Sozialrechtsbegriff ausgegangen werden, wonach zum Sozialrecht diejenigen Normen gehören, die der Gesetzgeber zum Sozialrecht zählt. Diese Normen ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 3 - 10 SGB I, die gem. § 2 SGB I der Erfüllung der in § 1 SGB I genannten Aufgaben des Sozialgesetzbuches dienen.

Nachdem zunächst auf die Dispositionsmaxime in Abgrenzung zur Officialmaxime und dem Opportunitätsprinzip (Kapitel II) in Zusammenhang mit der Eröffnung des Verwaltungsverfahrens eingegangen wird, soll nach der Klärung des rechtlichen und außerrechtlichen Antragsbegriffs (Kapitel III) der Antrag als Willenserklärung des öffentlichen Rechts charakterisiert werden (Kapitel IV). In Kapitel V erfolgt unter Berücksichtigung der Sozialgesetzbücher eine Abgrenzung der Leistungen, die von Amts zu erbringen sind, zu denjenigen, die vom Leistungsträger aufgrund eines Antrages erbracht werden. Die Darstellung der einzelnen Sozialrechtsbereiche orientiert sich dabei an der Einteilung („Trilogie“)¹⁰ von *Zacher* in Vorsorgesysteme, soziale Entschädigungssysteme und in allgemeine Hilfs- und Fördersysteme, auch Ausgleichssysteme genannt.¹¹

In Kapitel VI wird im Hinblick auf die antragsabhängigen Sozialleistungen der Frage nachgegangen, ob den verschiedenen sozialrechtlichen Anträgen nur verfahrenseinleitende formellrechtliche Wirkung oder auch anspruchsbegründender materiell-rechtlicher Charakter zukommt. Diese Problematik hat erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit des einzelnen Leistungsanspruchs aber auch Fragen der Rechtsnachfolge hängen hiervon ab. Sofern es für die Beurteilung der rechtlichen Bedeutung des Antrags erforderlich ist, soll die Gesetzeshistorie ergänzend erörtert werden.

In Kapitel VII wird der Frage nachgegangen, welche Informationspflichten, d.h. Auskunfts-, Beratungs- und Aufklärungspflichten, die Sozialleistungsträger im Vorfeld der Antragstellung, aber auch während des laufenden Verwaltungsverfahrens zu beachten haben.

In Kapitel VIII geht es um die Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Leistungsantrags. In diesem Zusammenhang werden Fragen der Handlungsfähigkeit des Antragstellers, die Problematik der Verwaltungssprache, inhaltliche Mindestanforderungen, die an einen Leistungsantrag gestellt werden müssen und die verschiedenen Auslegungs- und Umdeutungsmöglichkeiten des vom Antragsteller ausgedrückten Begehrens den Schwerpunkt darstellen.

Im weiteren soll dann der Umfang der gesetzlichen und außergesetzlichen Mitwirkungspflichten, die den Antragsteller regelmäßig als Folge des Leistungsbegehrens treffen, untersucht und dargestellt werden. (Kapitel IX)

¹⁰ *Maier*, DAngVers 1975, S. 374

¹¹ Zu der Entwicklung der Trias unter historischem Aspekt, *Zacher*, S. 14, 17ff.; *Bogs*, S. 1ff.; *Gitter/Schmitt*, § 1 Rzn. 11ff.

An diesen Problemkreis anschließend werden die verschiedenen Rechtsfolgen einer wirksamen Antragstellung erläutert, wobei insbesondere der Problemkreis der Verjährungs-unterbrechung, das Entstehen des Sozialleistungsanspruchs und seine Fälligkeit sowie die Besonderheiten der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt werden. (Kapitel X)

Das XI. Kapitel soll den Problemkreis der Antragsrücknahme, die wesentlich von der Dispositionsbefugnis des Antragstellers abhängt, beleuchten.

Ausgehend davon, dass der sozialrechtliche Leistungsantrag von dem tatsächlich Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften gestellt worden ist, ist im XII. Kapitel die Frage aufzuwerfen, welche Folgen Willensmängel in Zusammenhang mit der Antragstellung haben. Dabei sind zunächst offensichtliche Willensmängel zu berücksichtigen. Fraglich ist des weiteren, ob und unter Beachtung welcher rechtlichen Grundsätze und mit welcher rechtlichen Konsequenz der Leistungsantrag als Willenserklärung des öffentlichen Rechts angefochten werden kann.

In Kapitel XIII sollen die Auswirkungen einer Übertragung bzw. eines Übergangs des sozialrechtlichen Leistungsanspruchs auf den Leistungsantrag dargestellt werden. Bei dieser Betrachtung wird unterschieden, ob der Rechtsübergang vor oder nach wirksamer Antragstellung durch den Berechtigten erfolgt ist.

Abschließend werden in Kapitel XIV die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst.

II. Die Grundsätze des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens - Officialmaxime, Opportunitätsprinzip, Legalitätsprinzip und die Dispositionsmaxime

§ 18 SGB X, der wörtlich mit § 22 VwVfG übereinstimmt, normiert die allgemeinen Grundsätze für den Beginn des Verwaltungsverfahrens, womit jedoch nur die Art der Einleitung, nicht jedoch der Zeitpunkt gemeint ist.¹²

Das allgemeine Verwaltungsverfahren wird vom Grundsatz der Officialmaxime beherrscht, das gem. § 18 S. 1 SGB X mit dem Opportunitätsprinzip verbunden ist, d.h. die Verwaltungsbehörde entscheidet nach § 18 S. 1 SGB X grundsätzlich von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen,¹³ ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführen will.¹⁴ Der in § 18 S. 1 SGB X festgeschriebene Grundsatz ergibt sich aus der Natur des Verwaltungsverfahrens, bei dem zum einen die Wahrung der Belange der Allgemeinheit vorrangig zu beachten ist,¹⁵ zum anderen aber auch das Tätigwerden der Behörde nicht von Handlungen des Hilfsbedürftigen abhängig gemacht werden darf. Aus diesem Grund umfassen die Vorschriften, in denen die normativen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Verwaltung festgelegt sind, auch die Befugnis der Behörde, grundsätzlich über das Ob und Wann des verwaltungsrechtlichen Tätigwerdens zu entscheiden.¹⁶ In diesem Zusammenhang sollen die Fälle nicht unerwähnt bleiben, in denen aufgrund des Schutzes von besonders wichtigen Rechtsgütern wie dem Leben, der Gesundheit und der Freiheit das Ermessen der Behörde so eingeschränkt ist, dass praktisch nur noch eine Entscheidung die richtige Ermessensentscheidung darstellt („Reduzierung des Ermessens auf Null“), was dann der Fall ist, wenn jede andere Entscheidung - und sei es auch zu Ungunsten des antragstellenden Staatsbürgers - einen Ermessensmissbrauch darstellen würde und somit rechtswidrig wäre.¹⁷

Sofern vom verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Officialmaxime und dem Opportunitätsprinzip Ausnahmen gemacht werden, bedarf es gem. § 18 S. 2 SGB X einer spezialgesetzlichen Regelung.¹⁸

¹² Peters, SGB X, § 18 Anm. 1 c); ungenau Hauck in Hauck, SGB X/1,2, K § 18 Rz. 3

¹³ Zu Ermessensleistungen Heinze in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNrn. 13ff.

¹⁴ Brackmann, Bd. I/2, S. 231n I; Peters, SGB X, § 18 Anm. 1 d); Hauck in Hauck, SGB X/1,2, K § 18 Rz. 4 m.w.N.; Benkler/Bergner/Clausing/u.a., SGB X, § 18 RdNr. 3

¹⁵ Vgl. Begr. zu § 18 VwVfG-E, BT-Drucks 7 / 910, S. 48

¹⁶ Badura in Erichsen/Badura/Ehlers, § 36 RdNr. 1; Peters, SGB X, § 18 Anm. 1 e); vgl. Benkler/Bergner/Clausing/u.a., SGB X, § 18 RdNr. 3

¹⁷ BSG, Urt. v. 28. 5. 1968, BSGE 28, S. 80, 83; Hauck in Hauck, SGB X/1,2, K § 18 Rz. 4a; Pickel, SGB X, § 18 RdNr. 12

¹⁸ Peters, SGB X, § 18 Anm. 1 e)

Anders als im allgemeinen Verwaltungsrecht und auch im steuerrechtlichen Verwaltungsverfahren sind im Sozialrecht das Opportunitätsprinzip und die Officialmaxime nicht vorherrschend.¹⁹ Vielmehr wird das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren von der Dispositionsmaxime und dem Legalitätsprinzip nach § 18 S. 2 SGB X bestimmt.²⁰ Hintergrund ist, dass es im Sozialrecht in Abweichung zum allgemeinen Verwaltungs- und Steuerrecht in erster Linie nicht um die Wahrung der Belange der Allgemeinheit geht, sondern grundsätzlich das Interesse des einzelnen im Vordergrund steht.²¹ Darüber hinaus trägt die Dispositionsmaxime dem Rechnung, dass der Leistungsträger im allgemeinen den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles nicht kennt und dem Berechtigten die Entscheidungsfreiheit über die Inanspruchnahme der Leistung eingeräumt ist.²² Letztendlich ist die Dispositionsmaxime aber auch Ausdruck davon, dass entsprechend Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG niemandem Leistungen gegen seinen erklärten Willen aufgedrängt werden dürfen.²³

Die Behörde ist gem. § 18 S. 2 Nr. 1 SGB X zum Tätigwerden verpflichtet, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss. Das Eingreifen der Behörde ist ausgeschlossen, wenn auf Grund von Rechtsvorschriften ein Tätigwerden zwingend einen Antrag voraussetzt und ein solcher Antrag nicht vorliegt, § 18 S. 2 Nr. 2 SGB X.

Im Fall des § 18 S. 2 Nr. 1, 1. Alt. SGB X wird der Opportunitätsgrundsatz vollständig durch die Officialmaxime, die mit dem Legalitätsprinzip verbunden ist, verdrängt. Dies bedeutet nicht nur, dass die Behörde, wenn sie von einem Versicherungsfall Kenntnis erlangt, ohne Antrag tätig werden muss, sondern auch, dass sie verpflichtet ist, das Verfahren von Amts wegen weiterzuführen und zu beenden, wenn ein zusätzlich gestellter Antrag zurückgenommen worden ist.²⁴

Anders verhält es sich im Anwendungsbereich des § 18 S. 2 Nr. 1, 2. Alt. SGB X. Hier gilt die Dispositionsmaxime, durch die Officialmaxime und Opportunitätsprinzip eingeschränkt bzw.

¹⁹ Vgl. *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 18 Rz. 4; a.A. *Pickel*, *SozVers* 1987, S. 29, der davon ausgeht, dass die Officialmaxime im Verwaltungsverfahren vorherrschend ist; Beispiele zum Anwendungsbereich des § 18 S. 1 SGB X bei *Peters*, SGB X, § 18 Anm. 2

²⁰ *Peters*, SGB X, § 18 Anm. 1 f); zu den Ausnahmen *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 14; zur Dispositionsmaxime *Leopold* in *Jahn*, SGB X, § 18 RdNr. 3

²¹ Für die Rentenversicherung *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB X, § 18 RdNr. 3

²² Vgl. *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231n III; *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB X, § 18 RdNr. 3

²³ Vgl. schon oben, S. 1

²⁴ *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 15; *Pickel*, *SozVers* 1987, S. 30; *Peters*, SGB X, § 18 Anm. 4a

gänzlich verdrängt werden.²⁵ Es liegt allein in der Entscheidungsgewalt des Beteiligten, ob und wann ein Verwaltungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden soll. Ein Ermessensspielraum der Behörde besteht nicht.

Die Regelungen des § 18 S. 2 Nr. 1, 1. Alt. SGB X und des § 18 S. 2 Nr. 1, 2. Alt. SGB X schließen sich im Leistungsbereich nicht zwingend gegenseitig aus. Insbesondere ist ein konkurrierendes Verhältnis von Dispositions- und Officialmaxime unter Berücksichtigung von rechtsstaatlichen Grundsätzen anzunehmen, wenn das Verfahren dem Schutz individueller Rechte dient.²⁶ Besteht ein derartiges Konkurrenzverhältnis mit der Folge, dass das Verwaltungsverfahren sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag eingeleitet werden kann, ist die Behörde zur Durchführung des Verfahrens bei Antragstellung verpflichtet. Zu diesem Zeitpunkt verliert der Leistungsträger seinen Handlungsspielraum.

Gänzlich ist die Officialmaxime und der Opportunitätsgrundsatz durch die Dispositionsmaxime im Anwendungsbereich des § 18 S. 2 Nr. 2 SGB X verdrängt, da hier die Behörde nur auf Antrag tätig werden darf. Liegt ein solcher nicht vor, ist der Beginn oder die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen.²⁷

Ob der Beginn des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens im Einzelfall vom Opportunitätsprinzip, der Officialmaxime, dem Legalitätsgrundsatz oder der Dispositionsmaxime beherrscht wird, richtet sich nach den Vorschriften, die den Beginn des Verwaltungsverfahrens in den einzelnen Sozialgesetzbüchern regeln.²⁸

²⁵ Beispiele, wann das Legalitätsprinzip das Opportunitätsprinzip nicht in vollem Umfang verdrängt, bei *Peters*, SGB X, § 18 Anm. 3 b)

²⁶ Vgl. *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231n III m.w.N.; *Peters*, SGB X, § 18 Anm. 4 b) 1.)

²⁷ Vgl. *Peters*, SGB X, § 18 Anm. 4 c); *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231n VI

²⁸ Siehe dazu ausführlich S. 12ff.

III. Der Begriff des Antrags

A. Der außerrechtliche Antragsbegriff und sein Wesensgehalt

Um die rechtliche Bedeutung des Antrags zu erfassen, ist zunächst auf den nicht rechtlichen Begriff des Antrags einzugehen, da der Gesetzgeber bereits bestehende - auch nicht rechtliche - Begriffe in den gesetzlichen Vorschriften verwendet.²⁹ Zutreffend bezeichnet *Radbruch*³⁰ die Arbeit der Rechtswissenschaft als „Begriffsarbeit zweiten Grades“, da die Begriffe einer außerrechtswissenschaftlichen Vorarbeit entspringen.

Ausgehend von den noch in den 50er Jahren gebräuchlichen Verbalformen implizieren die Begriffe „herantragen“ oder „antragen“ das bloße räumliche ziel- und zweckgerichtete Hinbringen. Im Deutschen Wörterbuch von *Grimm*³¹ wird die Bedeutung des Antragens mit „dahin bringen, wo es wirkt“, erklärt. Die Wörter „prosotio“ und „rogatio“ charakterisieren die Bedeutung des Antrags. „Prosotio“ bedeutet Vorstellen, Vorlegen, Darlegung, Angabe einer Tatsache aber auch Bekanntmachung, während „rogatio“ mit Frage, Anfrage, Bitte, Ansuchen und Aufforderung zu übersetzen ist.

Hieraus ergeben sich die Kernelemente des Antragsbegriffs. In erster Linie geht es um ein Vorlegen und Bekanntmachen, hinzu tritt das Ansuchen, die Aufforderung. Der Antrag ist demnach ein vorgelegtes Gesuch, eine bekanntgebende Aufforderung oder auch eine gestellte Sachbitte.³²

B. Der (sozial-)rechtliche Antragsbegriff

Angelehnt an den außerrechtlichen Antragsbegriff versteht man unter dem Antrag im allgemeinen Verwaltungsrecht eine Äußerung, mit der von einer Behörde eine Regelung, z.B. die Gewährung oder Bewilligung einer Leistung oder die Aufhebung einer belastenden Entscheidung, gefordert wird.³³ Dabei muss das Begehren nicht ausdrücklich als „Antrag“ bezeichnet sein.³⁴ Erforderlich ist jedoch, dass sich aus dem Willen des Berechtigten das für den Antrag erforderliche Antragsbegehren ergibt, insbesondere muss das Begehren von einer bloßen Tatsachenmitteilung³⁵ abgegrenzt werden. Je nachdem, ob der Erlass eines Verwaltungsaktes oder der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Betracht

²⁹ Vgl. *Mauss*, ZfS 1957, S. 237

³⁰ *Radbruch*, S. 219ff.

³¹ *Grimm/Grimm*, Dt. Wörterbuch, Band 1, Spalte 503

³² *Mauss*, ZfS 1957, S. 238 mit sehr viel ausführlicheren Ausführungen und weiteren Nachweisen

³³ *Mrozynski*, SGB I, § 16 RdNr. 5; *Peters/Hommel*, SGB I, § 16 Anm. 6; *Peters*, SGB X, § 18 Anm. 5 b); vgl. *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 15; vgl. *Gusy*, BayVBl. 1985, S. 485

³⁴ *Grüner/Dalichau*, BVerzGG, § 4 S. 20

³⁵ Zur Tatsachenerklärung bei Arbeitslosmeldung ausführlich BSG, Urt. v. 19. 3. 1986, BSGE 60, S. 43ff., 45; Urt. v. 9. 12. 1958, BSGE 9, S. 7ff., 12; vgl. *Pierscianek* in *Jahn*, SGB I, § 16 RdNr. 4

kommt, muss den Erklärungen und Äußerungen entweder der Wunsch auf Erlass eines Verwaltungsaktes oder das Begehren auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages entnehmbar sein.³⁶

Ein Begehren, das nur auf eine Beratung oder eine Auskunft abzielt, erfüllt ebenso wenig die Merkmale eines Leistungsantrags, der auf die Gewährung einer Sach- oder Geldleistung, einer anderen Dienstleistung oder auf Einräumung eines Rechts gerichtet ist,³⁷ wie dies bei bloßen Anfragen über die Voraussetzungen und den Umfang einer Leistungsgewährung der Fall ist. Hieraus ergibt sich nur, dass sich der Anfragende für die Leistung interessiert und diese eventuell begehren möchte. Der Ausdruck dieses Begehrens wird auch dann nicht zum Antrag im obigen Sinn, wenn die Ablehnung des Begehrs durch die Behörde im Einzelfall einen Verwaltungsakt darstellt.

Auch die Anzeige oder die Mitteilung erfüllen grundsätzlich nicht die Voraussetzungen des verwaltungsrechtlichen Antragsbegriffes.³⁸ Sie sind zwar möglicherweise anspruchsbegründende Voraussetzung einer Leistung, jedoch muss diese unabhängig von ihrer Anzeige noch gesondert beantragt werden.³⁹ Ob im Einzelfall eine nicht eindeutige Erklärung als Antrag zu betrachten ist, ist im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der Begleitumstände, insbesondere des erkennbaren Willens der Erklärenden, zu ermitteln.⁴⁰

Der Leistungsantrag kann neben einer verfahrenseinleitenden Bedeutung auch eine materielle Funktion haben, wenn er zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen des sozialrechtlichen Anspruchs gehört.⁴¹

³⁶ *Peters*, SGB X, § 18 Anm. 5 b)

³⁷ BSG, Urt. v. 25. 10. 1976, Breith. 1977, S. 428; LSG Rheinland Pfalz, Urt. v. 4. 2. 1980, ZfS 1980, S. 347

³⁸ *Peters/Hommel*, SGB I, § 16 Anm. 6 m.w.N.

³⁹ *Peters/Hommel*, SGB I, § 16 Anm. 6; vgl. *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 8

⁴⁰ Zu den Grundsätzen der Auslegung, S. 100ff.

⁴¹ U.a. *Gusy*, BayVBl. 1985, S. 487f.

IV. Der Leistungsantrag als empfangsbedürftige, nichtamtliche öffentlich-rechtliche Willenserklärung

Eine Willenserklärung ist nach der Zivilrechtslehre eine auf den Rechtserfolg gerichtete private Willensäußerung. Ihre Wirkungen werden von der Rechtsordnung nach dem zum Ausdruck gekommenen Erfolgswillen bestimmt.⁴²

Vor diesem Hintergrund ist der Ausdruck der öffentlich-rechtlichen Willenserklärung Privater zu ermitteln. Angesichts des mit einer Willenserklärung verbundenen Rechtserfolgs liegt eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung Privater dann vor, wenn der erstrebte Rechtserfolg der Erklärung dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist und sie von einem Bürger in seiner Eigenschaft als Privatmann und damit nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt abgegeben worden ist.⁴³ Die Umkehrung dieses Satzes ist unzulässig, da auch im Zivilrecht nicht zwangsläufig jede auf einen privatrechtlichen Erfolg gerichtete Willensäußerung eine privatrechtliche Willenserklärung darstellt. Vielmehr ist es denkbar, dass die Erklärungshandlung hoheitlich ist, während der gewollte Rechtserfolg privatrechtlich zu beurteilen ist. Dies muss entsprechend auch im öffentlichen Recht und somit auch im Sozialrecht gelten.⁴⁴

Da es sich bei den mit dem Antrag begehrten Sozialleistungen nach den §§ 11 ff. SGB I um Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts handelt,⁴⁵ ist der von dem Leistungsberechtigten auf die Gewährung der Leistung gerichtete Antrag nach der obigen Definition eine empfangsbedürftige nichtamtliche Willenserklärung des öffentlichen Rechts.⁴⁶

⁴² Röss, SozVers 1966, S. 8 m.w.N.

⁴³ Sehr ausführlich zum Ganzen Küchenhoff, BayVBl. 1958, S. 325ff.; ders., FS für Laforet, S. 318ff; Krause, VerwArch 1970, S. 298; vgl. Kluth, NVwZ 1990, S. 609

⁴⁴ Küchenhoff, BayVBl. 1958, S. 325

⁴⁵ Es kommt bei der Abgrenzung von privatem zu öffentlichem Recht allein auf den geltend gemachten Anspruch an, Krause, NJW 1979, S. 1010; zu den verschiedenen Theorien zur Abgrenzung bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen Middell, S. 23ff.; für die Rentenversicherung Lohmann, SGB 1964, S. 129.

⁴⁶ n.n., Mitt.LVA Rheinpr. 1978, S. 365, wo von amtsempfangsbedürftiger Willenserklärung gesprochen wird; so auch Röss, SozVers 1966, S. 6f.; Wißmeyer, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1969, S. 8 für den Rentenanspruch

V. Leistung auf Antrag oder Leistung von Amts wegen in den einzelnen Zweigen des Sozialrechts

A. Leistungsanträge im System der sozialen Vorsorge

Gem. § 19 S. 1 SGB IV werden Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, des Rechts der Arbeitsförderung sowie der sozialen Pflegeversicherung auf Antrag erbracht, soweit sich aus den Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes ergibt. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) sind demgegenüber - abgesehen von bestimmten gesetzlichen Einzelfällen gem. § 19 S. 2 SGB IV - grundsätzlich von Amts wegen zu erbringen.

1. Rentenversicherung - Anträge, Antragsfiktionen und Rentenumstellungen von Amts wegen

a) Leistungsanträge in der gesetzlichen Rentenversicherung

Gem. §§ 115 Abs. 1 S. 1, 35ff. SGB VI, 19 S. 1 SGB IV wird die Altersrente, gem. §§ 115 Abs. 1 S. 1, 43ff. SGB VI, 19 S. 1 SGB IV die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und gem. §§ 115 Abs. 1 S. 1, 46ff. SGB VI, 19 S. 1 SGB IV die Rente wegen Todes auf Antrag gewährt.⁴⁷

b) Rentenumstellung von Amts wegen

Von dem in den §§ 19 S. 1 SGB IV, 115 Abs. 1 S. 1 SGB VI geregelten grundsätzlichen Antragsprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung werden im 6. Buch des Sozialrechts Ausnahmen vorgesehen, in denen der Rentenversicherungsträger von Amts wegen das Verwaltungsverfahren eröffnet und die Leistung bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen erbringen muss.

So bedarf es gem. § 115 Abs. 1 S. 2 SGB VI keines Antrags, wenn eine Rente wegen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in niedrigerer als der bisherigen Höhe zu leisten ist.⁴⁸

Aber auch wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsminderung nach den §§ 43 - 45 SGB VI oder eine Erziehungsrente gem. § 47 SGB VI bezogen hat, muss der Rentenversicherungsträger das Verwaltungsverfahren entsprechend § 18 S. 2, 1. Alt. SGB X von Amts wegen einleiten; ein derartiger Leistungsantrag ist nicht erforderlich. Sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, ist in diesen Fällen im Anschluss an

⁴⁷ BSG, Urt. v. 2. 8. 2000, SozR 3-2600 § 99 SGB VI Nr. 5; allgemein zu den Rentenarten aus praktischer Sicht *Prestel*, Nachrichtbl.LVA Baden 1993, S. 121ff.

⁴⁸ Zu den einzelnen Ausgestaltungen siehe *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 457

die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. im Anschluss an die Erziehungsrente die Regelaltersrente nach § 35 SGB VI zu leisten, wenn nicht gem. § 115 Abs. 3 S. 1 SGB VI eine andere Bestimmung des Versicherten vorliegt.⁴⁹

Den Witwen oder Witwern, die bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres eine kleine Witwen- oder Witwerrente gem. § 46 Abs. 1 SGB VI bezogen haben, ist gem. § 115 Abs. 3 S. 2 SGB VI nach Vollendung des 45. Lebensjahres eine große Witwen- oder Witwerrente nach § 46 Abs. 2 SGB VI von Amts wegen entsprechend § 18 S. 2 Nr. 1, 1. Alt. SGB X zu gewähren. Diese Regelung des § 115 Abs. 3 S. 2 SGB VI kann nicht entsprechend auch für eine Umstellung einer Halbwaisenrente auf eine Vollwaisenrente angewandt werden, da die für die Umstellung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Prüfungen vom jeweiligen Einzelfall abhängig und damit sehr unterschiedlich sind.⁵⁰

c) *Antragsfiktionen*

Weitere Ausnahmen vom Antragsprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen die speziellen Antragsfiktionen dar. In diesen Fällen wird ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Erklärung einem Leistungsantrag in der Rentenversicherung gleichgestellt.⁵¹

Nach § 115 Abs. 2 SGB VI gelten Anträge von Witwen oder Witwern auf Zahlung eines Vorschusses auf der Grundlage der für den Sterbemonat an den verstorbenen Ehegatten geleisteten Rente als Anträge auf Leistung einer Witwen- oder Witwerrente. Dadurch sollen Hinterbliebene vor Nachteilen einer verspäteten Antragstellung geschützt werden.⁵²

Eine weitere Antragsfiktion stellt die Zustimmung des Versicherten zu Rehabilitationsleistungen nach § 115 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 RehaG dar. Die Zustimmung gilt gem. § 115 Abs. 4 S. 2 SGB VI als Antrag auf Leistung zur Rehabilitation. Diese Fiktion erlangt insbesondere auch bei der Fiktion des Antrags auf Rente nach § 116 Abs. 2 SGB VI Bedeutung,⁵³ die auch im Fall des § 115 Abs. 4 SGB VI Geltung findet. In diesem Fall sprechen *Terdenge*⁵⁴ und *Buchner*⁵⁵ auch von doppelter Antragsfiktion. Sie hat zur Folge, dass der Rentenversicherungsträger von Amts wegen das Rentenfeststellungsverfahren einleitet und

⁴⁹ Ziel der Vorschrift des § 115 Abs. 3 S. 1 SGB VI ist die Gewährleistung eines nahtlosen Anschlusses der Regelaltersrente an die Rente wegen Erwerbsminderung bzw. an die Erziehungsrente, *Meyer* in *Lilge/Udsching/v.Einem/u.a.*, § 115 RdNr. 29.

⁵⁰ Vgl. *Meyer* in *Lilge/Udsching/v.Einem/u.a.*, § 115 RdNr. 16, 31; *Buchner*, *Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr.* 1997, S. 458

⁵¹ Vgl. insb. zum Baurecht *Habitzel*, *BayVBl.* 1974, S. 397

⁵² *Buchner*, *Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr.* 1997, S. 458

⁵³ *Terdenge* in *Hauck/Noftz*, *SGB VI*, K § 115 Rz. 8; zu den Besonderheiten bei der Rehabilitation i.V.m. der Rentenanspruchsfiktion *n.n.*, *Mitt.LVA Rheinpr.* 1992, S. 594f.

⁵⁴ *Terdenge* in *Hauck/Noftz*, *SGB VI*, K § 116 Rz. 9

⁵⁵ *Buchner*, *Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr.* 1997, S. 459

der Versicherte so gestellt werden muss, als habe er den Rentenantrag zugleich mit dem Rehabilitationsantrag oder mit seiner Zustimmung zu Rehabilitationsleistungen gestellt.

Des weiteren können Anträge auf Rehabilitationsleistungen, die Versicherte auf entsprechende Aufforderung durch die Krankenkasse nach § 51 Abs. 1 SGB V bzw. auf Veranlassung des Arbeitsamtes nach § 125 Abs. 2 SGB III⁵⁶ stellen, ebenfalls nach § 116 Abs. 2 SGB VI zu einer Fiktion eines Rentenantrags führen.

Wenn ein Versicherter bei Stellung eines Antrags auf Rehabilitationsleistungen bereits eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen hat, dann richtet sich die Antragsfiktion des § 116 Abs. 2 SGB VI auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, soweit der Versicherte nunmehr voll erwerbsgemindert im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VI ist.⁵⁷

Die Fiktionswirkung des § 116 Abs. 2 SGB VI entfällt jedoch, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Antrags auf Rehabilitationsleistung bereits eine Altersrente von wenigstens zwei Drittel der Vollrente bezieht oder diese begründet beantragt hat, vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.⁵⁸

Grundsätzlich können nur solche Anträge auf Rehabilitation einen Rentenantrag nach § 116 Abs. 2 SGB VI fingieren, die an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gerichtet sind und ein Leistungsbegehren nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 9ff. SGB VI enthalten. Eine Antragsfiktion i.S.d. § 116 Abs. 2 SGB VI ist daher ausgeschlossen, wenn es sich nicht um Rehabilitationsanträge beim Rentenversicherungsträger handelt, sondern mit dem vermeintlichen Rehabilitationsantrag Leistungen begehrt werden, die von einem anderen Leistungsträger zu erbringen sind. Folglich kann ein Antrag auf eine Tuberkulose-Heilbehandlung zu Lasten einer Krankenkasse oder ein Antrag auf eine Anschlussheilbehandlung, die nach einer Akutbehandlung in einem Krankenhaus zu Lasten einer Krankenkasse durchgeführt wird, keine Rentenantragsfiktion i.S.d. § 116 Abs. 2 SGB VI nach sich ziehen. In diesen Fällen liegen die Voraussetzungen für eine Rehabilitationsmaßnahme

⁵⁶ Vor dem 1. 1. 1998 handelte es sich um § 105a Abs. 2 AFG; Änderung durch das AFRG vom 24. 3. 1997, BGBl. I, S. 594

⁵⁷ *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 459; *Meyer* in *Lilge/Udsching/v.Einem/u.a.*, § 116 RdNr. 28; *KassKomm - Niesel*, § 116 SGB VI RdNr. 10; vgl. zum fingierten Rentenantrag gem. § 1241d RVO *Friedrichs*, *SozVers* 1979, S. 256

⁵⁸ *Störmann* in *Aye/Bley/Göbelsmann/u.a.*, § 116 SGB VI, Anm. 13; *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 459

nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, da diese Leistungen nicht von dem Rentenversicherungsträger erbracht werden.⁵⁹

Die mangelnde Fiktionswirkung ergibt sich nicht eindeutig aus dem Wortlaut des § 116 Abs. 2 SGB VI. Wenn man der Systematik des § 116 Abs. 1 SGB VI a.F.⁶⁰ folgte, wonach Rehabilitationsleistungen anderer Trägern zum Rentenausschluß führen, kam man zu dem Ergebnis, dass auch Rehabilitationsleistungen von Leistungsträgern außerhalb der Rentenversicherung eine Rentenantragsfiktion bewirken konnten.⁶¹ Andererseits kann nur der Rentenversicherungsträger in eigener Zuständigkeit feststellen, ob im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Rehabilitationsleistung oder bei deren Beendigung volle oder teilweise Erwerbsminderung i.S.d. § 43 SGB VI vorliegt. Die Krankenkassen wären regelmäßig überfordert, sollten sie in einem bei ihnen gestellten Leistungsantrag immer auch einen Rentenantrag fingieren und eine Entscheidung außerhalb ihrer Zuständigkeit treffen. Darüber hinaus wären die Rentenversicherungsträger an diese Entscheidung gebunden. Da die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit eine der in § 116 Abs. 2 SGB VI geforderten Voraussetzungen ist, kann auch nur im Rahmen eines Rehabilitationsverfahrens bei einem Rentenversicherungsträger eine Rentenantragsfiktion nach § 116 Abs. 2 SGB VI erfolgen. Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht der Vorschrift des § 16 Abs. 2 SGB I. Hier heißt es, dass Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt werden, unverzüglich weiterzuleiten sind. In dem vorliegenden Fall läge jedoch kein Antrag bei einem unzuständigen Leistungsträger vor. Diesen Fall auch der Regelung des § 16 Abs. 2 SGB I zu unterwerfen, würde eine zu weit gehende Ausdehnung des Regelungsgehalts bedeuten.

2. Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

a) Gesetzliche Krankenversicherung

Wie sich aus § 19 S. 1 SGB IV ergibt, werden auch die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag erbracht, sofern nicht in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches Abweichendes geregelt ist.

Problematisch ist, dass das SGB V diesen Antragsgrundsatz nicht wiederholt und insbesondere die tatsächliche Antragstellung in der Praxis bei der Inanspruchnahme ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen schwer nachzuvollziehen ist, da der einzelne, ohne mit dem Leistungsträger in Kontakt zu treten, die ärztlichen Leistungen in Anspruch nimmt.

⁵⁹ Störmann in Lilge/Udsching/v.Einem/u.a., § 116 SGB VI, Anm. 13; Buchner, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 459; allgemein zu § 116 Abs. 2 SGB VI in Meyer in Lilge/Udsching/v.Einem/u.a., § 116 RdNrn. 27ff.; Schäfer in v.Einem/Schäfer/Bressel/u.a., § 116 RdNr. 4

⁶⁰ Aufgehoben durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. 7. 2001 (BGBl. I, S. 1939)

⁶¹ Vgl. Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, § 116 RdNr. 45

Die Inanspruchnahme der ärztlichen Leistung weist unter Vorlage der Krankenversichertenkarte in tatsächlicher Hinsicht eine weitgehende Ähnlichkeit mit einem konkludent gestellten Antrag auf eine Sozialleistung auf. Bei einer Betrachtung unter rechtlichen Gesichtspunkten scheidet ein Vergleich schon daran, dass der Leistungsberechtigte sein Begehren entsprechend dem Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenkassen gegenüber einem Vertragsarzt,⁶² und nicht gem. § 16 Abs. 1 SGB I gegenüber einem Sozialleistungsträger äußert.⁶³ Daraus kann geschlossen werden, dass unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 5 i.V.m. § 291 SGB V der Versicherte im Bereich der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung - mit Ausnahme der Fälle, in denen die Krankenkasse Kostenzuschüsse zu bestimmten Leistungen wie z.B. bei zahnprothetischen Leistungen gewährt - vor der Inanspruchnahme der Leistung keinen Antrag bei dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung stellen muss. Durch Vorlage der Krankenversichertenkarte legt er seine Berechtigung zur Leistungsanspruchnahme dar.⁶⁴

Gem. § 15 Abs. 6 SGB V erhält jeder Versicherte mit Beginn der Versicherung in der von ihm ausgewählten Krankenkasse gem. § 186 SGB V eine Versichertenkarte, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Die Versichertenkarte muss vor jeder Inanspruchnahme einer ärztlichen oder zahnärztlichen Leistung dem behandelnden Arzt vorgelegt werden. Durch die Ausstellung der Versichertenkarte erklärt der Versicherungsträger konkludent seine Zustimmung zur Inanspruchnahme der ärztlichen Leistung. Es bleibt dem Versicherten aus Praktikabilitätsgründen erspart, vor jeder ärztlichen oder zahnärztlichen Inanspruchnahme einen Leistungsantrag bei dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen.⁶⁵ Hierbei handelt es sich um einen Fall des § 19 S. 1, 2. Halbs. SGB IV.

Nicht alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden von diesem erleichterten Verfahren erfasst. Insbesondere ist ein jeweils vor Leistungserbringung gestellter ausdrücklicher Leistungsantrag gem. § 19 S. 1 SGB IV bei allen nichtärztlichen bzw. zahnärztlichen Leistungen erforderlich. Hier sind u.a. die Krankengeldleistungen gem. §§ 44ff. SGB V, die Leistungen im Bereich der häuslichen Pflege gem. § 37 SGB V, im Bereich der

⁶² Zu den Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern siehe §§ 69ff. SGB V; siehe zum Sachleistungsprinzip *Kreßel/Wollenschläger*, Teil 2, § 6 RdNr. 117

⁶³ *Schmitt*, S. 48 spricht bei der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen von einer Willenserklärung eigener Art.

⁶⁴ *Leitherer* in *Schulin*, HS-KV, § 19 RdNr. 264

⁶⁵ *Töns*, DOK 1982, S. 486, sah in dem Antrag auf Ausstellung eines Krankenscheines den Antrag auf Gewährung von Krankenhilfe.

Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V, die Leistungen zur Rehabilitation gem. § 40 SGB V und die Sterbegeldleistungen gem. §§ 58ff. SGB V zu nennen.⁶⁶

b) Gesetzliche Pflegeversicherung

Die in § 28 Abs. 1 Nr. 1-11 SGB X aufgeführten Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten die Versicherten gem. § 33 Abs. 1 SGB XI ausschließlich auf Antrag von den Pflegekassen.

3. Arbeitsförderung - Anträge, Leistungen von Amts wegen und Antragsfiktionen

Das Recht der Arbeitsförderung gehört nach seinem geschichtlichen Ursprung nicht zu der Gruppe der sozialen Versorgungssysteme. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 19 S. 1 SGB IV soll der Leistungsantrag im Recht der Arbeitsförderung jedoch in Zusammenhang mit den Leistungen des Systems der sozialen Vorsorge behandelt werden.

a) Leistungsanträge und Leistungen von Amts wegen

Auch im Recht der Arbeitsförderung werden grundsätzlich alle Leistungen nach den §§ 323, 324 SGB III, 19 S. 1 SGB IV auf Antrag erbracht.

Dies gilt für Leistungen im Bereich der Berufsberatung und der Vermittlung nach den §§ 29ff. SGB III,⁶⁷ im Bereich der Verbesserung der Eingliederungsaussichten nach den §§ 48ff. SGB III, der Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit nach den §§ 53ff. SGB III,⁶⁸ der Förderung der Berufsausbildung gem. den §§ 59ff. SGB III und der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 77 SGB III,⁶⁹ im Bereich der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter nach den §§ 97ff. SGB III,⁷⁰ der Entgeltersatzleistungen gem. den §§ 116ff. SGB III⁷¹ und dem Bereich der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft gem. den §§ 209ff. SGB III.⁷²

⁶⁶ Die Leistungserbringung erfolgt unmittelbar oder durch die Ausstellung von Berechtigungsnachweisen.

⁶⁷ D.h. der Berufsberatung gem. § 29 SGB III, der Arbeitsmarktberatung gem. § 34 SGB III, der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung gem. den §§ 35ff. SGB III und der Unterstützung der Beratung und Vermittlung gem. § 45 SGB III

⁶⁸ D.h. Mobilitätshilfen gem. § 53 SGB III, Arbeitnehmerhilfen gem. § 56 SGB III und Überbrückungsgeld gem. § 57 SGB III

⁶⁹ D.h. Weiterbildungskosten gem. § 81ff. SGB III, Lehrgangskosten gem. § 82 SGB III, Fahrtkosten gem. §§ 67, 83 SGB III, Kosten für die auswärtige Unterbringung und Verpflegung gem. § 84 SGB III und die Kinderbetreuungskosten gem. § 85 SGB III

⁷⁰ D.h. die Leistungen des § 100 SGB III und die besonderen Leistungen des § 103 SGB III

⁷¹ D.h. Arbeitslosengeld gem. §§ 117ff. SGB III, Teilarbeitslosengeld gem. §§ 150ff. SGB III, Unterhaltsgeld gem. §§ 153ff. SGB III, Übergangsgeld gem. §§ 160ff. SGB III, Kurzarbeitergeld gem. §§ 169ff. SGB III, Insolvenzgeld gem. §§ 183ff. SGB III, Arbeitslosenhilfe gem. §§ 190ff. SGB III

⁷² D.h. Wintergeld gem. §§ 212f. SGB III und Winterausfallgeld gem. §§ 214ff. SGB III

Alternativ zu den Leistungen auf Antrag können die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auch von Amts wegen erbracht werden, vgl. § 18 S. 2 Nr. 1 SGB X. Dieses Durchbrechen des Antragsgrundsatzes folgt dem Vorrang der aktiven Arbeitsförderung vor dem Bezug von Leistungen, § 5 SGB III. Das Tätigwerden „von Amts wegen“ hat der Gesetzgeber durch die zwingend erforderliche Zustimmung des Bewerbers, § 323 Abs. 1 S. 3 SGB III, eingeschränkt.⁷³ Diese Zustimmung gilt gem. § 323 Abs. 1 S. 4 SGB III insoweit als Antrag, jedoch ändert dies an der Leistung von Amts wegen nichts. Die Zustimmung ist eine nachträgliche Erklärung des Einverständnisses mit dem Handeln der Behörde. Als öffentlich-rechtliche Willenserklärung ist sie aufgrund des Zustimmungsgegenstandes ebenfalls wie der Antrag dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Die Zustimmung stellt anders als der Leistungsantrag, in dem sich das aktive Begehren ausdrückt, ein passives Leistungsbegehren dar. Dies dient dazu, unter Berücksichtigung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips Leistungen seitens des Leistungsträgers nicht gegen den Willen des Berechtigten zu erbringen. Im Ergebnis kann daher der Zustimmung nicht eine vergleichbare Wirkung wie der Antragstellung zukommen. Sofern der Erhalt einer Leistung nicht von einem Leistungsantrag sondern von der Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht wird, werden die Leistungen von Amts wegen erbracht. Die Zustimmung ändert hieran nichts.

b) Antragsfiktion

Gem. § 323 Abs. 1 S. 2 SGB III fingiert die persönliche Arbeitslosmeldung den Leistungsantrag bei Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt.

4. Unfallversicherung

Nach § 19 S. 2 SGB IV, der inhaltlich dem § 1545 Abs. 1 S. 1 RVO a.F. entspricht,⁷⁴ werden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich von Amts wegen erbracht, soweit sich aus den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung nichts Abweichendes ergibt, § 19 S. 2 SGB IV.⁷⁵

Im einzelnen finden sich im Opportunitätsgrundsatz und der Offizialmaxime (§ 18 S. 1 SGB X) der gesetzlichen Unfallversicherung bei den Leistungen an Hinterbliebene und bei den

⁷³ *Schuwera* in Heigl/Schuwera, Bd. 2, Teil 9/1, 9/1.1.21.1, S. 25f.

⁷⁴ Schon in § 1545 Abs. 1 S. 1 RVO wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen erbracht werden. Wird dem Unfallversicherungsträger daher ein Leistungsfall bekannt, so hatte er von sich aus über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens zu entscheiden und dieses ggf. durchzuführen. Eine Unfallanzeige gem. § 1552 RVO war nicht erforderlich.

⁷⁵ Die Ergänzung des Satzes 2 um den „Soweit-Halbsatz“ beruht auf Art. 3 Nr. 3 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes vom 7. 8. 1996 (BGBl. I, S. 1254) und ist ab 1. 1. 1997 in Kraft. Eine wesentliche inhaltliche Änderung ist hierdurch nicht erfolgt, weil bereits nach der bis zum 31. 12. 1996 geltenden Rechtslage Leistungen nur auf Antrag gewährt wurden.

Abfindungsleistungen abweichende Regelungen i.S.d. § 19 S. 2, 2. Halbs. SGB IV. Folgende Vorschriften sind hier zu nennen :

Gem. § 13 S. 1 SGB VII ist bei der Erstattung von Sachschäden bei Hilfeleistungen ein Antrag erforderlich; gem. § 44 Abs. 5 SGB VII bedarf es eines Antrages, wenn der Versicherte statt des Pflegegeldes eine Pflegekraft wünscht. Im Bereich der Leistungen an Hinterbliebene ist gem. § 65 Abs. 5 SGB VII ein Antrag vorausgesetzt, wenn Witwer- oder Witwenrente bei aufgelöster Wiederheirat begehrt wird. Bei einer Witwen- oder Witwerrente ist gem. § 66 Abs. 1 S. 1 SGB VII ein Antrag an frühere Ehegatten erforderlich. In Zusammenhang mit den Abfindungen erfolgen die Leistung nach § 75 S. 2 SGB VII und die Rentenabfindungen nach den §§ 76 und 78 i.V.m. § 80 Abs. 3 SGB VII ebenfalls nur auf Antrag. Hinzuweisen ist auch auf § 77 Abs. 1 SGB VII, wonach auf Antrag die bereits abgefundene Rente wiederauflebt.

B. Anträge im System der sozialen Entschädigung und in besonderen Hilfs- und Fördersystemen

Im System der sozialen Entschädigung werden Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes nach § 1 BVG auf Antrag erbracht.

1. Ausbildungsförderung, Kinder-, Erziehungs- und Wohngeld

Die Leistungen der Ausbildungsförderung werden gem. § 46 BAföG nur auf Antrag erbracht.

Das Kindergeld wird gem. § 9 BKGG wie auch das Erziehungsgeld gem. § 4 Abs. 2 S. 1 BErzGG auf Antrag geleistet.

Für das Wohngeldrecht bestimmt § 1 WoGG das Antragserfordernis.

2. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Im Bereich der Leistungen aus dem Schwerbehindertenrecht schreiben verschiedene Einzelnormen den Dispositionsgrundsatz des einzelnen fest, so die §§ 2 Abs. 3; 69; 142 Abs. 1; 145 Abs. 1 S. 5 und 150 SGB IX.

Die Anträge von Schwerbehinderten sind erforderliche Voraussetzung für die Gleichstellung von geringfügig Behinderten mit Schwerbehinderten gem. § 2 Abs. 3 SGB IX, für die förmliche Feststellung der Behinderung gem. § 69 Abs. 1 SGB IX und für die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises gem. § 69 Abs. 5 SGB IX. Die mit diesen Anträgen beehrten behördlichen Maßnahmen sind zwar Voraussetzung für die Inanspruchnahme verschiedener Sozialleistungen, wie z.B. für die Geltendmachung des Anspruchs auf unentgeltliche Beförderung gem. §§ 145ff. SGB IX, jedoch stellen diese selbst noch keine Sozialleistungen dar, so dass die im Schwerbehindertengesetz vorgesehenen Anträge nicht als die in dieser

Arbeit behandelten Leistungsanträge auf Sozialleistungen zu qualifizieren sind. Dies gilt auch für Anträge seitens des Arbeitgebers, wie etwa den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung gem. §§ 85, 87 SGB IX.⁷⁶

3. Kinder- und Jugendhilfe

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe⁷⁷ sind im Hinblick auf das Antragsfordernis differenziert zu betrachten. Während die Leistungen im Bereich der Erstattung von Teilnahmebeiträgen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII eines Antrags bedürfen, sollen nach einigen Stimmen in der Literatur, die jedoch die Begründung dieses Ergebnisses offenlassen, alle übrigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von Amts wegen erbracht werden. Ein Antragsfordernis bestehe nicht.⁷⁸ Dies muss jedenfalls für das Leistungsangebot der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit gelten.⁷⁹ Unter Berücksichtigung des staatlichen Wächteramtes⁸⁰ und der Tatsache, dass den Eltern nach Art. 6 GG das alleinige Sorgerecht zusteht, dürfen Leistungen in Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung aber auch andere Leistungen nach dem SGB VIII nicht gegen den Willen des Berechtigten von Amts wegen erbracht werden.⁸¹ Sie sind zumindest von der Zustimmung des Personensorgeberechtigten abhängig.⁸² Die Zustimmung ändert aber an der grundsätzlichen Leistungserbringung von Amts wegen nichts. Sie ist lediglich Voraussetzung für ein rechtmäßiges behördliches Handeln.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Behörde Leistungen nach Antragstellung durch den Berechtigten erbringt.⁸³ Diese Antragstellung darf nicht, wie beispielsweise bei den Leistungen der Sozialversicherungsträger, im förmlichen Sinn verstanden werden. Sie ermöglicht es der

⁷⁶ Vgl. *Schmitt*, S. 34

⁷⁷ Zu den Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII ausführlich *Menzel/Ziegler*, S. 37ff.

⁷⁸ *Klattenhoff* in Hauck, SGB I, § 16 Rz. 4; *Mrozynski*, SGB I, § 16 RdNr. 2

⁷⁹ Aufgrund der in § 2 SGB VIII normierten Aufgabe der Jugendhilfe wird unterschieden zwischen den „Leistungen“ (Abs. 2) und den „anderen Aufgaben“ (Abs. 3). Zur Zuordnung der einzelnen Ansprüche *Wollenschläger/Becker*, JA 1993, S. 35

⁸⁰ Ausführlich dazu *Oberloskamp*, ZfJ 1990, S. 260; vgl. *Schellhorn* in *Schellhorn/Fischer*, § 27 RdNr. 18ff.; zu den Grenzen des staatlichen Wächteramtes BVerfG, Beschl. v. 29. 7. 1968, BVerfGE 24, S. 119, 144f.

⁸¹ Zur geschichtlichen Entwicklung der im Mittelalter vorherrschenden Hilfe für in Not geratenen Kinder als Teil der gemeindlichen Armenpflege bis zur Verabschiedung des KJHG am 11. 8. 1961 *Eichenhofer*, S. 284, RdNr. 567

Das „Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz-KJHG)“ vom 26. 6. 1990 (BGBl. I, S. 1163ff.) ist am 1. 1. 1991 in Kraft getreten und ersetzt das JWVG von 1922 in vollem Umfang. Darüber hinaus veränderte es aber auch die Vorschriften des BGB, FG, SGB, JGG und anderer Gesetze, *Coester*, FamRZ 1991, S. 253. Die seit dem 1. 1. 1996 geänderte Fassung ist vom 15. 3. 1996 (BGBl. I, S. 447).

⁸² *Schellhorn/Fischer*, § 27 RdNr. 15; *Krug/Grüner/Dalichau*, SGB VIII, § 27 S. 16; vgl. *Menzel/Ziegler*, S. 58

⁸³ Vgl. *Mrozynski*, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, S. 29

Behörde, von der hilfebegründenden Situation Kenntnis zu erlangen ohne jedoch das Prinzip der Leistungserbringung von Amts wegen zu durchbrechen. In der Praxis erfolgt die Zustimmungserteilung wie auch die „Antragstellung“ regelmäßig in der Form, dass der Berechtigte ein „Antragsformular“ ausfüllt, das aufgrund der komprimierten Fragestellungen der Verwaltungsvereinfachung dient. Das Antragsformular setzt die Behörde von den Leistungserfordernissen in Kenntnis, damit sie das Leistungsverfahren einleiten kann, sofern sie noch nicht von Amts wegen tätig geworden ist. Sofern die Behörde das Leistungsverfahren jedoch bereits von Amts wegen eingeleitet hat, kann das Ausfüllen des Antrags als Indiz dafür gewertet werden, dass die Eltern bereit sind, bei der Hilfe zur Erziehung mitzuwirken⁸⁴ und der Hilfe damit zustimmen.

Die praktische Bedeutung des Antrags- bzw. Anregungsrechts im Kinder- und Jugendhilferecht bleibt auch im Hinblick darauf, dass ein großer Teil der Leistungen nach dem SGB VIII nicht an Kinder oder Jugendliche selbst adressiert ist, marginal.⁸⁵

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass Leistungen des SGB VIII mit Ausnahme des § 90 Abs. 2, 3 SGB III von Amts wegen erbracht werden.

C. Allgemeines Hilfs- und Fördersystem - Sozialhilfe

Die Vorschrift des § 5 BSHG entspricht inhaltlich dem § 2 Abs. 1 RGr.⁸⁶ Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1, 1. Halbs. RGr. musste die Fürsorge „rechtzeitig“ und gem. § 2 Abs. 1, 2. Halbs. RGr. antragsunabhängig erfolgen. In § 5 BSHG ist die Rechtzeitigkeit praxisgerecht konkretisiert worden.⁸⁷

⁸⁴ Menzel/Ziegler, S. 58f.; die Hilfe zur Erziehung beginnt daher frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der Personensorgeberechtigte die Hilfe des Jugendamtes beansprucht. Ist die Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Gefährdung des Kindes notwendig, der Personensorgeberechtigte jedoch nicht bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist gem. § 50 SGB VIII das Vormundschaftsgericht anzurufen, Krug/Grüner/Dalichau, SGB VIII, § 27 S. 17.

⁸⁵ Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp, § 8 RdNr. 28
Ohne Rücksicht auf die elterliche Zustimmung und ohne vormundschaftlichen Eingriff nach § 1666 BGB ist das Jugendamt nur in den Fällen der Beratungsmöglichkeit ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII, in den Fällen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und der Herausnahme des Heranwachsenden aus Einrichtungen gem. § 43 SGB VIII bei Gefahr in Verzug berechtigt, ohne vorherige Einwilligung des Erziehungsberechtigten von Amts wegen einzuschreiten. In den Fällen der §§ 42 und 43 SGB VIII hat das Jugendamt im nachhinein unverzüglich die elterliche Zustimmung oder die vormundschaftsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen, um den Eingriff zu legitimieren; vgl. zum Ganzen Coester, FamRZ 1991, S. 258f.

Das Jugendamt muss in den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 42 und 43 SGB VIII im Interesse der Wahrung des Kindeswohls von Amts wegen tätig werden. Dadurch wird der Grundsatz des Kinder- und Jugendhilferecht relativiert, da nach dem Gesetz weder Kinder noch Jugendliche einen Anspruch auf Leistungen haben. Sie können ein Tätigwerden des Jugendamtes anregen, das dann nach den Grundsätzen des § 18 SGB X das Leistungsverfahren eröffnet, Mrozynski, SGB I, § 16 RdNr. 2.

⁸⁶ Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 13. 2. 1924, RGBl. 1924 I, S. 765ff.

⁸⁷ Oestreicher/Schelter/Kunz, § 5 RdNr. 1; vgl. Giese, ZfF 1976, S. 3

An der klaren und eindeutigen Vorschrift des § 2 Abs. 1 RGr. ist ohne nähere Begründung im Bundessozialhilfegesetz nicht festgehalten worden, jedoch hat sich an der Rechtslage nichts geändert. Ebenso haben die Grundsätze, die in der Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 festgeschrieben worden sind, heute noch Gültigkeit. Hier wird ausgeführt: „Im Bedürfnisfall haben die Fürsorgebehörden auch ohne Antrag einzugreifen. Es ist daher auch jedermann berechtigt, ihnen die Kenntnis eingetretener Hilfsbedürftigkeit zu vermitteln ... nach Anfrage auf Fürsorge für andere Personen zu stellen. Insbesondere steht diese Befugnis den Verbänden der Hilfsbedürftigen und der freien Wohlfahrtspflege zu, ohne dass von ihnen eine Vollmacht erfordert zu werden braucht.“⁸⁸

Die von Amts wegen zu erbringende Sozialhilfe setzt ein, wenn gem. § 5 Abs. 1 BSHG dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.⁸⁹ Hierzu genügen bereits begründete Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass im konkreten Fall eine Hilfsbedürftigkeit gegeben ist. Sofern einem nicht zuständigen Sozialhilfeträger oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt wird, dass eine Hilfsbedürftigkeit gegebenenfalls vorliegt, sind gem. § 5 Abs. 2 S. 1 BSHG die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die vorhandenen Unterlagen sind zu übersenden. Liegen die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung tatsächlich vor, ist für das Einsetzen der Sozialhilfe die Kenntnis der nicht zuständigen Stelle maßgebend.

Der Meinungsstreit⁹⁰ über die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 SGB I im Recht der Sozialhilfe ist seit der Einfügung des Absatzes 2 bei § 5 BSHG⁹¹ weitestgehend geklärt worden. § 5 Abs. 2 BSHG entspricht vom Regelungsgehalt § 16 Abs. 2 SGB I. Gem. § 5 Abs. 2 S. 2 BSHG ist für das Einsetzen der Sozialhilfe die Kenntnis des unzuständigen Sozialleistungsträgers

⁸⁸ *Hoefs/Pfeiffer*, § 20 der Preußischen Ausführungsverordnung Nr. 1; auch zitiert bei *Schoch*, ZfS 1987, S. 68

⁸⁹ BVerwG, Beschl. v. 9. 11. 1976, FEVS 25, S. 133, 135; vgl. dazu auch *Osterburg*, ZfSH/SGB 1976, S. 66; *Knopp/Fichtner*, § 5 RdNr. 1; zu den Anforderungen des „Bekannt werden“ BVerwG, Urt. v. 21. 4. 1997, Buchholz 4.36.0 § 5 BSHG Nr. 15

⁹⁰ Die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I ist im Recht der Sozialhilfe bis zur BVerwGE vom 18.05.1995, BVerwGE 98, S. 248ff. von der Rechtsprechung und Literatur bei Leistungen von Amts wegen nahezu einhellig abgelehnt worden, so u.a. BVerwG, Urt. 13. 1. 1983, BVerwGE 66, S. 335, 338f.; BayVGH, Urt. V. 5. 11. 1982, FEVS 32, S. 119, 129 mit umfassender Darstellung des Meinungsstandes auf den S. 127ff.; zuletzt BVerwG, Urt. v. 9. 2. 1984, BVerwGE 69, S. 5, 7f.; *Schoch*, ZfS 1995, S. 33; *Graulich*, ZfF 1983, S. 53f.; *Schulte/Trenk-Hinterberger*, S. 360. Mit Urteil vom 18. 5. 1995 gab das BVerwG diese Auffassung auf, BVerwGE 98, S. 248ff. Das Gericht führte aus, dass für die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I eine mittelbare Antragsabhängigkeit genüge. Diese ist im Sozialhilferecht gegeben.

⁹¹ Gesetz vom 23.07.1996, BGBl. I, S. 1088

maßgebend, sofern sich daraus die Voraussetzungen für das Einsetzen der Sozialhilfe ergeben.⁹²

Mit § 5 BSHG will der Gesetzgeber vermeiden, dass die Hilfe zur Behebung der Notlage unterbleibt, etwa weil der Hilfsbedürftige von der Möglichkeit der Hilfestellung nichts weiß und sie infolgedessen nicht beantragt oder er sich schämt, Hilfe von Seiten des Staates in Anspruch zu nehmen.⁹³ Zwar werden die Leistungen der Sozialhilfe ausschließlich von Amts wegen erbracht, jedoch ist ein Antrag im nicht förmlichen Sinne in der Praxis hilfreich, um dem Träger der Sozialhilfe die nach § 5 BSHG notwendige und maßgebliche Kenntnis der Voraussetzungen für das Einsetzen der Sozialhilfe zu verschaffen.⁹⁴ Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Hilfsbedürftigkeit haben Sozialhilfeleistungen von Amts wegen zu erfolgen.⁹⁵ Der „Antrag“ hat keine konstitutive Wirkung.⁹⁶

D. Der öffentlich-rechtliche Vertrag

Der öffentlich-rechtliche Vertrag i.S.d. § 53 SGB X ist die von zwei oder mehr Rechtssubjekten erklärte Willensübereinstimmung über die Herbeiführung einer von den Beteiligten beabsichtigten rechtlichen Wirkung. Die abgegebene Willenserklärung kann man als Vertragsantrag bzw. Vertragsangebot oder Vertragsannahme bezeichnen, wobei der im Folgenden gewählte Begriff „Antrag“ beide Erscheinungsformen einschließt.⁹⁷ Sofern es auf eine Differenzierung ankommt, werden die genannten Bezeichnungen verwendet.

E. Zwischenergebnis

Mit Ausnahme der Leistungen des SGB VIII, des BSHG und grundsätzlich auch des SGB VII werden sozialrechtliche Leistungen auf Antrag erbracht. Im folgenden wird auf die Anträge im Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) nicht näher

⁹² Einschränkung *Wagner*, NDV 1997, S. 6

⁹³ *Schellhorn/Schellhorn*, § 5 RdNr. 2; *Schulte/Trenk-Hinterberger*, S. 359; vgl. *Giese*, ZfS 1976, S. 3

⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 9. 2. 1984, BVerwGE 69, S. 5, 8; BayVGh, Urt. v. 6. 3. 1972, FEVS 21, S. 90; vgl. *Gottschick/Geise*, § 5 RdNr. 1; die telefonische Unterrichtung des Sozialhilfeträgers von dem Plan einer Reise verpflichtet diesen nicht ohne weiteres, dem Bedarf des Hilfesuchenden von Amts wegen nachzugehen, vgl. OVG Berlin, Urt. v. 30. 1. 1995, FEVS 24, S. 60, 63f.

⁹⁵ Zu den Anforderungen u.a. BVerwG, Beschl. v. 9. 11. 1976, FEVS 25, S. 133, 135

⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 8. 7. 1982, BVerwGE 66, S. 90, 92; Urt. v. 9. 2. 1984, BVerwGE 69, S. 5, 8f.; *Schoch*, ZfS 1987, S. 68; *Schulte/Trenk-Hinterberger*, S. 359

Dadurch, dass Leistungen der Sozialhilfe regelmäßig erst nach Antragstellung erfolgen, wird insbesondere auch der Tatsache Rechnung getragen, dass das Sozialamt in der Regel nur auf Aktivitäten (d.h. Anträge) des Hilfsbedürftigen hin reagiert, *Schulte/Trenk-Hinterberger*, S. 359; vgl. *Giese*, ZfS 1976, S. 3; vgl. BayVGh, Urt. v. 6. 3. 1972, FEVS 21, S. 92.

⁹⁷ *Schnell*, S. 29; vgl. *Henneke* in *Knack/Clausen*, § 54 RdNr. 30

eingegangen, da es sich hier nicht um Leistungsanträge handelt, mit denen unmittelbar eine Leistung begehrt wird.

VI. Die Rechtsnatur des Antrags

Ausgehend vom jeweiligen Wortlaut der das Antragserfordernis regelnden Vorschriften fällt auf, dass der Leistungsantrag nicht immer vergleichbar in den Wortlaut der gesetzlichen Regelung eingebunden ist. Zwar ist das Antragserfordernis regelmäßig in den Verfahrensvorschriften geregelt, jedoch kann der Antrag auch Bestandteil der Anspruchsnorm sein. Bei wiederkehrenden Leistungen erfolgt die Normierung des Antrags in Zusammenhang mit dem Beginn der einzelnen Leistungsansprüche, nicht jedoch bei dem Stammrecht.

Bei der rechtlichen Funktion des Antrags in den einzelnen sozialgesetzlichen Vorschriften ist zwischen der formell-rechtlichen verfahrenseinleitenden Funktion und der anspruchsbegründenden materiell-rechtlichen Funktion zu unterscheiden. Sofern eine anspruchsbegründende Wirkung des Leistungsantrags anzunehmen ist, stellt sich die Frage, ob einer öffentlich-rechtlichen Willenserklärung gleichzeitig die Funktion der Verfahrenseinleitung und die der Anspruchsbegründung zukommen kann.

A. *Formell- und materiell-rechtliche Bedeutung des Leistungsantrags in den einzelnen sozialgesetzlichen Zweigen*

1. *Mindermeinungen in der Literatur / formell-rechtliche Theorie*

Vereinzelt wird vor allem in der älteren Literatur die Ansicht vertreten, dass dem sozialrechtlichen Leistungsantrag generell nur formell-rechtliche und somit verfahrenseinleitende Bedeutung zukommen kann. Die Differenzierung zwischen formell-rechtlicher und materiell-rechtlicher anspruchsbegründender Bedeutung soll nach diesen Meinungen nicht möglich sein.

Nach *Barth*⁹⁸ darf der Antrag nicht zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen gezählt werden. Der Leistungsanspruch ist vor dem Leistungsbegehren entstanden oder mangels Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht entstanden. Ein Leistungsbegehren, das nicht auf einem bereits bestehenden Anspruch beruht, hat keinen Erfolg. Der Antrag an sich kann „niemals logisches Integral des Anspruchs sein. Er ist eine logische Größe

⁹⁸ *Barth*, SGB 1964, S. 6f.; *ders.*, SozVers 1966, S. 1ff.; vgl. *ders.*, SGB 1964, S. 358f. in Auseinandersetzung mit der Ansicht von *Lohmann*, vgl. dazu S. 28f.

für sich, die den vorhandenen Anspruch realisieren, den Antragsteller in den Genuss der Leistung bringen soll.“⁹⁹

Entgegen der sonstigen Literatur und der Ansicht der Rechtsprechung umgrenzt *Jerosch* den Rechtscharakter des möglichen Anspruchs vor Antragstellung begrifflich scharf und spricht von einem „potentiellen Anspruch“ oder einem „Rechtsstand der Berechtigung“. Der Anspruch nach Antragstellung soll als effizienter Anspruch bezeichnet werden.¹⁰⁰ Der Antrag selbst ist nach dieser Ansicht weder formelle noch materielle Voraussetzung, sondern lediglich ein „Faktum, das die Wirksamkeit des Anspruchs auslöst“.¹⁰¹

*Mauss*¹⁰² ist der Ansicht, dass der Antrag keine anspruchsbegründende Voraussetzung im Sozialversicherungsrecht sein kann.¹⁰³ Durch den Antrag wird ein Anspruch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Schuldner verwirklicht. Das im Antrag enthaltene Leistungsverlangen ist auf einen den Anspruch feststellenden Bescheid gerichtet. Dabei ist der Antrag notwendiges Mittel der Mitwirkung bei dem Erlass eines Verwaltungsaktes. Eine gesetzliche Bestimmung, die dem Antrag darüber hinaus anspruchsbegründenden Charakter verleiht, besteht aus seiner Sicht nicht.¹⁰⁴

2. **Materiell-rechtliche Theorie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der herrschenden Meinung in der Literatur**

Entgegen den vereinzelt Meinungen in der Literatur können dem Leistungsantrag nach einhelliger Meinung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der Instanzgerichte und nach der überwiegenden Ansicht in der Literatur sowohl verfahrenseinleitende als auch anspruchsbegründende Bedeutung zukommen.

Zum einen besteht im Einzelfall die Möglichkeit der materiellen anspruchsbegründenden Funktion. Hiervon ist dann auszugehen, wenn die Ausübung des Gestaltungsrechts Rechtsbeziehungen schafft und der Antrag zwingende Anspruchsvoraussetzung ist.¹⁰⁵

Neben der anspruchsbegründenden Bedeutung des Antrags kommt diesem kumulativ oder alternativ - was im einzelnen noch zu erörtern ist - auch formelle verfahrenseinleitende

⁹⁹ *Barth*, SGB 1964, S. 7

¹⁰⁰ *Jerosch*, ZfS 1953, S. 288

¹⁰¹ *Jerosch*, ZfS 1953, S. 289; *ders.*, ZfS 1955, S. 275; vgl. auf das dort Bezug genommene Urteil des LSG Bremen, Urt. v. 7. 7. 1955, ZfS 1955, S. 133f. Hier wird betont, dass die Rechtslage vor und nach Antragstellung eine grundsätzlich verschiedene sei; zu diesem Urteil auch *Kiefer*, SGB 1958, S. 11f.

¹⁰² *Mauss*, ZfS 1957, S. 236ff., *ders.*, ZfS 1957, S. 263ff., *ders.*, ZfS 1957, S. 293ff.

¹⁰³ *Mauss*, ZfS 1957, S. 295

¹⁰⁴ *Mauss*, ZfS 1957, S. 296

¹⁰⁵ Zwar ist der Leistungsantrag regelmäßig auch bestimmend für den Leistungsbeginn, was in der Literatur vereinzelt mit materieller Bedeutung beschrieben wird, jedoch ist dies nicht mit der im folgenden zu erörternden materiell-rechtlichen anspruchsbegründenden Funktion zu verwechseln.

Funktion zu, wenn das Verwaltungsverfahren erst durch den Antrag eröffnet wird. Während die materiell-rechtliche Bedeutung des Leistungsantrags im Sozialrecht eher selten ist, haftet die formell-rechtliche verfahrenseinleitende Wirkung jedem Leistungsantrag an.¹⁰⁶

3. Zwischenergebnis

Mit der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur ist im sozialrechtlichen Leistungsrecht zwischen dem verfahrenseinleitenden formell-rechtlichen Antrag und dem anspruchsbegründenden materiell-rechtlichen Antrag zu unterscheiden.

Diese Ansicht wird auch dadurch bestätigt, dass mit der formell-rechtlichen Theorie die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen des Antrags zum einen in der Anspruchsnorm zum anderen in den Verfahrensvorschriften in den einzelnen Zweigen des Sozialrechts nicht zu begründen wären.

Insbesondere gegen die Auffassung von *Jerosch* ist anzuführen, dass die Möglichkeit eines Zwischenstadiums von Wirksamkeit des Anspruchs und dem potentiellen Anspruch im Gesetz keine Stütze findet. Gem. § 40 SGB I entsteht ein Anspruch auf Sozialleistungen, sobald seine im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Die Fälligkeit wird hingegen in § 41 SGB I geregelt.

Gegen die Ansicht von *Barth*¹⁰⁷ spricht, dass - wie noch zu zeigen sein wird - einzelne Normen den Antrag ausdrücklich bei den anspruchsbegründenden Voraussetzungen regeln, mit der Folge, dass der Anspruch erst mit der Antragstellung zur Entstehung gelangt.¹⁰⁸

Dem sozialrechtlichen Leistungsantrag kann somit verfahrenseinleitende und/oder anspruchsbegründende Wirkung zukommen.

4. Doppelbedeutung eines Leistungsantrags

Sofern dem Leistungsantrag materiell-rechtliche anspruchsbegründende Bedeutung für den Leistungsanspruch zukommt, ist im allgemeinen Verwaltungsrecht umstritten, ob sowohl die verfahrenseinleitende als auch die anspruchsbegründende Funktion in einem Antrag zum Ausdruck kommen kann, oder ob es sich um getrennte Willenserklärungen handelt. Nach einer Ansicht¹⁰⁹ kann die verfahrensrechtliche Erklärung zugleich den materiellen Antrag enthalten. Dies ist jedoch nicht zwingend. Die wohl überwiegende Meinung¹¹⁰ nimmt eine einheitliche

¹⁰⁶ *Gusy*, BayVBl. 1985, S. 486, 489

¹⁰⁷ Siehe S. 25, FN 95

¹⁰⁸ Im Ergebnis auch so *Weber*, S. 64; vgl. *Schmidinger*, SozVers 1969, S. 206ff.; ausführlich *Lohmann*, SGB 1964, S. 133

¹⁰⁹ *Stelkens/Schmitz* in *Stelkens/Bonk.*, § 22 RdNr. 19

¹¹⁰ Vgl. OVG Koblenz, Urt. 16. 10. 1985, NVwZ 1986, S. 576, 578; *Kopp/Ramsauer*, § 22 RdNr. 10; *Gusy*, BayVBl. 1985, S. 486

Willenserklärung mit Doppelfunktion an, wobei strittig ist, ob der verfahrens-rechtliche oder der materiell-rechtliche Anteil bestimmendes Element ist.

Regelmäßig wird es der Absicht des Antragstellers entsprechen, dass es sich um eine Willenserklärung mit Doppelfunktion handelt, wobei der materiell-rechtliche Gehalt das bestimmende Element ist. Ein Antrag auf Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens ohne materiellen Inhalt ist kaum vorstellbar. Umgekehrt ist ein inhaltliches Begehren, mit dem der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens verbunden wird, der Regelfall.¹¹¹ Der Leistungsantrag stellt dann eine formale Einheit dar, in der zugleich der Anstoß zur Verfahrenseinleitung als auch das Begehren der Leistung zu sehen sind.¹¹² Der verfahrensrechtliche Antrag leitet das Verwaltungsverfahren ein.¹¹³ Vor Stellung eines verfahrensrechtlichen Antrags kann - wenn der Leistungsantrag nicht auch zu den materiellen Anspruchsvoraussetzungen gehört - von einer Berechtigung gesprochen werden in der potentielle Ansprüche neben einem Gestaltungsrecht eingeschlossen sind. Durch einseitige öffentlich-rechtliche amtsempfangs-bedürftige Willenserklärung wird die Wirksamkeit des potentiellen Anspruchs ausgelöst.¹¹⁴ Durch die Antragstellung entsteht zugleich ein Verwaltungsrechtsverhältnis, das im Fall der Dispositionsmaxime, § 18 S. 2 Nr. 1 SGB X, dem Berechtigten einen Anspruch auf Erlass des Verwaltungsaktes einräumt, sofern die Verfahrenseinleitung nicht bereits von Amts wegen erfolgt ist.¹¹⁵

Kommt dem Antrag auch materiell-rechtliche Bedeutung zu, ist das Vorliegen eines wirksam gestellten Antrags zwingende Voraussetzung für die Entstehung des Leistungsanspruchs. Dies gilt unabhängig davon, ob der Antrag neben der materiell-rechtlichen Funktion auch zugleich verfahrenseinleitend wirkt.

Ob es sich um einen Antrag mit lediglich formell-rechtlicher Wirkung handelt, oder ob ihm auch anspruchsbegründende Wirkung zukommt, wird nicht nach einheitlichen Kriterien beurteilt, sondern ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

5. Ermittlung der rechtlichen Bedeutung des Leistungsantrags

§ 18 S. 2 SGB X enthält, wie auch seine Ergänzung durch § 16 SGB I, nur die verfahrensrechtliche Regelung der Antragstellung.¹¹⁶ Die Vorschrift besagt nichts darüber, ob

¹¹¹ Clausen in Knack/Clausen, § 22 RdNr. 4.

¹¹² Vgl. *Hablitzel*, BayVBl. 1974, S. 395 mit Bezug zu BVerwG, Urt. v. 14. 10. 1959, BVerwGE 9, S. 219ff.

¹¹³ *Bley* in Aye/Bley/Göbelsmann/u.a., § 16 SGB I, Anm. 2) a)

¹¹⁴ Vgl. *Jerosch*, ZfS 1953, S. 288; vgl. dazu auch *ders.*, ZfS 1955, S. 276f.

¹¹⁵ Vgl. BSG, Urt. v. 23. 3. 1956, BSGE 2, S. 289; Urt. v. 4. 5. 1964, BSGE 23, S. 62; *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 4

¹¹⁶ Für § 16 SGB I *Peters/Hommel*, SGB I, § 16 Anm. 6; *Brackmann*, Bd. I/1, S. 79q; *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 4; für § 18 SGB X vgl. *Brackmann*, Bd. I/1, S. 6676u I, der insb. auf die Entstehungsgeschichte des dem § 18 S. 2 SGB X gleichlautenden § 1545 RVO verweist.

dem Leistungsantrag nur verfahrenseinleitende oder auch anspruchsbegründende materiell-rechtliche Bedeutung zukommt.¹¹⁷

a) Ermittlung der Antragsbedeutung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hängt die Entscheidung, ob es sich bei dem Leistungsantrag um einen verfahrenseinleitenden Antrag oder um einen Antrag mit auch anspruchsbegründender Funktion handelt, vom Wortlaut der jeweiligen Vorschrift ab. Die verschiedenen Senate des Bundessozialgerichts bejahen die anspruchsbegründende Wirkung des Leistungsantrags, wenn dieser nicht nur im verfahrensrechtlichen Teil des jeweiligen Gesetzes, sondern auch im Tatbestand der Anspruchsnorm selbst enthalten ist. Darüber hinaus muss der Antrag dann den anderen, vom Willen des Berechtigten in der Regel unabhängigen Anspruchsvoraussetzungen gleichgestellt sein.¹¹⁸

b) Ermittlung der Antragsbedeutung nach der herrschenden Literaturmeinung

Die Literatur hat sich weitestgehend der Auffassung der Rechtsprechung angeschlossen und bejaht die anspruchsbegründende Bedeutung des Leistungsantrags im Sozialrecht, wenn dieser im Wortlaut des jeweiligen Tatbestands als Anspruchsvoraussetzung genannt ist.¹¹⁹ Vereinzelt wird die Unterscheidung zwischen materiell-rechtlicher und formell-rechtlicher Antragsbedeutung anhand von anderen Kriterien vorgenommen. Im Ergebnis unterscheiden sich die verschiedenen Ansätze jedoch nicht.

Bley,¹²⁰ der grundsätzlich die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelte Ermittlung der rechtlichen Bedeutung des Antrags, unter Berücksichtigung der systematischen Stellung im Gesetz und des Wortlauts der Norm befürwortet, merkt kritisch an, dass allein das

¹¹⁷ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 4; vgl. *Peters/Hommel*, SGB I, § 16 Anm. 6; *Brackmann*, Bd. I/1, S. 79q

¹¹⁸ BSG, Urt. v. 23. 3. 1956, BSGE 2, S. 289, 293; Urt. v. 15. 4. 1958, BSGE 7, S. 118, S. 120; Urt. v. 21. 9. 1960, BSGE 13, S. 79, 81; Urt. v. 10. 2. 1970, BSGE 30, S. 288, 289; Urt. v. 16. 3. 1973, BSGE 35, S. 263f.; Urt. v. 3. 11. 1976, BSGE 43, S. 19, 23; Urt. v. 15. 12. 1977, BSGE 45 S. 247, 248; ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die von *Wilhelm*, *SozVers* 1960, S. 22 besprochene nicht veröffentlichte Entscheidung des BSG vom 1. 7. 1959, Az.: 4 RJ 239/57, da sich diese Entscheidung nur auf den Beitragsersatzanspruch nach § 1303 Abs. 1 RVO bezieht. Hier hat der 4. Senat des BSG dem Antrag materiell-rechtliche Bedeutung allein aufgrund des möglichen Wahlrechts des Versicherten beigemessen. Auf die Leistungsansprüche im Sinne dieser Arbeit hat die Entscheidung keine Auswirkungen. Der 4. Senat des BSG hat in den folgenden Entscheidungen die materiell- bzw. formell-rechtliche Bedeutung des Antrags immer aufgrund des Wortlauts beurteilt, Urt. v. 21. 9. 1960, BSGE 13, S. 79, 81; vgl. Urt. v. 18. 2. 1964, BSGE 20, 188, 189.

¹¹⁹ *Bley* in *Aye/Bley/Göbelsmann/u.a.*, § 16 SGB I, Anm. 2) a); vgl. *Lohmann*, *SGb* 1964, S. 132; *Söchting*, *SozVers* 1961, S. 136

¹²⁰ *Bley* in *Aye/Bley/Göbelsmann/u.a.*, § 40 SGB I, Anm. 4) b)

Abstellen darauf, ob ein Antrag im Anspruchstatbestand enthalten ist oder nicht, nicht zu einer sachgerechten Beurteilung führt. Häufig sei dieser Umstand auf Zufälligkeiten im Gesetzgebungsverfahren zurückzuführen. Außerdem kann es im Einzelfall fraglich sein, ob die Vorschrift, die das Antragserfordernis enthält, den Anspruchstatbestand abschließend regelt, ihn ergänzt oder ob die Vorschrift bereits auf das Verwaltungsverfahren abzielt.

Nahezu identisch ist die Argumentation von *Heinze*,¹²¹ der betont, dass selbst die ausdrückliche Bezeichnung einer Antragstellung im materiell-rechtlichen Anspruchstatbestand für sich allein nicht ausreichend ist, um die Qualität des Antrags als materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung des Anspruchs zu belegen. Entscheidend ist nach dieser Auffassung, ob der Antragstellung konstitutive Bedeutung im Sinne einer materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzung zukommt oder ob der Antrag lediglich deklaratorischen Charakter im Sinne eines die Leistungsgewährung auslösenden Sachverhaltes ohne anspruchsbegründende Funktion hat.

Lohmann,¹²² der ebenfalls zwischen materiell-rechtlichem Antrag und formell-rechtlichem Antrag unterscheidet, versucht anders als die Rechtsprechung die jeweilige Antragsbedeutung anhand der Rechtsfolgen des Leistungsantrags zu ermitteln. Zu diesem Zweck zerlegt er den Antrag in eine Vielzahl einzelner Willenserklärungen. Wenn diese Willenserklärungen zu besonderen sozialversicherungsrechtlichen Folgen für den Antragsteller führen und über die Anspruchsanmeldung hinausgehen, muss der Leistungsantrag, nach seiner Ansicht, für die Anspruchs begründung bedeutsam sein.¹²³

c) *Stellungnahme*

Gegen die Auffassung von *Lohmann* ist einzuwenden, dass die Unterteilung der Erklärung in viele Willenserklärungen nicht sachgerecht ist. Entscheidend ist für den Inhalt einer Willenserklärung die Erklärung und der zum Ausdruck gebrachte Erklärungswille des Berechtigten.

Die kritischen Anmerkungen von *Bley* und *Heinze* haben in Bezug auf die Auffassung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts klarstellende Bedeutung. Das Bundessozialgericht betont gerade, dass es nicht allein darauf ankommt, ob der Antrag vom Wortlaut der Vorschrift erfasst ist, sondern dass für die Bejahung des materiell-rechtlichen Charakters die Gleichstellung des Antrags mit den anderen Anspruchsvoraussetzungen entscheidend ist.

¹²¹ *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNr. 66

¹²² *Lohmann*, SGB 1964, S. 128ff.; seine Ansicht begründet *Lohmann* ausführlich mit der Willenserklärung im Rentenrecht bzw. dem Recht der Invalidenversicherung nach den Vorschriften der RVO (RGBl. 1924 I, S. 779, 907ff.); kritisch und im Ergebnis ablehnend *Barth*, SGB 1964, S. 358f.

¹²³ *Lohmann*, SGB 1964, S. 133 zu § 1248 RVO

6. Zwischenergebnis

Der Leistungsantrag im Sozialrecht kann neben der verfahrenseinleitenden formell-rechtlichen Bedeutung im Einzelfall auch materielle anspruchsbegründende Funktion haben. Der Leistungsantrag hat dann eine Doppelbedeutung. Ob dem Leistungsantrag anspruchsbegründende Wirkung zukommt, ist in jedem Einzelfall aufgrund der Stellung der den Antrag regelnden Vorschrift im Gesetz und nach dem Wortlaut der anspruchsbegründenden Norm zu ermitteln, die den Leistungsanspruch als gleichwertige Anspruchsvoraussetzung neben den übrigen materiellen Voraussetzungen benennen muss.

B. Die Bedeutung des Antrags im Recht der sozialen Vorsorge und der Arbeitsförderung - Zweige der Sozialversicherung

1. Leistungen auf Antrag gem. § 19 SGB IV

Nach früherem Recht enthielt § 19 SGB IV eine Hinweisvorschrift auf die Grundsätze des Leistungsrechts der §§ 38 - 59 SGB I. § 19 SGB IV wurde durch Art. 3 Nr. 7 RRG vom 18. Dezember 1989,¹²⁴ berichtigt am 27. Juni 1990¹²⁵, im Wege des Rentenreformgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1992 aufgehoben und durch eine Vorschrift über den Beginn des Verwaltungsverfahrens im Leistungsbereich der Sozialversicherung ersetzt. Der jetzige § 19 SGB IV entspricht der alten Fassung des § 1545 RVO a.F.¹²⁶

Nach dem in § 18 Satz 2 Nr. 2 SGB X normierten Dispositionsgrundsatz, der in Ergänzung zu § 19 S. 1 SGB IV zu sehen ist,¹²⁷ bedeutet dies, dass der Versicherungsträger das Verwaltungsverfahren einleiten muss, wenn ein Antrag gestellt worden ist, andererseits aber auch, dass der Leistungsträger bei fehlendem Antrag im Leistungsbereich der Sozialversicherung nicht verfahrenseinleitend tätig werden darf. Ein Ermessen kommt der Behörde nicht zu. Der Antrag ist zwingend anspruchsauslösende Voraussetzung für eine Leistungsentscheidung, soweit sich aus den besonderen Vorschriften der Versicherungszweige nicht die Entbehrlichkeit des Antrags ergibt.¹²⁸ § 19 S. 1 SGB IV trifft, wie auch § 16 SGB I und § 18 S. 2 SGB X keine Aussage darüber, ob dem Antrag bei den Leistungsansprüchen der

¹²⁴ BGBl. I, S. 2261

¹²⁵ BGBl. I, S. 1337

¹²⁶ Ziel des Gesetzgebers war es, auch in den gemeinsamen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts eine Regelung aufzunehmen, wonach Leistungen im Sozialversicherungsrecht auf Antrag oder von Amts wegen zu erbringen sind, dazu *Grüner*, Bd. 2, § 19 SGB IV, Anm. I.

¹²⁷ *Hauck* in *Hauck*, SGB IV, K § 19 Rz. 1; *Grüner*, Bd. 2, § 19 SGB IV, Anm. II

¹²⁸ *KassKomm - Seewald*, § 19 SGB IV RdNr. 4; *Hauck* in *Hauck*, SGB IV, K § 19 Rz. 3; vgl. *Finkenbusch*, *Die Leistungen* 1995, S. 97; *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.* § 19 SGB IV, RdNr. 7

einzelnen Versicherungszweige auch eine materiell-rechtliche Bedeutung zukommt.¹²⁹ Dies ist nach den Vorschriften der einzelnen Sozialgesetzbücher zu beurteilen.¹³⁰

Dass § 19 SGB IV keine abschließende Regelung über die Bedeutung des Leistungsantrags in den genannten Versicherungszweigen trifft, insbesondere aber auch eine Doppelfunktion des Antrags im Sinne von einem Zusammentreffen von verfahrenseinleitender und anspruchsbegründender Bedeutung nicht generell ausschließt, lässt sich umfassend begründen. Zum einen ergibt sich aus dem Wortlaut des § 19 SGB IV keine abschließende Regelung über die ausschließlich verfahrenseinleitende formell-rechtliche Bedeutung des Antrags in den einzelnen Versicherungszweigen. Eine immer auch materiell-rechtliche Bedeutung des Antrags im Sozialversicherungsrecht kann jedoch dem Wortlaut des § 19 S. 1 SGB IV ebenfalls nicht entnommen werden.

Darüber hinaus schließt die Gesetzesbegründung zu § 19 SGB IV nicht den auch materiell-rechtlichen Charakter des Leistungsantrags im Sozialversicherungsrecht aus. Der Gesetzgeber hat mit § 19 SGB IV das Ziel verfolgt, die gemeinsamen Vorschriften über die Sozialversicherung durch eine Regelung zu ergänzen, wonach Leistungen der Sozialversicherungsträger entweder auf Antrag oder von Amts wegen erbracht werden.¹³¹ Dies spricht für eine verfahrenseinleitende Antragsbedeutung, verschließt aber nicht die Möglichkeit, dem Antrag auch anspruchsbegründende Bedeutung beizumessen.

Des weiteren widerspräche es der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vierten Sozialgesetzbuches bestehenden aktuellen Gesetzeslage, sollte eine materiell-rechtliche Bedeutung des Antrags im Sozialversicherungsrecht generell durch § 19 SGB IV ausgeschlossen werden. Nach § 57 Abs. 1 SGB V a.F.¹³² bedurften Geldleistungen anstelle der häuslichen Pflegehilfe zwingend eines Antrags. Bei dieser Vorschrift gehörte der Leistungsantrag zu den Tatbestandsvoraussetzungen. Die materiell-rechtliche anspruchsbegründende Bedeutung war mit Ausnahme der Befürworter der formellen Theorie unumstritten.¹³³ Auch der Antrag auf Arbeitslosengeld nach dem AFG war schon nach dem eindeutigen Wortlaut der Anspruchsnorm § 100 AFG a.F. anspruchsbegründende Voraus-

¹²⁹ Vgl. *Grüner*, Bd. 2, § 19 SGB IV, Anm. II; *Gleitze/Krause/v.Maydell/u.a.*, § 19 SGB IV, RdNr. 13; *Finkenbusch*, Die Leistungen 1995, S. 97; missverständlich *Hauck* in *Hauck*, SGB IV, K § 19 Rzn. 3, 3a, der in diesem Zusammenhang feststellt, dass dem Antrag in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung seiner Ansicht nach keine anspruchsbegründende Wirkung zukommt; vgl. *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.* § 19 SGB IV, RdNr. 7.

¹³⁰ Vgl. BR-Drucks 120 / 89, S. 210; *Gleitze/Krause/v.Maydell/u.a.*, § 19 SGB IV, RdNr. 8

¹³¹ Vgl. BT-Drucks 11 / 4124, S. 210; zur nachträglich ergänzten Überschrift BT-Drucks 11 / 5490, S. 204

¹³² Die Vorschrift wurde mit Wirkung ab 1. 4. 1995 durch das Pflegeversicherungsgesetz vom 26. 5. 1994, BGBl. I, S. 1014 gestrichen, vgl. Art. 4 Nr. 4, Art. 68 Abs. 2 PflegeVG (Aichberger Nr. 11a)

¹³³ Vgl. *Finkenbusch*, Die Leistungen 1995, S. 101 FN 1

setzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies änderte sich auch nach der Änderung des § 19 SGB IV mit Wirkung zum 01.01.1992 nicht.

Letztendlich kann aus § 19 SGB IV auch kein Ausschluss des anspruchsbegründenden Charakters des Leistungsantrags im Sozialversicherungsrecht abgeleitet werden, da auch nach Inkrafttreten des § 19 SGB IV im Jahr 1992 weiterhin Diskussionen über die Antragsbedeutung geführt worden sind.¹³⁴ Bei den verschiedenen Diskussionen zur jeweiligen rechtlichen Einordnung der Leistungsanträge innerhalb der verschiedenen Sozialversicherungszweige hat § 19 SGB IV nahezu keine Rolle gespielt.

Damit hat § 19 S. 1 SGB IV die Problematik der Antragsbedeutung im Sozialversicherungsrecht nicht gelöst, sondern nur klargestellt, dass dem Leistungsantrag in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, dem Recht der Arbeitsförderung und der sozialen Pflegeversicherung verfahrenseinleitende und damit anspruchsauslösende Wirkung zukommt. Eine materiell-rechtliche Bedeutung des Antrags kann sich nur aus den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts ergeben.

2. Rentenversicherung

Das Rentenversicherungsrecht trat als Art. I des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) vom 18. Dezember 1989¹³⁵ am 1. 1. 1992 in Kraft. Das Antragerfordernis in § 115 SGB VI als Wiederholung des Antragsgrundsatzes nach § 19 S. 1 SGB IV hat - wie sich eindeutig aus der Überschrift des Kapitels „Beginn und Abschluss des Verfahrens“ ergibt - ausschließlich verwaltungs-verfahrensrechtlichen Charakter. Ob dem Leistungsantrag auch anspruchsbegründende Bedeutung zukommt, ist § 115 SGB VI nicht zu entnehmen, sondern richtet sich nach dem Wortlaut der anspruchsbegründenden Vorschriften.¹³⁶

¹³⁴ U.a. *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 456f. für die gesetzliche Rentenversicherung; *Jansen* in *Jahn*, SGB VI, § 99 RdNr. 2; *Schäfer* in *v.Einem/Schäfer/Bressel/u.a.*, § 115 RdNr. 2; *Grüner/Dalichau*, SGB VI, § 115 Anm. II.; *Finkenbusch*, Die Leistungen 1995, S. 97 für die gesetzliche Krankenversicherung; *Zimmermann*, Nachrichtbl.LVA Baden 1995, S. 49ff. für die gesetzliche Pflegeversicherung; *Wagner* in *GK-SGB III*, § 323 Rz. 3 und *Gagel*, SGB III, § 323 Rz. 1 für das Arbeitsförderungsrecht

¹³⁵ BGBl. I, S. 2261

¹³⁶ Zur Bedeutung des Leistungsantrags während der Geltung der RVO siehe u. a. *Tegtmeyer*, S. 65; vgl. auch *Brackmann*, Bd. IV, S. 666u; *Finkenbusch*, WzS 1991, S. 195; *Ludwig*, SGB 1976, S. 356; *Malkewitz*, Dt. Rentenversicherung 1963, S. 14; vgl. zur materiell-rechtlichen Antragsbedeutung bei § 1265 RVO auch *BSG*, Urt. v. 29. 3. 1956, ZfS 1956, S. 188, 189

Das BSG führte in Bezug auf die kleine Witwenrente gem. § 46 SGB VI aus, dass zu ihren Leistungsvoraussetzungen auch die Antragstellung gehöre. Die Antragstellung selbst zähle jedoch nicht zu den materiellen Anspruchsvoraussetzungen.¹³⁷

Hauck,¹³⁸ *Buchner*¹³⁹ und *Jansen*¹⁴⁰ messen dem Leistungsantrag in der gesetzlichen Rentenversicherung generell keine materiell-rechtliche Bedeutung bei, sondern sehen den Antrag lediglich als eine formale Voraussetzung für den Verfahrensbeginn, dessen Zeitpunkt vor allem für die Frage der Beteiligtenstellung von Bedeutung ist. Sie begründen dies – noch unter Berücksichtigung der alten Rechtslage¹⁴¹ – damit, dass eine materiell-rechtliche anspruchsbegründende Bedeutung, insbesondere hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeitsrente im Gesetz keine Stütze findet. § 44 SGB VI a.F. i.V.m. der Überschrift des 2. Unterabschnitts zum 2. Abschnitt „Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten“ zählt den Antrag gerade nicht zu den dort aufgezählten Anspruchsvoraussetzungen.¹⁴² Die Beginnvorschrift des § 99 SGB VI steht dem nicht entgegen.¹⁴³

*Meyer*¹⁴⁴ widerspricht der Aussage von *Hauck* und *Buchner* dahingehend, dass der Antrag im Recht der Rehabilitationsleistungen jedenfalls anspruchsbegründende Funktion hat, ohne dies näher zu begründen. Er weist darauf hin, dass zwar das „Stammrecht“ bei wiederkehrenden Leistungen, wie denen der Rentenversicherung, regelmäßig ohne Antrag entsteht, die aus diesem subjektiven Recht monatlich entstehenden Rentenansprüche hängen aber nach den §§ 99, 100 SGB VI in ihrem Bestand vom Leistungsantrag ab.

*Grüner/Dalichau*¹⁴⁵ beschränken sich auf den Hinweis, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung der Antrag, mit Ausnahmen, grundsätzlich keine Anspruchsvoraussetzung ist.

Nach *Störmann*¹⁴⁶ hat der Antrag im Rentenversicherungsrecht gem. § 115 SGB VI verfahrenseinleitende Wirkung, gem. § 99 SGB VI kommt ihm leistungsauslösende Bedeutung zu.

¹³⁷ BSG, Urt. v. 30. 8. 2000, SozR 3-1200 § 34 SGB I Nr. 1

¹³⁸ *Hauck* in *Hauck/Noftz*, SGB VI, K § 115 Rz. 7

¹³⁹ *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 456f.; vgl. auch *Schmidt* in *Kreikebohm/Grintsch/u.a.*, SGB VI, § 115 RdNr. 8f.

¹⁴⁰ *Jansen* in *Jahn*, SGB VI, § 99 RdNr. 2

¹⁴¹ Geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. 7. 2001, BGBl. I, S. 1939

¹⁴² Vgl. *Terdenge* in *Hauck/Noftz*, SGB VI, K § 115 FN 4

¹⁴³ *Hauck* in *Hauck*, SGB IV, K § 19 FN 1 a.E.

¹⁴⁴ *Meyer* in *Lueg/v.Maydell/Ruland*, SGB VI, § 115 RdNr. 8

¹⁴⁵ *Grüner/Dalichau*, SGB VI, § 115 Anm. II.

¹⁴⁶ *Störmann*, S. 10

Nach *Schäfer*¹⁴⁷ gehört der Antrag im Rentenversicherungsrecht nicht zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen. Er hat folglich keine anspruchsbegründende Funktion.

Nach *Maier / Barkmin*¹⁴⁸, die zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen differenzieren, gehört der Antrag nicht zu den materiellen Anspruchsvoraussetzungen. Zwar kann der Leistungsantrag im Rentenversicherungsrecht neben der verfahrensrechtlichen Bedeutung noch weitere Bedeutungen haben, wie beispielsweise für den Beginn der Rente, jedoch entsteht das Rentenstammrecht unabhängig von der Antragstellung dann, wenn die für die jeweilige Rentenart erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Tatbestände des Stammrechts erwähnen den Leistungsantrag nicht als Anspruchsvoraussetzung.¹⁴⁹

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungsansprüche nach dem Rentenversicherungsrecht sind im Rahmen des Stammrechts normiert.¹⁵⁰ Dem Stammrecht, das auch als rechtliche Wurzel der jeweiligen Einzelansprüche beschrieben werden kann, entwachsen die regelmäßig wiederkehrende Einzelansprüche auf die konkrete Rentenleistung.¹⁵¹ Das Stammrecht entsteht dabei bereits mit der Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Anspruchsvoraussetzungen, während die daraus fließenden Einzelansprüche nicht zwingend gleichzeitig mit dem Stammrecht entstehen.¹⁵²

Weder die Anspruchsnorm der Regelaltersrente, § 35 SGB VI, noch die der Altersrente für langjährig Versicherte, § 36 SGB VI, die der Altersrente für schwerbehinderte Menschen, § 37 SGB VI, die der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, § 38 SGB VI, die der Altersrente für Frauen, § 39 SGB VI noch die Anspruchsnorm der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, § 40 SGB VI, führen den Leistungsantrag neben den anspruchsbegründenden Voraussetzungen auf.

Für diese Stammrechte kommt dem Antrag nach der materiell-rechtlichen Theorie der Rechtsprechung und der herrschenden Ansicht in der Literatur keine anspruchsbegründende

¹⁴⁷ *Schäfer* in v.Einem/Schäfer/Bressel/u.a., § 115 RdNr. 2

¹⁴⁸ Berliner Kom.-*Maier/Barkmin*, § 99 Rzn. 32, 33

¹⁴⁹ Berliner Kom.-*Maier/Barkmin*, § 115 Rz. 17; im Ergebnis auch so *Jörg* in Kreikebohm/Grinisch/u.a., § 99 SGB VI, RdNrn. 6, 9; auch so *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB VI, § 99 RdNr. 6; vgl. *Haase* in Wannagat, SGB VI, § 99 RdNr. 4

¹⁵⁰ Vgl. KassKomm - *Niesel*, § 115 SGB VI RdNr. 3; zum Stammrecht vgl. BSG, Urt. v. 18. 12. 1986, BSGE 61, S. 108, 110f.; vgl. *Malkewitz*, Dt. Rentenversicherung 1962, S. 15f; kritisch dazu *Söchting*, SozVers 1963, S. 230f., der zwischen Grund- und Wirkungsanspruch unterscheidet; vgl. zu den Auffassungen von *Malkewitz* und *Söchting* auch *Lohmann*, SGB 1964, S. 131

¹⁵¹ KassKomm - *Niesel*, § 34 SGB VI RdNr. 4

¹⁵² Vgl. BSG, Urt. v. 2. 8. 2000, SozR 3-2600 § 99 SGB VI Nr. 5; *Malkewitz*, Dt. Rentenversicherung 1962, S. 15f.; vgl. *Stelzer*, SozVers 1981, S. 284, der annimmt, dass das Stammrecht und der Einzelanspruch gleichzeitig entstehen, wenn der Antrag anspruchsbegründende Funktion hat.

Funktion zu. Da der in § 115 SGB VI geregelte verfahrenseinleitende Antrag den Beginn der wiederkehrenden Einzelansprüche betrifft,¹⁵³ hat der Leistungsantrag bezüglich des Stammrechts auch keine formell-rechtliche Funktion. Ebenso verhält es sich bei dem Stammrecht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 43 SGB VI und der Rente für Bergleute gem. § 45 SGB VI. Darüber hinaus ist auch bei der Normierung der Hinterbliebenenrenten gem. §§ 46 - 49 SGB VI der Antrag nicht in Zusammenhang mit den materiell-rechtlichen Voraussetzung des Stammrechts geregelt worden.¹⁵⁴

Die materiell-rechtliche Vorschrift des § 99 SGB VI gehört nach der Gliederung des Gesetzes nicht zu den besonderen Verfahrensbestimmungen des Rentenversicherungsrechts, sie betrifft den Rentenbeginn.¹⁵⁵ § 99 Abs. 1 SGB VI regelt für Renten aus eigener Versicherung, dass diese zu Beginn des Monats geleistet werden, wenn zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind und die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats beantragt wird, der auf den Kalendermonat folgt, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Wird der Rentenanspruch später gestellt, beginnt die Rente nach § 99 Abs. 1 S. 2 SGB VI mit Beginn des Kalendermonats, in dem sie beantragt worden ist. Für den Beginn der Leistungen aus der Hinterbliebenenrente kommt es auf den Kalendermonat an, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen des Stammrechts erfüllt sind, bzw. wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist, beginnt die Leistung gem. § 99 Abs. 2 S. 2 SGB VI bereits mit dem Todestag. Voraussetzung für den Rentenbeginn ist jedoch die Antragstellung, die - unter Wahrung der materiellen Ausschlussfrist des § 99 Abs. 2 S. 3 SGB VI - von dem Berechtigten innerhalb von zwölf Monaten nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu erfolgen hat.

Der Wortlaut des § 99 SGB VI unterscheidet sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 zwischen Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsantrag. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung erfüllt sein, damit die Leistung erfolgt. Dabei knüpft § 99 SGB VI den Beginn der Rente an das Datum der Antragstellung. Insoweit hat der Antrag erhebliche Bedeutung für den Leistungsbeginn. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Antrag zu den anspruchsbegründenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungen nach dem SGB VI gehört. Nach § 99 SGB VI ist der Anspruch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits entstanden. Nach dem Wortlaut scheidet daher eine

¹⁵³ BSG, Urt. v. 18. 12. 1986, BSGE 61, S. 108, 113; so auch KassKomm - *Niesel*, § 115 SGB VI RdNr. 3; vgl. *Störmann* in *Lilge/Udsching/v.Einem/u.a.*, § 115 Anm. 3

¹⁵⁴ Vgl. BSG, Urt. v. 30. 8. 2000, SozR 3-1200 § 34 SGB I Nr. 1; vgl. Urt. v. 2. 8. 2000, SozR 3-2600 § 99 SGB VI Nr. 5

¹⁵⁵ BSG, Urt. v. 2. 8. 2000, SozR 3-2600 § 99 SGB VI Nr. 5

anspruchsbegründende Funktion des Leistungsantrags im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung aus.

Darüber hinaus ist eine anspruchsbegründende Wirkung des Leistungsantrags im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung auch aufgrund des rückwirkenden Leistungsbeginns abzulehnen. Gehörte der Leistungsantrag zu den anspruchsbegründenden Vorschriften des Leistungsanspruchs, könnte eine Leistung immer nur ab dem Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist. Eine Leistung für die Zeit vor der Antragstellung wäre mangels Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da der Rechtsgrund der Leistung für diese Zeit fehlen würde.

Zusammenfassend läßt sich sagen, dass der Leistungsantrag im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung neben der verfahrenseinleitenden Wirkung gem. §§ 115 Abs. SGB VI, 19 S. 1 SGB IV auch gem. § 99 SGB VI leistungsauslösende Wirkung hat. Er gehört jedoch nicht zu den anspruchsbegründenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen.

Ergänzend zu den Kriterien der materiell-rechtlichen Theorie zur Ermittlung der Antragsbedeutung schließt die rückwirkende Leistungsgewährung nach Antragstellung eine anspruchsbegründenden Funktion aus.

3. Krankenversicherung

Die nur formell-rechtliche Bedeutung des Leistungsantrags in der gesetzlichen Krankenversicherung ist für nahezu alle Leistungsarten seit jeher unumstritten.¹⁵⁶ Lediglich der Antrag auf Geldleistungen anstelle der häuslichen Pflegehilfe nach § 57 Abs. 1 SGB V a.F.¹⁵⁷ hatte materiell-rechtlichen Charakter, da das Tatbestandsmerkmal des Leistungsantrags in der anspruchsbegründenden Norm enthalten war und als gleichwertige materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt worden ist.¹⁵⁸ § 57 SGB V ist jedoch durch das Pflege -

¹⁵⁶ Vgl. BR-Drucks 120/89, S. 210; BSG, Urt. v. 26. 2. 1960, BSGE 12, S. 31, 35; Urt. v. 26. 3. 1963, BSGE 19, S. 21, 23 für das Krankengeld; vgl. Urt. v. 15. 10. 1986, BSGE 28, S. 249, 251; vgl. BSG, Urt. v. 17. 4. 1970, BSGE 31, S. 125ff.; Urt. v. 20. 9. 1974, BSGE 38, S. 133ff.; *Bley* in *Aye/Bley/Göbelsmann*, § 16 SGB I, Anm. 2) a), § 40 Anm. 4); *Marburger*, *ZfSH/SGB* 1978, S. 370; *Finkenbusch*, *WzS* 1991, S. 195; *ders.*, *Die Leistungen* 1995, S. 97; vgl. *Töns*, *DOK* 1980, S. 168, für das Krankengeld; zum Krankenversicherungsrecht *Tegtmeyer*, S. 75, mit zahlreichen Nachweisen aus der Literatur

¹⁵⁷ § 57 Abs. 1 SGB V
 „Auf Antrag der schwerpflegebedürftigen Versicherten kann die Krankenkasse dem Versicherten anstelle der häuslichen Pflegehilfe einen Geldbetrag von 400 Deutsche Mark je Kalendermonat zahlen, wenn die schwerpflegebedürftigen die Pflege durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise und in ausreichendem Umfang selbst sicherstellen können.“

¹⁵⁸ LSG Berlin, Urt. v. 22. 5. 1996, *Breith*. 1996, S. 809, 810f.; vgl. BSG, Urt. v. 6. 7. 1997, *NZS* 1997, S. 472, 473; vgl. *Seewald* in *Niesel/Gürtner/Hess/ u.a.*, § 19 SGB IV, RdNr. 4

Versicherungsgesetz¹⁵⁹ ab dem 1. April 1995 weggefallen,¹⁶⁰ so dass in der gesetzlichen Krankenversicherung der Antrag nur als formell-rechtliche Voraussetzung des Leistungsanspruchs besteht.

Da die Anspruchsvoraussetzungen den Antrag nicht zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen zählen und er in der die Verfahrenseinleitung betreffenden Vorschrift des § 19 SGB IV¹⁶¹ geregelt ist, ist nach der materiell-rechtlichen Theorie von einem Antrag mit nur formell-rechtlicher Bedeutung auszugehen.

4. Pflegeversicherung

Auch die Leistungen der Pflegeversicherung werden gem. § 19 S. 1 SGB IV auf Antrag erbracht.¹⁶² Der Antrag in der Pflegeversicherung hat nach übereinstimmender Ansicht ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung nur verfahrenseinleitenden Charakter.¹⁶³

§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, der bestimmt, dass die Versicherten die Leistungen der Pflegeversicherung auf Antrag erhalten, wiederholt das bereits in § 19 Satz 1 SGB IV geregelte Antragsfordernis. Zwar gehört das Antragsfordernis in § 33 Abs. 1 S. 1 SGB XI zu den „Leistungsvoraussetzungen“, jedoch sind hiervon die „Anspruchsvoraussetzungen“ zu unterscheiden, die in den §§ 14, 15 i.V.m. §§ 36 bis 43 SGB XI geregelt werden.¹⁶⁴ Hieraus ergibt sich, dass der Leistungsantrag - ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung - nur für den Leistungsbeginn, nicht jedoch für die Anspruchsbegründung entscheidend ist. Die Leistungen werden grundsätzlich gem. § 33 Abs. 1 S. 2 SGB XI ab Antragstellung gewährt.

Bei der Kombinationsleistung gem. § 38 SGB XI, bei der der Pflegebedürftige die ihm nach § 36 Abs. 3 und 4 SGB XI zustehenden Sachleistungen nur teilweise in Anspruch nimmt und er daneben ein anteiliges Pflegegeld im Sinne von § 37 SGB XI erhält, hat der Inhalt des Leistungsantrags zwar Auswirkungen auf die inhaltliche Gestaltung des Anspruchs im Hinblick auf das Verhältnis von Sach- und Geldleistungen, jedoch wird der Antrag hierdurch nicht zur materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung. Letztendlich widerspricht auch die Möglichkeit

¹⁵⁹ Gesetz vom 26. 5. 1994, BGBl. I, S. 1014

¹⁶⁰ Vgl. Art. 4 Nr. 4, Art. 68 Abs. 2 PflegeVG (Gesetz vom 26.5.1994, BGBl. I, S 1014)

¹⁶¹ Siehe dazu oben, S. 30ff.

¹⁶² Die Erstreckung des § 19 SGB IV auf die soziale Pflegeversicherung erfolgte durch Art. 3 Nr. 4 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. 5. 1994 (BGBl. I, S. 1014) mit Wirkung ab 1. 5. 1995.

¹⁶³ Vgl. BT-Drucks 12 / 5262, S. 109: „Die Leistungsgewährung wird, wie dies auch bei sonstigen Sozialversicherungsleistungen in aller Regel der Fall ist, davon abhängig gemacht, dass ein Antrag gestellt wird. Leistungen der Pflegeversicherung stellen insoweit keine Ausnahme dar.“

¹⁶⁴ Hauck in Hauck, SGB IV, K § 19 Rz. 3a

der rückwirkenden Leistungsgewährung nach der Antragstellung der anspruchsbegründenden Wirkung des Leistungsantrags.¹⁶⁵

Eine anspruchsbegründende Bedeutung des Leistungsantrags besteht somit im Recht der sozialen Pflegeversicherung nicht.¹⁶⁶

5. Bedeutung des Antrags im System der Arbeitsförderung

Das Recht der Arbeitsförderung gehört nach seinem geschichtlichen Ursprung nicht zu der Gruppe der sozialen Vorsorge. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 19 S. 1 SGB IV, soll der Leistungsantrag in der Arbeitsförderung jedoch in diesem Kapitel behandelt werden.

a) *Rückblick - Rechtslage nach dem AFG*

Sowohl nach der Rechtsprechung als auch nach den Stimmen der Vertreter der materiellrechtlichen Theorie hatten die Leistungsanträgen nach dem Arbeitsförderungsgesetz,¹⁶⁷ insb. beim Arbeitslosengeld gem. § 100 Abs. 1 AFG,¹⁶⁸ der Arbeitslosenhilfe gem. § 134 AFG,¹⁶⁹ dem Unterhaltsgeld gem. § 44 AFG¹⁷⁰ und dem Übergangsgeld gem. § 59 AFG¹⁷¹ neben der verfahrenseinleitenden formell-rechtlichen Funktion auch materiell-rechtliche anspruchsbegründende Bedeutung. Dies ergab sich eindeutig aus dem Wortlaut der jeweiligen Vorschrift, die den Antrag gleichgeordnet neben den übrigen Anspruchsvoraussetzungen genannt hat.

Keine materiell-rechtliche Bedeutung besaß der Antrag jedoch beim Kurzarbeitergeld gem. § 72 Abs. 2 AFG, dem Konkursausfallgeld gem. § 141e Abs. 1 AFG, dem Schlechtwettergeld gem. § 83 AFG und den Wintergeldleistungen gem. §§ 80, 86 AFG, da es an der gleichrangigen Nennung des Antrags im jeweiligen Tatbestand des Anspruches fehlte. Die

¹⁶⁵ *Leitherer* in Schulin, HS-PfV, § 38 RdNr. 115f.

¹⁶⁶ Offen gelassen von *Rehberg* in Hauck/Wilde, SGB XI, K § 33 Rz. 10 sowie Krauskopf-Knittel, SozPflegeV, § 33 RdNr. 2 und *Meydam* in Wannagat, SGB XI, § 33 RdNr. 1, 5 und 6; offen gelassen auch *Zimmermann*, Nachrichtbl.LVA Baden 1995, S. 49ff.; im Ergebnis auch so *Kummer* in: Schulin, HS-PfV, § 14 RdNr. 1; ungenau aber *Leitherer* in: Schulin, HS-PfV, § 15 RdNr. 111

¹⁶⁷ Ges. v. 25. 6. 1969, BGBl. I, S. 582

¹⁶⁸ Vgl. schon BSG, Urt. v. 9. 12. 1958, BSGE 9, S. 7, 12; Urt. v. 22. 9. 1976, BSGE 42, S. 199, 202; Urt. v. 19. 3. 1986, BSGE 60, S. 43, 44; Urt. v. 17. 4. 1986, BSGE 60, S. 79, 82; *Steinmeyer* in Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a., Bd. 1, § 100 RdNr. 5; *Eckert* in GK-AFG, § 100 Rzn. 5, 11; *Weber*, S. 110; *Mrozynski*, SGB I, § 16 RdNr. 1; KassKomm - *Seewald*, § 40 SGB I RdNr. 5; *Kretschmer* in Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn, § 16 RdNr. 11; *Henke* in Henning/u.a., Bd. 2, § 100 Anm. 6; vgl. *Wollenschläger/Becker*, JA 1993, S. 10

¹⁶⁹ *Gagel* in Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a., Bd. 2, § 134 RdNr. 68; *Niesel*, § 134 RdNr. 5 i.V.m. § 100 RdNr. 2, 8; KassKomm - *Seewald*, § 40 SGB I RdNr. 5; vgl. *Knigge/Ketelsen/Marschall*, § 134 Anm. 15 i.V.m. vor. § 100 Anm. 16

¹⁷⁰ *Hennig* in Hennig/u.a., Bd. 1, § 44 RdNr. 31; zur materiell-rechtlichen Wirkung des Antrags nach § 21 AFuU bei §§ 41 und 43 AFG i.V.m. § 6 AFuU, BSG, Urt. v. 16. 3. 1973, BSGE 35, S. 262, 264f.

¹⁷¹ Vgl. BSG, Urt. v. 16. 3. 1973, BSGE 35, S. 262, 264

Besonderheiten dieser Leistungen bestehen darin, dass der Antrag nicht von dem einzelnen Arbeitnehmer¹⁷² gestellt wird, sondern die Leistung vom Arbeitgeber oder von der Betriebsvertretung (vgl. §§ 72 Abs. 2 S. 2, 88 Abs. 2 S. 3, 81 Abs. 3 S. 2 AFG) beantragt werden muss.¹⁷³ Grund hierfür ist, dass diese Leistungen weitgehend von den betrieblichen Verhältnissen abhängig sind. Abweichend von der üblichen Leistungsgewährung, bei der der Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen für die Gewährung nachzuweisen oder sonst dabei mitzuwirken hat, sind bei diesen Leistungen die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten dem Arbeitgeber auferlegt.¹⁷⁴

Die nur verfahrenseinleitende Bedeutung des Leistungsantrags bei den Leistungen, bei denen der Arbeitgeber zur Antragstellung verpflichtet ist, entspricht auch der Interessenlage. Der Leistungsberechtigte hat nicht das Risiko der fehlenden Anspruchsbegründung durch den Arbeitgeber zu tragen.

b) Der Antrag nach dem SGB III

Schwieriger als im AFG stellt sich die Beurteilung der Bedeutung des Antrags nach dem SGB III (AFRG) dar, das am 1. Januar 1998¹⁷⁵ in Kraft getreten ist. Im SGB III wird der Leistungsantrag nicht mehr jeweils in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungsarten geregelt, sondern die Normierungen bezüglich des Antrags sind entsprechend dem gesetzgeberischen Ziel des § 323 SGB III, eine Zusammenfassung der Regelungen zum Antrag vorzunehmen, erfolgt.¹⁷⁶

Nach Ansicht von *Wagner*¹⁷⁷ trifft § 323 Abs. 1 SGB III keine Aussage darüber, ob dem Antrag neben der verfahrensauslösenden Wirkung auch materiell-rechtliche anspruchsbegründende Bedeutung zukommt. Dies bestimmt sich allein nach den jeweiligen Leistungsvorschriften. Da § 117 SGB III und § 190 SGB III den Antrag nicht mehr zu den materiellen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe zählen, ist davon auszugehen, dass ihm ausschließlich formell-rechtliche Bedeutung zukommt. Materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung ist nur noch die Arbeitslosmeldung, die rechtlich als

¹⁷² Zum Arbeitnehmerbegriff *Wollenschläger*, RdNrn. 3ff.

¹⁷³ Ausführlich dazu BSG, Urt. v. 15. 7. 1971, BSGE 33, S. 64, 66f.; Urt. v. 29. 8. 1974, BSGE 38, S. 94, 95; *Weber*, S. 112f.

¹⁷⁴ Ausführlich dazu *Weber*, S. 112f.

¹⁷⁵ AFRG vom 24. 3. 1997, BGBl. I, S. 594

¹⁷⁶ Vgl. Begr. zum Gesetzesentwurf in BT-Drucks 13 / 4941, S. 212 zu § 324

¹⁷⁷ *Wagner* in GK-SGB III, § 323 Rz. 3

Tatsachenerklärung einzuordnen ist¹⁷⁸ und damit nicht als Antrag ausgelegt oder verstanden werden kann.

Kaiser lehnt eine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung des Leistungsantrags für die Gewährung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe ab.¹⁷⁹ Der Antrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld stellt nach seiner Ansicht eine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung dar. Der Leistungsantrag diene als Teil des zweistufigen Verfahrens der Leistungsgewährung. Während im Anzeigeverfahren die allgemeinen und betrieblichen Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes beschrieben werden, betreffe das Antragsverfahren neben der endgültigen Festlegung des Ausfall- und Gewährungszeitraumes, vor allem die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitnehmer gem. §§ 169, 172 SGB III.¹⁸⁰

Nach der Ansicht von *Henkes* und *Baur* hat der Antrag auf Arbeitslosengeld und auf Arbeitslosenhilfe verfahrenseinleitende Bedeutung.¹⁸¹

Gagel vertritt die Auffassung, dass durch die Stellung des § 323 Abs. 1 SGB III im Kapitel „Gemeinsame Vorschriften für Leistungen“ klargestellt wird, dass es sich bei den Antragsanforderungen nicht um materielle Voraussetzungen der Ansprüche handelt, sondern dass der Antrag generell nur verfahrensrechtliche Bedeutung hat.¹⁸²

Entsprechend der materiell-rechtlichen Theorie kommt es für die Ermittlung der rechtlichen Bedeutung des Leistungsantrags in erster Linie jeweils auf den Wortlaut der anspruchsbegründenden Vorschrift an. Hier wird aber weder in den Anspruchsnormen des § 29 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 SGB III für die Berufsberatung und -vermittlung, noch in § 48 SGB III über die Verbesserung der Eingliederungsaussichten, noch in den Anspruchsnormen der §§ 53, 56, 57 SGB III für die Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit, der §§ 59ff. SGB III über die Förderung der Berufsausbildung, der §§ 77ff. SGB III über die berufliche Weiterbildung, des § 97 SGB III über die Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter, den Entgeltersatzleistungen gem. den §§ 116ff. SGB III und den Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bau-wirtschaft gem. der §§ 209f. SGB III der Antrag bei den jeweiligen Anspruchsnormen genannt. Entsprechend der materiell-rechtlichen Theorie scheidet eine anspruchsbegründende Wirkung des

¹⁷⁸ BSG, Urt. v. 9. 12. 1958, BSGE 9, S. 7, 12; Urt. v. 19. 3. 1986, Breith. 1987, S. 240f.; mit der Arbeitslosmeldung wird der Antrag fingiert, so dass es eines zusätzlichen Antrags nicht bedarf, dazu *Wagner* in GK-SGB III, § 323 Rz. 7

¹⁷⁹ *Kaiser* in Wissing/Eicher/u.a., § 323 RdNr. 8

¹⁸⁰ *Kaiser* in Wissing/Eicher/u.a., § 323 RdNr. 12

¹⁸¹ *Henkes/Baur/u.a.*, S. 39

¹⁸² *Gagel* in *Gagel*, SGB III, § 323 Rz. 1

Leistungsantrags im Recht der Arbeitsförderung somit grundsätzlich aus. Etwas anderes könnte sich jedoch aus den Vorschriften der §§ 323ff. SGB III ergeben, wenn diese ergänzend für alle Leistungsarten zusätzliche materielle Leistungsvoraussetzungen bestimmen.¹⁸³

Gegen eine anspruchsbegründende Wirkung des Leistungsantrags aufgrund der §§ 323ff. SGB III spricht zum einen die Einordnung der Vorschriften in ein Kapitel über das Verfahren. Darüber hinaus wiederholt § 323 Abs. 1 S. 1 SGB III den Regelungsgehalt des § 19 S. 1 SGB IV für das Arbeitsförderungsrecht, so dass sich hieraus zwar die verfahrenseinleitende Wirkung ergibt, jedoch keine materielle Bedeutung des Antrags hergeleitet werden kann.

Gem. § 324 Abs. 1 S. 1 SGB III werden Leistungen der Arbeitsförderung nur erbracht, wenn der Antrag vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses gestellt worden ist. § 324 SGB III trifft keine Regelung über die anspruchsbegründende Wirkung des Leistungsantrags, er lässt dies offen. Eine anspruchsbegründende Bedeutung des Leistungsantrags für sämtliche Leistungen des Arbeitsförderungsrechts scheidet daher aus.

Dieses Ergebnis wird für die Leistungen bestätigt, die rückwirkend nach Antragstellung erbracht werden. Eine Leistung kann bei verspäteter Antragstellung nicht rückwirkend bewilligt werden, wenn der Leistungsantrag zu den materiell-rechtlichen anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Anspruchs gehört.

Unter diesem Gesichtspunkt hat der Leistungsantrag bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld lediglich verfahrensrechtliche Wirkung, da diese Leistungen gem. § 325 Abs. 1 SGB III rückwirkend vom Beginn des Antragsmonats geleistet werden. Dies gilt ebenfalls für das gem. § 324 Abs. 2 S. 2 SGB III nachträglich zu beantragende Kurzarbeitergeld. Hier erfolgt die Leistung für den jeweiligen Anspruchszeitraum nach Antragsstellung innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten rückwirkend für den gesamten Anspruchszeitraum.

Wie das Kurzarbeitergeld ist auch das Winter- und Winterausfallgeld gem. § 324 Abs. 2 S. 2 SGB III rückwirkend innerhalb der Ausschlussfrist des § 325 Abs. 4 SGB III zu beantragen. Die Leistungen erfolgen rückwirkend für den gesamten Zeitraum, in dem die Voraussetzungen der §§ 209ff. SGB III vorgelegen haben. Somit hat aufgrund der rückwirkenden Leistungsgewährung der Leistungsantrag beim Winter- und Winterausfallgeld wie auch beim Kurzarbeitergeld keine materiell-rechtliche Wirkung. Der Antrag leitet lediglich das Verwaltungsverfahren ein.

¹⁸³ Gesetzgeberisches Ziel des § 323 SGB III war es, die allgemeinen Bestimmungen zum Antrag der Leistungsberechtigten zusammenzufassen, BT-Drucks 13 / 4941, S. 212 zu § 324

Zwar können das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe nachträglich gem. § 324 Abs. 2 SGB III beantragt werden, ohne dass eine rückwirkende Leistung (§ 325 Abs. 2 S. 1 SGB III) erfolgt, jedoch hat der Leistungsantrag deshalb nur verfahrenseinleitenden Charakter, weil er nach dem Wortlaut der §§ 117, 190 SGB III nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört. Die nur verfahrenseinleitende Wirkung des Leistungsantrags ergibt sich jedoch bereits aus dem Wortlaut der anspruchsbegründenden Regelung.

Der Leistungsantrag im Recht der Arbeitsförderung hat ausschließlich verfahrenseinleitende formell-rechtliche Wirkung.

6. Unfallversicherung

Zwar werden die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 19 S. 2 SGB IV von Amts wegen erbracht, soweit sich aus den Vorschriften für die gesetzliche Unfallversicherung nichts Abweichendes ergibt. Wie bereits festgestellt, besteht bei einigen Leistungen der Unfallversicherung ein Antragserfordernis.¹⁸⁴

Nach der Ansicht von *Hauck* hat der Antrag bei diesen antragsabhängigen Leistungen lediglich formell-rechtlichen Charakter.¹⁸⁵ Anderer Ansicht ist *Benz*, der noch zum Recht der RVO ausführt, dass der Antrag - sofern er ausnahmsweise für die Leistungsgewährung in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich ist - Bestandteil des Tatbestands der jeweiligen Anspruchsnorm ist und ihm daher anspruchsbegründende materiell-rechtliche Bedeutung zukommt.¹⁸⁶ Gem. § 13 SGB VII sind dem Versicherten auf Antrag Sachschäden sowie erforderliche Aufwendungen als einmalige Leistung zu ersetzen, die diesem bei Hilfeleistungen entstanden sind. Der Antrag dient dazu, die Behörde von diesem zusätzlichen materiellen Schaden in Kenntnis zu setzen. Der Leistungsantrag leitet in diesem Fall das Verwaltungsverfahren ein, so dass ihm formell-rechtliche Wirkung zukommt. Darüber hinaus nennt § 13 SGB VII den Antrag neben den anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Um auch zu den materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs zu gehören, müsste der Antrag den, vom Willen des Berechtigten unabhängigen Anspruchsvoraussetzungen gleichgestellt sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. § 13 SGB VII konkretisiert den Wortlaut des § 19 S. 2 SGB IV und stellt klar, dass der Ersatz von Sachschäden gem. § 13

¹⁸⁴ Siehe S. 19

¹⁸⁵ *Hauck* in *Hauck*, SGB IV, K § 19 Rz. 7

¹⁸⁶ *Benz* in: *Schulin*, HS-UV, § 43 RdNr. 14

SGB VII nur dann erfolgt, wenn das Verfahren durch Antragstellung eingeleitet wird.¹⁸⁷ Somit hat der Leistungsantrag in § 13 SGB VII nur verfahrenseinleitende Wirkung.

Gem. § 44 Abs. 5 SGB VII kann dem Versicherten statt Pflegegeld eine Pflegekraft gestellt oder die erforderliche Hilfe durch Heimpflege gewährt werden. Bereits aus dem für die Ermittlung der rechtlichen Bedeutung des Leistungsantrags erheblichen Wortlaut des § 44 Abs. 5 SGB VII ergibt sich, dass der Anspruch auf Hauspflege oder Heimpflege bereits einen begründeten Anspruch auf Pflegeleistungen in Form von Pflegegeld voraussetzt. Dieser Anspruch ist jedoch mangels anderer gesetzlicher Vorschriften ohne Antrag entstanden und wird von Amts wegen geleistet. Der Antrag gem. § 44 Abs. 5 SGB VII dient dazu, aufgrund des selben Anspruchsgrundes eine andere Leistungsart zu erlangen. Um diese Änderung vorzunehmen bedarf es eines Antrags, der das Verfahren der Änderung einleitet. Der Antrag hat daher lediglich formell-rechtlichen Charakter, da die materiellen anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Leistungsanspruchs antragsunabhängig entstanden sind.

Dem Antrag bei der Witwenrente gem. § 65 Abs. 5 SGB VII, die auf Antrag auch an den Ehegatten gezahlt wird, der wieder geheiratet hat und dessen Ehe aufgelöst worden ist, kommt nach der Auffassung von *Benz*¹⁸⁸ materiell-rechtliche Wirkung zu. Der Anspruch entsteht nach seiner Auffassung erst mit Zugang des Antrags nach § 16 SGB I. Hiergegen ist einzuwenden, dass der Leistungsantrag nicht den vom Willen des Berechtigten unabhängigen Anspruchsvoraussetzungen gleichgestellt ist. Darüber hinaus ergibt sich die nur verfahrenseinleitende Funktion auch aus dem Wortlaut der Norm. Nach § 65 Abs. 5 S. 1, 2. Halbs. SGB VII ist es erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Wiederheirat bereits ein Anspruch auf Witwenrente bestanden haben muss („... sie im Zeitpunkt der Wiederheirat Anspruch auf eine solche Rente hatte.“). Der Leistungsantrag hat somit bei § 65 Abs. 5 SGB VII nur verfahrenseinleitende Bedeutung.

Gem. § 66 Abs. 1 SGB VII sollen Leistungen auf Antrag erbracht werden, wenn die „Versicherten ihnen [früheren Ehegatten von Versicherten, deren Ehe mit ihnen geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist] während des letzten Jahres vor dem Tod Unterhalt geleistet haben oder den früheren Ehegatten im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod der Versicherten ein Anspruch auf Unterhalt zustand“. Die Rentenleistung erfolgt dann entsprechend § 65 Abs. 2 S. 2 SGB VII. Nach dem Wortlaut der Norm gehört der Antrag nicht zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Leistungsanspruchs, da die

¹⁸⁷ *Keller* in Hauck/Noftz, SGB VII, K § 13 Rz. 7; KassKomm - *Ricke*, § 13 SGB VII RdNr. 3

¹⁸⁸ *Benz* in Wannagat, SGB VII, § 65 RdNr. 27

Gleichwertigkeit des Antrags neben den übrigen Anspruchsvoraussetzungen fehlt. Der Antrag hat somit nur verfahrenseinleitende Bedeutung.¹⁸⁹

Nach § 75 S. 2 SGB VII wird Rente als vorläufige Entschädigung oder Rente auf unbestimmte Zeit gezahlt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Allein schon aus der Formulierung des Gesetzestextes ergibt sich, dass der Antrag gerade nicht zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen zählt, sondern ihm nur verfahrenseinleitende Bedeutung zukommt. Der Leistungsanspruch entsteht unabhängig von der Antragstellung, jedoch ist er erforderlich, um die Leistung nach den Wünschen des Versicherten und Berechtigten zu erbringen. Nach Antragstellung prüft der Leistungsträger, ob weiterhin die Voraussetzungen einer vorläufigen Rente vorliegen. Dem Antrag kommt somit auch hier nur formell-rechtliche Bedeutung zu.¹⁹⁰ Dies muss auch bei der Abfindungsleistung gem. § 76 Abs. 1 S. 1 SGB VII bei einer Abfindungszahlung aufgrund einer Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit gelten.¹⁹¹

Bei der Leistung nach § 77 Abs. 1 SGB VII gehört der Leistungsantrag nicht zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Rentenanspruches. Damit ein Anspruch wieder aufleben kann, muss er zuvor entstanden sein. Der Antrag gehörte jedoch nicht zu den Entstehungsvoraussetzungen, so dass ihm keine materiell-rechtliche anspruchsbegründende Bedeutung zukommt. Der Antrag nach § 77 Abs. 1 SGB VII hat nur verfahrenseinleitende Wirkung.

Sofern Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht von Amts wegen erbracht werden, sondern nach Vorschriften des Gesetzes ein Leistungsantrag erforderlich ist, kommt diesem immer nur formell-rechtliche verfahrenseinleitende Bedeutung zu.

7. Zwischenergebnis

Im gesamten Sozialversicherungsrecht sowie im Arbeitsförderungsrecht hat der Leistungsantrag nach heutiger Gesetzeslage verfahrenseinleitende Wirkung. Eine zusätzliche anspruchsbegründende Funktion kommt dem Leistungsantrag nicht zu.

Sofern die rechtliche Bedeutung nicht abschließend nach den Grundsätzen der materiell-rechtlichen Theorie aufgrund des Wortlauts der Vorschrift und der Stellung im Gesetz ermittelt werden kann, ist zu berücksichtigen, ob eine Leistungsgewährung nach Antragstellung

¹⁸⁹ Im Ergebnis entspricht dies auch *Bromma* in Jahn, SGB VII, § 66 RdNrn. 6ff., der den Antrag nicht bei den Anspruchsvoraussetzungen nennt.

¹⁹⁰ Im Ergebnis entspricht dies *Benz* in Wannagat, SGB VII, § 75 RdNrn. 10ff., der den Leistungsantrag nicht bei den materiell-rechtlichen Voraussetzungen nennt; so auch *Mucha* in Jahn, SGB VII, § 75 RdNrn. 5ff.

¹⁹¹ Offen gelassen BSG, Urt. v. 18. 4. 2000, SozR 3.2700 § 76 SGB VII Nr. 2

rückwirkend erfolgt. In diesem Fall ist eine anspruchsbegründende Wirkung des Antrags abzulehnen.

C. Die Bedeutung des Antrags im System der sozialen Entschädigung

1. Geschichtliche Entwicklung

Bereits § 1 RVG¹⁹² mit der Überschrift „Anspruch auf Versorgung“ enthielt die allgemeine Vorschrift, dass bestimmte Personen wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung „auf Antrag“ Versorgung erhalten. Nach ständiger Rechtsübung und Rechtsprechung ist diesem Antrag im Geltungsbereich des RVG in Anlehnung an die zivilrechtlichen Vorschriften materiell-rechtliche und formell-rechtliche Bedeutung beigemessen worden.¹⁹³ Dies wurde damit begründet, dass im Zivilrecht durch eine Erhebung der Klage nicht nur die Verjährung unterbrochen, sondern auch der Rechtsstreit anhängig würde.¹⁹⁴ Hierdurch wurde jedoch nicht die Frage nach dem rechtlichen Charakter des Antrags beantwortet. Dieser ergibt sich weder aus dem Wortlaut des § 1 RVG noch aus seiner Eingliederung in das Kapitel „Anspruch auf Versorgung“.

Auch bei den nach Ende des Zweiten Weltkrieges erlassenen Vorschriften über die Entschädigung der Kriegsoffer wurde, gleichgültig ob sie sich an den Wortlaut des § 1 RVG anlehnten oder nicht, bzgl. der rechtlichen Bedeutung des Antrags für den Versorgungsanspruch vergleichbar argumentiert.

Der Gesetzgeber des BVG hat den Grundsatz des älteren Rechts von der sachlichen Bedeutung des Antrags bewusst und in voller Kenntnis seiner Tragweite in das BVG übernommen.¹⁹⁵ Dies ergibt sich aus der Begründung zu § 1 Abs. 1 des Entwurfs des BVG.¹⁹⁶ Hier heißt es, dass die Versorgung nur auf Antrag gewährt werden solle, „wie auch nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften“. § 1 des Entwurfs ist wörtlich in § 1 BVG übernommen worden, ohne dass bei den Gesetzgebungsverhandlungen Änderungsvorschläge gemacht oder Ansichten geäußert wurden.¹⁹⁷

¹⁹² Gesetz vom 12. 5. 1920, RGBl. S. 989 in der Fassung der Bek. vom 31. 7. 1925, RGBl. I, S. 165

¹⁹³ Vgl. *Arendts*, § 1 Anm. 11

¹⁹⁴ RVG, Urt. v. 18. 12. 1934, RVGer, Bd. 11, S. 180; vgl. RVG, Urt. v. 21. 2. 1927, Bd. 6, S. 256, kritisch dazu *Gurgel*, SGb 1960, S. 133

¹⁹⁵ BSG, Urt. v. 23. 3. 1956, BSGE 2, S. 289, 293

¹⁹⁶ BT-Drucks 1 / 1333, S. 46

¹⁹⁷ BSG, Urt. v. 23. 3. 1956, BSGE 2, S. 289, 293

2. Die Auffassung in Rechtsprechung und herrschender Literatur

Nach Ansicht der herrschenden Meinung in Literatur¹⁹⁸ und Rechtsprechung¹⁹⁹, kommt dem Antrag im System der sozialrechtlichen Entschädigung neben der verfahrenseinleitenden Wirkung immer auch materiell-rechtliche anspruchsbegründende Bedeutung zu. Das BSG führte in seiner ersten Entscheidung vom 23. 3. 1956²⁰⁰ zu § 1 BVG aus, dass der Anspruch auf Versorgung nicht allein mit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes entsteht, soweit er vom Willen des Berechtigten unabhängig ist. Zu den Tatbestandsmerkmalen muss der Antrag des Berechtigten als weiterer rechtsbegründender Faktor hinzukommen. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 1 BVG, der den Antrag gleichwertig neben den übrigen sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs aufführt. Die materiell-rechtliche Bedeutung des Antrags läßt sich auch mit der geschichtlichen Entwicklung des Versorgungsrechts begründen.²⁰¹ Die materiell-rechtliche Funktion des Leistungsantrags entspricht auch sozialpolitischen Erwägungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Versorgungsleistungen als Ausgleich für gesundheitliche Schäden oder den Verlust des Ernährers, niemandem aufgedrängt werden sollen. Die Beschädigten und Hinterbliebenen treffen keine unzumutbare Härten, wenn sie bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Leistung stellen müssen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Organe des Staates, die zur Gewährung der Versorgung verpflichtet sind und die erforderlichen Mittel bereitstellen, nicht wissen können, welche Einzelpersonen nach dem BVG berechtigt sind.²⁰² Der Gesetzgeber musste daher davon ausgehen, dass das eigene Interesse an der Versorgung die Beschädigten bewegen wird, sich selbst durch einen Antrag um die Vervollständigung der Leistungsvoraussetzungen zu kümmern.²⁰³

¹⁹⁸ *Erenkämper/Fichte*, S. 627; *Wilke/Wunderlich*, S. 61; *Wilke/Fehl/Förster*, § 1 BVG RdNr. 110; *Loytved*, S. 360 RdNr. 18; *Arendts*, § 1 Anm. 11; kritisch und im Ergebnis a.A. *Gurgel*, SGB 1960, S. 134; a.A. auch *Kiefer*, SGB 1958, S. 41 der darüber hinaus den Leistungsantrag einer Klage gleichstellen will

¹⁹⁹ Ausführlich BSG, Urt. v. 23. 3. 1956, BSGE 2, 289, 292ff.; Urt. v. 13. 11. 1956, KOV 1957 Rspr. Nr. 506; Urt. v. 23. 11. 1962, SGB 1963, S. 13.; Urt. v. 25. 11. 1965, BVBl. 1966, S. 48; Urt. v. 3. 3. 1956, ZfS 1957, S. 101 mit ablehnenden Anm. v. *Mauss*; vgl. Urt. v. 24. 7. 1964, SGB 1964, S. 277; ungenau Urt. v. 27. 1. 1987, BSGE 61, S. 149, 152; LSG Bremen, Urt. v. 7. 7. 1955; ZfS 1955, S. 183; a.A. SG Bremen, Urt. v. 16. 9. 54; ZfS 1954, S. 169, 172 mit Anm. v. *Hastler* in SGB 1964, S. 173ff.; kritisch zu der Auffassung der Rechtsprechung *Gurgel*, SGB 1960, S. 132f.

²⁰⁰ BSGE 2, S. 289ff.

²⁰¹ Siehe dazu die Ausführungen oben, S. 45f.

²⁰² BGS, Urt. v. 23. 3. 1956, BSGE 2, S. 289, 294

²⁰³ BSG, Urt. v. 23. 3. 1956, BSGE 2, S. 289, 294ff., wo sich das Gericht noch damit auseinandersetzt, ob die Annahme der materiell-rechtlichen Bedeutung des Antrags nicht zu anderen Vorschriften des BVG im Widerspruch steht.

Der Antrag hat neben der verfahrenseinleitenden auch anspruchsbegründende Wirkung, da er als gleichwertige Anspruchsvoraussetzung neben den Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BVG genannt ist.

D. Die Bedeutung des Antrags in den Hilfs- und Fördersystemen

1. Besondere Hilfs- und Fördersysteme

a) Ausbildungs- und Berufsförderung

Die Frage der rechtlichen Bedeutung des Antrags im Fall des § 46 Abs. 1 BAföG wird in Rechtsprechung und Literatur seit jeher nicht einheitlich beurteilt.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG hat der Antrag auf Ausbildungsförderung materiell-rechtlichen anspruchsbegründenden Charakter.²⁰⁴ Dies soll sich aus § 15 Abs. 1 BAföG ergeben, wonach der Leistungsbeginn nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz außer an den Ausbildungsbeginn, allein an einen Antrag geknüpft wird, ohne zu bestimmen, wann dieser zu stellen ist.²⁰⁵

Die Ansichten der Literatur unterscheiden bei der Beantwortung dieser Frage. Während *Schieckel* und *Weber* der Meinung sind, dass dem Antrag keine materiell-rechtliche Bedeutung zukommt, befürworten *Rothe* und *Blanke* sowie *Ramsauer* die gegenteilige Auffassung. *Schieckel*²⁰⁶ und *Weber*²⁰⁷ begründen ihre Ansicht zum einen mit dem Wortlaut der anspruchsbegründenden Vorschriften, die den Antrag nicht nennen. Statt dessen werde das Antragsersfordernis in § 46 BAföG im Abschnitt „Verfahren“ geregelt. Darüber hinaus spricht auch § 15 Abs. 1 Satz 2 BAföG für einen nur formell-rechtlichen Charakter des Antrags. Nach dieser Vorschrift wird rückwirkend für die letzten drei Monate vor dem Antragsmonat Ausbildungsförderung geleistet. Hieraus kann gefolgert werden, dass der Antrag nur verfahrenseinleitende Funktion hat,²⁰⁸ da der Anspruch im Ausbildungsförderungsrecht bereits vor Antragstellung bestand.

Rothe und *Blanke*²⁰⁹ führen zu dieser Problematik aus, dass der Leistungsantrag die Funktion hat, das zuständige Amt zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens zu veranlassen. Die materiell-rechtliche Funktion beinhaltet die Geltendmachung eines Anspruchs und damit den Erlass eines Bescheides, der das antragsgemäße Vorbringen in verbindlicher Form zum Inhalt hat.

²⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 23. 6. 1993, NVwZ 1995, S. 75f.; Urt. v. 20. 2. 1992, BVerwGE 90, S. 37, 40; vgl. Urt. v. 27. 3. 1980, Buchholz 436. 26, § 46 BAföG Nr. 3, S. 7f.

²⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 23. 6. 1993, NVwZ 1995, S. 75f.

²⁰⁶ *Schieckel*, § 46 BAföG Anm. 2

²⁰⁷ *Weber*, S. 107f.

²⁰⁸ *Schieckel*, § 46 BAföG Anm. 2; *Weber*, S. 107f.

²⁰⁹ *Rothe/Blanke*, § 46 Anm. 4

Ramsauer und *Stallbaum*²¹⁰ beschränken sich auf die Aussage, dass der Antrag Voraussetzung für das Entstehen des Förderungsanspruchs gem. § 40 SGB I ist. Dieses Ergebnis wird jedoch nicht begründet.

Ausgehend vom Wortlaut des § 46 Abs. 1 BAföG ist der Aussage von *Schieckel* und *Weber* zu folgen. Die anspruchsbegründende Vorschrift beinhaltet kein Antragerfordernis.

Aus der Stellung der Vorschrift, die gesetzessystematisch den verfahrenseinleitenden Vorschriften des BAföG zuzuordnen ist, folgt die nur verfahrenseinleitende formell-rechtliche Bedeutung des Leistungsantrags. Dieses, nach der materiell-rechtlichen Theorie gefundene Ergebnis wird auch durch die Überlegungen zur rückwirkenden Leistungsgewährung bestätigt. Gem. § 15 Abs. 1 S. 2 BAföG wird die Leistung rückwirkend für die letzten drei Monate vor der Antragstellung geleistet. Diese rückwirkende Leistungsgewährung ist aber nur möglich, wenn der Anspruch auch ohne Antrag dem Grunde nach bereits entstanden ist. Somit scheidet die anspruchsbegründende Bedeutung des Leistungsantrags aus.

b) Kinder- und Erziehungsgeld

(1) Kindergeld

Nach alter Rechtslage wurde gem. § 9 Abs. 2 KGG a.F. Kindergeld rückwirkend für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der erstmalige verfahrenseinleitende²¹¹ Antrag auf Kindergeld bei der Behörde einging.

Mit Urteil vom 16. 3. 1973²¹² entschied das BSG, dass dem Leistungsantrag im Kindergeldrecht mit Verweis auf das Versorgungsrecht auch materiell-rechtliche Bedeutung zukommt.

Das BayLSG stellte in einer Entscheidung vom 5. 7. 1967²¹³ fest, dass es sich bei der Sechsmonatsfrist um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handelt. Auf die rechtliche Bedeutung des Antrags im KGG ist das Gericht in dieser Entscheidung nicht näher eingegangen.

Mit Entscheidung vom 26. 11. 1964 maß das LSG Schleswig-Holstein²¹⁴ dem Leistungsantrag anspruchsbegründende Bedeutung bei, da das damalige KKG²¹⁵ in § 1 KKG den Antrag ausdrücklich als Anspruchsvoraussetzung normierte.²¹⁶ Darüber hinaus verwies das Gericht auf

²¹⁰ *Ramsauer/Stallbaum*, § 46 RdNr. 2

²¹¹ LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 27. 11. 1987, Breith. 1988, S. 423, 424

²¹² FEVS 22, S. 275ff.; vgl. hierzu auch BSG, Urt. v. 22. 11. 1979, BSGE 49, S. 154ff.

²¹³ ABA 1967, S. 286

²¹⁴ SGB 1966, S. 156, 157; zur verfahrenseinleitenden Wirkung LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 27. 11. 1987, Breith. 1988, S. 423, 424

²¹⁵ Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienkassen vom 13. 11. 1954, BGBl. I, S. 333

²¹⁶ Vgl. hierzu auch LSG Bremen, Urt. v. 7. 7. 1955, ZfS 1955, S. 183

die sozialpolitische Zwecksetzung der Vorschrift, durch die verhindert werden soll, dass durch die Konkurrenzvorschriften des Kindergeldrechts für ein und dasselbe Kind mehrfach Kindergeld oder diesem gleichstehende Leistungen gewährt werden. Dieses Ziel würde durch die materiell-rechtliche Bedeutung des Antrags vollständig erreicht.²¹⁷

Nach der überwiegenden Ansicht in der Literatur sollte dem Antrag jedoch keine materiell-rechtliche anspruchsbegründende Bedeutung zukommen, da der Antrag nur ein formales Erfordernis für die Leistungsgewährung nach dem KKG war.²¹⁸ Die formale Bedeutung des Antrags ergab sich nicht nur aus der Stellung des § 17 BKGG a.F. im Gesetzesaufbau im Abschnitt „Verfahren“, sondern auch aus der Gegenüberstellung von „Anspruchsvoraussetzungen“ und „Antragstellung“ in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BKGG a.F., in dem nur die Kindergeldgewährung an die Antragstellung geknüpft wird, nicht aber die Entstehung des Anspruchs.²¹⁹

Nach der Gesetzesänderung vom 23. 1. 1997²²⁰ ist davon auszugehen, dass sich die Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Leistungsantrags im Kindergeldrecht erübrigt haben. Eine dem § 9 Abs. 2 BKGG a.F. vergleichbare Regelung ist mit der Aufhebung des § 5 Abs. 2 und 3 BKGG durch Gesetz vom 16. 12. 1997²²¹ nicht mehr Bestandteil des Kindergeldrechts. § 5 Abs. 1 BKGG besagt, dass das Kindergeld von Beginn des Monats an gewährt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag ist hier nicht erwähnt. Das Antragserfordernis ergibt sich ausschließlich aus § 9 Abs. 1 BKGG, der im Abschnitt II „Organisation und Verfahren“ normiert wurde, womit der Wille des Gesetzgebers, dem Antrag nur verfahrenseinleitende Wirkung beizumessen, zum Ausdruck kommt. Die materielle Bedeutung des Leistungsantrags, die die Versäumung der Antragsfrist zur Folge hat, bedeutet nicht, dass der Antrag auf Leistungsgewährung im Kindergeldrecht eine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für die Entstehung des Kindergeldanspruchs ist.²²² Die Entstehung des Stammrechts auf Gewährung von Kindergeld ist nicht an die Antragstellung geknüpft. Der Leistungsantrag bestimmt den Beginn der tatsächlichen Leistungen zur Erfüllung der Einzelansprüche (vgl. § 17 BKGG) und damit die Wahrung der Einzelansprüche für die Vergangenheit (vgl. § 9 Abs. 2 BKGG). Der Leistungsantrag im Kindergeldrecht hat somit

²¹⁷ LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 26. 11. 1964, SGB 1966, S. 156, 157 mit kritischen Anm. von *Lütje*

²¹⁸ *Weber*, S. 119 m.w.N.; *Schieckel*, § 17 BErzGG RdNr. 1; *Weisberg* in *Hambüchen/Appel/Boochs*, § 4 RdNrn. 6, 12; vgl. *Wickenhagen/Krebs*, § 1 Anm. 2; a.A. *Lange*, ZfS 1956, S. 6; kritisch zu *Lange Mauss*, ZfS 1957, S. 293f.

²¹⁹ BSG, Urt. v. 22. 4. 1965, Breith. 1965, S. 865ff.

²²⁰ BGBl. I, S. 46ff.

²²¹ BGBl. I, S. 2970

²²² Im Ergebnis auch so *Wickenhagen/Krebs*, § 9 RdNr. 33

keine anspruchsbegründende Funktion. Dieses Ergebnis wird auch durch die Möglichkeit einer rückwirkende Leistungsgewährung bestätigt, vgl. § 5 BKGG.²²³

(2) Erziehungsgeld

Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 BErzGG²²⁴ ist Erziehungsgeld zu beantragen. Die Voraussetzungen, die zu einer Erziehungsgeldgewährung berechtigen, sind in § 1 BErzGG genannt. Der Leistungsantrag ist als Leistungsvoraussetzung nicht aufgeführt, was indiziert, dass es sich nicht um einen anspruchsbegründenden Antrag handelt. Der Leistungsantrag dient der Bestimmung des Leistungsbeginns. Ein gesondertes Kapitel „Verfahren“ sieht das Gesetz nicht vor, so dass auch in Anbetracht der rückwirkenden Leistung gem. § 4 Abs. 2 S. 3 BErzGG von einer nur verfahrenseinleitenden Wirkung des Leistungsantrags auszugehen ist.²²⁵

c) Wohngeld

Nach den Vertretern der materiell-rechtlichen Theorie²²⁶ und nach Ansicht der Rechtsprechung besteht seit jeher Einigkeit darüber, dass dem Antrag im Wohngeldrecht sowohl formell- als auch materiell-rechtliche Bedeutung zukommt.²²⁷ Dies ergibt sich aus § 1 WoGG, der den Antrag als materielle Leistungsvoraussetzung ausdrücklich als gleichwertiges Tatbestandsmerkmal neben den Leistungsvoraussetzungen nennt. Dieses Ergebnis ergibt sich auch aus Nummer 1.01 zu § 1 WoGVwV.²²⁸

d) Kinder- und Jugendhilfe

Bei den antragsabhängigen Leistungen im Kinder- und Jugendhilferecht, § 90 Abs. 2 bzw. § 90 Abs. 3 SGB VIII, kommt dem Leistungsantrag ausschließlich verfahrenseinleitende formell-rechtliche Wirkung zu. Dies ergibt sich bereits eindeutig aus dem Wortlaut des jeweiligen Absatzes.

2. Allgemeines Hilfs- und Fördersystem – Sozialhilfe

Zwar ist ein Antrag im Recht der Sozialhilfe nicht erforderlich,²²⁹ er ist jedoch in den meisten

²²³ Vgl. zu der Bedeutung der rückwirkenden Leistungsmöglichkeit bei der Ermittlung der rechtlichen Bedeutung des Antrags, S. 35ff.

²²⁴ Gesetz vom 31. 1. 1994, BGBl. I, S. 180

²²⁵ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 27. 2. 1998, Az.: L 13 Kg 46/97, juris; BayLSG, Urt. v. 15. 5. 1997, Az.: L 9 Eg 8/96, juris; *Schieckel*, § 17 BErzGG RdNr. 1; *Hambüchen/Appel/Boochs*, § 4 RdNr. 6

²²⁶ Siehe zu den Vertretern der formell-rechtlichen Theorie, die die materiell-rechtliche Bedeutung eines Antrags generell ablehnen, schon auf S. 24f.

²²⁷ *Weber*, S. 122; *Buchsbaum/Driehaus/Großmann/Heise*, § 23 RdNr. 1; vgl. Anm. zum Urteil des BVerwG vom 2. 5. 1984, DÖV 1985, S. 192ff., von *Weis*, DÖV 1985, S. 195f.

²²⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, WoGVwV 1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 6. 1990 (BAnz Nr. 116a vom 27. 6. 1990), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 13. 7. 1992 (BAnz S. 5696) und Neufassung vom 29. 10. 1992 (BAnz Nr. 232a vom 10. 12. 1992)

²²⁹ Siehe dazu oben, S. 21f.

Fällen notwendig, um dem Sozialhilfeträger die erforderliche Kenntnis der Voraussetzungen für das Einsetzen der Sozialhilfe zu verschaffen. Erlangt der Sozialhilfeträger oder gem. § 5 Abs. 2 BSHG ein nicht zuständiger Träger der Sozialhilfe oder eine nicht zuständige Gemeinde erst durch den Antrag des Hilfesuchenden von dessen Bedürftigkeit Kenntnis,²³⁰ so ist die Sozialhilfe von diesem Antrag, wenngleich nur mittelbar wegen der durch ihn vermittelten Kenntnis, abhängig. In diesem Fall leitet der Antrag das Verwaltungsverfahren ein. Darüber hinaus ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich für den Beginn der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Der Antrag hat daher im Recht der Sozialhilfe verfahrenseinleitende Wirkung.

3. Zwischenergebnis

Dem Leistungsantrag kommt sowohl im BAföG, im BKGG, im BErzGG, im Kinder- und Jugendhilferecht bei Leistungen nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und nach § 90 Abs. 3 SGB VIII und im Recht der Sozialhilfe verfahrenseinleitende formell-rechtliche Bedeutung zu. Im Wohngeldrecht gehört der Leistungsantrag auch zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Leistungsanspruchs.

E. Die Bedeutung des Antrags beim öffentlich-rechtlichen Vertrag

Das auf Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtete Verwaltungsverfahren wird auf einen Antrag hin eingeleitet. Die verfahrenseinleitende Wirkung kommt dem Antrag nicht nur dann zu, wenn das Angebot von einer Privatperson abgegeben worden ist, sondern das Verfahren kann auch durch ein Angebot der Behörde eingeleitet werden. Dann hat die Annahme dieses Antrages für die Verfahrenseinleitung keine Bedeutung mehr, da schon ein Verwaltungsverfahren begonnen hat. Bei Antragstellung durch eine Privatperson ist die Behörde aufgrund des § 20 Abs. 3 SGB X i.V.m. Art. 17 GG verpflichtet, das Verwaltungsverfahren einzuleiten. Andere Vorschriften, die die Behörde zum Abschluß eines Vertrages verpflichten und damit mittelbar die Verfahrenseinleitung regeln, existieren nicht.²³¹

Da der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages keine materielle Voraussetzung für den durch den Vertrag begründeten Anspruch ist, kommt ihm auch keine materiell-rechtliche Bedeutung zu.

²³⁰ Siehe zur Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I, S. 118ff.

²³¹ Schnell, S. 30

F. Zwischenergebnis

Nach der materiell-rechtlichen Theorie der Rechtsprechung und der überwiegenden Meinung in der Literatur ist zwischen der verfahrenseinleitenden formell-rechtlichen und der anspruchsbegründenden materiell-rechtlichen Bedeutung des Leistungsantrags zu unterscheiden. Für die Ermittlung der rechtlichen Bedeutung des Leistungsantrags im jeweiligen Sozialgesetzbuch ist der Wortlaut der anspruchsbegründenden Norm von erheblicher Bedeutung. Der Antrag ist anspruchsbegründende Voraussetzung, wenn er neben den Anspruchsvoraussetzungen genannt wird. Darüber hinaus ist die gesetzssystematische Stellung der den Antrag regelnden Vorschrift im Gesetz als Indiz für die rechtliche Bedeutung des Antrags zu sehen. Sofern der Leistungsantrag in Zusammenhang mit den speziellen Verfahrensvorschriften des jeweiligen Gesetzes geregelt worden ist, spricht dies für eine nur verfahrenseinleitende Bedeutung.

Darüber hinaus muss dann von einer nur verfahrenseinleitenden formell-rechtlichen Wirkung des Leistungsantrags ausgegangen werden, wenn die sozialrechtliche Leistung von den Leistungsträgern nach Antragstellung rückwirkend erbracht wird.

Im gesamten Sozialversicherungsrecht sowie im Recht der Arbeitsförderung gehört der Leistungsantrag nicht zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen des jeweiligen Leistungsanspruches. Dies gilt auch für die antragsabhängigen Leistung der Unfallversicherung.

Der Antrag auf Leistungen der sozialen Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat sowohl anspruchsbegründende als auch verfahrenseinleitende Bedeutung. Mit Ausnahme der Leistungen nach dem Wohngeldrecht, bei denen der Leistungsantrag ebenfalls zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Leistungsanspruches gehört, leitet der Antrag bei Leistungen aus den besonderen Hilfs- und Fördersystemen nur das Verwaltungsverfahren ein. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII werden mit Ausnahme der Leistungen nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und § 90 Abs. 3 SGB VIII von Amts wegen erbracht. Bei den von Amts wegen zu erbringenden Leistungen des Sozialhilferechts hat der Antrag verfahrenseinleitende formell-rechtliche Wirkung, wenn die Behörde erst durch ihn Kenntnis von der Bedürftigkeit des Hilfesuchenden erlangt.

Dem Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages kommt, auch wenn der Antrag von der Behörde gestellt worden ist, nur verfahrenseinleitende Bedeutung zu.

VII. Aufklärungs-, Auskunfts- und Beratungspflichten des Sozialleistungsträgers

Aufklärung, Auskunft und Beratung über die Voraussetzungen der Sozialleistungen und insbesondere über die einzuschlagenden Wege zu ihrer Erlangung sind entscheidende Grundlagen dafür, dass der Bürger seine Rechte geltend machen kann. Daher sollen die Aufklärungs-, Auskunfts- und Beratungspflichten im Folgenden aufgrund ihres entscheidenden Einflusses auf die Antragstellung näher untersucht werden. Wegen der Thematik der Arbeit werden diese Pflichten ausschließlich mit Blick auf die Antragstellung dargestellt.

Schon lange vor dem Inkrafttreten gesetzlicher Regelungen haben die Behörden der Länder den Bürgern Auskünfte erteilt und diese beraten, jedoch war weder der Umfang und die Intensität noch die Rechtsentwicklung einheitlich.²³² Bereits im Jahre 1891 ist ohne besondere gesetzliche Festlegung durch das Reichsversicherungsamt eine Auskunfts- und Beratungspflicht innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens angenommen worden.²³³ In einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 23. 3. 1911²³⁴ wurde ausgeführt: „... als soziale Behörde durfte es sich nicht auf die Entscheidung über den streitigen Rentenanspruch beschränken, sondern es hatte die weitere Pflicht, die rechtsunkundige Partei sachgerecht zu beraten und ihr den Weg zur Verwirklichung ihrer Ansprüche zu zeigen.“ Im Grundsatzurteil des BGH vom 26. 9. 1957 führte der dritte Senat in Zusammenhang mit einer Entscheidung betreffend der Hinweispflicht des Kreiswohlfahrtsamtes aus, dass es gerade in einem sozialen Rechtsstaat zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten gehöre, „diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen.“ Hierzu gehöre sowohl die Belehrung über die Verbesserung einzelner Rechtspositionen, als auch die Anregung entsprechende Anträge zu stellen.²³⁵

Die Verpflichtung zu Aufklärung, Beratung und Auskunft war aufgrund des im Grundgesetz verankerten Prinzips des sozialen Rechtsstaates (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG) schon lange anerkannt.²³⁶ In der Entwicklung der Gesetzgebung²³⁷ bis zum Inkrafttreten des SGB I am 1. 1.

²³² Zur Problematik und zur Bedeutung amtlicher Informationstätigkeit im Sozialrecht, *Kunze*, S. 1ff.

²³³ AN 1891, S. 357; *Krasney*, BKK 1985, S. 338; *ders.*, FS für Franke, S. 419

²³⁴ AN 1912, S. 825

²³⁵ BGH, Urt. v. 26. 9. 1957, NJW 1957, S. 1873, 1874; zur Problematik, was der BGH mit sozial schwachen Volksgruppen gemeint hat, *Kunze*, S. 30f.

²³⁶ BSG, Urt. v. 20. 12. 1957, BSGE 6, S. 213, 219; *Kreßel/Wollenschläger*, 1. Teil, § 3 RdNr. 4; zum Inhalt des Sozialstaatsprinzips ausführlich *Klein* in Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art. 20 RdNrn. 20ff.; *Sondermann* in v.Mangoldt/Klein/Stark, GG II, Art. 20 RdNrn. 29ff.; *Jarass* in Jarass/Pieroth, Art. 20 RdNrn. 102ff.; *Zacher* in Isensee/Kirchhoff, § 25 RdNrn. 1ff.; *Degenhart*, RdNrn. 355ff.; kritisch auch zu weiteren

1976²³⁸ wurden diese Pflichten jedoch nur in einzelnen Sozialleistungs- und Sozialversicherungszweigen geregelt. Fehlte eine Normierung, so wurde diese Aufgabe mit unterschiedlicher Intensität jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufgrund eigener Initiativen der Leistungsträger und ihrer Verbände wahrgenommen.²³⁹

Erst durch die Regelungen in den §§ 13 - 15 SGB I ist für alle Sozialleistungsbereiche die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht einheitlich geregelt worden.²⁴⁰ Diese Vorschriften sind nicht abschließend, sondern werden durch spezialgesetzliche, auf die Besonderheiten der einzelnen Leistungssysteme abgestimmte Regelungen ergänzt und konkretisiert.²⁴¹ Hier sind u.a. § 16 Abs. 3 SGB I, § 93 SGB IV, § 115 SGB VI, § 20 Abs. 1 S.1 SGB V, § 7 SGB XI sowie §§ 30, 34 SGB III und § 41 Abs. 3 BAföG zu nennen.²⁴²

Darüber hinaus bestehen neben den gesetzlichen Vorschriften auch Betreuungspflichten, die auf richterrechtlich entwickelten Grundsätzen beruhen und über die gesetzlich geregelten Pflichten hinausgehen.²⁴³ Dies soll insbesondere dann gelten, wenn fachkundiger Rat von der Seite der zur Betreuung berufenen freien Berufe oder Organisationen nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten zu erlangen ist, und wenn die um Beratung angegangene Behörde nicht in unzumutbarer Weise überfordert wird. Letzteres darf jedoch nicht an dem Mangel fachkundigen Personals scheitern, das von der Behörde zur Verfügung gestellt wird.²⁴⁴

A. Aufklärung, § 13 SGB I

Nach § 13 SGB I sind die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen im Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit²⁴⁵ verpflichtet, die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch

Ansichten aus der Literatur *Kunze*, S. 46ff. m.w.N.; siehe zu den Versuchen, die Auskunfts-, Beratungs- und Aufklärungspflicht direkt aus dem Grundgesetz abzuleiten *ders.*, S. 38ff.

²³⁷ Sehr ausführlich zur Begriffsklärung, unter Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung in den einzelnen Gesetzen, insbesondere auch zur wörtlichen Bedeutung von Aufklärung, Auskunft auch unter historisch-gesellschaftspolitischen Bezug, *Kunze*, S. 9ff.; zu der von der Rechtsprechung entwickelten individuellen Betreuungspflicht *Jakumeit/Wilde*, SGB 1971, S. 375f.; zum Umfang der vom BSG angenommenen Aufklärungspflicht *Kröniger*, SozVers 1973, S. 87

²³⁸ Ges. v. 11. 12. 1975, BGBl. I, S. 3016

²³⁹ *Klattenhoff* in Hauck, SGB I, § 13 Rz. 4; vgl. dazu *Jakumeit/Wilde*, SGB 1971, S. 375

²⁴⁰ Hierzu *Maier*, DAngVers 1975, S. 377f.; zur Aufklärungspflicht vor dem Inkrafttreten gesetzlicher Vorschriften *Funk*, SGB 1978, S. 48

²⁴¹ *Klattenhoff* in Hauck, SGB I, § 13 Rz. 2

²⁴² Siehe zu den einzelnen Vorschriften, S. 65ff.

²⁴³ *Schmidt-De Caluwe*, SGB 1992, S. 488ff. auch zur geschichtlichen Entwicklung in der Rechtsprechung des BSG und des Reichsgerichts; zu den Betreuungspflichten ausführlich *Kirchhoff*, FS zum 25jährigen Bestehen des BSG, S. 554f.; zur Betreuung als Nebenpflicht des Sozialrechtsverhältnisses *Kunze*, S. 34ff. mit kritischen Anm.

²⁴⁴ *Laubinger*, 25 Jahre Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, S. 451

²⁴⁵ Vgl. BSG, Urt. v. 15. 8. 2000, Breith. 2000, S. 1049, 1052

aufzuklären. Im Gegensatz zur Beratung gem. § 14 SGB I und zur Auskunft gem. § 15 SGB I handelt es sich bei der Aufklärung um eine generell-abstrakte, nicht verlangte Darstellung und Erläuterung von Rechten und Pflichten aus den Sozialgesetzbüchern, die sich an einen unbestimmten Kreis von Personen richtet²⁴⁶ und nicht mit der individuellen Aufklärung zu verwechseln ist. Die Aufklärungspflicht nach § 13 SGB I begründet daher auch kein subjektiv - öffentliches Recht des einzelnen auf ein entsprechendes Tätigwerden.²⁴⁷ Der Einzelne kann weder den Versicherungsträger zu bestimmten Maßnahmen zwingen, noch kann er Rechte daraus herleiten, wenn die Versicherungsträger Aufklärungsmaßnahmen nicht in der von ihm für richtig gehaltenen Weise oder nicht in dem von ihm als zutreffend befundenen Zeitpunkt durchführt.²⁴⁸

Die Form und die Art und Weise der allgemeinen Aufklärung ist den einzelnen Leistungsträgern überlassen. Üblicherweise werden Broschüren, Periodika oder Merkblätter²⁴⁹ ausgegeben, Anzeigen in Zeitungen oder im Fernsehen geschaltet, sowie Informationsveranstaltungen abgehalten. Neben der Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehinformationen machen sich die Leistungsträger verstärkt die modernen Kommunikationsdienste wie das Internet zunutze.²⁵⁰ Inhaltlich verpflichtet § 13 SGB I die Sozialleistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen nach dem Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen²⁵¹ die Bevölkerung über ihre sozialen Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch

²⁴⁶ BSG, Urt. v. 16. 12. 1993, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 12; *Schnapp* in BochKomm. SGB-AT, § 13 Rdn. 3; vgl. *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB I, § 13 RdNr. 4; *Klattenhoff* in Hauck, SGB I, § 13 Rz. 9; *Neumann-Duesberg*, WzS 1976, S. 35; vgl. *Finkenbusch*, WzS 1991, S. 201

²⁴⁷ KreisG Halle, Urt. v. 22. 8. 1991, Az.: S 2 Ar 64/91, juris; *Krause*, JbSozRGegegw. 1979, S. 74 m.w.N.; vgl. *Finkenbusch*, WzS 1991, S. 201, der von abstrakt genereller Maßnahme spricht

²⁴⁸ BSG, Urt. v. 28. 9. 1976, BSGE 42, S. 224, 225; Urt. v. 30. 7. 1997, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1998, S. 278; a.A. wohl *Funk*, SGB 1978, S. 47, der eine Leistungsklage für denkbar hält; *Brackmann*, Bd. I/1, S. 79n I; *Mrozynski*, SGB I, § 13 RdNr. 5; *Schnapp* in BochKomm. SGB-AT, § 13 Rdn. 10; *Casselmann* in Koch/Hartmann, SGB I, § 13 RdNr. 3; vgl. *Peters/Hommel*, SGB I, § 13 Anm. 6; *Bley* in Aye/Bley/Göbelsmann/u.a., § 13 SGB I, Anm. 5 m.w.N.

²⁴⁹ Die Versendung von Merkblättern genügt allein grundsätzlich nicht, um der Aufklärung- und Beratungspflicht nachzukommen. Auch in der Massenverwaltung muss die Einzelberatung zumindest bei gezielten Fragen des Leistungsberechtigten erfolgen; *Krause/Sattler*, JbSozRGegegw. 1990, S. 38; vgl. auch zu den Mitteln der Aufklärung *Pierscianek* in Jahn, SGB I, § 13 RdNr. 3; BSG, Urt. v. 15. 8. 2000, Breith. 2000, S. 1049, 1050; vgl. BSG, Urt. v. 11. 5. 2000, BSGE 86, S. 147, 153, wo darauf hingewiesen wird, dass Merkblätter nicht eine Rechtsfolgenbelehrung ersetzen.

²⁵⁰ *Schnapp* in BochKomm. SGB-AT, § 13 Rdn. 3; vgl. auch die Aufzählung bei *Klattenhoff* in Hauck, SGB I, § 13 Rz. 9; *Schmeling*, BB 1976, S. 189; *Kunze*, S. 80f.

Die nicht unerheblichen Kosten für die Informationsvermittlung sind bei den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern aus dem Beitragsaufkommen abzudecken, was sich bei den Krankenkassen, die im Rahmen der gesetzlich geregelten Wahlfreiheit um Mitglieder werben müssen, als problematisch erweisen kann, *Schwede*, SozSich 1998, S. 64; zur Aufklärungspflicht und dem Werberecht der Krankenkassen *Bloch*, NZS 1993, S. 383ff.

²⁵¹ Zu den öffentlich-rechtlichen Vereinigungen *Pierscianek* in Jahn, SGB I, § 13 RdNr. 4; zu dem Problem der Einbeziehung privatrechtlicher Verbände *Kunze*, S. 65ff.

aufzuklären.²⁵² Eine darüber hinausgehende Aufklärungstätigkeit besteht nicht, ist jedoch auch nicht durch § 13 SGB I ausgeschlossen.²⁵³ Die allgemeine Aufklärung nach § 13 SGB I kann sich sowohl auf die aktuelle Gesetzesituation als auch auf die Praxis der Gesetzesanwendung erstrecken.²⁵⁴ Ausführlicher und nachdrücklich hat die Information bei einer Rechtsänderung²⁵⁵ zu erfolgen oder dann, wenn Fristen zu wahren sind.²⁵⁶ Eine individuelle Information bei Änderungen der Versicherungsbedingungen ist regelmäßig nicht erforderlich.²⁵⁷

Entsprechend § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I ist es Ziel der allgemeinen Aufklärungspflicht des § 13 SGB I, den Zugang zu Sozialleistungen für den Einzelnen so einfach wie möglich zu gestalten.²⁵⁸ Folglich muss die Aufklärung geeignet sein, den Bürger anzuregen, sich über seine Rechte Gedanken zu machen und ggf. nachzufragen, um sich beraten zu lassen (§ 14 SGB I),²⁵⁹ so dass bei der Aufklärung inhaltlich insbesondere an die einzelnen Sozialleistungen und die Voraussetzungen für ihre Leistung zu denken ist. Daraus ergibt sich, dass die Leistungsträger vorrangig im Bereich der Antragstellung (§ 16 SGB I) und der Vorleistungen (§ 43 SGB I) aufklären müssen. Selbstdarstellungen der Leistungsträger und die Mitgliederwerbung werden von § 13 SGB I nicht erfasst.²⁶⁰ Die Grenze zwischen Werbung und Aufklärung ist jedoch fließend und wird daran festzumachen sein, dass § 13 SGB I die Aufklärung der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit und nicht die Aufklärung einzelner Gruppen meint.²⁶¹

Da die Aufklärung kein subjektives Recht des einzelnen begründet, führt ein Unterlassen der in § 13 SGB I geregelten Aufklärung nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur nicht zu haftungsrechtlichen Konsequenzen für den Sozialleistungsträger.²⁶²

²⁵² Da die Aufklärungspflicht eine sachorientierte Darstellung von Unterschieden zwischen den Sozialleistungsträgern eines Sozialleistungsbereichs rechtfertigt, ist auch eine sachbezogene, nicht-diskriminierende und wahrhaftige Mitgliederwerbung statthaft, *Klattenhoff* in Hauck, SGB I, § 13 Rz. 13; allgemein zur Verwaltungsinformation *Hämmerlein*, DÖV 1964, S. 119ff.

²⁵³ *Schnapp* in Bochkomm. SGB-AT, § 13 RdNr. 4

²⁵⁴ Dazu *Hämmerlein*, DÖV 1964, S. 123; *Krause/Sattler*, JbSozRGegenw. 1996, S. 43

²⁵⁵ Wenn die Bevölkerung über Rechtsänderungen zu unterrichten ist, so kann die Verpflichtung nicht so weit gehen, dass die Sozialleistungsberechtigten darüber zu informieren sind, wie sie den mit einer Rechtsänderung verbundenen Nachteilen ausweichen können. Dies ergibt sich aus § 13 SGB I, wonach die Allgemeinheit aufzuklären ist und die Sozialleistungsträger nicht verpflichtet sind, Sachverhalte, die von einer Rechtsänderung konkret betroffen sind, zu ermitteln; BSG, Urt. v. 16. 12. 1993, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 12; *Mrozynski*, SGB I, § 13 RdNr. 10. Zur Informationspflicht der Krankenkasse bei Satzungsänderung BSG, Urt. v. 19. 6. 1986, NZA 1987, S. 111, 112

²⁵⁶ *Mrozynski*, SGB I, § 13 RdNr. 9

²⁵⁷ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7. 7. 1988, KVRS A- 2170/4

²⁵⁸ *Mrozynski*, SGB I, § 13 RdNr. 1

²⁵⁹ *Mrozynski*, SGB I, § 13 RdNr. 9

²⁶⁰ *Schnapp* in Bochkomm. SGB-AT, § 13 Rdn. 4

²⁶¹ *Schwede*, SozSich 1998, S. 63; vgl. *Bloch*, NZS 1993, S. 384

²⁶² Vgl. BSG, Urt. v. 28. 9. 1976, BSGE 42, S. 224, 225; Urt. v. 21. 6. 1990, SozR 3-1200 § 13 SGB I Nr. 1; Urt. v. 16. 12. 1993, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 12; Urt. v. 21. 6. 1990, SGB 1992, S. 548 mit Anm. von *Bogs*; vgl. Urt. v. 25. 8. 1965, BSGE 23, S. 248, 251, kritisch dazu *Maier*, DAngVers 1976, S. 318, 320; *Mrozynski*, SGB I, § 13 RdNr. 13; *Klattenhoff* in Hauck, SGB I, § 13 Rz. 14; *Peters/Hommel*, SGB I, § 13

B. Beratung und Auskunft, §§ 14, 15 SGB I

1. Rechtsnatur

Anders als bei der allgemeinen Aufklärung handelt es sich bei der Beratung um individuell-konkrete Verwaltungsmaßnahmen, die grundsätzlich mangels Regelungswirkung keine Verwaltungsakte sind. Somit kann auch § 33 Abs. 2 S. 2 SGB X keine Anwendung finden, wonach ein mündlicher Verwaltungsakt schriftlich zu bestätigen ist. Auch aus der Entstehungsgeschichte der §§ 14, 15 SGB I²⁶³ kann nicht geschlossen werden, dass der Berechtigte Anspruch auf schriftliche Auskunft und Beratung oder auf schriftliche Bestätigung der mündlichen Auskunft hat.²⁶⁴ In einzelnen Fällen kann aber die Schriftlichkeit zweckmäßig und sachgerecht sein.²⁶⁵

Die Beratung gem. § 14 SGB I und die Auskunft gem. § 15 SGB I sind nach überwiegender Ansicht als Sozialleistungen in Form von Dienstleistungen anzusehen,²⁶⁶ worauf - wie sich aus § 38 SGB I ergibt - ein Rechtsanspruch besteht.²⁶⁷ Ausgehend von der Rechtsnatur ist die Auskunftserklärung eine reine behördliche Wissenserklärung, von der keine unmittelbar rechtsgestaltende Wirkungen ausgeht. Es handelt sich um schlichtes Verwaltungshandeln.²⁶⁸ Die Beratung stellt grundsätzlich ein Bündel von Verwaltungshandlungen dar.²⁶⁹ Nach Ansicht von *Schnapp*²⁷⁰ können während der Beratung Verwaltungsakte anfallen, zwingend ist dies aber nicht. *Klattenhoff*²⁷¹ führt dagegen zum rechtlichen Charakter der Beratung aus, dass sie

Anm. 18; *Brackmann*, Bd. I/1, S. 79n III; *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB I, § 13 RdNr. 5; a.A.: *KassKomm - Seewald*, § 13 SGB I RdNr. 14 sowie *Bley* in *Aye/Bley/Göbelsmann/u.a.*, § 13 SGB I Anm. 10) b)

²⁶³ Ein Antrag des Ausschusses des Bundestags für Arbeit- und Sozialordnung, eine schriftliche Bestätigung vorzuschreiben, wenn ein berechtigtes Interesse des Auskunftsgewärtigen oder Ratsuchenden besteht, ist mit der Begründung abgelehnt worden, dass erhebliche Verwaltungskosten und erhebliche Streitigkeiten entstehen würden, BT-Drucks 7 / 3786, S. 3 zu §§ 13 - 15; BT-Drucks 7 / 3738; BR-Drucks 395 / 75 zu Art. I § 14 Abs. 2; § 15 Abs. 4; dazu *Maier*, DAngVers 1975, S. 377 i.V.m. 395

²⁶⁴ *Krasney*, FS für Franke, S. 426, der sich jedoch zum einen wegen der Beweiserleichterung bei der Geltendmachung von nicht oder unrichtig erteilten Auskünften für eine Schriftlichkeit ausspricht. Zum anderen könnte ein Recht auf schriftliche Auskunft und Beratung verhindern, dass vor allem ausländische Wanderarbeitnehmer vor und nach ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gezwungen wären, nur wegen der mündlichen Auskunft oder Beratung die oft lange und kostspielige Reise in die Bundesrepublik Deutschland anzutreten.

²⁶⁵ Vgl. auch *Kunze*, S. 128f.

²⁶⁶ LG Bochum, Urt. v. 20. 5. 1997, JurBüro 1998, S. 160; *Kunze*, S. 53f.; *Krasney*, FS für Franke, S. 421; anders BSG, Urt. v. 28. 9. 1976, BSGE 42, S. 224, 2265, wo offen bleibt, ob es sich um eine erzwingbare Rechtspflicht handelt; zum Dienstleistungscharakter der Beratung *Pierscianek* in *Jahn*, SGB I, § 14 RdNr. 7

²⁶⁷ *Schnapp*, DAngVers 1978, S. 539; *Krasney*, FS für Franke, S. 420; *Grüner/Dalichau*, BVerzGG, § 4 V 3.b); zur näheren Begründung *Kunze*, S. 97; *Brackmann*, Bd. I/1, S. 79n II für § 15 SGB I, S. 79o II für § 14 SGB I

²⁶⁸ Vgl. BSG, Urt. v. 25. 10. 1966, BSGE 25, S. 219, 220; *Grüner/Dalichau*, BVerzGG, § 4 V 3. c)

²⁶⁹ *Schnapp*, DAngVers 1978, S. 541; *Schnapp* in *BochKomm. SGB-AT*, § 14 Rdn. 3

²⁷⁰ *Schnapp*, DAngVers 1978, S. 541; *Schnapp* in *BochKomm. SGB-AT*, § 14 Rdn. 3

²⁷¹ *Klattenhoff* in *Hauck*, SGB I, § 14 Rz. 8

als Dienstleistung schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln darstellt und regelmäßig keinen eigenen Regelungsgehalt hat. Für ihn ergibt sich daraus, dass der Sozialleistungsträger auch nicht zur Erbringung einer im Gesetz nicht vorgesehenen Leistung verpflichtet werden kann, sofern die Beratung nicht mit einer Zusicherung verknüpft worden ist.²⁷²

Der Einfachheit des Verfahrens entspricht es nicht, einzelne Verwaltungsakte während einer Beratung zu erlassen. Im übrigen müssten diese für den Leistungsbegehrenden erkennbar sein und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, was jedoch in der Praxis nicht der Fall ist und was dem sozialstaatlichen und rechtsstaatlichen Grundsatz der Einfachheit des Verfahrens widerspräche. Somit handelt es sich bei der Beratung durch den Sozialleistungsträger um schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln. Die Ablehnung der Beratung stellt eine Entscheidung dar, die die Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die unmittelbar Rechtswirkungen entfaltet. Die Ablehnung der Beratung ist ein ablehnender Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG.

2. Beratung, § 14 SGB I

a) *Antragserfordernis und die „Spontanberatung“ von Amts wegen*

Eine Verpflichtung des Sozialleistungsträgers, den Berechtigten ohne Anlass von Amts wegen gezielt auf den speziellen Einzelfall abstellend zu beraten, besteht grundsätzlich nicht.²⁷³

Für die Beratung ist regelmäßig ein Ersuchen bzw. ein formloser Antrag bei der gem. § 16 Abs. 1 S. 1 SGB I zuständigen Behörde²⁷⁴ erforderlich, dessen Inhalt gegebenenfalls durch Auslegung entsprechend § 133 BGB unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips zu ermitteln ist.²⁷⁵ Dieser Antrag ist jedoch für das Tätigwerden des Leistungsträgers nicht zwingend, da er, sobald ein konkreter Anlass vorliegt, den Leistungsberechtigten auf solche Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen hat, die klar zutage treten und deren Wahrnehmung offenbar so zweckmäßig ist, dass jeder verständige Berechtigte sie mutmaßlich nützen würde.

²⁷² Vgl. BSG, Urt. v. 8. 12. 1993, SozR 3-1300 § 34 SGB X Nr. 2

²⁷³ BSG, Urt. v. 28. 9. 1976, BSGE 42, S. 224, 227; Urt. v. 25. 4. 1978, BSGE 46, S. 124, 126

²⁷⁴ Schnapp in BochKomm. SGB-AT, § 14 Rdn. 8

Hier ist zu berücksichtigen, dass auch die in § 16 Abs. 1 S. 2 SGB I genannten Stellen den Antrag entgegennehmen. Im übrigen besteht für den unzuständigen Leistungsträger gem. § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I eine Weiterleitungspflicht, ausführlich dazu Kunze, S. 90f., 106; vgl. Klattenhoff in Hauck, SGB I, § 14 Rzn. 14, 15.

²⁷⁵ BSG, Urt. v. 22. 2. 1972, SGB 1973, S. 112, 113; Urt. v. 28. 9. 1976, BSGE 42, 224, 227; Urt. v. 17. 12. 1980, Az.: 12 RK 68/79, juris; LSG Niedersachsen, Urt. v. 29. 3. 1995, E-LSG J-039; Krause, JbSozRGegenw. 1982, S. 48; vgl. Schellhorn in Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn, § 14 RdNr. 24; ausführlich zum Antragserfordernis Kunze, S. 106ff.; Klattenhoff in Hauck, SGB I, § 14 Rz. 16 spricht daher vom Begehren des ratsuchenden Bürgers; vgl. Jochum, NVwZ 1987, S. 461

Dem Leistungsträger muss sich die Beratungspflicht nahezu aufdrängen. Diese Beratung von Amts wegen heißt auch „Spontanberatung“.²⁷⁶ Diese wird von der Rechtsprechung erwartet, wenn beispielsweise ohne Beratung der Verlust eines fristgebundenen Befreiungsrechtes zu befürchten ist²⁷⁷, der Verlust einer Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente droht²⁷⁸ oder wenn klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeiten vorliegen, deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Versicherter mutmaßlich nutzen würde.²⁷⁹ Sie findet aber ihre Grenzen, wenn der Versicherte, für den Leistungsträger erkennbar, bereits anderweitig beraten ist.²⁸⁰ Ein für die Spontanberatung erforderlicher konkreter Anlass kann sich auch aus einem Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren ergeben, wenn ein Rechtsverlust zu befürchten ist.²⁸¹ Da erst die Befürchtung eines erheblichen Rechtsverlustes den Leistungsträger zu einer Spontanberatung verpflichtet, ist im Verlauf eines weitgehend automatisierten Verwaltungsverfahrens, wie z.B. bei der Renten-anpassung,²⁸² ein Erfordernis der Spontanberatung abzulehnen. Es fehlt hier an der Erheblichkeit der Rechtsbeeinträchtigung.

²⁷⁶ BSG, Urt. v. 22. 11. 1988, SozR 3-5750 Art. 2 § 6 ArVNG Nr. 4; Urt. v. 23. 4. 1990, SozSich 1991, S. 32; vgl. Urt. v. 18. 12. 1975, BSGE 41, 126, 128 = SGB 1977, S. 306, 307 mit Anm. v. *Schnapp*; Urt. v. 23. 9. 1981, BSGE 52, 145, 148; Urt. v. 1. 12. 1982, BSGE 54, S. 193, 198; vgl. Urt. v. 17. 4. 1986, BSGE 60, S. 79, 80; Urt. v. 26. 10. 1994, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 16; vgl. Urt. v. 7. 6. 1979, Az.: 12 RK 33/78, RegNr. 7936, juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7. 8. 1980, Az.: L 16 Kr 226/78, KVRS A-2170/1; HessLSG, Urt. v. 28. 9. 1999, Az.: L 2 RA 756/99, juris; vgl. auch BSG, Urt. v. 19. 10. 1983, BSGE 56, S. 13, 14, wonach eine Pflicht zur Spontanberatung nur als Nebenpflicht im Rahmen eines bestehenden Sozialrechtsverhältnisses bestehen soll. In diesem Zusammenhang ist auch die ab 1. 1. 1992 geltende Fassung des § 115 Abs. 6 SGB VI zu sehen; vgl. *Pautler*, ZfS 1999, S. 51 *Mrozynski*, SGB I, § 14 RdNr. 6; *Brackmann*, Bd. I/1, S. 79o III; *Koch*, NZS 1998, S. 168; *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 114; *Klattenhoff* in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 14 Rz. 16 begründet diese Pflicht des Leistungsträgers mit der durch § 2 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I auferlegten Garantenstellung, vgl. *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB I, § 14 RdNr. 5; a.A. BSG, Urt. v. 24. 7. 1985, BSGE 58, S. 283, 285 wo von einer Fürsorge- und Förderungspflicht ausgegangen wird und BSG, Urt. v. 13. 12. 1984, BSGE 57, S. 288, 291, in dem diese Pflicht aus der allgemeinen Schadensabwendungsspflicht hergeleitet wird; vgl. BSG, Urt. v. 25. 4. 1978, BSGE 46, S. 124, 126; Urt. v. 27. 4. 1978, SozSich 1978, S. 222; vgl. Urt. v. 22. 10. 1996, SozSich 1997, S. 352, 353 = BSGE 79, S. 168, 172; *Schmidt-De Caluwe*, SGB 1992, S. 493; vgl. auch *Krasney*, FS für Franke, S. 425

²⁷⁷ Vgl. BSG, Urt. v. 17. 12. 1980, BSGE 51, 89, 93f.; Urt. v. 5. 4. 2000, Mitt.LVA Rheinpr. 2001, S. 94ff.

²⁷⁸ BSG, Urt. v. 7. 11. 1991, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 5; Urt. v. 6. 5. 1992, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 6; Urt. v. 25. 8. 1993, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 10; Urt. v. 16. 6. 1994, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 15; Urt. v. 22. 6. 1995, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 18; *Koch*, NZS 1998, S. 169

²⁷⁹ BSG, Urt. v. 5. 8. 1999, Breith. 2000, S. 205, 210 m.w.N.; vgl. Urt. v. 11. 5. 2000, SGB 2000, S. 365

²⁸⁰ *Schmidt-De Caluwe*, SGB 1992, S. 493; vgl. *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 100; *Gagel* in *Gagel*, SGB III, Vor § 323 Rz. 86

²⁸¹ BSG, Urt. v. 25. 8. 1993, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 10; Urt. v. 26. 10. 1994, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 16; vgl. Urt. v. 5. 10. 1990, Az.: 5 BJ 125/89, RegNr. 19632, juris; *Klattenhoff* in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 14 Rz. 16; *Koch*, NZS 1998, S. 169; vgl. BSG, Urt. v. 8. 2. 1996, SozSich 1996, S. 436; vgl. zur Antragshinwirkungspflicht bei nicht erkennbarer Gesetzesänderung BSG, Urt. v. 25. 1. 1996, SozSich 1996, S. 436

²⁸² BSG, Urt. v. 9. 12. 1997, SozR 3-2600 § 115 SGB VI Nr. 2; ergibt sich aber im Einzelfall ohne aufwendiges Aktenstudium eine bisher nicht wahrgenommene rechtliche Gestaltungsmöglichkeit, kann jedoch von einem „konkreten Anlass“ ausgegangen werden, der zu einer Spontanberatung Anlass gibt, BSG, Urt. v. 15. 5. 1984, Az.: 12 RK 32/83, RegNr. 15143, juris.

Die Rechtsverpflichtung zu einer Spontanberatung muss im Einzelfall bestimmt werden. Insbesondere bei ausländischen Leistungsberechtigten besteht die Verpflichtung, genau und großzügig das Erfordernis einer Beratung von Amts wegen zu prüfen.²⁸³ Hier kommt zusätzlich zu einer möglicherweise gegebenen Erheblichkeit des Rechtsverlustes die Schwierigkeit der Sprache und des deutschen Sozialsystems hinzu.

b) Inhalt und Umfang der Beratung

(1) Persönlicher Anwendungsbereich

Nach der Vorschrift des § 14 SGB I, die ähnlich allgemein gehalten ist wie § 13 SGB I, ist der zuständige Leistungsträger verpflichtet, jeden möglichen Leistungsberechtigten über alle sozialrechtlichen Fragen, die für den Bürger zur Beurteilung seiner Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch von Bedeutung sind oder in Zukunft werden können, zu beraten. Hierauf haben sowohl alle natürlichen wie auch juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts einen Anspruch,²⁸⁴ die nach dem Sozialgesetzbuch Rechte und Pflichten treffen können.²⁸⁵ Nach § 30 Abs. 1 SGB I sind in diesem Sinne nur diejenigen berechtigt und verpflichtet, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches haben. Insofern ist die Staatsangehörigkeit ohne Bedeutung.²⁸⁶ Die Notwendigkeit zwischenstaatlicher Abkommen besteht bei der Beratung von Ausländern im Inland daher nicht, da eine Gleichbehandlung deutscher oder nicht-deutscher Staatsangehöriger besteht. Auch erübrigt sich die Heranziehung supranationaler Rechtsvorschriften.²⁸⁷

(2) Umfang der Beratung

Die Beratungspflicht der Leistungsträger²⁸⁸ nach § 14 SGB I erstreckt sich bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift nur auf die eigenen Rechte und Pflichten, die der Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch hat.²⁸⁹ Dabei ist die Beratung auf eine möglichst umfassende Klärung

²⁸³ Krasney, FS für Franke, S. 425

²⁸⁴ Keinen Beratungsanspruch haben öffentlich-rechtliche Rechtsträger allerdings insoweit, als es um ihre Rechtsstellung als Leistungsträger im Verhältnis zu anderen Leistungsträgern geht. Sie können jedoch Beratungsansprüche geltend machen, soweit sie nicht als Leistungsträger, sondern wie andere juristische Personen am Rechtsverkehr teilnehmen, Klattenhoff in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 14 Rz. 11, FN. 32.

²⁸⁵ Klattenhoff in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 14 Rz. 11; Finkenbusch, WzS 1991, S. 202 differenziert deshalb insgesamt bei der Beratung nach konkreter und individueller Beratung

²⁸⁶ Klattenhoff in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 14 Rz. 11; vgl. auch zum persönlichen Anwendungsbereich Pierscianek in Jahn, SGB I, § 14 RdNr. 2

²⁸⁷ Vgl. Krasney, FS für Franke, S. 421; vgl. Kunze, S. 100f.; vgl. zur Leistungsberatung durch die BfA Heusch/Müller/Kugler, AuB 2000, S. 65f., 97ff.

²⁸⁸ Nach BSG, Urt. v. 29. 1. 1981, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 11 genügt der Rentenversicherungsträger seiner Beratungspflicht auch in komplizierten Fällen grundsätzlich nicht dadurch, dass er einen ratsuchenden Versicherten an einen Rentenberater verweist; zu den Problemen der Beratung unter Berücksichtigung der Kooperation der Leistungsträger Schwede, SozSich 1998, S. 63, 64f.

²⁸⁹ Schnapp, DAngVers 1978, S. 541

von Rechtsfragen²⁹⁰ angelegt,²⁹¹ so dass der Versicherte im Anschluss daran in der Lage ist, seine Dispositionen zu treffen und die von ihm gewünschte Leistung zu beantragen.²⁹² Im Einzelnen ist der Umfang der Beratung vom jeweiligen Einzelfall abhängig, sofern er nicht durch gesetzliche Vorschriften konkretisiert worden ist. Hier ist u.a. § 16 Abs. 3 SGB I zu nennen, wonach der Leistungsträger auf eine Ergänzung unvollständiger Angaben ebenso hinzuwirken hat wie auf die Stellung eines klaren und sachdienlichen Antrags.²⁹³

Darüber hinaus sind die Versicherungsträger aufgrund ihres überlegenen Wissens verpflichtet, dem Versicherten Ratschläge über rechtmäßiges und zweckmäßiges Verhalten zu geben. Hierunter fallen beispielsweise die Beratung über den Zeitpunkt der Rentenantragstellung,²⁹⁴ die Beratung zur Verschiebung eines Antrags auf Arbeitslosengeld²⁹⁵ wie auch die Beratung zur Beantragung einer Pflegezulage nach dem BVG.²⁹⁶

Der Versicherungsträger ist nicht von Amts wegen dazu verpflichtet, den Bürger auf alle für ihn möglicherweise günstigen Lücken im Gesetz und auf rechtlich nicht gebotene

²⁹⁰ In erster Linie handelt es sich um eine Rechtsberatung, vgl. dazu *Bley* in *Aye/Bley/Göbelsmann/u.a.*, § 14 SGB I Anm. 5; *Mrozynski*, SGB I, § 14 RdNr. 9; vgl. *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB I, § 14 RdNr. 8; vgl. *Schellhorn* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 14 RdNr. 16, der ausdrücklich von reiner Rechtsberatung spricht und eine Beratung in persönlichen Angelegenheiten ausschließt; etwas weitergehend *Peters/Hommel*, SGB I, § 14 Anm. 7; *Brackmann*, Bd. I/1, S. 79o IV; vgl. *Finkenbusch*, *WzS* 1991, S. 202; vgl. zur Beratungspflicht gegenüber dem überlebenden Elternteil beim Kindergeldantrag nach dem Wegfall des zum Bezugsberechtigten bestimmten Elternteils BSG, Urt. v. 24. 7. 1985, BSGE 58, S. 283ff.; vgl. zum Umfang der Beratung auch *Schnapp*, *DAnGVers* 1978, S. 541; vgl. *Mrozynski*, SGB I, § 14 RdNr. 14; vgl. *Funk*, *SGb* 1978, S. 52; *Jakumeit/Wilde*, *SGb* 1971, S. 376; *Kröniger*, *SozVers* 1973, S. 88; siehe zur umfassenden Darstellung der Rspr. zu Auskunft und Beratung *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB I, § 14 RdNr. 9 (S. 5 - 12); vgl. zur Hinweispflicht auf einen Wiederholungsantrag im BAföG OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 2. 3. 1995, Az.: 16 E 1267/94, juris; vgl. in diesem Zusammenhang auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 4. 12. 1996, *EzFamR* aktuell 1997, S. 128

²⁹¹ Vgl. Begr. zu § 14, *BT-Drucks* 7 / 868, S. 25; zum Erfordernis der Unmissverständlichkeit *Kunze*, S. 131

²⁹² Zu den praktischen Schwierigkeiten der Beratung vor einer Rentenantragstellung *Nagler*, *Mitt.LVA Ober-u. Mittelfr.* 1976, S. 220ff.; *Schmidt-De Caluwe*, *SGb* 1992, S. 494; vgl. BSG, Urt. v. 25. 4. 1978, BSGE 46, S. 124, 126; vgl. auch Urt. v. 17. 8. 2000, *SGb* 2000, S. 616; Urt. v. 11. 5. 2000, BSGE 86, S. 147, 150ff.

²⁹³ BSG, Urt. v. 15. 5. 1984, BSGE 56, S. 266, 272f.; vgl. auch BSG, Urt. v. 23. 10. 1984, *EWiR* 1985, S. 7f.; vgl. zum Umfang der Rechtsberatung des Arbeitsamtes bei der Erklärung des Arbeitslosen, dass er entsprechend der mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung keinen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen wollte, BSG, Urt. v. 24. 3. 1988, *Mitt.LVA Rheinpr.* 1989, S. 419ff.

²⁹⁴ *Klattenhoff* in *Hauck/Freischmidt*, SGB I, § 14 Rz. 20

²⁹⁵ BSG, Urt. v. 5. 8. 1999, *Breith*, 2000, S. 205ff.; vgl. Urt. v. 9. 8. 1990, *SozR* 3-4100 § 105a AFG Nr. 2; *Pickel*, *SGb* X, § 18 RdNr. 127; zur Beratungspflicht des Arbeitsamtes bzgl. eines kostenlosen Krankenversicherungsschutz bei Arbeitslosengeldbezug und nicht bei Arbeitslosmeldung vgl. Anm. v. *Plagemann* zum Urt. des BSG v. 24. 3. 1988, *EWiR* 1988, § 128 AFG 2/88, S. 1145, 1146; vgl. *Lekon*, *Die Leistungen* 1977, S. 36; zu den Grenzen der Beratungspflicht in diesem Zusammenhang *Stamm*, *Die Leistungen* 1977, S. 135.

²⁹⁶ BSG, Urt. v. 28. 10. 1975, *ZfS* 1976, S. 287, 288

Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen.²⁹⁷ Auch muss er nicht auf mögliche Nachteile aufmerksam machen, die nur dann eintreten können, wenn der Versicherte von der Möglichkeit der Beitragsnachrichtung, die ihm antragsgemäß bewilligt worden ist, keinen Gebrauch macht.²⁹⁸ Eine Ausdehnung der Beratungspflicht, auch auf diese Gesichtspunkte, würden den Umfang einer praktikablen Beratung der Leistungsberechtigten zu weit ausdehnen. Die Beratungspflicht findet dort ihre Grenzen, wo für den Leistungsträger die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Auskunft nicht mehr erkennbar gewesen ist.²⁹⁹ Keinesfalls besteht eine Verpflichtung des Leistungsträgers, in einer Weise zu beraten, die dem gesetzlichen Auftrag widerspricht.³⁰⁰

3. Auskunft, § 15 SGB I

a) *Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht nach § 15 SGB I*

Nach § 15 Abs. 1 SGB I sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen³⁰¹, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Auskünfte zu erteilen. Dies folgt daraus, dass entsprechend der Art. 83, 84 Abs. 1 GG die Bundesländer das Sozialgesetzbuch sowie das Verwaltungsverfahren als eigene Angelegenheit regeln.³⁰²

Die Auskunft nach § 15 Abs. 1 SGB I ist neben der Beratung nach § 14 SGB I von der Zusicherung abzugrenzen. Die Zusicherung gem. § 34 SGB X als ein Unterfall der Zusage ist eine verbindliche behördliche Willenserklärung über ein künftiges behördliches Verhalten und ist von der Betreuungspflicht der Behörde zu unterscheiden, die diese im Rahmen bestehender Verwaltungskontakte zu erfüllen hat. Die Zusicherung ist kein Bestandteil des Auskunftsanspruchs.³⁰³

²⁹⁷ Vgl. BSG, Urt. v. 18. 8. 1983, BSGE 55, S. 257, 260; *Krause/Sattler*, JbSozRGegenw. 1993, S. 74; vgl. *Schmidt-De Caluwe*, SGB 1992, S. 494 insb. unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei der Sozialverwaltung um eine Massenverwaltung handelt.

²⁹⁸ BSG, Urt. v. 15. 12. 1994, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 17

²⁹⁹ Vgl. BSG, Urt. v. 4. 9. 1979, BSGE 49, S. 30, 33; Urt. v. 11. 3. 1976, AuB 1976, S. 217, 218; *Schmidt-De Caluwe*, SGB 1992, S. 493

³⁰⁰ BSG, Urt. v. 21. 3. 1990, SozR 3-4100 § 125 AFG Nr. 1, wonach das Arbeitsamt nicht auf eine vorzeitige Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hinwirken muss, um die Arbeitslosigkeit innerhalb der Verfallfrist des § 125 Abs. 2 AFG festzustellen.

³⁰¹ Durch Landesrecht bestimmte Auskunftsstellen sind z.B. in Baden-Württemberg die Gemeinden und Landkreise (Ges. v. 8. 12. 1981, GVBl. S. 592); in Bayern die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Ges. v. 10. 8. 1982, GVBl. S. 514); in Nordrhein-Westfalen die Gemeinden (Verordnung vom 19. 6. 1979, GVBl. 474), zu den weiteren siehe Hauck in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 15 Rz. 6.

³⁰² Zur Bestimmung der nach dem Landesrecht zuständigen Stelle und den damit verbundenen Problemen, *Kunze*, S. 93ff.

³⁰³ Vgl. *Schnapp*, DAngVers 1978, S. 593; *ders.*, DAngVers 1979, S. 12

(1) Persönlicher Anwendungsbereich

Anders als bei der Beratung nach § 14 SGB I, auf die gem. § 30 Abs. 1 SGB I alle Personen einen Anspruch haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB I haben,³⁰⁴ ist die Anspruchsberechtigung bei der Auskunft nach § 15 SGB I nicht festgelegt. Die überwiegende Meinung geht daher zutreffend davon aus, dass die Anspruchsberechtigung ebenfalls durch § 30 Abs. 1 SGB I bestimmt wird, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Leistungsberechtigung nach den Sozialgesetzbüchern besteht.³⁰⁵

(2) Umfang der Auskunftspflicht / Sachlicher Anwendungsbereich des § 15 SGB I

Der Umfang der Auskunftspflicht im Sozialrecht bestimmt sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles. § 15 Abs. 2 SGB I konkretisiert den Umfang der Auskunftspflicht der Leistungsverpflichteten.

Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 2, 1. Halbs. SGB I erstreckt sich die Auskunftspflicht neben der Benennung des zuständigen Leistungsträgers auf alle Sach- und Rechtsfragen,³⁰⁶ die mit sozialen Angelegenheiten in Zusammenhang stehen (§ 15 Abs. 1 SGB I). Hieraus wird deutlich, dass die Auskunft nach § 15 SGB I trotz abweichender Formulierung gegenüber der Beratung gem. § 14 SGB I nicht etwas grundsätzlich anderes ist, sondern nur hinsichtlich ihres Umfangs möglicherweise einige Abweichungen enthält.³⁰⁷ Daher erstreckt sich die Auskunft, wie auch die Beratung, auf die Unterrichtung über Rechtsfragen in sozialen Angelegenheiten,³⁰⁸ die Verwaltungspraxis und Umstände tatsächlicher Art. Der Umfang der Auskunft richtet sich zum einen nach der Art und Weise der subjektiven Bedürfnisse, zum anderen aber auch nach dem geäußerten Willen des Berechtigten.³⁰⁹ Die Auskunftspflicht ist auf Fragen beschränkt, die für den Auskunftssuchenden und seine individuelle Situation objektiv von Bedeutung sind.

³⁰⁴ Siehe oben, S. 60f.

³⁰⁵ *Krasney*, FS für Franke, S. 421; kritisch dazu, ob der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB stets Voraussetzung sein muss, *Schuler* in Barwig/Lörcher/Schumacher, S. 136.

³⁰⁶ Zu den Gemeinsamkeiten bei Auskunft und Beratung ausführlich *Kunze*, S. 115ff.

³⁰⁷ Weitergehend *Peters/Hommel*, SGB I, § 15 Anm. 5 wonach die Wortfassung „von Bedeutung“ noch weiter geht als das berechnete Interesse; *Hauck* in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 15 Rz. 7; *Neumann-Duesberg*, WzS 1976, S. 35; vgl. auch zum allgemeinen Verwaltungsrecht, das mit dem sozialrechtlichen Auskunftsanspruch vergleichbar ist *Jochum*, NVwZ 1987, S. 461f.; vgl. *Kunze*, S. 121ff.

³⁰⁸ BSG, Urt. v. 29. 10. 1985, SozR 3-1300 § 67 SGB X Nr. 2; Urt. v. 25. 1. 1996, MDR 1996, S. 1270, 1271 zur Grenze der Antragshinwirkungspflicht

³⁰⁹ *Hauck* in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 15 Rz. 7; vgl. *Schultes*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1996, S. 130

Der Leistungsträger hat die Pflicht, dem Berechtigten richtig, unmissverständlich und vollständig die Auskunft zu erteilen, so dass sich dieser darauf verlassen darf.³¹⁰ Bei fehlerhafter oder unwahrer Auskunft ist nahezu einhellig anerkannt, dass diese zu Haftungsansprüchen führen kann.³¹¹ Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Berechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig dazu beigetragen hat, dass die Auskunft unrichtig, missverständlich oder unvollständig erfolgt ist.³¹²

Der Auskunftsanspruch des Einzelnen stößt an Grenzen, wenn nicht soziale Angelegenheiten Gegenstand des Auskunftersuchens sind. Etwas anderes kann nicht aus dem Wortlaut der Vorschrift „sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für den Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können“ abgeleitet werden. Auch diese Erweiterung steht im sozialrechtlichen Zusammenhang, so dass über den Regelungsbereich des § 15 SGB I hinaus behördliche Auskünfte nur nach Ermessensgesichtspunkten zu erteilen sind.³¹³ In diesen Fällen ist eine Auskunftserteilung nur möglich, wenn Rechte anderer, insbesondere der Anspruch auf Schutz personenbezogener Daten,³¹⁴ nicht entgegenstehen.

Die grundsätzliche Verpflichtung, über sämtliche Sach- und Rechtsfragen Auskunft zu erteilen, steht gem. § 15 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I unter dem subjektiven Vorbehalt, dass die Auskunftsstelle tatsächlich zur Beantwortung der Fragen im Stande ist.³¹⁵ Durch diese ausdrückliche Formulierung hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass die von ihm benannten Auskunftsstellen nicht jeden sozialrechtlichen Einzelfall abschließend und richtig lösen können.³¹⁶ Eine nicht vorhandene Kenntnis darf nicht vorgetäuscht und falsche Auskünfte dürfen nicht wider besseren Wissens erteilt werden.³¹⁷

³¹⁰ BSG, Urt. v. 23. 3. 1972, BSGE 34, S. 124, 127f.; vgl. Urt. v. 17. 11. 1970, SGB 1972, S. 24, 27; vgl. zur Gleichstellung einer objektiv rechtswidrigen Satzungsbestimmung mit einer unrichtigen Auskunft BSG, Urt. v. 30. 11. 1983, BSGE 56, S. 61, 63

³¹¹ BSG, Urt. v. 16. 12. 1993, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 12; Urt. v. 21. 6. 1990, SozR 3-1200 § 13 SGB I Nr. 1; Urt. v. 15. 12. 1983, Az.: 12 RK 6/83, USK 83163; *Schnapp* in BochKomm. SGB-AT, § 13 Rdn. 11; *Klattenhoff* in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 13 Rz. 14; *Rüfner* in Wannagat, SGB I, § 13 RdNr. 13; KassKomm - *Seewald* § 13 SGB I RdNr. 12; *Bley* in Aye/Bley/Göbelsmann, § 13 SGB I Anm. 10) b); vgl. *Grüner/Dalichau*, SGB I, § 13 Anm. VI; vgl. *Borchert*, NZS 2002, S. 176ff.; a.A. *Brackmann*, Bd. I/1, S. 79n I; *Mrozynski*, SGB I, § 13 RdNr. 14; *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB I, § 13 RdNr. 5

³¹² BSG, Urt. v. 23. 3. 1972, BSGE 34, S. 124, 129

³¹³ VGH München, Urt. v. 5. 9. 1989, NVwZ 1990, S. 775, 777 zur Akteneinsicht; *Mrozynski*, SGB I, § 15 RdNr. 9

³¹⁴ BSG, Urt. v. 29. 10. 1985, BSGE 59, S. 76, 79; *Mrozynski*, SGB I, § 15 RdNr. 9

³¹⁵ *Marburger*, ZfSH/SGB 1978, S. 379, wonach die Auskunftspflicht des Krankenversicherungsträgers so weit gehen muss, dass der von dem Bediensteten angenommene Antrag vor seiner Weiterleitung darauf überprüft wird, ob er vollständig und richtig ist; im Einzelnen zur Auskunftsfähigkeit des Leistungsträgers *Kunze*, S. 124ff.

³¹⁶ *Schnapp*, DAngVers 1978, S. 540; kritisch dazu *Schultes*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1996, S. 130

³¹⁷ KassKomm - *Seewald*, § 15 SGB I RdNr. 9; vgl. BSG, Urt. v. 29. 10. 1992, SozR 3-1200 § 14 SGB I Nr. 8, wonach eine unrichtige Beratung durch das Amt für Ausbildungsförderung keinen

Aus § 15 Abs. 2 SGB I ergibt sich die Verpflichtung für die Auskunftsstellen, den im Einzelfall jeweils zuständigen Leistungsträger mit vollständiger Adresse³¹⁸ zu benennen. Diese Verpflichtung trifft die Auskunftsstelle unbedingt,³¹⁹ was jedoch nicht zur Folge hat, dass die Benennung des zuständigen Leistungsträgers verbindlich ist. Dies ergibt sich daraus, dass die Benennung eines unzuständigen Leistungsträgers nicht eine Änderung der zwingenden öffentlich-rechtlichen Kompetenzverteilungen bewirken kann.³²⁰ Angesicht der Schwierigkeiten, die mit richtiger und umfassender Auskunft verbunden sein können und um die Auskunftserteilung möglichst effizient zu gestalten, verpflichtet § 15 Abs. 3 SGB I die Auskunftsstellen, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern zusammenzuarbeiten, um eine umfassende Auskunftserteilung sicherzustellen.³²¹

4. Sonderregelungen über die Aufklärung, Beratung und Auskunft in den einzelnen Bereichen des Sozialrechts

Im Folgenden sollen die Vorschriften der Sozialgesetze über Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung angesprochen werden, die mit der Antragstellung eng verbunden sind.³²² Diese Sondervorschriften ergänzen und vervollständigen die Vorschriften der §§ 13 - 15 SGB I, lassen sie aber inhaltlich unberührt.³²³

a) § 15 Abs. 4 SGB I

Nach § 15 Abs. 4 SGB I³²⁴ können die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung über Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10a oder Abschnitt XI des EStG geförderten zusätzlichen Altersversorgung Auskünfte erteilen.

b) § 16 Abs. 3 SGB I

§ 16 Abs. 3 SGB I konkretisiert die Beratungspflicht des § 14 SGB I und normiert die Verpflichtung aller Leistungsträger, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sach-

Herstellungsanspruch auf Zahlung von Kindergeld begründet, da die Leistungen nach dem KGG und die des BAföG unabhängig voneinander gewährt werden, und daher nicht in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Für eine Auskunftspflicht i.S.v. § 15 SGB I ist das Amt für Ausbildungsförderung die unzuständige Stelle. Siehe in diesem Zusammenhang auch BSG, Urt. v. 12. 8. 1987, BSGE 62, S. 96, 98f.; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 19. 10. 1983, ZfSH/SGB 1985, S. 368f.; vgl. BSG, Urt. v. 17. 11. 1970, SGB 1972, S. 24, 27; vgl. zur Gleichstellung einer objektiv rechtswidrigen Satzungsbestimmung mit einer unrichtigen Auskunft BSG, Urt. v. 30. 11. 1983, BSGE 56, S. 61, 63.

³¹⁸ *Schultes*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1996, S. 130; *Schwede*, DAngVers 1998, S. 63

³¹⁹ *Schnapp*, DAngVers 1978, S. 540 m.w.N.

³²⁰ *Bley* in *Aye/Bley/Göbelsmann/u.a.*, § 15 SGB I Anm. 8)

³²¹ *Hauck* in *Hauck/Freischmidt*, SGB I, § 15 Rz. 11; *Mrozynski*, SGB I, § 15 RdNr. 10; zu den Problemen der Zuständigkeitsabgrenzung sehr ausführlich *ders.*, SGB I, § 15 RdNr. 6

³²² Zu einer umfassenden Darstellung zur Rechtslage im Jahr 1977 *Kunze*, S. 57ff. zur Aufklärung, S. 83ff. zur Beratung.

³²³ Vgl. Begr. zu § 15, BT-Drucks 7 / 868, S. 25

³²⁴ Diese Vorschrift tritt am 1. 1. 2002 in Kraft; eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. 9. 2001, BGBl. I, S. 2272.

dienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. Die gesetzliche Regelung flankiert und intensiviert die Beratungspflicht des § 14 SGB I, die alle Leistungsträger unabhängig von ihrer jeweiligen Zuständigkeit trifft. § 16 Abs. 3 SGB I soll verhindern, dass die Verwirklichung der vom Antragsteller verfolgten Rechte an seiner Unkenntnis und Unerfahrenheit im Umgang mit den Behörden scheitert. Er dient damit der Verwirklichung der auf dem Verfassungsprinzip des sozialen Rechtsstaats basierenden Zielen des § 17 Abs. 1 SGB I und hat sein Vorbild in den sich aus dem jeweiligen Prozessrecht ergebenden gerichtlichen Hinwirkungspflichten.³²⁵

Die praktische Bedeutung der Zuständigkeit des Leistungsträgers im Einzelfall wird dadurch gemindert, dass auch die für die Erbringung der Leistung unzuständigen Leistungsträger nach § 16 Abs. 1 S. 1 SGB I den Antrag entgegennehmen und sie schon aus diesem Grund im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kenntnisse eine Betreuungspflicht trifft.³²⁶ Regelmäßig fällt die Betreuungspflicht des § 16 Abs. 3 SGB I mit der Beratungspflicht des § 14 SGB I zusammen.

Da die Betreuungspflicht des Leistungsträgers gem. § 16 Abs. 3 SGB I schon vor einer förmlichen Antragstellung besteht, ist es Sache des Leistungsträgers darauf hinzuwirken, dass Anträge gestellt werden. Sobald der Ratsuchende die Tendenz seines Anliegens bei einer Behörde hat sichtbar werden lassen, ist es Sache des Leistungsträgers klarzustellen, ob dieses Anliegen zweckmäßigerweise in eine Antragsform zu bringen ist.

c) § 93 SGB IV

Gem. § 93 Abs. 1 SGB IV haben die Versicherungsämter in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen. Da die Vorschrift zum Umfang der zu erteilenden Auskunft schweigt, sind die Grundsätze des § 15 Abs. 2 SGB I entsprechend heranzuziehen.³²⁷

d) § 115 Abs. 6 SGB VI

§ 115 Abs. 6 SGB VI ergänzt und konkretisiert die §§ 13 - 15 SGB I über die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten der Leistungsträger.³²⁸ Er ist durch den Ausschuss für Arbeits- und Sozialordnung mit folgender Begründung aufgenommen worden:³²⁹

³²⁵ Klattenhoff in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 16 Rz. 14

³²⁶ A.A. Klattenhoff in Hauck/Freischmidt, SGB I, § 16 Rz. 14

³²⁷ Schultes, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1996, S. 132 m.w.N.

³²⁸ LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28. 11. 1996, Az.: L 2 Kn 30/96, juris; Mey, DAngVers 2001, S. 142ff.; Terdenge in Hauck/Klattenhoff, SGB VI, § 115 Rz. 1; Grüner/Dalichau, SGB VI, § 115 Anm. V; Meyer in Lilge/Udsching/v.Einem/u.a., § 115 RdNr. 41; Furtmayr, NZS 2000, S. 498ff.; allgemein zum Grund der Einführung des § 115 Abs. 6 SGB VI Koch, RdNr. 44; Krause/Sattler, JbSozRGegenw. 1999, S. 94

³²⁹ BT-Drucks 11 / 5490, S. 81, zur Begründung BT-Drucks 11 / 5530, S. 108

„Das Antragsverfahren für Leistungen der Rentenversicherung hat sich grundsätzlich bewährt. Dennoch sollten die Rentenversicherungsträger die Leistungsberechtigten in solchen Fällen auf ihren Anspruch hinweisen, bei denen es nahe liegt, dass diese die Leistungen in Anspruch nehmen wollen (z.B. Regelaltersrente bei Vollendung des 65. Lebensjahres, Hinterbliebenenrente bei Tod des Versicherten). Hier handelt es sich um einen geeigneten Bereich, in dem die allgemeine Aufklärungs- und Beratungspflicht zu einer konkreten Informationspflicht ausgebaut werden kann. Da eine solche Informationspflicht wegen der unzureichenden Unterlagen nicht generell erfüllbar ist, ist die Selbstverwaltung aufgerufen, die Personengruppen näher zu bestimmen.“ Hieraus ergibt sich die Pflicht des Rentenversicherungsträgers, in geeigneten Fällen darauf hinzuweisen, dass der Berechtigte eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten könnte,³³⁰ wenn er diese (rechtzeitig) beantragt.³³¹ Dabei ist dem Rentenversicherungsträger ein eigenes spontanes Tätigwerden ohne konkrete Veranlassung durch den Versicherten aufgegeben worden, jedoch ist die allgemeine Hinweispflicht der Rentenversicherungsträger aus § 115 Abs. 6 SGB VI auf geeignete Fälle beschränkt. Die Geeignetheit richtet sich im wesentlichen nach folgenden Merkmalen: Für den Versicherungsträger muss ohne einzelfallbezogene Sachaufklärung erkennbar sein, dass ein abgrenzbarer Kreis von Berechtigten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung erfüllt, die von solchen Personen im Regelfall in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus muss erkennbar sein, dass die Angehörigen einer angrenzenden Gruppe von Versicherten den Rentenanspruch aus Unwissenheit nicht stellen. Eine Hinweispflicht ergibt sich jedenfalls bei solchen Gestaltungsmöglichkeiten, die versteckt und nur Kennern der Materie geläufig sind.³³² In gemeinsamen Richtlinien der Rentenversicherungsträger kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen Hinweise nach § 115 SGB VI erfolgen sollen. Jedoch ist die Hinweispflicht nicht davon abhängig, dass die Rentenversicherungsträger gemeinsame Richtlinien nach § 115 Abs. 6 SGB VI erlassen haben.³³³

³³⁰ Eine Zahlungspflicht muss nicht von vornherein mit Sicherheit feststehen, BSG, Urt. v. 1. 9. 1999, MDR 2000, S. 92, 93

³³¹ BSG, Urt. v. 22. 10. 1996, BSGE 79, S. 168, 175 wonach die Hinweispflicht so weit geht, dass der Rentenversicherungsträger darauf aufmerksam machen muss, dass ein Antrag auf Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres innerhalb der Dreimonatsfrist des § 99 Abs. 1 S. 1 SGB VI zu stellen ist, um den frühesten möglichen Rentenbeginn zu erreichen; vgl. *Ulmer*, NJ 2000, S. 222f.

³³² BSG, Urt. v. 1. 9. 1999, MDR 2000, S. 92, 93 m.w.N.; beispielhaft für die Geeignetheit LSG NRW, Urt. v. 10. 9. 1999, Az.: L 3 RA 45/99, juris; zu den Anforderungen an den „geeigneten Fall“ *Buchert*, Mitt.LVA Württemberg 1999, S. 93ff.

³³³ BSG, Urt. v. 9. 12. 1997, SozR 3-2600 § 115 SGB VI Nr. 2; vgl. kritische Anm. zum ungenügend bestimmten Tatbestand des § 115 Abs. 6 S. 2 SGB VI *Meyer* in *Lilge/Udsching/v.Einem/u.a.*, § 115 RdNr. 44

e) § 20 Abs. 1 S. 1 SGB V

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB V haben die Krankenkassen ihre Versicherten allgemein über Gesundheitsgefährdungen und über die Verhütung von Krankheiten aufzuklären und diesbezüglich zu beraten. Diese Vorschrift soll die programmatische Aussage des § 1 S. 3 SGB V konkretisieren und die Bedeutung der Gesundheitsvorsorge sowie die Aufgabe und Handlungsmöglichkeiten der Krankenkasse auf diesem Gebiet verdeutlichen. Wie auch § 13 SGB I begründet § 20 Abs. 1 S. 1 SGB V keinen Rechtsanspruch des einzelnen.³³⁴

f) § 7 SGB XI

Nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 SGB XI haben die Pflegekassen die Eigenverantwortung der Versicherten, durch Aufklärung und Beratung über eine gesunde, der Pflegebedürftigkeit vorbeugende Lebensführung, zu unterstützen und auf die Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen hinzuwirken. Ziel des § 7 Abs. 2 SGB XI ist es, im Pflegefall einen nahtlosen Übergang zur Pflege, wie auch die bestmögliche frühzeitige Nutzung aller zur Verfügung stehenden Pflegeleistungen zu gewähren. Dabei besteht gem. § 7 Abs. 2 S. 1 SGB XI insbesondere eine Unterrichts- und Beratungspflicht in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen über die Leistungen der Pflegekassen sowie über die Hilfeleistungen anderer Leistungsträger. Dies schließt mit ein, dass auf die in Frage kommenden Leistungen anderer Leistungsträger hinzuweisen ist und in diesem Zusammenhang auf das Stellen von Leistungsanträgen³³⁵ hingewirkt wird.³³⁶

Die Verpflichtung des § 7 Abs. 1 SGB XI, welche die in § 6 SGB XI beschriebene Eigenverantwortung des Einzelnen durch die Pflegekassen wecken soll, stimmt mit der Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht nach den §§ 13 - 15 SGB I überein.³³⁷

g) §§ 30, 34 SGB III

Gem. § 30 SGB III sind die Leistungsträger zur Berufsberatung und gem. § 34 SGB III zur Arbeitsmarktberatung verpflichtet. Zwischen der Berufs- und Arbeitsmarktberatung nach dem Arbeitsförderungsgesetz und den Auskünften nach § 15 SGB I besteht schon deshalb kein Konkurrenzverhältnis, da die Beratungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bereits präventive Sozialleistungen im engeren Sinn sind und nicht, wie die Information nach § 15 SGB I, deren wegweisende Vorstufe.

³³⁴ Weiterführend *Bloch*, NZS 1993, S. 384

³³⁵ Vgl. insb. die Leistungen der §§ 5, 18, 31, 32 SGB XI

³³⁶ Vgl. *Pautler*, ZfS 1999, S 51; zu den Mitteln der Aufklärung KassKomm - *Peters*, § 7 SGB XI RdNr. 2

³³⁷ KassKomm - *Peters*, § 7 SGB XI RdNr. 1

h) § 41 Abs. 3 BAFöG

Gem. § 41 Abs. 3 BAFöG ist der Leitungsträger verpflichtet, den Antragsteller auf die Stellung des rechtzeitigen Wiederholungsantrags hinzuweisen.³³⁸

5. Allgemeine Beratungs- und Betreuungspflicht

Von der in § 14 SGB I normierten Beratungspflicht ist die, von der Rechtsprechung entwickelte, allgemeine Betreuungs- und Beratungspflicht zu unterscheiden.

Das BSG hat, für den Bereich der leistungsrelevanten Rechtsbeziehungen zwischen dem Bürger und der Sozialverwaltung unter Obliegenheitsgesichtspunkten, eine ungeschriebene Betreuungsverpflichtung des Leistungsträgers anerkannt, die darauf gerichtet ist, die Interessen des leistungsberechtigten Bürgers verständnisvoll zu fördern und ihn vor vermeidbaren Schäden bzw. Nachteilen in Bezug auf seine Leistungspositionen zu bewahren.³³⁹ Im Gegensatz zu § 14 SGB I, der eine selbständige Hauptpflicht im Rahmen der bestehenden Verwaltungskontakte darstellt, handelt es sich bei der allgemeinen Beratungs- und Betreuungspflicht um eine unselbständige Nebenpflicht,³⁴⁰ die auf den im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben zurückzuführen ist.³⁴¹ Diese allgemeine Nebenpflicht hat, nachdem die Beratungs- und Betreuungspflicht eine ausdrückliche allgemeine, für alle sozialrechtlichen Leistungsverhältnisse gültige Vorschrift in § 14 SGB I durch Gesetz vom 11. Dezember 1975³⁴² gefunden hat, ihre eigenständige Bedeutung aufgrund der weitreichenden Wirkungen der §§ 14, 15 SGB I nahezu vollständig verloren. Im Einzelfall kann sich jedoch eine weitergehende Betreuungspflicht ergeben.³⁴³

C. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Beratungs- und Aufklärungspflichten

Zwar begründen die Vorschriften der §§ 14, 15 SGB I weder einen Anspruch auf eine bestimmte Aufklärungsmaßnahme, noch enthalten die sondergesetzlichen Vorschriften Regelungen für den Fall der Verletzung von Beratungs- und Auskunftspflichten durch den

³³⁸ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 2. 3. 1995, Az.: 16 E 1267/94, juris

³³⁹ Vgl. u.a. BSG, Urt. v. 1. 12. 1982, BSGE 54, S. 193, 198; *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, vor §§ 13 - 15 SGB I, RdNr. 3

³⁴⁰ Vgl. BSG, Urt. 18. 12. 1975, SGB 1977, S. 306, 307 mit Anm. v. *Schnapp*

³⁴¹ Soweit eine Aufklärungs- und Belehrungspflicht, bei bestehendem Verwaltungskontakt, von der Rechtsprechung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben hergeleitet worden ist, BSG, Urt. v. 18. 12. 1975, SGB 1977, S. 306, 307 mit Anm. v. *Schnapp*; vgl. LSG Hamburg, Urt. v. 19. 8. 1975, SGB 1976, S. 442 Nr. 8; zum Umfang dieser Beratungs- und Betreuungspflicht *Schnapp* in *BochKomm. SGB-AT*, § 15 Rdn. 13; nach Auffassung von *Kreßel* muss für die Begründung unselbständiger Nebenrechte eine Sonderbeziehung bestehen, die aus dem Sozialstaatsprinzip und einer einfachgesetzlichen Sozialleistung begründet werden kann, *Kreßel*, S. 283.

³⁴² BGBl. I, S. 3015

³⁴³ *Kreßel/Wollenschläger*, Teil 1, § 3 RdNr. 8; *Schnapp* in *BochKomm. SGB-AT*, § 14 Rdn. 2

Leistungsträger, dennoch löst eine Verletzung des Anspruches auf eine richtige, vollständige und unmissverständliche Beratung – anders als bei der Aufklärung gem. § 13 SGB I, auf die kein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht³⁴⁴ - Haftungsansprüche aus, wenn der Berechtigte aufgrund dieser fehlerhaften Beratung einen Schaden erleidet. Voraussetzung ist, dass der Leistungsberechtigte seiner Pflicht zur Mitwirkung an der vollständigen Feststellung des Sachverhalts nachgekommen ist. Anderenfalls ist ein schutzwürdiges Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskunft verwehrt.³⁴⁵

Die Maßnahmen der Aufklärung sollen dem in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 17 SGB I erklärten Willen des Gesetzgebers entsprechen. Um die Rechte des Einzelnen zu sichern, hat das Verwaltungsverfahren die umfassende Erfüllung des Zwecks der Sozialgesetze sicherzustellen. Daraus ergibt sich, dass das Sozialgesetzbuch dem Bürger Rechte einräumen muss, um unzureichendes Verwaltungshandeln korrigieren zu können.³⁴⁶ Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass die Anspruchserfüllung nicht von Zufälligkeiten abhängig zu machen ist. Das Sozialstaatsprinzip fordert seine reale Verwirklichung.³⁴⁷

1. Gesetzliche Rechtsfolgen aus den Sozialgesetzbüchern

Ist ein Leistungsbescheid aufgrund eines Beratungsfehlers ergangen, gelten die im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren (SGB X) vorgesehenen Rechtsbehelfe. Wurde beispielsweise durch eine fehlerhafte Beratung eine Fristversäumung verursacht, so ist wegen unverschuldeter Säumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 27 SGB X zu gewähren.³⁴⁸

Ist der Sachverhalt aufgrund eines Beratungsfehlers nicht vollständig ermittelt worden und wurde infolge dessen ein fehlerhafter Bescheid erlassen, so kommt eine Rücknahme gem. § 44 SGB X bzw. eine Rücknahme im Rechtsbehelfsverfahren in Betracht.³⁴⁹

Im Bereich der gesetzlich geregelten Rechtsfolgen außerhalb des Deliktsrechts ist auch an Vorschriften des materiellen Rechts zu denken,³⁵⁰ so beispielsweise an § 197 Abs. 3 SGB VI. Hiernach soll der Rentenversicherungsträger in Fällen besonderer Härte, insb. bei drohendem Verlust der Anwartschaft, die Beitragszahlungen noch zulassen, auch wenn die Zahlungs-

³⁴⁴ Vgl. BSG, Urt. v. 21. 6. 1990, BSGE 67, S. 90ff.; Urt. v. 22. 10. 1996, BSGE 79, S. 168, 172

³⁴⁵ *Krause*, JbSozRGegenw. 1982, S. 48 m.w.N.

³⁴⁶ *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 25 m.w.N.; *Gagel* in *Gagel*, SGB III, Vor § 323 Rz. 25

³⁴⁷ *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 25 m.w.N.; *Gagel* in *Gagel*, SGB III, Vor § 323 Rz. 25

³⁴⁸ *Maier*, SozVers 1985, S. 114; *Koch*, NZS 1998, S. 169 m.w.N.; *Klattenhoff* in *Hauck*, SGB I, § 14 Rz. 27

³⁴⁹ *Schmidt-De Caluwe*, SozVers 1991, S. 319

³⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18. 4. 1997, NJW 1997, S. 2966ff.

fristen des § 197 Abs. 1 und 2 SGB VI bereits abgelaufen sind. Dies gilt gerade bei Beratungsfehlern.³⁵¹

Bei der jeweilige Ermessensentscheidung oder der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, muss insbesondere die Verletzung von Informationspflichten berücksichtigt werden.³⁵²

Darüber hinaus ist es dem Leistungsträger in Einzelfällen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verwehrt, Einwendungen oder Einreden gegen den geltend gemachten Anspruch geltend zu machen, wenn diese auf einem fehlerhaften Informationsverhalten beruhen.³⁵³

2. Amtshaftungsanspruch

Der verschuldensabhängige Amtshaftungsanspruch gem. § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG stellt auf die zumindest fahrlässige Amtspflichtverletzung des Leistungsträgers ab.³⁵⁴ Zwar bestimmt § 839 Abs. 1 BGB, dass die Handlung durch einen „Beamten“ erfolgt sein muss, jedoch liegt die Tatbestandsmäßigkeit der Vorschrift ungeachtet des tatsächlich ausgestalteten Beschäftigungsverhältnisses vor, da es sich um hoheitliche Tätigkeit handelt und Art. 34 GG allein darauf abstellt, dass der Person, die den Schaden verursacht hat („jemand“), öffentliche Gewalt anvertraut ist.³⁵⁵ Dies ist bei den Beschäftigten der sozialrechtlichen Leistungsträger jedenfalls anzunehmen.³⁵⁶

Der Schadensersatzanspruch in § 839 Abs. 1 BGB beschränkt sich auf die Gewährung von Geldersatz³⁵⁷ für den Schaden, der kausal³⁵⁸ durch die Amtshandlung verursacht worden ist.

Problematisch bei der Anwendung des Amtshaftungsanspruches im Bereich der unzureichenden Beratung und Aufklärung ist, dass der ausschließlich zivilrechtliche Geldersatz keine öffentlich-rechtliche Hoheitshandlung ersetzt und folglich auch nicht in der Lage ist, eine Rechtsstellung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu vermitteln.³⁵⁹

³⁵¹ Koch, NZS 1998, S. 169

³⁵² Klattenhoff in Hauck, SGB I, § 14 Rz. 27

³⁵³ Vgl. BSG, Urt. v. 23. 3. 1972, BSGE 34, S. 124, 127; Maier, SozVers 1985, S. 114

³⁵⁴ Allgemein dazu u.a. Schultes, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1996, S. 134f.; vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 1. 4. 1997, NJW 1997, S. 1992

³⁵⁵ Koch, NZS 1998, S. 170

³⁵⁶ Beamte i.S.d. § 42 SGB IV i.V.m. § 839 BGB sind aber auch ehrenamtlich Tätige, die durch die Versicherungsträger für Beratungen eigens bestellt sind, Koch, NZS 1998, S. 170

³⁵⁷ Sehr ausführlich zur Abgrenzung des Amtshaftungsanspruches zum Herstellungsanspruch, Koch, NZS 1998, S. 169ff.; Brackmann, Bd. I/1, S. 790 II f.

³⁵⁸ Nach der Rechtsprechung des BSG muss, unter Rückgriff auf die im Sozialrecht herrschende Theorie der wesentlichen Bedingung, die Pflichtverletzung wesentliche Ursache für den ausgleichsbedürftigen sozialrechtlichen Schaden sein. Kreßel, NZS 1994, S. 399

³⁵⁹ Kreßel/Wollenschläger, Teil 1, § 3 RdNr. 9; Kreßel, S. 227

3. Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Der Herstellungsanspruch stellt ein von der Rechtsprechung in Rechtsfortbildung entwickeltes Rechtsinstitut dar, das von der Literatur³⁶⁰ weitgehend anerkannt wird und in der Rechtsfolge grundsätzlich auf Naturalrestitution desjenigen hypothetischen Zustandes gerichtet ist, der bei pflichtgemäßem Verhalten der Behörde entstanden wäre. Auf ein Verschulden des Leistungsträgers kommt es, anders als beim Amtshaftungsanspruch, nicht an.³⁶¹ Der Herstellungsanspruch ist durch die Sozialgerichte, die Literatur und auch durch die Sozialversicherungsträger in einem Maße anerkannt, dass eine dogmatische Rechtfertigung nicht mehr erforderlich ist. Nachdem ursprünglich der Anspruch aus dem allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch³⁶² entwickelt wurde, diente später auch die Rechtsfigur des Verschuldens bei Vertragsabschluss³⁶³ der Begründung.³⁶⁴ Nach einem weiteren Ansatzpunkt lässt sich der Herstellungsanspruch aus den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gem. Art. 20 Abs. 3 GG herleiten.³⁶⁵

Die jüngere Rechtsprechung des BSG stellt zutreffend auf die Verletzung der Betreuungs- oder Beratungspflicht ab.³⁶⁶ Der Rechtsgrund des Herstellungsanspruches liegt in der Verletzung des Beratungs- oder des Auskunftsanspruchs selbst, der unmittelbar zu einem materiell-rechtlichen Restitutionsanspruch führt,³⁶⁷ wenn ein ursächlicher Zusammenhang

³⁶⁰ BSG, Urt. v. 18. 12. 1975, SGB 1977, S. 306, 307 mit Anm. von *Schnapp*; Urt. v. 25. 3. 1976, BSGE 41, S. 260, 262; Urt. v. 20. 6. 1979, BSGE 48, S. 211, 213; Urt. v. 17. 7. 1979, BSGE 48, S. 269, 276; Urt. v. 12. 10. 1979, BSGE 49, S. 76ff.; Urt. v. 15. 12. 1999, SGB 2000, S. 127f.; vgl. Urt. v. 11. 5. 2000, SGB 2000, S. 365; Urt. v. 14. 2. 2001, Breith. 2001, S. 544ff.; Urt. v. 21. 6. 2001, Az.: B 7 AL 54/00 R, juris; Urt. v. 17. 8. 2000, SGB 2000, S. 616; Urt. v. 5. 4. 2000, Mitt.LVA Rheinpr. 2001, S. 94ff.; vgl. VG Bremen, Urt. v. 29. 6. 1995, NVwZ-RR 1996, S. 272, 273; vgl. auch *Tannen*, Dt. Rentenversicherung 1984, S. 335ff. zu den Urteilen des BSG vom 15. 12. 1983, Az.: 12 RK 22/82 und vom 27. 9. 1983, Az.: 12 RK 75/82; vgl. *Maier*, SozVers 1985, S. 113ff. u.a. zu den Auswirkungen auf die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung; ausführlich *Wallerath*, DÖV 1987, S. 505ff.; allgemein zum Herstellungsanspruch *Kreßel*, S. 284ff., 303ff.; *Schwerack* in Heigl/Schwerack, Bd. 1, Teil 2/6.3.3.; *Grüner/Dalichau*, BVerzGG, § 4 Anm. V. 3., S. 16; *Kreßel*, S. 284ff., 303ff.; *Kreßel/Wollenschläger*, Teil 1, § 3 RdNr. 11; *Pierscianek* in Jahn, SGB I, § 14 RdNr. 10; *Gagel* in Gagel, SGB III, Vor § 323 Rz. 90ff.; *Maier/Kreikebohm*, JbSozRGegenw. 1999, S. 192ff.

³⁶¹ *Kreßel/Wollenschläger*, Teil 1, § 3 RdNr. 12

³⁶² Zu der Ungeeignetheit des Folgenbeseitigungsanspruchs im Bereich der sozialrechtlichen Herstellungspflicht *Kirchhoff*, FS zum 25jährigen Bestehen des BSG, S. 557

³⁶³ Diese „Positive Forderungsverletzung“ ist eine Pflichtverletzung, welche durch die Schuldrechtsreform zum 1. 1. 2002 in die Regelungen der Schlechtleistung in §§ 280 Abs. 1, 3, 281, 282, 323, 324 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB aufgenommen wurde.

³⁶⁴ Eine umfassende Aufstellung der verschiedenen Vorschläge der dogmatischen Rechtfertigung findet sich bei *Maier*, SGB 1996, S. 335ff.

³⁶⁵ *Kreßel/Wollenschläger*, Teil 1, § 3 RdNr. 12

³⁶⁶ BSG, Urt. v. 18. 4. 1997, NJW 1997, S. 2966ff.

³⁶⁷ BSG, Urt. v. 24. 4. 1996, NJW 1997, S. 1461, 1462; vgl. Urt. v. 10. 12. 1980, SozSich 1981, S. 342f.; vgl. Urt. v. 23. 7. 1986, ZfSH/SGB 1986, S. 605, 608; zustimmend *Koch*, NZS 1998, S. 169; vgl. *Kirchhoff*, FS zum 25jährigen Bestehen des BSG, S. 557ff.; vgl. *Schultes* in kritischer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG, Mitt.LVA Ober- u. Mittlfr. 1996, S. 135ff.

zwischen dem rechtswidrigen Verhalten des Leistungsträgers und der Verschlechterung der Rechtsposition des Versicherten besteht.

VIII. Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Leistungsantrag

Das Verwaltungsverfahren i.S.d. § 8 SGB X ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Im Folgenden sind die Voraussetzungen eines rechtswirksamen Leistungsantrags zu untersuchen, da nur dieser zum Abschluß eines wirksamen öffentlich-rechtlichen Vertrages bzw. zum Erlass eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes führt.

A. Handlungsfähigkeit

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen und damit auch die Fähigkeit Leistungsansprüche mittels eines Leistungsantrags geltend zu machen, bestimmt sich nach § 11 SGB X. Jedoch handelt es sich nicht nur bei der Abgabe, sondern auch bei der Entgegennahme von Erklärungen um Verfahrenshandlungen i.S.d. § 11 SGB X.³⁶⁸

Nicht unmittelbar von § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erfasst ist die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei voll Geschäftsfähigen, da es sich weder um eine Leistung handelt, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens begehrt wird, noch handelt es sich um eine für § 11 SGB X erforderliche Erklärung gegenüber einem Sozialversicherungsträger. Die Erklärung wird gegenüber einer Privatperson abgegeben. In diesen Fällen ist § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X analog und nicht § 106 i.V.m. § 2 BGB anzuwenden, da die Notwendigkeit, Erklärungen gegenüber Privatpersonen abzugeben, lediglich aus den Besonderheiten der Leistungsgewährung in der gesetzlichen Krankenversicherung resultiert. Sofern die Krankenkassen die von ihnen geschuldeten Leistungen durch eigene Ärzte, Krankenhäuser usw. erbringen, wäre die Handlungsfähigkeit für die Inanspruchnahme aus § 11 SGB X herzuleiten.³⁶⁹ Die Tatsache, dass die Krankenkassen in der Regel nicht über die erforderlichen sachlichen und personellen Mittel verfügen und daher im Rahmen des Sachleistungsprinzips zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten durch vertragsärztliche Vereinbarung (§§ 72ff. SGB V) private Dritte einschalten müssen, kann nicht zu einer abweichenden Beurteilung der Handlungsfähigkeit der Versicherten führen.³⁷⁰

³⁶⁸ Schroeder-Printzen/v.Wulffen, SGB X § 11 Rdnr. 2

³⁶⁹ Schmitt, S. 99

³⁷⁰ Zum Kassenarztrecht Kreßel/Wollenschläger, Teil 2, § 6 RdNrn. 251ff.

Von der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen ist die Einwilligung bei medizinischen Eingriffen in die körperliche Integrität zu unterscheiden. Diese Einwilligung ist nur dann von sozialrechtlicher Relevanz, wenn sich ihre Verweigerung als eine Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten gem. §§ 60ff. SGB I darstellt. Hierbei handelt es sich aber nur um Ausnahmefälle. Die hauptsächliche Bedeutung der Einwilligung in medizinische Eingriffe ist in ihrem Einfluss auf die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung des behandelnden Arztes bzw. des Krankenhauses zu sehen, so dass diese Einwilligung nach zivilrechtlichen und nicht nach sozialrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist.³⁷¹

Das Vorliegen der Handlungsfähigkeit ist von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens vom Leistungsträger zu prüfen.³⁷²

1. Uneingeschränkte Handlungs- und Geschäftsfähigkeit

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X besitzt die uneingeschränkte volle Handlungsfähigkeit, wer nach bürgerlichem Recht voll geschäftsfähig ist, d.h. grundsätzlich alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (vgl. §§ 2, 104, 106 BGB).³⁷³ Diese Personen können sämtliche im Zusammenhang mit der Stellung eines Leistungsantrags erforderlichen Verfahrenshandlungen selbständig vornehmen. Die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, wird hiervon nicht berührt.

2. Beschränkte Handlungsfähigkeit

a) Allgemeines

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X sind in Anlehnung an das bürgerliche Recht Minderjährige, die das 7. Lebensjahr nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschränkt handlungsfähig. Nur in den Fällen der §§ 112, 113 BGB können sie Rechtsgeschäfte vornehmen und wirksame Willenserklärungen abgeben, ohne dass es einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Zum einen sind die Minderjährigen gem. § 113 BGB zur Vornahme von Rechtsgeschäften berechtigt, welche die Eingehung, Aufhebung oder Erfüllung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses betreffen, wenn der Minderjährige durch den gesetzlichen Vertreter ermächtigt worden ist, in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten. Zum anderen ist der Minderjährige in dem Bereich als voll geschäftsfähig anzusehen, in dem Handlungen oder Rechtsgeschäfte Gegenstand des Verfahrens sind, die der Betrieb eines Erwerbsgeschäftes mit sich bringt, das der Minderjährige mit der Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters

³⁷¹ Schmitt, S. 99

³⁷² Schroeder-Printzen/v.Wulffen, SGB X § 11 Rdnr. 1

³⁷³ Kritisch zu der Verbindlichkeit der Vorschriften des bürgerlichen Rechts Krause, VerwArch 1980, S. 310f.; zur andersartigen Situation im allgemeinen Verwaltungsrecht Schnell, S. 50ff.

selbständig betreibt. In allen übrigen Fällen kann ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger rechtsgeschäftliche Willenserklärungen und damit gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X Verfahrenshandlungen grundsätzlich nur wirksam abgeben, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt oder die ohne Zustimmung schwebend unwirksame Erklärung anschließend genehmigt. Fehlt in den Fällen der beschränkten Handlungsfähigkeit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, so ist auch die Antragstellung des Minderjährigen gegenüber einem Leistungsträger in entsprechender Anwendung des § 111 BGB unwirksam, wenn sie nicht vom gesetzlichen Vertreter nachträglich genehmigt wird (§§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB).

Die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn es sich bei dem Geschäft des beschränkt Handlungsfähigen um ein für ihn rechtlich vorteilhaftes Geschäft handelt, vgl. § 107 BGB. Da den Minderjährigen mit der Antragstellung die Mitwirkungspflichten der §§ 60ff. SGB I treffen, kann nicht ausschließlich von einem rechtlichen Vorteil ausgegangen werden.³⁷⁴

Bei der Inanspruchnahme von allgemeinen ärztlichen Leistungen, sowie von sonstigen sozialrechtlichen Leistungen, die gegenüber Privatpersonen geltend gemacht werden, ist § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X entsprechend anzuwenden, da die Notwendigkeit, Erklärungen gegenüber Privatpersonen abzugeben, lediglich aus den Besonderheiten der Leistungsgewährung in der gesetzlichen Krankenversicherung resultiert.³⁷⁵ Sofern jedoch mit der Inanspruchnahme einer Leistung, die von einer Privatperson gewährt wird, ein Eingriff in die körperliche Integrität verbunden ist, bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen in die Tragweite des Eingriffs.³⁷⁶

b) *Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach vollendetem 15. Lebensjahr, § 36 SGB I*

§ 36 SGB I bestimmt die Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen nach vollendetem 15. Lebensjahr im Sozialrecht. Er geht den §§ 112, 113 BGB im Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches vor.³⁷⁷ Gesetzgeberisches Ziel der Begründung einer gesonderten, nur im Sozialrecht gültigen Regelung zur Handlungsfähigkeit des beschränkt Geschäftsfähigen war es, den Minderjährigen die Rechtsverfolgung zu erleichtern und sie gleichzeitig vor

³⁷⁴ Siehe dazu ausführlich, S. 136ff.

³⁷⁵ Siehe schon oben, S. 73f.

³⁷⁶ Zur Einwilligung Minderjähriger in ärztliche Heileingriffe Soergel/Hefermehl, Rz. 24 vor § 116 m.w.N.; MünchKomm-Gitter Vor § 104 RdNr. 86ff. m.w.N.; Diederichsen in Bassenge/Heinrichs, § 1626 RdNr. 10ff. mit zahlreichen Nachweisen

³⁷⁷ Pickel, SGB X, § 11 RdNr. 10

Rechtsnachteilen zu bewahren, die durch die Untätigkeit der gesetzlichen Vertreter eintreten können.³⁷⁸

(1) Allgemeines

Bis zum Inkrafttreten des SGB I am 1. 1. 1976³⁷⁹ galt für die Handlungsfähigkeit im Bereich der Sozialversicherung³⁸⁰ die Bestimmung des § 1613 Abs. 6 RVO a.F., wonach Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet hatten, selbständig Anträge für sich stellen und verfolgen konnten.³⁸¹ Das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) regelte die Handlungsfähigkeit in § 36 SGB I neu. Nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I wurde mit Vollendung des 15. Lebensjahres das selbständige Stellen und Verfolgen von Anträgen für zulässig erklärt.³⁸² Diese Handlungsfähigkeit des Minderjährigen im Bereich des § 36 SGB I tritt zu der des gesetzlichen Vertreters hinzu. Bei einem Widerspruch besteht ein grundsätzlicher Vorrang der Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters.³⁸³

§ 36 SGB I ist keine abschließende Regelung der sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit. Der Regelungsgehalt begrenzt sich auf die Stellung von Leistungsanträgen, das Verfolgen des Antrags und der Leistungsannahme durch den beschränkt Geschäftsfähigen nach Vollendung des 15. Lebensjahres. Daher wird von § 36 SGB I nicht die Einwilligung in Operationen und andere ärztliche Heileingriffe in die körperliche Integrität erfasst. Hier gelten die zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen in die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs.³⁸⁴

Soweit bei der Handlungsfähigkeit nach § 36 SGB I Regelungslücken verbleiben, sind § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. §§ 104 ff. BGB ergänzend heranzuziehen.

(2) Persönlicher Anwendungsbereich des § 36 SGB I

Der persönliche Anwendungsbereich des § 36 SGB I beschränkt sich auf die Minderjährigen, die bereits das 15. Lebensjahr, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Be-

³⁷⁸ Behn, RV 1985, S. 104; vgl. Schmitt, S. 22; vgl. Robbers, DVBl 1987, S. 710f.; zu der Handhabung der Geschäftsfähigkeit im allgemeinen Verwaltungsrecht Middel, S. 145ff.

³⁷⁹ Ges. v. 11. 12. 1975, BGBl. I, S. 3015

³⁸⁰ Für den Bereich des Versorgungsrechts vgl. § 46 Abs. 3 des Verfahrensgesetzes vom 10. 1. 1922 i.d.F. des Gesetzes vom 2. 11. 1934 (RGBl. S. 1113) und später § 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. 5. 1955.

³⁸¹ Zur alten Rechtslage Behn, RV 1985, S. 102f.

³⁸² Kritisch zu der Regelung insb. unter dem Aspekt der Beschränkung der elterlichen Vertretungsmacht Coester, FamRZ 1985, S. 983f.

³⁸³ Mrozynski, SGB 1993, S. 13

³⁸⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 16. 11. 1971, NJW 1972, S. 335, 336 auch bzgl. der Aufklärungsanforderungen des Arztes; Diederichsen in Bassenge/Heinrichs, § 1626 RdNr. 10ff. mit zahlreichen Nachweisen; Peters/Hommel, SGB I, § 36 Anm. 11; vgl. Trockel, NJW 1972, S. 1493ff.; vgl. Mrozynski, SGB 1993, S. 13; vgl. Coester, FamRZ 1985, S. 986, der insb. darauf hinweist, dass die Handlungsfähigkeit im persönlichen Bereich nach dem Kriterium der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit im sozialrechtlichen Bereich nebeneinander stehen.

grenzung des Anwendungsbereiches ergibt sich aus § 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 SGB I.³⁸⁵ Folglich findet § 36 SGB I keine Anwendung, wenn Personen aus anderen Gründen als aufgrund des Alters in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.³⁸⁶ Im Unterschied zu den Regelungen der §§ 112f. BGB hängt der Eintritt der partiellen Handlungsfähigkeit nicht von einer Ermächtigung ab, sondern sie tritt kraft Gesetzes mit der Vollendung des 15. Lebensjahres ein. In Annäherung an die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, wonach die partielle Handlungsfähigkeit von einer Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters abhängig ist, hat der gesetzliche Vertreter jedoch gem. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB I die Möglichkeit, die beschränkte Handlungsfähigkeit des Minderjährigen im Verhältnis zu bestimmten Sozialleistungsträgern und bezüglich bestimmter Handlungen einzuschränken.³⁸⁷

Umstritten ist, ob der Anwendungsbericht des § 36 SGB I auch Ausländer erfasst, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Nach Art. 7 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) richtet sich die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates, dem diese Person angehört.

Nach der Ansicht von *Hauck*³⁸⁸ handelt es sich bei § 36 SGB I um eine abschließende Regelung, die sowohl Ausländer als auch Inländer erfasst. Damit sollen minderjährige Ausländer den minderjährigen Deutschen im Bereich des Sozialrechts in vollem Umfang gleichgestellt werden. Somit sind sie auch dann beschränkt voll handlungsfähig, wenn nach dem Recht ihres Heimatlandes die Geschäftsfähigkeit ausgeschlossen ist.

*Peters*³⁸⁹ und *Mrozynski*³⁹⁰ verneinen die Anwendung des § 36 SGB I unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 EGBGB. Sofern dem Ausländer die Geschäftsfähigkeit nach seinem Heimatland fehlt, gilt er jedoch in entsprechender Anwendung des § 55 ZPO gleichwohl als handlungsfähig, wenn ihm die Handlungsfähigkeit nach dem für die Verwaltungsbehörde maßgebenden Recht zusteht. Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 3 SGB X, der auf § 55 ZPO verweist.

Letztendlich kann dieser Streit dahingestellt bleiben, da er nicht zu divergierenden Ergebnissen führt. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des Art. 7 Abs. 1 EGBGB ist der Auffassung von *Peters* und *Mrozynski* zuzustimmen.

³⁸⁵ *Gitter* in *BochKomm. SGB-AT*, § 36 Rdn. 12

³⁸⁶ *Finkenbusch*, *WzS* 1991, S. 197; *Schmitt*, S. 77

³⁸⁷ *Schmitt*, S. 76; für die Einschränkung gegenüber der Krankenkasse *Finkenbusch*, *Die Leistungen* 1995, S. 99

³⁸⁸ *Hauck* in *Hauck*, *SGB I*, § 36 Rz. 4; so auch *Pickel*, *Die Ersatzkasse* 1986, S. 88

³⁸⁹ *Peters/Hommel*, *SGB I*, § 36 Anm. 5

³⁹⁰ *Mrozynski*, *SGB I*, § 36 RdNr. 7

Für die Geschäfts- und Handlungsfähigkeit Staatenloser gilt gem. § 29 EGBGB das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder, in Ermangelung eines solchen, das Recht des Aufenthaltsortes zu dem Zeitpunkt, der für die Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit maßgebend ist.³⁹¹

(3) Umfang der Handlungsmöglichkeiten / Sachlicher Anwendungsbereich des § 36 SGB I

Anders als in den Fällen der §§ 112 und 113 BGB knüpft § 36 SGB I nicht an einen bestimmten Lebensbereich an, sondern an die Antragstellung als spezielle Handlungsform.³⁹² Dabei werden sowohl die verfahrenseinleitenden, wie auch die anspruchsbegründenden Anträge von § 36 Abs. 1 SGB I erfasst. Diese, von den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen abweichende Begrenzung des Geltungsbereichs, ist darin begründet, dass es sich bei der Stellung von Sozialleistungsanträgen - trotz der Mitwirkungspflichten der §§ 60ff. SGB I³⁹³ - regelmäßig um Willenserklärungen handelt, die nicht von so weitreichender Bedeutung sind, wie beispielsweise die Ausübung von Gestaltungsrechten im Zusammenhang mit der freiwilligen Begründung und Beendigung eines Sozialversicherungsverhältnisses.³⁹⁴ Darüber hinaus findet in § 36 SGB I ausreichend Berücksichtigung, dass der Minderjährige vielfach mit der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres in das Arbeitsleben eintritt und dann auch die damit zusammenhängenden sozialrechtlichen Pflichten, z.B. die Entrichtung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erfüllen muss.³⁹⁵ Es ist aber auch dem Bedürfnis Rechnung getragen, dass dem Minderjährigen, der das erforderliche Urteilsvermögen besitzt, eine größere Selbständigkeit in einem beschränkten Lebensbereich vor dem Erreichen der Volljährigkeit einzuräumen ist.³⁹⁶

(a) Stellen von Leistungsanträgen

§ 36 SGB I regelt nur die Handlungsfähigkeit in Bezug auf Leistungsanträge.³⁹⁷ Die Antragsrücknahme bedarf gem. § 36 Abs. 2 SGB I der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Entsprechend dem Wortlaut des § 36 SGB I muss es sich um einen Antrag auf eine

³⁹¹ Peters/Hommel, SGB I, § 36 Anm. 5

³⁹² § 36 SGB I findet keine direkte Anwendung bei der Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Zwar berechtigt § 36 SGB I zur Antragstellung, jedoch fehlt dem beschränkt voll geschäftsfähigen Minderjährigen nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I die Handlungsfähigkeit bezüglich der erforderlichen Arbeitslosmeldung, so dass die anspruchsbegründenden Voraussetzungen dieser Leistung ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten nicht vorliegen. Zutreffend spricht sich Schmitt für eine analoge Anwendung des § 36 SGB I, Schmitt, S. 111.

³⁹³ Siehe bzgl. der Mitwirkungspflicht Minderjähriger, S. 136ff.

³⁹⁴ V. Einem, SGB 1991, S. 479; vgl. Bley in Aye/Bley/Göbelsmann/u.a., § 36 SGB I, Anm. 1.b); Schmitt, S. 77; vgl. Finkenbusch, Die Leistungen 1995, S. 99f.

³⁹⁵ Pickel, Die Ersatzkasse 1986, S. 88; Robbers, DVBl 1987, S. 711; Heinze in v.Maydell/Ruland, Kap. 8, RdNr. 56; vgl. Schmitt, S. 68ff.

³⁹⁶ Schmitt, S. 75

³⁹⁷ Schmitt, S. 78; offen gelassen Finkenbusch, Die Leistungen 1995, S. 99

Sozialleistung handeln, der gegenüber einem Sozialleistungsträger im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gestellt wird und über deren Gewährung der zuständige Sozialleistungsträger entscheidet. Unerheblich ist es, ob die beantragte Sozialleistung durch Verwaltungsakt festgestellt werden muss oder schlicht hoheitlich durch Verwaltungsrealakt erbracht wird,³⁹⁸ da die erweiterte Handlungsfähigkeit des § 36 SGB I – anders als § 11 SGB X – gerade nicht auf Anträge im Rahmen von Verwaltungsverfahren beschränkt ist, die durch Verwaltungsakt enden. Dies folgt für § 11 SGB X aus § 8 SGB X. Daher soll die erweiterte Handlungsfähigkeit auch für Anträge auf Beratung und Auskunft nach überwiegender Ansicht der Literatur bestehen.³⁹⁹ Diesem Ergebnis ist zuzustimmen, insbesondere auch deshalb, weil die Ablehnung – anders als die Leistungserbringung – eines auf Beratung oder Auskunft gerichteten Leistungsantrags einen Verwaltungsakt darstellt, der mit einem Widerspruch verfolgt werden könnte. Darüber hinaus entspricht dieses Ergebnis, den Anwendungsbereich des § 36 SGB I auch auf Anträge auszudehnen, die durch Verwaltungsrealakt erbracht werden, dem gesetzgeberischen Ziel des § 36 SGB I,⁴⁰⁰ den Minderjährigen zu befähigen, Sozialleistungen selbst zu beantragen. Das Recht Sozialleistungen zu beantragen, schließt jedoch das Recht auf eine entsprechende Beratung und Auskunftserteilung zwangsnotwendig ein. Somit muss sich die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen im Rahmen des § 36 SGB I auch hierauf erstrecken.⁴⁰¹

Der unmittelbare Anwendungsbereich des § 36 SGB I erstreckt sich jedoch nicht auf das Leistungsbegehren gegenüber Privatpersonen, da das Begehren im Anwendungsbereich des § 36 SGB I gegenüber einem Sozialleistungsträger im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ausgedrückt werden muss. Aufgrund der obigen Ausführungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen⁴⁰² kann eine Anwendung des § 36 SGB I bezüglich der Inanspruchnahme allgemeiner medizinischer Leistungen in Betracht kommen, da sich die Einwilligung in medizinische Eingriffe in die körperliche Integrität nach zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen über die Tragweite des Eingriffs bestimmt. Wie auch bei der analogen Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bei voller Handlungsfähigkeit, liegt auch hier die Notwendigkeit, Erklärungen

³⁹⁸ Bley in Aye/Bley/Göbelsmann/u.a., § 36 SGB I, Anm. 4 m.w.N.; a.A. Schmitt, S. 78

³⁹⁹ Bley in Aye/Bley/Göbelsmann/u.a., § 36 SGB I, Anm. 4; Peters/Hommel, SGB I, § 36 Anm. 11; Hauck in Hauck, SGB I, § 36 Rz. 5; a.A. Schmitt, S. 78, und 87, der § 36 SGB I auf die Beantragung schlicht hoheitlicher Leistung analog anwenden will.

⁴⁰⁰ A.A. Schmitt, S. 78f., der jedoch auf S. 109 eine analoge Anwendung des § 36 SGB I bei Auskunft- und Beratungsersuchen annimmt; vgl. Coester, FamRZ 1985, S. 985

⁴⁰¹ Im Ergebnis auch so Hauck in Hauck, SGB I, § 36 Rz. 5; vgl. Peters/Hommel, SGB I, § 36 Anm. 11; vgl. Coester, FamRZ 1985, S. 985

⁴⁰² Siehe dazu S. 73

gegenüber Privatpersonen abzugeben, an den Besonderheiten der Leistungsgewährung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sofern die Krankenkassen die beantragten Leistungen durch eigene Ärzte erbringen würden, würde sich die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen mit Vollendung des 15. Lebensjahres aus § 36 SGB I i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X analog ergeben. Somit ist § 36 SGB I i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X analog bei der Inanspruchnahme allgemeiner medizinischer Leistungen anzuwenden. Darauf folgt, dass Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, zunächst die Möglichkeit haben, einen Vertragsarzt aufzusuchen, ihren Behandlungsanspruch geltend zu machen und sich einer Untersuchung zu unterziehen, sofern diese - was regelmäßig bei Erstuntersuchungen der Fall sein wird - noch nicht den Tatbestand eines einwilligungsbedürftigen Eingriffs erfüllt. Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine medizinischen Eingriffe in die körperliche Integrität erforderlich sind, kann der Minderjährige die Leistungen gem. § 36 SGB I i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X analog in Anspruch nehmen. Dies muss auch bei der Verordnung von ungefährlichen Medikamenten gelten. Verhütungsmittel fallen jedoch nicht hierunter.

Sofern die Untersuchung jedoch zu dem Ergebnis kommt, dass eine einwilligungsbedürftige medizinische Maßnahme in Betracht zu ziehen ist, wie beispielsweise eine Operation, ein Schwangerschaftsabbruch aber auch die Verabreichung von Medikamenten mit erheblichen Nebenwirkungen, wozu auch empfängnisverhütende Präparate zu rechnen sind, müssen die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 104ff. BGB, unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen in die Tragweite des medizinischen Eingriffs, herangezogen werden.⁴⁰³

(b) Verfolgung von Leistungsansprüchen

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I können Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, Anträge auf Sozialleistungen stellen, diese verfolgen und Sozialleistungen entgegennehmen.⁴⁰⁴ Umstritten ist jedoch, wie das Verhältnis von Antragstellung und Verfolgung des Leistungsanspruchs zu verstehen ist.

⁴⁰³ Zum Ganzen *Schmitt*, S. 112ff.

Unter Berücksichtigung der praktischen Probleme in Zusammenhang mit der Behandlung eines beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen behelf man sich in der Praxis bei dem unmittelbaren Verkehr mit dem Minderjährigen dadurch, dass man die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters unterstelle, wenn dem behandelnden Arzt nichts Gegenteiliges bekannt war, *Gitter* in *BochKomm. SGB-AT*, § 36 Rdn. 5.

⁴⁰⁴ Zur Frage, ob davon auch die darlehensweise Entgegennahme von Sozialleistungen erfasst werden oder ob insoweit generell die Schutznorm des § 36 Abs. 2 S. 2 SGB I eingreift, siehe *Bley* in *Aye/Bley/Göbelsmann/ u.a. § 36 SGB I Anm. 15 b.*)

*Bley*⁴⁰⁵ vertritt die Auffassung, dass nur ein bereits vom Minderjährigen gestellter Antrag verfolgt werden kann. Dabei soll aus seiner Sicht nicht nur der Antrag im technischen Sinn gemeint sein. Die Leistungsauslösung soll genügen.

Nach gegenteiliger Auffassung⁴⁰⁶ enthält das „Verfolgen“ i.S.d. § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I eine eigenständige Bedeutung. Das Wort „Verfolgen“ kann nach dem Wortlaut auch im Sinne des Betreibens bzw. Eingreifens in ein bereits laufendes Leistungsfeststellungsverfahren verstanden werden. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob das Verfahren auf Antrag des gesetzlichen Vertreters oder von Amts wegen eingeleitet worden ist.

In erster Linie sprechen praktische Erwägungen für die gegenteilige Auffassung. Grundsätzlich werden die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen erbracht. Der Minderjährige müsste, um seinen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung selbständig verfolgen zu können, das Unfallereignis selbst gemeldet haben. Im Regelfall erfolgt die Meldung aber unverzüglich durch den Arbeitgeber, so dass dem Minderjährigen nach der Ansicht von *Bley* keine Möglichkeit mehr gegeben ist, auf das Verfahren selbst einzuwirken und es zu verfolgen. Dieses Ergebnis erscheint problematisch, da in diesem Fall die mangelnde Einwilligungsmöglichkeit nicht aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit besteht, sondern allein darin begründet ist, dass der Arbeitgeber dem Minderjährigen bei der Meldung des Unfalls zuvorgekommen ist.

Die Berechtigung des Minderjährigen, seine Ansprüche im Widerspruchsverfahren zu verfolgen richtet sich nach §§ 68ff. i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO bzw. §§ 77ff. i.V.m. § 71 Abs. 2 SGG.⁴⁰⁷

(c) *Information des gesetzlichen Vertreters*

Nach § 36 Abs. 1 S. 2 SGB I soll⁴⁰⁸ der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und dann auch über die erbrachten bzw. nicht zu erbringenden Sozialleistungen informieren. Die fehlende Unterrichtung beeinträchtigt die Wirksamkeit der Antragstellung bzw. der Leistungserbringung an den minderjährigen Handlungsfähigen nicht. Dies gilt auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter im Falle der Unterrichtung, insbesondere nach der Leistungsbewilligung von seiner partiellen Beschränkungsbefugnis nach § 36 Abs. 2 S. 1

⁴⁰⁵ *Bley* in Aye/Bley/Göbelsmann/u.a., § 36 SGB I Anm. 5

⁴⁰⁶ *Behn*, RV 1985, S. 103; im Ergebnis wohl auch so *Hauck* in Hauck, SGB I, § 36 Rz. 6; *Peters/Hommel*, SGB I, § 36 Anm. 12; *Schellhorn* in Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn, § 36 RdNr. 14; einschränkend *Gitter* in Bochkomm. SGB-AT, § 36 Rdn. 29f.

⁴⁰⁷ Sehr ausführlich dazu *Gitter* in Bochkomm. SGB-AT, § 36 Rdn. 31ff.

⁴⁰⁸ Der Gesetzgeber hat bewusst von einer „Muss-Regelung“ Abstand genommen, näher dazu *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNr. 59.

SGB I Gebrauch macht und die Auszahlung der Sozialleistungen an sich verlangt hat.⁴⁰⁹ *Coester* weist zu Recht darauf hin, dass unter dem Aspekt der echten Teilmündigkeit des Minderjährigen auch immer persönliche Interessen des Minderjährigen bei der Entscheidung über die Unterrichtung der Eltern eine Rolle spielen sollen.⁴¹⁰ In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Minderjährige zwar sozialrechtlich ermächtigt ist, die Sozialleistungen entgegenzunehmen, so dass der Leistungsträger an den Minderjährigen mit befreiender Wirkung leisten kann, sich aber aus § 36 Abs. 1 SGB I nicht die Antwort auf die Frage ergibt, ob der Minderjährige hierüber auch verfügen kann. Dies bestimmt sich allein nach den zivilrechtlichen Vorschriften.⁴¹¹

(d) *Zwischenergebnis*

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Minderjährige der das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Rahmen des Leistungsrechts sozialrechtliche Ansprüche gem. § 36 SGB I verfolgen und Leistungen an sich, mit für die Behörde befreiender Wirkung verlangen kann. Dabei erstreckt sich § 36 SGB I nicht nur auf die Anträge, bei denen die begehrte Leistung durch einen Verwaltungsakt zugesprochen wird, sondern auch auf Leistungen, die durch Verwaltungsrealakt erbracht werden. Besonderheiten bestehen bei der Inanspruchnahme von Leistungen, die durch Privatpersonen erbracht werden, wie dies bei der Inanspruchnahme ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen der Fall ist. Hier findet § 36 SGB I i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X analog Anwendung bei allgemeinen Untersuchungen und der Verordnung ungefährlicher Medikamente. Sofern die Untersuchung ergibt, dass medizinische Eingriffe in die körperliche Integrität oder die Verordnung von Medikamenten mit erheblichen Nebenwirkungen erforderlich sind, richtet sich die Einwilligungsfähigkeit nach zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen in die Tragweite des Eingriffs.

3. Handlungsunfähigkeit

Der Leistungsantrag im Sozialrecht setzt für seine Rechtswirksamkeit die Geschäftsfähigkeit nach den Regelungen des bürgerlichen Rechts und die daraus folgende Handlungsfähigkeit des Berechtigten voraus, § 11 SGB X. Von einem Handlungsunfähigen abgegebene rechtliche Erklärungen sind nichtig, vgl. § 105 Abs. 1 BGB. Geschäftsunfähig und damit zugleich auch

⁴⁰⁹ Kritisch dazu *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNr. 60

⁴¹⁰ *Coester*, FamRZ 1985, S. 984 unter Hinweis auf die, über die eigenen Belange hinausgehende Verantwortung des Sozialleistungsträgers.

⁴¹¹ *Behn*, RV 1985, S. 103; *Hauck* in Hauck, SGB I, § 36 Rz. 7; *Pickel*, Die Ersatzkasse 1986, S. 88; *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8, RdNr. 57

handlungsunfähig sind Minderjährige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, vgl. § 104 Nr. 1 BGB, und Geisteskranke bzw. Geistesgestörte, die sich in einem, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden, sofern dieser nicht nur vorübergehender Natur ist, vgl. § 104 Nr. 2 BGB. Zustände vorübergehender Störung der Geistestätigkeit und Bewusstlosigkeit wirken sich hingegen auf die Handlungsfähigkeit nicht aus. Sie haben lediglich die Nichtigkeit der in diesem Zustand abgegebenen Erklärung zur Folge, vgl. § 105 BGB.⁴¹²

4. Betreuung

Das Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige⁴¹³ hat das Recht der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft mit Wirkung zum 1. 1. 1992 neu geregelt.⁴¹⁴ Bei einem handlungsunfähigen Minderjährigen haben sich keine Änderungen durch das Betreuungsgesetz ergeben. Hier ist es bei der Pflegschaft und der Vormundschaft geblieben.

Ein Betreuer kann für einen Volljährigen gem. § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB bestellt werden, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.⁴¹⁵ Darüber hinaus kann ein Betreuer bestellt werden, wenn der Volljährige gem. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB seine Angelegenheiten nicht durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfspersonen erledigen kann. Nach § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB ist die Betreuung auf die Aufgabenkreise zu beschränken, in denen Hilfe tatsächlich erforderlich ist.⁴¹⁶

Der Betreuer, der vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen⁴¹⁷ bestellt wird, hat in seinem Aufgabenbereich gem. § 1902 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten wird mangels einer dahingehenden Bestimmung in § 104 BGB nicht durch die Bestellung des Betreuers ausgeschlossen. Daraus ergibt sich, dass der Betreute nur dann geschäftsunfähig ist, wenn die Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB vorliegen.⁴¹⁸

⁴¹² *Peters/Hommel*, SGB I, § 36 Anm. 8; *Stelzer*, SozVers 1981, S. 284, der auch im Folgenden ausführlich auf die Auswirkungen der Handlungsunfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit im Rentenversicherungsrecht im Hinblick auf die Antragsfristen eingeht.

⁴¹³ Ges. v. 12. 9. 1990, BGBl. I, S. 2002

⁴¹⁴ Überblicksartig zur alten Rechtslage *Gehring*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1992, S. 431

⁴¹⁵ Zu den medizinischen Voraussetzungen *Gehring*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1992, S. 432f.

⁴¹⁶ Genauer zu den Voraussetzungen der Betreuung und den Auswirkungen auf die Antragsfrist bei der Rente *Brähler* in Lueg/v.Maydell/Ruland, SGB VI, § 99 RdNr. 44

⁴¹⁷ Zum gerichtlichen Verfahren u.a. *Gehring*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1992, S. 435ff.

⁴¹⁸ Sehr kritisch zu der Situation der Betreuung *Mrozynski*, SGB 1993, S. 14, der darauf hinweist, dass sich eine Rechtslage ergeben hat, bei der die gesetzliche Vertretung den Willen des Vertretenen in keiner

a) *Betreuung eines Geschäftsunfähigen*

Im Fall der umfassenden Geschäftsunfähigkeit des Betreuten sind die Willenserklärungen des Betreuten nach § 105 Abs. 1 BGB nichtig. Ein Leistungsantrag im Sozialrecht kann daher durch den Betreuten nicht rechtswirksam gestellt werden. Die Antragstellung muss durch den Betreuer erfolgen.

b) *Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt*

Nach § 1903 Abs. 1 S. 1 BGB kann bei der Betreuung ein Einwilligungsvorbehalt⁴¹⁹ angeordnet werden,⁴²⁰ der den Betreuten nach § 1903 Abs. 3 S. 1 BGB dennoch berechtigt, für ihn rechtlich vorteilhafte Handlungen vorzunehmen.⁴²¹ Da die Antragstellung zu den, nicht nur rechtliche vorteilhaften Mitwirkungspflichten der §§ 60ff. SGB I führt, kommt eine Antragstellung durch den Betreuten unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 SGB X i.V.m. § 1903 Abs. 3 BGB nicht in Betracht.

Ein Einwilligungsvorbehalt, der sich aus der Bestellsurkunde ergibt, ist vom Sozialleistungsträger zu beachten, ohne selbst nachzuprüfen, ob der Einwilligungsvorbehalt nach den Vorschriften des Betreuungsrechts zu Recht angeordnet wurde. Bei einer nachträglichen Aufhebung eines solchen Einwilligungsvorbehalts als ungerechtfertigt, gilt auch für Verwaltungsverfahrenshandlungen die Bestimmung des § 69h FGG, d.h. die vom Betreuer selbst oder ihm gegenüber vorgenommenen Verfahrenshandlungen bleiben im Hinblick auf den Betreuten wirksam.⁴²²

c) *Betreuung ohne Einwilligungsvorbehalt*

Sofern bei der Betreuung kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist, ist der Betreute nicht in seiner Geschäfts- und Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Er ist daher voll geschäftsfähig. Hieraus folgt, dass er sämtliche sozialrechtlichen Leistungsanträge selbst stellen, Verfahrenshandlungen vornehmen und Leistungen der Versicherungsträger mit befreiender Wirkung annehmen kann. Da der Betreute ohne Einwilligungsvorbehalt als voll

Weise berücksichtigt hat. Der Betreute hat, abgesehen von dem Mitspracherecht nach § 1897 Abs. 4 BGB, keinen Einfluss auf die Bestellung des gesetzlichen Vertreters, kann ihn nicht kontrollieren und kann sich auch nicht von ihm befreien. Bei kritischer Betrachtung muss der Betreute im Ergebnis für das Verhalten einer Person einstehen, für die er durch eigenes Tun kein Risiko übernommen hat; kritisch auch BVerfG, Beschl. v. 13. 5. 1986, BVerfGE 72, S. 155, 170f.

⁴¹⁹ Zum Einwilligungsvorbehalt *Behn*, SozVers 1992, S. 310; *Gehring*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1992, S. 434f.

⁴²⁰ Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts kommt in erster Linie bei psychisch Kranken aus dem Bereich der Sucht und der zyklischen Psychosen mit wechselnden Zustandsbildern in Betracht. Sofern es sich um eine körperliche Behinderung handelt, fehlt es an der für den Einwilligungsvorbehalt notwendigen Erforderlichkeit, *Gehring*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1992, S. 434.

⁴²¹ Genauer zum Rentenanspruch, *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 463

⁴²² *Behn*, SozVers 1992, S. 318

Geschäftsfähiger dennoch einen gesetzlichen Vertreter als Betreuer hat, könnten grundsätzlich beide nebeneinander handeln. Widersprüchliche Verfahrenshandlungen werden durch § 11 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 53 ZPO ausgeschlossen, wonach die Erklärung des Betreuers maßgebend ist.⁴²³ Danach steht eine geschäfts- und handlungsfähige Person, die in einem Verwaltungsverfahren durch einen Betreuer vertreten wird, einer nicht Handlungsfähigen gleich.⁴²⁴ Hat der Betreuer bereits einen Leistungsantrag gestellt, ist der Betreute an der Vornahme von Verfahrenshandlungen gehindert. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsträger den Schriftwechsel selbst dann ausschließlich mit dem Betreuer zu führen hat, wenn sich der Betreute persönlich in das Verwaltungsverfahren einschaltet.⁴²⁵ Auch Geldleistungen werden aus Gründen der Rechtssicherheit an den Betreuer erbracht, sofern von ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Hintergrund dieser Handhabung ist die Rechtssicherheit, die früher durch die Entmündigung gewährleistet war, mit der geänderten Gesetzeslage jedoch so nicht mehr gegeben ist.⁴²⁶

5. Antragstellung durch Dritte

a) *Antragstellung durch Bevollmächtigte*

Der Leistungsantrag im Sozialrecht muss nicht persönlich gestellt werden, vielmehr kann sich der Antragsteller vertreten lassen, wobei die Erteilung einer Vollmacht bei der gewillkürten Stellvertretung ihre Grundlage in der Privatautonomie hat.⁴²⁷

Die Vollmacht im Sozialrecht entspricht der des Bürgerlichen Rechts, § 13 Abs. 1 S. 2 SGB X.⁴²⁸ Gem. § 13 SGB X kann sich der Antragsteller als Beteiligter auch durch einen Bevollmächtigten nach den Vorschriften der §§ 166ff., 278 BGB vertreten lassen, der auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen hat. In Anlehnung an die Regelung des § 73 Abs. 2 S. 2 SGG, ist bei Ehegatten und Verwandten gerader Linie die Bevollmächtigung unterstellt, wenn keine Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Vollmacht bestehen. Die wirksam erteilte unbeschränkte Vollmacht ermächtigt den Vertreter zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen und verpflichtet den Leistungsträger, sich bei allen Verfahrenshandlungen, die gegenüber dem Beteiligten vorgenommen werden, direkt

⁴²³ *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 463; *v.Einem*, SGB 1991, S. 480; *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 11 Rz. 4c

⁴²⁴ *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 463; *v.Einem*, SGB 1991, S. 480; *Behn* befürwortet, § 36 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGB I auch für den volljährigen Betreuten entsprechend anzuwenden, da der Betreuer so Gelegenheit hat zu prüfen, ob er ein vom Betreuten begonnenes Antragsverfahren weiter betreiben will; im Ergebnis jedoch offen gelassen, *SozVers* 1992, S. 317.

⁴²⁵ *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 463

⁴²⁶ *Gehring*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1992, S. 440

⁴²⁷ *Mrozynski*, SGB 1993, S. 14; vgl. *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 464

⁴²⁸ *Mrozynski*, SGB 1993, S. 13

an den Bevollmächtigten zu wenden. Anders ist es jedoch bei den noch näher zu erörternden Mitwirkungspflichten. Aufgrund der grundsätzlichen Höchstpersönlichkeit der Mitwirkungshandlung steht es dem Leistungsträger frei, sich unmittelbar an den Beteiligten zu wenden. Sofern der Leistungsträger hiervon Gebrauch macht, ist der Bevollmächtigte zu verständigen, § 13 Abs. 3 SGB X.⁴²⁹

b) Antragstellung durch eine Behörde

Neben der Antragstellung durch den Handlungsfähigen, seinen gesetzlichen Vertreter oder durch den von ihm Bevollmächtigten, ist in einzelnen Bereichen des Sozialrechts auch eine Antragstellung durch die Behörde gesetzlich vorgesehen, ohne dass diese dazu gesondert von dem Berechtigten bevollmächtigt zu werden braucht. In diesen Fällen hat der Berechtigte keine alleinige Entscheidungsbefugnis über die Antragstellung.

Ein solches eigenes Antragsrecht haben jedoch nur die Stellen, deren Erstattungsanspruch sich gegebenenfalls aus § 104 SGB X ergibt,⁴³⁰ der die Erstattungsansprüche der nachrangig verpflichteten Sozialleistungsträger regelt.⁴³¹ § 104 SGB X soll durch das eigenständige Antragsrecht der Sozialleistungsträger diese in die Lage versetzen, ihren Erstattungsanspruch gegenüber dem eigentlich verpflichteten Sozialleistungsträger zu konkretisieren und durchzusetzen, um hierdurch die von ihm gegenüber dem Versicherten bereits erbrachten Vorleistungen ohne dessen Mitwirkung ausgleichen zu können. Der eigentlich verpflichtete Sozialleistungsträger leistet nicht mehr an den Versicherten als Inhaber des Leistungsanspruch, sondern gleicht direkt die Vorleistung des erstattungsberechtigten Sozialleistungsträgers aus.

6. Aufforderungsrecht dritter Stellen

Von dem eigenen Antragsrecht der in § 104 SGB X ermächtigten Behörden ist das vom Gesetzgeber dritten Stellen unter gewissen Voraussetzungen eingeräumte Recht zu unterscheiden, den Versicherten zur Vermeidung von Rechtsnachteilen zur Antragstellung aufzufordern. So ergibt sich das Aufforderungsrecht zur Antragstellung der Krankenkasse aus § 51 SGB V und des Arbeitsamtes aus § 125 Abs. 2 SGB III. Da das Antragsrecht beim Leistungsberechtigten verbleibt, haben die Leistungsträger kein eigenes Antragsrecht.⁴³² Der Versicherte muss allenfalls mit Sanktionen, insb. mit der Leistungseinstellung rechnen, wenn er der Aufforderung zur Antragstellung nicht nachkommt. Den aufforderungsberechtigten Stellen

⁴²⁹ Zum Ganzen *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 464

⁴³⁰ Erstattungsberechtigt sind die Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der öffentlichen Jugendhilfe, §§ 91a BSHG, 27i BVG und 97 SGB VIII.

⁴³¹ Vgl. *Udsching* in Lilge/Udsching/v.Einem, § 99 Anm. 4; *Brähler* in Lueg/v.Maydell/Ruland, SGB VI, § 99 RdNr. 48a für § 91a BSHG und § 97 SGB VIII

⁴³² Vgl. dazu *Stix*, Mitt.LVA Oberfr. 1991, S. 45, 47; *Störmann*, S. 16

steht daher nur eine mittelbare Einwirkungsmöglichkeit zu, um ihre eigene Vorleistungspflicht gegenüber dem Versicherten zu begrenzen und ihren eventuellen Erstattungsanspruch nach den §§ 103, 104 SGB X gegenüber dem Leistungsträger zu konkretisieren. Unter den Voraussetzungen des § 91a BSHG ist der Sozialhilfeträger berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen zu betreiben. Daraus resultiert auch die Berechtigung, Leistungsanträge für den Versicherungsnehmer zu stellen und damit vorrangige Ansprüche schneller auszuschöpfen.⁴³³ Diese Regelung ergänzt die Regelungen zum Erstattungsanspruch, sie gibt der Behörde eine eigenständige Befugnis. Ein solches Feststellungsrecht nach § 91a BSHG steht anderen Leistungsträgern nach dem SGB nur dann zu, wenn hierüber eine ausdrückliche Regelung besteht.⁴³⁴

B. Antragstellung durch einen Ausländer - Problematik der Verwaltungssprache

1. Das „Recht auf die eigene Sprache“ als Garantie des fremdenrechtlichen Mindeststandards im Völkerrecht

Das „Recht auf die eigene Sprache“, vereinzelt als Menschenrecht proklamiert,⁴³⁵ teilweise auch zum Naturrecht erhöht,⁴³⁶ wird zwar in bedeutenden internationalen Menschenrechtsabkommen und -erklärungen, wie der Charta der Vereinten Nationen vom 24. 10. 1945,⁴³⁷ der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948,⁴³⁸ dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966⁴³⁹ und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950⁴⁴⁰ nicht ausdrücklich als Schutzgut genannt, jedoch gewähren sie bestimmte Menschenrechte und Grundfreiheiten „ohne Unterschied der Sprache“.⁴⁴¹ Dieser Ausfluss des Gleichheitsgrundsatzes und des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gewährleistet die Freiheit des Fremden zum Gebrauch seiner Muttersprache und garantiert, dass die Staatsorgane des Aufenthaltsstaates im Verkehr mit ihm dessen fremde Sprache als wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit

⁴³³ BSG, Urt. v. 20. 1. 2000, SGB 2000, S. 258f.; vgl. Urt. v. 26. 1. 2000, SozR 3-5910 § 91a Nr. 7

⁴³⁴ Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn, § 91a RdNr. 6; zur Abgrenzung des Erstattungsanspruchs zu dem Anwendungsbereich des § 91a BSHG *ebenda*, § 91a RdNr. 8; ob über § 91a BSHG im Wege eines Grundurteils ein Anspruch des Leistungsberechtigten geltend zu machen ist, siehe BSG, Urt. v. 26. 1. 2000, SozR 5910 § 91a Nr. 7.

⁴³⁵ Art. 3 der Résolution votée par l'Institut de Droit International, Déclaration des droit internationaux de l'Homme, Annuaire de l'Institut, 1929, Bd. II, S. 298ff.

⁴³⁶ Tinnefeld, S. 8ff.

⁴³⁷ BGBl. 1973 II, S. 451

⁴³⁸ Resolution der Generalversammlung der UN 217 (III)

⁴³⁹ BGBl. 1973 II, S. 1533

⁴⁴⁰ BGBl. 1952 II, S. 685

⁴⁴¹ Art. 1 Abs. 3 der UN-Charta; Art. 2 Abs. 1 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; Art. 14 EMRK; weiterführend Lässig, S. 60 mit zahlreichen Nachweisen.

akzeptieren und respektieren. Der Fremde darf daher nicht gezwungen werden, eine andere als seine Muttersprache zu benutzen.⁴⁴² Dieses Freiheitsrecht besteht aber nicht schrankenlos. Dem Freiheitsrecht des Fremden steht das ebenfalls schutzbedürftige Interesse des Aufenthaltsstaates an einer funktionsfähigen und effektiven Verwaltungstätigkeit gegenüber. Zwischen beiden Interessen ist im Wege der „praktischen Konkordanz“⁴⁴³ ein angemessener Ausgleich zu schaffen. Dieser Ausgleich kann nur mit Hilfe von Übersetzungen und Dolmetschern erfolgen, so dass letztendlich die innerstaatlichen Vorschriften und damit auch § 19 SGB X bzw. § 23 VwVfG die einfachgesetzliche Konkretisierung der Schranke des Rechts des Fremden zum Gebrauch seiner Muttersprache darstellen. Die Schranken-Schranke dieses Rechts des Fremden ist das Diskriminierungs-, Diffamierungs- oder Willkürverbot, durch das jede Kompetenz des nationalen Gesetzgebers zur Normierung innerstaatlichen Fremdenrechts begrenzt wird.⁴⁴⁴

2. Verfassungsrechtliche Anerkennung des „Rechts auf Gebrauch der eigenen Sprache“

Das „Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache“ stellt ein echtes Freiheitsrecht dar. Zum einen garantiert es die Freiheit des Sprachgebrauchs. Wird es einem Menschen verwehrt, seine Gedanken und Empfindungen in der ihm vertrauten Muttersprache zu äußern, so wird er in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit beeinträchtigt und seine Menschenwürde angetastet.⁴⁴⁵ Zum anderen gewährleistet das „Recht auf die eigene Sprache“ die Freiheit des Spracherwerbs. Der Erwerb der Muttersprache ist unabdingbar für die Teilhabe eines Menschen an den geistigen und kulturellen Werten seiner Sprachgemeinschaft, in die er hineingeboren wird. Nicht nur Kommunikationsmittel, sondern zugleich Ausdruck der Zugehörigkeit eines Menschen zu einem bestimmten Kulturkreis, wird die Muttersprache zum entscheidenden Faktor für jede Gemeinschaftsbildung und für die geistig-kulturelle Entfaltung eines Menschen. Sie prägt wesentlich sein Persönlichkeitsbild und verschafft ihm den Zugang zu den geistigen Werten seiner Sprachgemeinschaft.⁴⁴⁶ Daher ist das „Recht auf die eigene Sprache“ auch Ausfluß des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und als solches vom fremdenrechtlichen Mindeststandards garantiert. Aufgrund dessen hat auch das den Menschenrechten verpflichtete Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland das „Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache“ umfassend zu schützen. Dabei stehen das Kommunikationsgrundrecht, das Grundrecht der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und das Grund-

⁴⁴² Lässig, S. 62

⁴⁴³ Ausführlich zur „praktischen Konkordanz“ Hesse, RdNrn. 317ff.

⁴⁴⁴ Lässig, S. 63

⁴⁴⁵ Tinnefeld, S. 15

⁴⁴⁶ Lässig, S. 60f.

recht auf Wahrung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1 GG als Jedermann-Grundrechte, wie auch die entsprechenden Garantien in den jeweiligen Landesverfassungen⁴⁴⁷, unter Berücksichtigung der jeweiligen Schranken und Schranken-Schranken, auch uneingeschränkt deutschkundigen Ausländern zu. Die Vorschriften über die Amtssprache sind als Schranke im Sinne dieser Grundrechte anzusehen, sofern die Regelung im Einzelfall nicht außer Verhältnis zu ihrem Zweck ist. Daher betreffen Regelungen, die Deutsch als Landessprache zugleich zur Gerichts- und Amtssprache erklären, nur Äußerungen deutscher Staatsorgane gegenüber Deutschkundigen. Soweit es um die Äußerungen Deutschkundiger an deutsche Staatsorgane geht, darf diesen der Gebrauch ihrer Muttersprache nicht verwehrt werden.⁴⁴⁸ Das „Recht auf den Gebrauch der eigenen Sprache“ ist zum einen in Art. 14 EMRK und den Zusatzprotokollen garantiert. Darüber hinaus findet es neben den Kommunikationsgrundrechten in Art. 3 Abs. 3 GG im Rahmen des Benachteiligungsverbot wegen der Sprache seinen verfassungsrechtlichen Rang, wenn Angehörige fremder Staaten nicht wegen ihrer „Rasse“ oder „Sprache“ unterschiedlich gegenüber Deutschen behandelt werden dürfen.⁴⁴⁹ Letztendlich müssen aber auch aus der Verfahrensgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG und dem Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG, die die Verfahrensgarantie des Gerichtsverfahrens verfassungsrechtlich festschreiben und einer analogen Anwendung im Verwaltungsverfahren nicht zugänglich sind, als Maßstab für ein verfassungskonformes Verwaltungsverfahren und als Ausdruck allgemeiner Wertvorstellungen dienen.

„So verbiete die Menschenwürde, den Bürger zum bloßen Objekt hoheitlichen Handelns zu machen; fordert das Rechtsstaatsprinzip ein geregeltes Verwaltungsverfahren, das Raschheit und Wirksamkeit des Gesetzesvollzugs gewährleistet sowie dem Bürger das Verwaltungshandeln vorhersehbar und berechenbar macht; verlangt der Gleichheitssatz nach der Sicherstellung gleichmäßiger Anwendung des materiellen Rechts durch ein geregeltes Verwaltungsverfahren und macht das Demokratieprinzip ein Verwaltungsverfahren notwendig, das den Bürger mit eigenen Verfahrensrechten ausstattet und Raum bietet für eine aktive und verantwortliche Mitwirkung im Verfahren.“⁴⁵⁰

Als Garantie effektiven Rechtsschutzes hat Art. 19 Abs. 4 GG gewisse Vorwirkungen auf das Verwaltungsverfahren und dessen Entscheidung. Die Deutschkenntnis darf zu keiner Einbuße der Effektivität des Rechtsschutzes für den Betroffenen führen, d.h. die Behörde darf

⁴⁴⁷ Z.B. in der Verfassung des Freistaates Bayern in den Art. 110 der Verfassung (Recht der freien Meinungsäußerung), Art. 118 der Verfassung (Gleichheit vor dem Gesetz) und Art. 112 der Verfassung (Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernmeldegeheimnis).

⁴⁴⁸ *Lässig*, S. 90f.

⁴⁴⁹ Zur Bedeutung des Benachteiligungsverbot wegen der Sprache, *Lässig*, S. 92ff. m.w.N.

⁴⁵⁰ *Lässig*, S. 107

durch einen deutschsprachigen Verwaltungsakt und die Anordnung einer sofortigen Vollziehung sowie deutschsprachiger Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber einem Deutschkundigen keine vollendeten Tatsachen schaffen, die nachträglich nicht mehr rückgängig zu machen sind, wenn gegenüber Deutschkundigen in gleicher Sache kassatorischer Rechtsschutz möglich wäre.

3. Grundsatz: Die Amtssprache ist Deutsch

Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Leistungsträger in der Regel nur deutsch verstehen, sprechen und schreiben, legen § 19 Abs. 1 SGB X und § 23 VwVfG⁴⁵¹ fest, dass die Amtssprache Deutsch ist, worunter auch die verschiedenen deutschen Mundarten und Dialekte zu verstehen sind.⁴⁵² Dies gilt sowohl für den mündlichen als auch für den schriftlichen Verkehr, für die Erklärungen und Verlautbarungen der Behörde und der Leistungsträger, wie für die Erklärungen der Beteiligten gegenüber diesen.⁴⁵³ Von diesem Grundsatz gehen die Regelungen in den § 19 Abs. 2 bis 4 SGB X aus, die auf § 184 GVG zurückgreifen und sich inhaltlich weitgehend entsprechen.⁴⁵⁴

Die Schreiben der Behörde sind grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst und auch das Verwaltungsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt. Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, dass die Behörde eine andere als die in § 19 SGB X normierte Amtssprache ihm gegenüber benutzt.⁴⁵⁵ § 19 SGB X steht im Einklang mit der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.⁴⁵⁶ Diese verlangt nicht, dass Verfahren, an denen Ausländer beteiligt sind, in deren Heimatsprache durchgeführt werden.⁴⁵⁷ Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen werden durch § 19 SGB X jedoch nicht ausgeschlossen.⁴⁵⁸

⁴⁵¹ § 19 SGB X ist gegenüber der entsprechenden Regelung des § 23 Abs. 2 VwVfG um einen Halbsatz erweitert worden („sofern sie nicht in der Lage ist, Anträge oder Schriftstücke zu verstehen“).

⁴⁵² *Wollenschläger*, FS zum 100jährigen Bestehen der sozialgerichtlichen Rspr., S. 693 Fn. 50; *Schroeder-Printzen/v. Wulffen*, SGB X § 19 Rdnr. 3; *v. Mutius* in *Krause/v. Mutius/Schnapp*, § 19 RdNr. 5; a.A. *Lässig*, S. 23, der hierunter klares, einfaches und verständliches Deutsch versteht; zur rechtspolitischen Würdigung *ders.*, S. 32ff. in Auseinandersetzung mit der Literatur.

⁴⁵³ *Peters*, SGB X, § 19 Anm. 2 a); *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231o; *Frank*, DAngVers 1980, S. 168; einschränkend *Wollenschläger*, FS zum 100jährigen Bestehen der sozialgerichtlichen Rspr., S. 693, der davon ausgeht, dass von § 19 Abs. 1 SGB X nur Äußerungen der Behörden gegenüber den Verfahrensbeteiligten erfasst sind, nicht umgekehrt Äußerungen der Verfahrensbeteiligten gegenüber den Behörden. Zu fremdsprachlichen Beweismitteln *Frank*, DAngVers 1980, S. 168

⁴⁵⁴ *Wollenschläger*, FS zum 100jährigen Bestehen der sozialgerichtlichen Rspr., S. 694

⁴⁵⁵ *v. Mutius* in *Krause/v. Mutius/Schnapp*, § 19 RdNrn. 45ff. mit zahlreichen Nachweisen

⁴⁵⁶ BGBl. 1952 II, S. 686

⁴⁵⁷ *Peters*, SGB X, § 19 Anm. 1 g)

⁴⁵⁸ Vgl. Begr. zu § 19 in BR-Drucks 170/78, S. 32

4. Anträge in ausländischer Sprache

a) Keine über- oder zwischenstaatlichen Sondervorschriften

(1) Ausländische Anträge gegenüber deutschen Behörden

Sofern keine Sondervorschriften nach über- oder zwischenstaatlichem Recht bestehen,⁴⁵⁹ findet § 19 SGB X⁴⁶⁰ unmittelbar Anwendung. Werden daher bei einer Behörde oder einem Leistungsträger Anträge in einer fremden Sprache gestellt, so ist die Behörde zu ihrer Beachtung verpflichtet.⁴⁶¹ Ist sie in der Lage die Fremdsprache zu verstehen,⁴⁶² fehlt ihr die Berechtigung bei Erklärungen und Anträgen in einer fremden Sprache eine Übersetzung zu verlangen, vgl. § 19 Abs. 2 S. 1, 2. Halbs. SGB X.⁴⁶³ Zum Verstehen gehört, dass der Sachbearbeiter, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, das Schriftstück übersetzt oder eine für die weitere Bearbeitung ausreichende Inhaltsangabe fertigt und zu den Akten nimmt⁴⁶⁴, da es nicht allein ausreichend ist, wenn nur der mit der Bearbeitung des ausländischen Schriftstücks befasste Bedienstete die Sprache versteht. Vielmehr müssen auch andere daran arbeiten können. Kann die Behörde bzw. der zuständige Sachbearbeiter die Anträge oder Schriftstücke nicht verstehen⁴⁶⁵, so muss sie bzw. er sich unverzüglich, d.h. entsprechend § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern, um eine Übersetzung bemühen, indem er sie von dem Antragsteller gem. § 19 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. SGB X unter Setzung einer angemessenen Frist⁴⁶⁶ verlangt⁴⁶⁷ oder gegebenenfalls selbst beschafft, wenn sie nicht vorgelegt wird. Durch

⁴⁵⁹ Siehe dazu Seite 97ff.

⁴⁶⁰ Zum Überblick zur Entstehungsgeschichte im Gesetzgebungsverfahren *Pickel*, SGB X, § 19 RdNr. 2

⁴⁶¹ *Ebner*, DVBl 1971, S. 344, der dies aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs sowie der Nichtförmlichkeit des Verfahrens ableitet, ohne dies näher zu begründen.

⁴⁶² Vgl. zur Sprachkenntnis der Behörde, *Frank*, DAngVers 1980, S. 169

⁴⁶³ *Krause*, NJW 1981, S. 85; *Hummel*, Nachrichtbl.LVA Hessen 1981, S. 83; *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231o II; zur Aufklärung und Beratung *Frank*, DAngVers 1989, S. 168f., der vorschlägt, aus Gründen der Arbeiterleichterung des Versicherungsträgers bei großen Gruppen ausländischer Arbeitnehmer eines Sprachgebietes in ausländischer Sprache zu beraten. Eine Rechtspflicht ergibt sich hierzu weder aus Sozialversicherungsabkommen noch aus dem Sozialgesetzbuch.

⁴⁶⁴ Vgl. *Straub*, S. 43; vgl. *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231o II; vgl. *Pickel*, SGB X, § 19 RdNr. 3

⁴⁶⁵ Abweichend von § 23 Abs. 2 VwVfG wird es der Behörde ermöglicht, bei hinreichenden Fremdsprachenkenntnissen von einer Übersetzung abzusehen, *Wollenschläger*, FS zum 100jährigen Bestehen der sozialgerichtlichen Rspr., S. 695.

⁴⁶⁶ Vgl. *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231o II; unter „angemessen“ ist eine Zeitspanne anzusehen, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von einer sorgfältig und aufmerksam handelnden Person eingehalten werden kann, BSG, Urt. v. 25. 7. 1963, BSGE 19, S. 247, 249; *Leopold* in Jahn, SGB X, § 19 RdNr. 6.

⁴⁶⁷ Verlangt die Behörde oder der Versicherungsträger vom Antragsteller eine einfache oder qualifizierte Übersetzung, so gebietet es die dem Versicherungsträger auch gegenüber einem Ausländer obliegende Betreuungspflicht, diesem, soweit das Schriftstück in einer weitverbreiteten Fremdsprache (z.B. Englisch, Französisch, Spanisch) gehalten ist, die Aufforderung ebenfalls in dieser Fremdsprache (ggf. formularmäßig) zu erteilen. Anderenfalls gingen die Vorschriften des § 19 Abs. 2 - 4 SGB X ins Leere und der Betroffene bekäme eher Steine statt Brot, *Wollenschläger*, FS zum 100jährigen Bestehen der sozialgerichtlichen Rspr., S. 695 Fn. 62; *Frank*, DAngVers 1980, S. 170

diese Regelung soll klargestellt werden, dass die Übersetzung in erster Linie in den Aufgabenbereich des Antragstellers fällt, nicht zuletzt deshalb, weil er sie regelmäßig einfacher und kostengünstiger beschaffen kann als die Behörde.⁴⁶⁸ Kommt der Antragsteller dieser Pflicht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht nach, so liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob sie gem. § 19 Abs. 2 S. 3 SGB X selbst eine Übersetzung beschafft und hierfür Aufwendungsersatz verlangt⁴⁶⁹ oder den Verwaltungsakt ohne Übersetzung erlässt.⁴⁷⁰ Der Versicherungsträger ist jedoch im Antragsverfahren keinesfalls befugt, die Sache auf sich beruhen zu lassen.⁴⁷¹

Werden Anträge bei der Behörde oder dem Leistungsträger in einer fremden Sprache gestellt, lösen sie zum Zeitpunkt der Antragstellung, sofern sich aus dem über- und zwischenstaatlichen Recht nichts anderes ergibt, grundsätzlich keine rechtlichen Wirkungen aus, insbesondere wirken sie regelmäßig nicht fristwahrend.⁴⁷² Gem. § 19 Abs. 3 SGB X beginnt die Frist erst an dem Tag, an dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt, wenn die Behörde i.S.d. § 19 Abs. 2 SGB X vom Berechtigten eine Übersetzung verlangt hat bzw. diese von der Behörde angefordert worden ist. Diese Regelung, die dem Schutz der Behörde dient,⁴⁷³ ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Fristen, die die Behörde treffen und diese zum Handeln zwingen, erst beginnen sollen, wenn das hierfür maßgebende Schriftstück inhaltlich unzweifelhaft in deutscher Sprache vorliegt.⁴⁷⁴ Die rechtliche Irrelevanz fremdsprachlicher Schriftstücke ist mit Art. 3 Abs. 3 GG vereinbar, weil der Ausländer in diesen Fällen nicht wegen seiner Sprache benachteiligt, sondern ebenso wie ein zur klaren Verständigung nicht befähigter Deutscher mit den Folgen fehlender Kenntnisse oder Fähigkeiten belastet wird.⁴⁷⁵ Sofern die Behörde in der Lage ist, die Anträge oder Schriftstücke zu verstehen, ist die Frist mit dem Eingang bei der Behörde gewahrt.

⁴⁶⁸ Hauck in Hauck, SGB X/1,2, K § 19 Rz. 10a

⁴⁶⁹ Vgl. BT-Drucks 8 / 2034, S. 32 zum Aufwendungsersatz; vgl. Maier/Clausing/Herrmann, SGB 1978, S. 330; Lässig, S. 28; zur Beschaffung von Übersetzungen Leopold in Jahn, SGB X, § 19 RdNr. 8

⁴⁷⁰ Straub, S. 43

⁴⁷¹ Wollenschläger, FS zum 100jährigen Bestehen der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, S. 696; Leopold in Jahn, SGB X, § 19 RdNr. 9

⁴⁷² Vgl. Begr. zu § 19 VwVfG-E, BT-Drucks 7 / 910, S. 48; BSG, Urt. v. 22. 10. 1986, SozR 3-1500 § 61 SGG Nr. 1; anders Ebner, DVBl 1971, S. 344, der hierin einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 1 GG, sowie dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs als auch dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verfahrens und dem Amtsermittlungsgrundsatz sieht.

⁴⁷³ Brackmann, Bd. I/2, S. 231o II

⁴⁷⁴ BT-Drucks 7 / 910, S. 48 zu § 19 VwVfG-E; Hauck in Hauck, SGB X/1,2, K § 19 Rz. 14; Benkler/Bergner/Clausing/u.a., SGB X, § 19 RdNr. 8 mit kritischen Anm. zum Anwendungsbereich; Pickel, SGB X, § 19 RdNr. 23; vgl. Frank, DAngVers 1980, S. 169; vgl. Hummel, Nachrichtbl.LVA Hessen 1981, S. 84; vgl. Brackmann, Bd. I/2, S. 231o IV

⁴⁷⁵ Pickel, SGB X, § 19 RdNr. 6 m.w.N.

§ 19 Abs. 4 SGB X gleicht als Schutzvorschrift zu Gunsten des Betroffenen die Rechtsfolge des § 19 Abs. 3 SGB X im Sinne der Verhältnismäßigkeit aus. Hiernach soll, sofern die Behörde den Inhalt des Antrags nicht versteht, zu Gunsten der Beteiligten die rechtzeitig beschaffte Übersetzung rückwirkende Kraft für die Fristwahrung besitzen, wenn es sich um eine Frist handelt, bei der der rechtzeitige Eingang bei der Behörde oder dem Leistungsträger für die Fristwahrung von Bedeutung ist oder bei der die Gewährung einer sozialen Leistung beispielsweise vom Beginn des Monats abhängig ist, in dem ein Antrag gestellt wird.⁴⁷⁶ Lässt der Versicherungsträger den fremdsprachigen Antrag von sich aus gem. § 19 Abs. 1 S. 3 SGB X – abweichend vom Grundsatz der Kostenfreiheit des Verfahrens gem. § 64 Abs. 1 SGB X – gegebenenfalls auf Kosten des Antragstellers⁴⁷⁷ übersetzen, so ist für das Wirksamwerden des Antrags der Eingangszeitpunkt der Übersetzung maßgebend. Wird eine Übersetzung hingegen verspätet vorgelegt, ohne dass die Frist verlängert worden wäre, was rückwirkend auf Antrag oder von Amts wegen möglich ist⁴⁷⁸ und erfolgt gegenüber dem Antragsteller ein Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung (§ 19 Abs. 4 S. 3 SGB X), ist für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Antrags der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend.

Übersetzungsfehler oder durch die Übersetzung bedingte Missverständnisse gehen grundsätzlich zu Lasten dessen, der sich der ausländischen Sprache bedient hat.⁴⁷⁹ Anderes gilt, wenn der Sozialversicherungsträger vorgibt, die Fremdsprache zu verstehen. In diesem Fall ist zu Lasten der Behörde bereits der fremdsprachige Text maßgeblich.⁴⁸⁰

(2) Bescheide deutscher Behörden gegenüber ausländischen Antragstellern

Vom Regelungsbereich des § 19 SGB X werden keine Schreiben von Behörden gegenüber ausländischen Bürgern erfasst. Insoweit gilt der Grundsatz, dass die Amtssprache der Behörde Deutsch ist. Sofern der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, muss er sich selbst die erforderliche Hilfe bei der Ermittlung des Inhalts verschaffen.⁴⁸¹

⁴⁷⁶ BT-Drucks 7 / 910, S. 48 zu § 19 VwVfG-E; vgl. *Maier/Clausing/Herrmann*, SGB 1978, S. 330

⁴⁷⁷ *Lässig*, S. 30; ausführlich zu der Kostenfrage *v.Mutius* in *Krause/v.Mutius/Schnapp*, § 19 RdNr. 29ff.; zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Antragstellers bei der Ermessensentscheidung über den Ersatz der Aufwendungen *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 19 Rz. 11.

⁴⁷⁸ *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231o II

⁴⁷⁹ *Frank*, DAngVers 1980, S. 171; *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB X, § 19 RdNr. 10; *Pickel*, SGB X, § 19 RdNr. 19; vgl. *Lässig*, S. 29; *v.Mutius* in *Krause/v.Mutius/Schnapp*, § 19 RdNr. 35; a.A. *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 Rz. 63; *Gagel* in *Gagel*, SGB III, Vor § 323 Rz. 49

⁴⁸⁰ *Pickel*, SGB X, § 19 RdNr. 20; *Frank*, DAngVers 1980, S. 171; *v.Mutius* in *Krause/v.Mutius/Schnapp*, § 19 RdNr. 36

⁴⁸¹ U.a. *Pickel*, SGB X, § 19 RdNr. 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Nichtgewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

*Lässig*⁴⁸² vertritt die Ansicht, dass die Behörde unter Berücksichtigung des das Verwaltungsverfahren beherrschenden Grundsatzes einfacher und zweckmäßiger Verfahrensgestaltung befugt ist, sich ihrer Fremdsprachenkenntnisse zu bedienen und schriftliche Erklärungen fremdsprachig abzufassen.

Dieser Ansicht ist jedoch mit der überwiegenden Meinung entgegenzusetzen, dass der Grundsatz der Nichtförmlichkeit nach § 9 S. 1 2. Halbs. VwVfG ebenso wie nach § 10 S. 1, 2. Halbs. VwVfG bzw. § 9 SGB X nur gelten kann, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Eine solche, den Grundsatz der Nichtförmlichkeit in einem Teilbereich aufhebende Vorschrift, ist § 19 Abs. 1 SGB X in Bezug auf die Amtssprache.⁴⁸³ Der Ausländer hat unter Berücksichtigung der praktischen Konkordanz zwischen Verwaltungseffizienz, Gleichheitsgrundsatz und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit⁴⁸⁴ keinen Anspruch darauf, dass ein an ihn gerichtetes Schreiben in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst wird. Ein derartiger Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG, da die Rechtssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung aufgrund einer völlig überforderten Behörde erheblich gefährdet wären, wenn im Verwaltungsverfahren deutsche und ausländische Erklärungen oder Schriftstücke gleichberechtigt nebeneinander stehen würden.⁴⁸⁵ Im Einzelfall kann es jedoch aus Gründen der Verfahrensökonomie ratsam sein, dem deutschen Schriftstück eine Übersetzung in fremder Sprache beizufügen.

b) Über- oder zwischenstaatliche Sondervorschriften

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit zahlreichen Ländern Sozialversicherungsabkommen geschlossen, die zu § 19 SGB X abweichende Regelungen enthalten. Diese zwischenstaatlichen Abkommen sind aufgrund des jeweiligen Transformationsgesetzes innerstaatlich deutsches Recht geworden. Sie gehen den nationalen Regelungen vor. § 30 Abs. 2 SGB I hat insofern klarstellende Bedeutung. Darüber hinaus geht auch überstaatliches Recht den nationalen Regelungen vor, da gem. Art. 249 Abs. 2 Satz 2 EGV Verordnungen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Sie sind für die Bundesrepublik verbindliches überstaatliches Recht,

⁴⁸² *Lässig*, S. 25; vgl. *Ebner*, DVBl 1971, S. 344

⁴⁸³ *Peters*, SGB X § 19 Anm. 2 d); *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 19 Rz. 5

⁴⁸⁴ Siehe dazu oben, S. 87ff.

⁴⁸⁵ *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 19 Rz. 3; *Peters*, SGB X § 19 Anm. 2 e); vgl. zum Strafbefehl und der Wiedereinsetzung, BVerwG, Urt. v. 10. 6. 1975, BVerwGE 40, S. 95ff.; a.A. für das Inlaufsetzen der Rechtsmittelfristen und der Rechtsmittelbelehrung im Sozialrecht HessLSG, Urt. v. 21. 9. 1976, Breith. 1977, S. 464, 465f. Eine Verpflichtung, die Rechtsmittelbelehrung in der Landessprache zu erteilen, fehlt im sozialgerichtlichen Verfahren. Die Entscheidung des LSG Hessen bezieht sich auf eine Sprache, die nicht zur europäischen Gemeinschaft gehört.

das vor dem Bundesrecht und damit auch vor § 19 SGB X Vorrang hat. Auch hier kommt § 30 Abs. 2 SGB I nur deklaratorische Bedeutung zu.

(1) **Ausländische Anträge gegenüber deutschen Behörden**

Unter bestimmten Voraussetzungen gestatten die über- und zwischenstaatlichen Sonderregelungen den Gebrauch einer fremden Sprache an Stelle der deutschen Amtssprache. Ausgehend vom Wortlaut der Sonderregelungen sind bei zwischenstaatlichen Abkommen drei Regelungstypen zu unterscheiden. Zum einen das Zurückweisungsverbot, zum anderen die Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Amtssprache und zum dritten das Zurückweisungsverbot neben der Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Amtssprache.

(a) *Zurückweisungsverbot und Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Amtssprache*

Das Zurückweisungsverbot verbietet die Zurückweisung eines bestimmten Schriftstückes von bestimmten Stellen eines Staates, weil sie in der Amtssprache eines anderen von der Sonderregelung erfassten Staates abgefasst sind.⁴⁸⁶ Nach dem Wortlaut der Zurückweisungsverbote richten sich diese an die „(zuständigen) Behörden, Gerichte und Träger“, vereinzelt erweitert auf „Verbände von Trägern“. Zum Teil ist die Formulierung auch unpersönlich („... dürfen nicht zurückgewiesen werden ...“). Das Zurückweisungsverbot erfasst die Antragstellung ausdrücklich oder sie fällt unter „Eingabe und Urkunden“. Das Zurückweisungsverbot ist nach dem Wortlaut nicht auf die Schriftstücke bestimmter ausländischer Stellen beschränkt, sondern es findet auch gegenüber den betroffenen Personen selbst, d.h. gegenüber den ausländischen Verfahrensbeteiligten Anwendung. Dabei gilt das Zurückweisungsverbot sowohl bei ausländischen Verfahrensbeteiligten aus dem Ausland als auch bei ausländischen Verfahrensbeteiligten, die in der Bundesrepublik Deutschland leben.⁴⁸⁷

Mit einigen Staaten hat die Bundesrepublik Sozialversicherungsabkommen geschlossen, nach denen sich bestimmte Stellen des einen an bestimmte Adressaten des anderen Staates in ihrer

⁴⁸⁶ Art. 84 Abs. 4 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern vom 14. 6. 1971 i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. 8. 1983 mit späteren Änderungen; Art. 13 Abs. 2 des Abkommens zwischen der BRD und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden vom 25. 4. 1973 (BGBl. 1974 II, S. 926); Art. 23 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 8. 12. 1990 (BGBl. 1991 II, S. 743); Art. 13 des Abkommens zwischen der BRD und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 9. 10. 1975 (BGBl. 1976 II, S. 396); Art. 32 Abs. 2 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Ungarn über Soziale Sicherheit vom 2. 5. 1998 (BGBl. 1999 II, S. 902)

⁴⁸⁷ *Kirschner*, SGB 1989, S. 546

eigenen Amtssprache wenden dürfen.⁴⁸⁸ Der Adressatenkreis erfasst die Kommunikation der staatlichen Stellen miteinander sowie den Verkehr mit den beteiligten Personen und deren Vertretern. Aus dieser gegenseitigen Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Amtssprache folgt, dass der deutsche Empfänger das fremdsprachige Schriftstück und damit auch den Sozialleistungsantrag wie ein deutschsprachiges Schriftstück entgegenzunehmen hat.⁴⁸⁹

In der überwiegenden Zahl der Sozialversicherungsabkommen werden Zurückweisungsverbot und Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Amtssprache kombiniert.⁴⁹⁰

Fraglich sind die Gründe für diese unterschiedlichen Vereinbarungen. Unabhängig davon, ob ein Zurückweisungsverbot, eine Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Sprache oder eine Kombination von beidem vereinbart worden ist, ist Sinn solcher Vereinbarungen im Bereich der sozialen Sicherheit, einerseits Rechte für die betroffenen Personen zu eröffnen und andererseits zu helfen, Rechte durch ein vereinfachtes Verfahren zu verwirklichen. Im Ergebnis entspricht dies auch der Stellungnahme der BMAuS in einer von einem Senat des LSG Baden-Württemberg erbetenen Stellungnahme.⁴⁹¹ Dort wird ausgeführt, dass im Hinblick auf den oben genannten Sinn solcher Abkommen davon ausgegangen werden könne, dass in dieser

⁴⁸⁸ Art. 26 des Abkommens zwischen der BRD und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit vom 17. 12. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 245) i.d.F. des Änderungsabkommens vom 7. 1. 1986 (BGBl. 1986 II, S. 863); Art. 32 des Abkommens zwischen der BRD und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12. 10. 1968 (BGBl. 1969 II, S. 1438) i.d.F. des Änderungsabkommens vom 30. 9. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 390); Art. 18 des Abkommens zwischen der BRD und Kanada über Soziale Sicherheit vom 14. 11. 1985 (BGBl. 1988 II, S. 28); Art. 21 der Vereinbarung zwischen der Regierung der BRD und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit vom 14. 5. 1987 (BGBl. 1988 II, S. 51); Art. 27 des Abkommens zwischen der BRD und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 16. 4. 1984 (BGBl. 1986 II, S. 584)

⁴⁸⁹ Zu der Diskussion, ob hiervon nur Handlungen der Amtshilfe betroffen sind, überzeugend *Kirschner*, SGB 1989, S. 546f.

⁴⁹⁰ Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit vom 17. 12. 1997 (BGBl. 1997 II, S. 2013); Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Chile über Rentenversicherung vom 5. 3. 1993 (BGBl. 1993 II, S. 1225); Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit vom 24. 11. 1997 (BGBl. 1998 II, S. 2034); Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Abkommens zwischen der BRD und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit vom 25. 3. 1981 (BGBl. 1986 II, S. 552); Art. 32 des Abkommens zwischen der BRD und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 25. 2. 1964 (BGBl. 1965 II, S. 1294) i.d.F. des Ersten Zusatzabkommens vom 9. 9. 1975 (BGBl. 1976 II, S. 1372) und des Zweiten Zusatzabkommens vom 2. 3. 1989 (BGBl. 1989 II, S. 892); Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit vom 24. 9. 1997 (BGBl. 1998 II, S. 1987); Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 30. 4. 1964 (BGBl. 1965 II, S. 1170) i.d.F. des Änderungsabkommens vom 28. 5. 1969 (BGBl. 1972 II, S. 2) und des Zwischenabkommens vom 25. 10. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 374) und des Zusatzabkommens vom 2. 11. 1984 (BGBl. 1986 II, S. 1040); Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Abkommens zwischen der BRD und Japan über Soziale Sicherheit vom 20. 4. 1998 (BGBl. 1999 II, S. 876); Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Abkommens zwischen der BRD und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit vom 7. 1. 1976 (BGBl. 1988 II, S. 83) und des Zweiten Zusatzabkommens vom 6. 3. 1995 (BGBl. 1996 II, S. 302)

⁴⁹¹ IIV/7 – 66210 – J 14 vom 18. 7. 1984 n.v.

Frage trotz unterschiedlicher Formulierungen bei der Anwendung aller Abkommen in gleicher Weise zu verfahren sei. Dem entspricht es, wenn nach der gleichen Mitteilung des BMAuS aus den Verhandlungsprotokollen und anderen Materialien nicht ersichtlich ist, dass den in den einzelnen Abkommen gewählten unterschiedlichen Formulierungen (Zurückweisungsverbot, Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Sprache oder eine Kombination aus beidem) auch unterschiedliche Bedeutung zukommen soll. Dies soll darauf zurückzuführen sein, dass es zwischen den vertragschließenden Parteien immer unstrittig war, ob die Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Amtssprache umfassend gelten solle. Im deutsch-jugoslawischen Abkommen über soziale Sicherheit⁴⁹², auf das sich die Äußerung bezieht, fehle „der – lediglich deklaratorische – Hinweis, dass die im Abkommen genannten Stellen des Vertragsstaates ... Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen können, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefasst sind.“ Nur aus dem Hinweis auf die übereinstimmende Auffassung der Vertragsparteien, die Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Amtssprache bewirkt den gleichen Rechtszustand wie das Zurückweisungsverbot, lässt sich der unterschiedliche Gebrauch der beiden Regelungstypen verstehen, der bei einem Gesamtüberblick den Eindruck der Zufälligkeit erweckt. Für diese Zufälligkeit spricht auch, dass das deutsch-tunesische Abkommen über soziale Sicherheit⁴⁹³ in Art. 27 des Abkommens nur die Ermächtigung zum Gebrauch der Amtssprache vorsieht, diese Regelung aber in Art. 17 der Durchführungsvereinbarung vom gleichen Tage durch ein Zurückweisungsverbot ergänzt.⁴⁹⁴

*(b) Persönlicher Geltungsbereich über- und
zwischenstaatlicher Sonderregelungen*

Der persönliche Geltungsbereich der über- und zwischenstaatlichen Sonderregelungen erstreckt sich zum einen auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten bzw. der EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus erstreckt sich der Anwendungsbereich auf Flüchtlinge i.S.d. Art. 1 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 einschließlich des New Yorker Protokolls vom 31. 1. 1967.⁴⁹⁵ Art. 1 lit. d) der Verordnung (EWG) 1408/71 begrenzt allerdings nach seinem Wortlaut den Kreis der Flüchtlinge, für den nach Art. 2 Abs. 1 die Verordnung gilt, auf den im Abkommen von 1951 erfassten Personenkreis, dessen Flüchtlingseigenschaft auf Ereignissen beruht, die vor dem 1. 1. 1951 eingetreten sind. Indessen ist die Verordnung gleichwohl auch auf den erst durch das Protokoll vom 31. 1. 1967 erfassten Personenkreis anwendbar, dessen Flüchtlingseigenschaft auf Ereignissen beruht, die

⁴⁹² BGBl. 1969 II, S. 1438

⁴⁹³ BGBl. 1986 II, S. 584

⁴⁹⁴ Zum Ganzen *Kirschner*, SGB 1989, S. 547

⁴⁹⁵ BGBl. 1953 II, S. 559 und BGBl. 1969 II, S. 1293

nach dem 31. 12. 1950 eingetreten sind. Die der Verordnung (EWG) 1408/71 vorausgehende Vorschrift, Art. 1 lit. j) der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3⁴⁹⁶ von 1958, konnte noch nicht auf das Protokoll von 1967 sondern nur auf das Abkommen von 1951 Bezug nehmen. Wenn auch die Verordnung (EWG) 1408/71 den Wortlaut der Vorgängervorschrift ohne wesentliche Änderungen übernommen hat, so ist kein Anhalt dafür erkennbar, dass damit die zwischenzeitliche Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs durch das Protokoll von 1967 unberücksichtigt bleiben sollte, zumal das Protokoll von 1967 von allen Mitgliedstaaten der EG ratifiziert worden ist.⁴⁹⁷

Des weiteren finden die über- und zwischenstaatlichen Abkommen über den Gebrauch einer fremden Amtssprache auch auf Staatenlose i.S.d. Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. 9. 1954⁴⁹⁸ Anwendung, wenn sie in einem der Vertrags- bzw. EG-Mitgliedsstaaten wohnen.⁴⁹⁹ Letztendlich werden auch die Hinterbliebenen der Personengruppen erfasst, die in den persönlichen Anwendungsbereich der über- und zwischenstaatlichen Regelungen fallen.⁵⁰⁰

(2) Bescheide deutscher Behörden gegenüber
ausländischen Antragstellern

Für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1408 / 71 fallenden Personen regelt die Verordnung (EWG) Nr. 574 / 72 einen Sonderfall. Danach wird dem bearbeitenden Sozialversicherungsträger auferlegt, die Bescheide gegenüber einem Betroffenen, der die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedsstaates besitzt, mit einer in dessen Sprache abgefassten zusammenfassenden Mitteilung zuzustellen. Die Rechtsbehelfsfristen beginnen in diesem Fall erst mit der Zustellung der zusammenfassenden Mitteilung an den Antragsteller, Art. 48 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 574 / 72.⁵⁰¹

Eine vergleichbare Sonderregelung kennen die zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen nicht. Dort findet sich im Zusammenhang mit der Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Amtssprache die Regelung, dass sich Behörden eines Vertragsstaates sowohl

⁴⁹⁶ BGBl. 1959 II, S. 473

⁴⁹⁷ *Kirschner*, SGB 1989, S. 548

⁴⁹⁸ BGBl. 1976 II, S. 473 und BGBl. 1977 II, S. 235

⁴⁹⁹ *Kirschner*, SGB 1989, S. 548

⁵⁰⁰ *Eichenhofer*, Art. 2 RdNr. 12ff

⁵⁰¹ Benkler/Bergner/Clausing/u.a., SGB X, § 19 RdNr. 10

gegenüber Behörden eines anderen Vertragsstaates als auch gegenüber betroffenen Personen dieses Vertragsstaates ihrer Amtssprache bedienen dürfen.⁵⁰²

c) Zwischenergebnis

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat der Gebrauch der eigenen Sprache seine verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 Abs. 1 GG sowie in dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG gefunden. Nach dem sich aus § 19 SGB X ergebenden Grundsatz ist die Amtssprache und damit auch die Sprache, in der eine Leistung gegenüber den Sozialleistungsträgern begehrt werden kann, deutsch. Dennoch ist die Behörde zu der Beachtung von in einer fremden Sprache beehrten Leistungen verpflichtet. Die Behörde muss sich unverzüglich – sofern sie nicht selbst in der Lage ist, den Antrag zu verstehen – um eine Übersetzung bemühen. Da das Beibringen einer Übersetzung in den Aufgabenbereich des Antragstellers fällt, hat sie diesen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beschaffung aufzufordern. Anders als im Sozialrecht konnte es im allgemeinen Verwaltungsrecht nicht darauf an, ob die Behörde in der Lage ist, das Schriftstück zu verstehen, § 23 VwVfG.

Die in einer fremden Sprache gestellten Anträge lösen – sofern nicht zwischenstaatliche Abkommen etwas anderes bestimmen - keine rechtlichen Wirkungen aus, insbesondere wirken sie

⁵⁰² Art. 26 des Abkommens zwischen der BRD und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit vom 17. 12. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 245) i.d.F. des Änd.-Abkommens vom 7. 1. 1986 (BGBl. 1986 II, S. 863); Art. 21 Abs. 1 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit vom 17. 12. 1997 (BGBl. 1997 II, S. 2013); Art. 17 Abs. 1 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Chile über Rentenversicherung vom 5. 3. 1993 (BGBl. 1993 II, S. 1225); Art. 32 Abs. 1 des Abkommens zwischen der BRD und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12. 10. 1968 (BGBl. 1969 II, S. 1438) i.d.F. des Änd.-Abkommens vom 30. 9. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 390) i.V.m. der Bekanntmachung vom 20. 3. 1997 (BGBl. II, S. 961) für die Bundesrepublik Jugoslawien und i.V.m. der Bekanntmachung vom 16. 11. 1992 (BGBl. II, S. 1196) für die Republik Bosnien und Herzegowina; Art. 18 des Abkommens zwischen der BRD und Kanada über Soziale Sicherheit vom 14. 11. 1985 (BGBl. 1988 II, S. 28); Art. 21 der Vereinbarung zwischen der Regierung der BRD und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit vom 14. 5. 1987 (BGBl. 1988 II, S. 51); Art. 32 Abs. 1 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit vom 24. 11. 1997 (BGBl. 1998 II, S. 2034); Art. 31 Abs. 1 des Abkommens zwischen der BRD und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit vom 25. 3. 1981 (BGBl. 1986 II, S. 552); Art. 33 Abs. 1 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit vom 24. 9. 1997 (BGBl. 1998 II, S. 1987); Art. 45 Abs. 1 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 30. 4. 1964 (BGBl. 1965 II, S. 1170) i.d.F. des Änd.-Abkommens vom 28. 5. 1969 (BGBl. 1972 II, S. 2) und des Zwischenabkommens vom 25. 10. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 374) und des Zusatzabkommens vom 2. 11. 1984 (BGBl. 1986 II, S. 1040); Art. 27 des Abkommens zwischen der BRD und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 16. 4. 1984 (BGBl. 1986 II, S. 584); Art. 13 Abs. 1 des Abkommens zwischen der BRD und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit vom 7. 1. 1976 (BGBl. 1988 II, S. 1358) i.d.F. des Zusatzabkommens vom 2. 10. 1986 (BGBl. 1988 II, S. 83) und des zweiten Zusatzabkommens vom 6. 3. 1995 (BGBl. 1996 II, S. 302); Art. 1 i.V.m. Art. 2 i.V.m. Art. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. 6. 1999 (BGBl. 2001 II, S. 811) in Kraft getreten am 1. 6. 2002 (Bekanntmachung BGBl. 2002 II, S. 1692)

nicht fristwährend. Erst zum Zeitpunkt der Vorlage einer Übersetzung wirkt der Antrag fristwährend, § 19 Abs. 3 SGB X. Die rechtzeitig beschaffte Übersetzung bewirkt grundsätzlich die rückwirkende Fristwahrung durch den Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, § 19 Abs. 4 SGB X.

Zahlreiche zwischenstaatliche Abkommen verbieten die Zurückweisung des nicht in der Amtssprache abgefassten Antrags, regeln die Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Amtssprache in dem jeweiligen Vertragsstaat oder kombinieren beide Elemente.

Es besteht kein Anspruch gegenüber deutschen Behörden, dass diese Bescheide in einer anderen als in ihrer Amtssprache abfassen. Eine Sonderregelung ergibt sich jedoch aus der Verordnung (EWG) Nr. 547 / 72. Danach sind die Sozialversicherungsträger verpflichtet, die Bescheide gegenüber einem Betroffenen, der die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedstaates besitzt, mit einer in dessen Sprache abgefassten Mitteilung zu versehen.

C. Inhalt des Antrags

1. Antragserfordernis

Ist die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens von einem Antrag abhängig (§ 19 SGB IV) und muss die Behörde auf den Antrag hin tätig werden, § 18 S. 2 SGB X, beginnt das Verwaltungsverfahren mit dem Eingang des Antrags bei der Behörde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Behörde den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält, § 20 Abs. 3 SGB X.⁵⁰³

Der antragsbedürftige Verwaltungsakt darf nur auf Antrag erlassen werden. Da der Antrag eine Einwilligung in den Erlass des Verwaltungsaktes darstellt, muss er den Inhalt des Verwaltungsverfahrens bestimmen und somit festlegen, welche Regelung getroffen werden und welche Behörde gegenüber welchem Adressaten handeln soll. Der Behörde ist es nicht erlaubt, eine Entscheidung zu treffen, die inhaltlich von dem Antrag nicht erfasst ist. Dabei ist den unterschiedlichen Gestaltungen des Antrages, der allgemein gehalten sein kann oder sich auf eine konkrete Leistung bezieht, Rechnung zu tragen. Der Antrag bewirkt daher nicht nur, dass das Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt wird, sondern bestimmt auch den Gegenstand und das Ziel des Verfahrens.⁵⁰⁴ Allein der dadurch gekennzeichnete Gegenstand des Verwaltungsverfahrens bestimmt den Umfang der Amtsermittlung gem. § 20 SGB X. Es sind nur solche Tatsachen zu ermitteln, die für die Verwaltungsentscheidung erheblich sind. Das

⁵⁰³ Hauck in Hauck, SGB X/1,2, K § 18 Rz. 3

Ein auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtetes Verwaltungsverfahren beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, in dem sich die künftigen Vertragspartner über die Verfahrenseröffnung einigen, vgl. Hauck in Hauck, SGB X/1,2, K § 18 Rz. 3b m.w.N.

⁵⁰⁴ BSG, Urt. v. 26. 2. 1986, BSGE 60, S. 11, 14

von der Officialmaxime geprägte Verwaltungsverfahren eröffnet keine allumfassende Prüfung und Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden.⁵⁰⁵

2. Inhaltliche Anforderungen / Auslegungsmöglichkeiten

a) *Inhalt eines Antrags auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes*

Es ist nicht erforderlich, dass der Leistungsantrag als Antrag bezeichnet wird, jedoch muss die Person des Antragstellers eindeutig festzustellen und der Inhalt des Leistungsantrags bestimmbar sein. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 16 SGB I,⁵⁰⁶ wonach ein Antrag schon dann vorliegt, „wenn er die zustehende Sozialleistung nicht genau bezeichnet und deshalb ausgelegt oder umgedeutet werden muss.“⁵⁰⁷ Eine konkrete Bestimmbarkeit der Leistung ist nicht erforderlich. Es genügt, dass sie aufgrund des geschilderten Lebenssachverhalts bestimmbar ist. Dem steht gleich, dass sie nach Rückfrage bestimmt oder bestimmbar wird.

Inhaltlich ausreichend bestimmbar ist ein Antrag, wenn der Inhalt des Antrags als Willenserklärung des öffentlichen Rechts durch Auslegung ermittelt werden kann.⁵⁰⁸ Daraus ergibt sich, dass der Leistungsbegehrende zumindest den Willen entsprechend der Definition des Leistungsantrags⁵⁰⁹ zum Ausdruck bringen muss. Bei der Auslegung des Leistungsbegehrens⁵¹⁰ ist wie im bürgerlichen Recht entsprechend § 133 BGB der wirkliche Wille des Antragstellers zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sofern

⁵⁰⁵ BSG, Urt. v. 26. 2. 1986, BSGE 60, S. 11, 14

⁵⁰⁶ BT-Drucks 7 / 868, S. 26 zu § 16

⁵⁰⁷ BSG, Urt. v. 15. 4. 1958, S. 118, 120; zu den Voraussetzungen des vollständigen Antrags z.B. gem. § 44 Abs. 2 SGB I, BSG, Urt. v. 22. 6. 1989, BSGE 65, S. 160, 161f.

⁵⁰⁸ *Grüner/Dalichau*, SGB I, § 16 Anm. II; *Söchting*, SozVers 1961, S. 136; allgemein zur Auslegung von Willenserklärungen *Stathopoulos*, FS für Larenz, S. 357ff.; *Bley* in *Aye/Bley/Göbelsmann/u.a.*, § 16 SGB I Anm. 2 e) m.w.N.; abzugrenzen ist die öffentlich-rechtliche Willenserklärung von der öffentlich-rechtlichen Wissensklärung.

Nach dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkasse vom 26. 9. 1994 soll auch die den Pflegekassen zustehende Information von Dritten nach § 7 Abs. 2 SGB XI als Antrag gelten, sofern der Versicherte später nichts Gegenteiliges erklärt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um öffentlich-rechtliche Willenserklärungen, da die Benachrichtigung nach § 7 Abs. 2 S. 2 SGB XI eine reine Wissensklärung ist. Die Einwilligung des Betroffenen nach § 7 Abs. 2 S. 2 SGB XI kann nicht ohne weiteres als Bevollmächtigung für eine Antragstellung gewertet werden, *Krauskopf-Knittel*, SozPflegeV, § 33 RdNr. 4; vgl. VG Regensburg, Urt. v. 7. 12. 1994, FamRZ 1995, S. 902ff., wonach ein Auszubildender einen vom Antragsmonat abweichenden späteren Beginn des Bewilligungszeitraums durch eine mit dem Antrag verbundene Zeitbestimmung festlegen kann.

⁵⁰⁹ Siehe dazu oben, S. 9

⁵¹⁰ Zu den Lehren über die Auslegung und den Dualismus von Wille und Erklärung *Larenz*, Methode der Auslegung, S. 10ff.

nicht aufgrund der absoluten Eindeutigkeit der Erklärung kein Raum mehr für eine Auslegung ist.⁵¹¹

Umstritten ist, ob das Prinzip der Meistbegünstigung vorbehaltlos bei der Auslegung der Willenserklärungen im Sozialrecht und insbesondere bei der Auslegung des Leistungsantrags angewendet werden kann. Die überwiegende Meinung will auch bei dem Leistungsantrag das Meistbegünstigungs- oder Günstigkeitsprinzip vorbehaltlos berücksichtigen, wonach eine Erklärung so auszulegen ist, wie sie der Erklärende bei verständiger rechtlicher Überlegung und unter angemessener Berücksichtigung seiner Interessen abgegeben haben würde.⁵¹² Wird deshalb aufgrund eines bestimmten Sachverhalts ein Leistungsbegehren an einen Leistungsträger gerichtet, so macht der Antragsteller damit im Zweifel alle Ansprüche geltend, die ihm aus diesem Sachverhalt zustehen.⁵¹³

Stelkens ist der Auffassung, dass das Prinzip der Meistbegünstigung nicht vorbehaltlos auf sozialrechtliche Willenserklärungen übertragen werden kann. Er weist darauf hin, dass die Rechtsfolgen zu komplex sein könnten, wenn man davon ausginge, dass ein Bürger aufgrund seines Antrags alle Leistungen begehrt, die mit der beantragten Leistung nur im entferntesten in Zusammenhang stehen.⁵¹⁴ Im übrigen führt er aus, dass ein „materieller Antrag, soweit teilbar, teilweise abgelehnt werden darf. Insoweit braucht der Antragsteller nicht zum Ausdruck zu bringen, dass er mit weniger zufrieden ist.“⁵¹⁵ Entscheidend ist der objektive Wille des

⁵¹¹ *Hahn*, Mitt.LVA Württemberg 1963, S. 163; z.B. kann eine Anforderung von Antragsformularen nicht als die Stellung eines formlosen schriftlichen Antrags auf Weitergewährung von Ausbildungsförderung gesehen werden, OVG Münster, Urt. v. 24. 11. 1980, FamRZ 1981, S. 713; zum Wiederholungsantrag nach dem BAföG vgl. BayVGH, Urt. v. 14. 4. 1994, FamRZ 1994, S. 1623f.; vgl. in diesem Zusammenhang auch BSG, Urt. v. 22. 9. 1976, BSGE 42, S. 199, 201f. wonach der eindeutige Wille des Leistungsbegehrens entscheidend ist.

⁵¹² BSG, Urt. v. 21. 7. 1977, BSGE 44, S. 164, 166f.; *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 17; vgl. *Schuerack* in *Heigl/Schuerack*, Bd. 1, Teil 2/6.3.5.; ausführlich zum Ganzen *Krause*, *VerwArch* 1970, S. 323 m.w.N.; *Krause*, *NJW* 1979, S. 1010 m.w.N. aus der Rechtsprechung des BSG; vgl. *Kluth*, *NVwZ* 1990, S. 610f.; vgl. *Stix*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1991, S. 47; ausführlich zur Auslegung gem. § 133 BGB *Röss*, *SozVers* 1966, S. 10f.; zur ergänzenden Auslegung *Larenz*, *Methode der Auslegung*, S. 92ff.; vgl. *Hadré*, *VSSR* 1973, S. 197; vgl. *Spielmeyer*, *SGB* 1964, S. 89, der die Vorsprache des Berechtigten unter Berücksichtigung der Darlegung der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen der Antragstellung in bestimmter Richtung schon als Antrag auslegt, auch wenn es an der Förmlichkeit fehlt; für Leistungen nach dem BAföG *VG Hamburg*, Urt. v. 17. 12. 1974, FamRZ 1975, S. 713

⁵¹³ BSG, Urt. v. 16. 8. 1973, BSGE 36, S. 120; Urt. v. 19. 3. 1986, BSGE 60, S. 43, 47; Urt. v. 8. 12. 1982, *ZfSH/SGB* 1983, S. 464; zum Rentenversicherungsrecht *Störmann*, S. 20; *Wolber*, *SozVers* 1990, S. 257; vgl. *LSG Rheinland Pfalz*, Urt. v. 4. 2. 1980, *ZfS* 1980, S. 347, wonach die einem Bediensteten des Versicherungsamtes gegenüber abgegebene Erklärung, einen Rentenantrag stellen zu wollen, kein Antrag auf Altersruhegeld ist, wenn der Bedienstete der 60jährigen Versicherten die unzutreffende Auskunft erteilt hat, sie müsse bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres warten, und die Versicherte widerspruchslos und ohne ihr Begehren klarzustellen ihr Verhalten nach dieser Auskunft ausrichtet.

⁵¹⁴ *Stelkens*, *NuR* 1985, S. 213, 219

⁵¹⁵ *Stelkens*, *NuR* 1985, S. 219

Antragstellers aus Sicht eines objektiven Betrachters. Ein aliud darf dem Antragsteller nicht gegen seinen Willen aufgedrängt werden.⁵¹⁶

Der Auffassung von *Stelkens* ist insoweit zuzustimmen, als dass der Leistungsträger bei der Feststellung der dem Begehrenden zustehenden Leistungen nicht über den Bedeutungsgehalt des Leistungsantrags hinausgeht und dem Berechtigten eine Leistung zuspricht, die dieser eindeutig nicht will.

Sofern ein Antrag nicht entsprechend dem Willen des Antragstellers ausgelegt werden kann, ist eine Umdeutung des Antrages nach § 140 BGB nur dann zulässig, wenn der gestellte Antrag nichtig ist. Eine Umdeutung erfordert, dass mit dem nichtigen Antrag ursprünglich eine höhere Leistung beantragt worden, als die, die dem Berechtigten aufgrund der Umdeutung zugesprochen wird. Dies ist damit zu begründen, dass der Antrag auf die höhere Leistung immer die geringere Leistung mit einschließt.

Eine Ablehnung der Leistung muss regelmäßig angenommen werden, wenn der Versicherte nach Beratung durch den Leistungsträger bei seinem bereits gestellten Leistungsantrag bleibt oder es weiterhin ablehnt, einen weiteren oder anderen Antrag zu stellen. Insoweit verbietet sich eine extensive Auslegung des Begehrens, da es an dem darauf gerichteten erklärten Willen des Berechtigten mangelt, oder seine Willenserklärung diesem sogar entgegensteht.⁵¹⁷

Der Leistungsträger ist in den Grenzen des zum Ausdruck gekommenen Willens des Berechtigten zu einer umfassenden Prüfung aller in Frage kommenden Ansprüche verpflichtet und darf unklare oder unvollständige Anträge nicht einfach ablehnen.⁵¹⁸ Grundsätzlich besteht keine dogmatische Differenzierung zwischen dem Antrag mit formell- oder materiell-rechtlicher anspruchsbegründender Wirkung, jedoch sind die Voraussetzungen an den Erklärungswert eines Antrages im Fall der auch materiell-rechtlichen Wirkung des Antrages etwas strenger als bei einem Antrag mit ausschließlich verfahrenseinleitender Funktion, da es sich hier um eine Anspruchsvoraussetzung handelt.⁵¹⁹

Die Anforderungen an die Eindeutigkeit der Willenserklärungen sind dem Günstigkeitsprinzip zufolge am geringsten, je günstiger die Rechtsfolgen für den Bürger sind und verschärfen sich für nachteilige rechtsgeschäftliche Handlungen.⁵²⁰

⁵¹⁶ *Stelkens*, NuR 1985, S. 219

⁵¹⁷ *Störmann*, S. 20

⁵¹⁸ BSG, Urt. v. 16. 8. 1973, BSGE 36, S. 122; *Bley* in *Aye/Bley/Göbelsmann/u.a.*, § 16 SGB I Anm. 2 e); *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 455

⁵¹⁹ *Röss*, SozVers 1966, S. 41; vgl. BSG, Urt. v. 21. 9. 1960, BSGE 13, S. 79, 80f.; siehe dazu schon oben, S. 26

⁵²⁰ *Krause*, VerwArch 1970, S. 325

Unter Zugrundelegen des bereits Dargestellten und unter Berücksichtigung der einzelnen Sozialleistungen enthält ein Antrag auf Altersruhegeld regelmäßig konkludent auch einen Hilfsantrag auf Gewährung von Rente wegen verminderter oder voller Berufsunfähigkeit für den Fall, dass die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nicht erfüllt sind, oder dass eine andere Leistung günstiger ist.⁵²¹ Umgekehrt kann ein Antrag auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ohne weiteres in einen Antrag auf Gewährung der vorzeitigen Altersrente umgedeutet werden, da hierfür gegebenenfalls noch die Zustimmung des Versicherten erforderlich ist.⁵²²

In einem Antrag auf Witwenrente kann der Anspruch auf Gewährung einer Waisenrente im Einzelfall mit enthalten sein.⁵²³ Es ist jedoch ausgeschlossen, einen Antrag auf eine Rente aus eigener Versicherung in einen Antrag auf eine Hinterbliebenenrente umzudeuten und umgekehrt, da es sich um verschiedene Leistungen und Anträge handelt. Möglich ist nur, einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei einer Witwe bzw. einem Witwer, die / der die kleine Hinterbliebenenrente gem. § 46 Abs. 1 SGB VI erhält, auch als einen Antrag auf die große Hinterbliebenenrente gem. § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI anzusehen.⁵²⁴ Der Antrag auf Rehabilitationsleistungen ist zugleich auch als ein Rentenanspruch auszulegen.⁵²⁵ Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass nach dem Antrag auf Rehabilitationsleistungen später außerdem noch ein Rentenanspruch zu stellen wäre. Diese Rechtslage würde aber einen späteren Rentenbeginn nach sich ziehen, oder der Versicherte müsste, um einen solchen Verlust zu vermeiden, mit dem Rehabilitationsantrag zugleich außerdem einen Rentenanspruch einreichen. Dies widerspräche jedoch den Intentionen des Gesetzgebers, das Interesse der Behinderten an der Durchführung von Wiedereingliederungsmaßnahmen zu stärken, sie

⁵²¹ Noch zur Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nach altem Recht BSG, Urt. v. 25. 4. 1963, SozR Art. 2 § 42 ArVNG Nr. 10; Urt. v. 18. 11. 1960, Breith. 1961, S. 343ff. dazu ausführlich *Niemann*, SozVers 1961, S. 350ff. und *Lohmann*, SGB 1964, S. 165f.; *Wißmeyer*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1969, S. 11; *n.n.*, Mitt.LVA Rheinpr. 1978, S. 366; *Pickel*, SozVers 1987, S. 32

⁵²² *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 456; *Pickel*, SozVers 1987, S. 30, 32; vgl. *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 40; *n.n.*, Mitt.LVA Rheinpr. 1978, S. 366; vgl. *Wißmeyer*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1986, S. 12; *Hummel*, Nachrichtbl.LVA Hessen 1981, S. 85; *Horsmann*, Mitt.LVA Rheinpr. 1989, S. 666

⁵²³ *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 20; *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 456; *n.n.*, Mitt.LVA Rheinpr. 1978, S. 367; *Hummel*, Nachrichtbl.LVA Hessen 1981, S. 85; zur nicht möglichen Umdeutung einer Versichertenrente in eine Witwenrente *Söchting*, SozVers 1961, S. 136, der dies damit begründet, dass der Antrag als Eröffnung des Rentenfeststellungsverfahrens zu verstehen ist.

⁵²⁴ *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr., 1997, S. 456

⁵²⁵ BSG, Urt. v. 10. 10. 1979, BSGE 49, S. 71, 73; ausführlich dazu *Konnerth*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1985, S. 350ff.; vgl. SG Würzburg, Urt. v. 14. 9. 1976, Breith. 1977, S. 433ff.

zunächst ganz auf die Rückführung in das Erwerbsleben einzustellen und das Rentendenken zurückzudrängen.⁵²⁶

Der Antrag auf Berufsausbildungshilfe ist aufgrund der Vergleichbarkeit der Leistungen als Antrag auf alle gesetzlichen Leistungen zur Förderung der Berufsbildung unter Einbeziehung von Fortbildung und Umschulung auszulegen.⁵²⁷

Der Antrag auf Arbeitslosengeld beinhaltet zugleich einen Antrag auf die für den Berechtigten vergleichbare und nachrangige Arbeitslosenhilfe und umgekehrt.⁵²⁸

Ein Antrag nach dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen kann auch als Antrag nach dem BVG gesehen werden, wenn der Versorgungsberechtigte bei der Antragstellung auf Schädigungsfolgen nach dem BVG hingewiesen hat.⁵²⁹

Die Bitte um Erteilung einer Auskunft aus dem Kontenarchiv stellt keinen Rentenanspruch dar, weil es sowohl an einer auf Leistungsgewährung gerichteten Willenserklärung fehlt als auch ein dementsprechender Wille nicht erkennbar ist.⁵³⁰

Der an einen Rehabilitationsträger gerichtete Kostenübernahmeantrag kann einen Antrag auf Rehabilitation enthalten.⁵³¹

Schwierig ist die Auslegung eines Antrags, wenn der Sachverhalt keine eindeutigen Schlüsse auf den Sozialleistungsbereich, aus dem Sozialleistungen begehrt werden, zulässt. Aus diesem Grund kann ein Antrag nur dann als wirksam gestellt angesehen werden, wenn zumindest erkennbar ist, aus welchem Sozialleistungsbereich Leistungen begehrt werden sollen.⁵³² Dabei kommt der Wahl des Leistungsträgers, an den sich der Antragsteller gewandt hat, wesentliche Bedeutung zu.⁵³³

Ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem BVG kann nicht ohne weiteres als ein Antrag auf Gewährung von Leistungen aus der Rentenversicherung angesehen werden. Auch

⁵²⁶ Vgl. Begr. zu § 7 des RehaAnglG, BT-Drucks 7 / 1237, S. 56; BSG, Urt. v. 10. 10. 1979, BSGE 49, S. 71, 73

⁵²⁷ BSG, Urt. v. 20. 6. 1978, SozR 3-4100 § 41 AFG Nr. 34

⁵²⁸ BSG, Urt. v. 21. 7. 1977, BSGE 44, S. 164, 166f.; Urt. v. 15. 11. 1979, BSGE 49, S. 114, 116

⁵²⁹ BSG, Urt. v. 25. 6. 1985, ZfSH/SGB 1986, S. 274

⁵³⁰ BSG, Urt. v. 17. 11. 1970, SGB 1972, S. 24, 25

⁵³¹ BSG, Urt. v. 2. 10. 1984, BSGE 57, S. 157ff.

⁵³² *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 9

⁵³³ *Bley* in *Aye/Bley/Göbelsmann/u.a.*, § 16 SGB I Anm. 2 e); vgl. *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 16; ein Antrag auf Krankenhilfe nach altem Recht, der bei der Krankenkasse gestellt wurde, konnte regelmäßig nicht als ein Antrag auf Versorgung nach § 1 BVG ausgelegt werden, BSG, Urt. v. 1. 12. 1978, SozR 3-3100 § 19 BVG Nr. 9.

der Antrag auf Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung kann nicht schlechthin als Antrag nach dem BVG gewertet werden.⁵³⁴ Hierzu wären erhebliche Anhaltspunkte erforderlich, die sich aus dem geäußerten Willen des Berechtigten ergeben müssten.

Auch ein Antrag auf Pflegegeld, der beim Sozialhilfeträger gestellt wird, ersetzt keinen Antrag auf Pflegezulage nach dem BVG.⁵³⁵ Anders verhält es sich hingegen, wenn das an das Sozialamt gerichtete Begehren auf eine versorgungsrechtliche Pflegezulage gerichtet war und vom Sozialamt lediglich in einen Antrag auf Pflegegeld umgedeutet worden ist.⁵³⁶

Ein bei einer Berufsgenossenschaft gestellter Antrag auf Zahlung einer Halbweisenrente kann unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur als Unfallrentenantrag, sondern auch als Antrag auf Halbweisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden.⁵³⁷

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Die mit dem Antrag bzw. dem Ersuchen angestrebte Sozialleistung ist im Fall der mangelnden Eindeutigkeit von Wille und Erklärung unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungs- und Günstigkeitsprinzips auszulegen. Diese Auslegung darf jedoch nicht über den Bedeutungsgehalt des Leistungsantrages hinausgehen. Bei der Auslegung sind, sofern nicht ein ausdrücklich geäußertes Wille dagegen spricht, sämtliche ähnlichen, vergleichbaren oder nachrangigen Leistungen der Sozialgesetze heranzuziehen.

b) *Inhalt eines Antrags auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages*

Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages muss wie der Antrag auf Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages so bestimmt sein, dass ein Vertrag mit hinreichend bestimmtem Inhalt durch die einfache Zustimmungserklärung des Empfängers zustande kommen kann.⁵³⁸

⁵³⁴ BSG, Urt. v. 25. 8. 1976, SozR 3-3100 § 13a BVG Nr. 2

⁵³⁵ Bley in Aye/Bley/Göbelsmann/u.a., § 16 SGB I, Anm. 2 e)

⁵³⁶ BSG, Urt. v. 1. 4. 1981, SozR 3-3100 § 48 BVG Nr. 7, kritisch hierzu Krause, JbSozRGegenw., 1982, S. 51f.

⁵³⁷ BSG, Urt. v. 21. 9. 1983, Az.: 4 RJ 41/82 mit Anm. von n.n., Dt. Rentenversicherung 1984, S. 37f.

⁵³⁸ Schnell, S. 95 m.w.N.; ausführlich Henneke in Knack/Clausen, § 54 RdNr. 25; zur Wirksamkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Koch, DÖV 1998, S. 141, 143ff.

3. **Zulässigkeit von Nebenbestimmungen zum Antrag, inhaltliche Beschränkungen des Antrags und der Verzicht auf die Antragstellung**

a) *Antrag auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes*

(1) Nebenbestimmungen

Unter dem Gesichtspunkt, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Verwaltung durch die Stellung eines Antrags zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens und dadurch zum Erlass eines Verwaltungsaktes oder zur rechtmäßigen Ermessensentscheidung über den Erlass zu verpflichten, stellt sich die Frage, ob sich seine Autonomie auch auf Nebenbestimmungen zum Leistungsantrag erstreckt. Als Nebenbestimmungen kommen dabei die in § 32 SGB X vorgesehenen Nebenbestimmungen der Befristung, der Bedingung, des Widerrufsvorbehalts, der Auflage oder des Auflagenvorbehalts in Betracht. Charakteristisch unterscheiden sich die Befristung, Bedingung und der Widerrufsvorbehalt von der Auflage bzw. dem Auflagenvorbehalt dadurch, dass diese nicht unmittelbar die Erklärung beeinflussen, sondern eigenständige Begehren darstellen, über die ein gesonderter Rechtsakt zu ergehen hat.

(a) *Bedingung, Befristung und Widerrufsvorbehalt*

Die Bedingung, die Befristung und der Widerrufsvorbehalt haben gemein, dass sie eine Unsicherheit über die objektive Rechtslage schaffen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung unklar ist, „ob“ und / oder „wann“ der Antrag wirksam wird. Während bei einer Bedingung der Antrag seine rechtlichen Wirkungen erst dann entfaltet, wenn ein künftiges Ereignis eintritt, von dem aber regelmäßig ungewiss ist, ob es überhaupt eintritt, soll bei der Befristung ein Zeitpunkt als Voraussetzung für den Eintritt, die Dauer oder die Beendigung der Rechtswirkungen des Antrags entscheidend sein. Dabei ist der Zeitpunkt bestimmbar und hängt im Gegensatz zu Bedingungen nicht von ungewissen Ereignissen ab. Anders verhält es sich bei einem Antrag mit beigefügtem Widerrufsvorbehalt, der dem Antragsteller die Befugnis geben würde, bei Vorliegen bestimmter Umstände den Antrag zu widerrufen und die Wirksamkeit dadurch zu beenden. Im Gegensatz zum Antrag mit Bedingung ist der Antrag mit Widerrufsvorbehalt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs voll wirksam.

Würde ein Antrag unter Beifügung einer Bedingung, Befristung oder eines Widerrufsvorbehalts zulässig sein, hätte es der Antragsteller in der Hand, die Rechtsfolgen eines gegenwärtig gestellten Antrags vom Eintritt zukünftiger Ereignisse oder von bestimmten Zeitpunkten abhängig zu machen. Demnach könnte er durch eine aufschiebende Bedingung

oder eine Befristung Einfluss darauf nehmen, zu welchem Zeitpunkt der Antrag wirksam wird im Fall der auflösenden Bedingung, der Befristung und des Widerrufsvorbehalts bestimmt der Antragsteller, wann der Antrag seine Wirksamkeit verliert.⁵³⁹

Ausgangspunkt für die Überlegung der Wirksamkeit von Nebenbestimmungen beim Leistungsantrag muss die Dispositionsbefugnis des Antragstellers sein. Solange dieser frei über die Wirksamkeit seines Antrags verfügen kann, muss auch eine Nebenbestimmung zulässig sein.⁵⁴⁰ Wie im allgemeinen Verwaltungsrecht⁵⁴¹ kann ein Antrag im Sozialrecht jederzeit bis zum Eintritt der Bindungswirkung der Verwaltungsentscheidung zurückgenommen werden.⁵⁴² Dies muss zur Konsequenz haben, dass aufschiebende Bedingungen, Befristungen oder Widerrufsvorbehalte, die den Zeitraum vor Erlass des Verwaltungsaktes betreffen, zulässig sind. Hiergegen sprechen auch nicht die Interessen des Leistungsträgers, da dieser ohnehin jederzeit mit der Rücknahme des Antrags rechnen muss.

(b) Auflage und Auflagenvorbehalt

Die Auflage und der Auflagenvorbehalt stellen eigene Rechtsakte dar, die ihrerseits von einer wirksamen Erklärung abhängen und mit denen der Behörde ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage) bzw. diese Möglichkeit vorbehalten wird (Auflagenvorbehalt). Ihre Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit hat somit keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Antrags und die Interessen des Leistungsträgers im Hinblick auf das Verfahren nach Antragstellung. Die inhaltliche Zulässigkeit von Auflagen und Auflagenvorbehalten ist gesondert neben dem Antrag festzustellen und richtet sich allein nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches.⁵⁴³

(2) Inhaltliche Beschränkung des Antrags

Der Leistungsberechtigte kann ein Interesse daran haben, seinen Antrag auf bestimmte Leistungen zu beschränken, etwa weil er das Offenlegen seiner persönlichen Verhältnisse gegenüber der Behörde vermeiden möchte. Da einseitige Rechte und Vergünstigungen grundsätzlich zur Disposition des Berechtigten stehen, ist die inhaltliche Beschränkung oder Begrenzung des Leistungsantrags unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als zulässig zu

⁵³⁹ *Hadré* befürchtet (allerdings vor Inkrafttreten des SGB X), dass Bedingungen zu einer erheblichen Verzögerung des Verwaltungsverfahrens führen, VSSR 1973, S. 193.

⁵⁴⁰ Siehe zur Dispositionsbefugnis unten, S. 174ff.

⁵⁴¹ Siehe zu der Zulässigkeit von Nebenbestimmungen zum Antrag im allgemeinen Verwaltungsrecht *Schnell*, S. 60ff.

⁵⁴² Siehe dazu ausführlich, S. 169ff.

⁵⁴³ Zum allgemeinen Verwaltungsrecht *Schnell*, S. 66

erachten, soweit keine Gesetzesumgehung vorliegt, dem Antragsteller die Verfügungsbefugnis zusteht und andere vorrangige öffentlich-rechtliche Belange nicht berührt werden.⁵⁴⁴

Die generelle Zulässigkeit der Beschränkung des Antrags auf bestimmte Sozialleistungen ergibt sich auch aus der Möglichkeit des Verzichts gem. § 46 SGB I,⁵⁴⁵ da die Beschränkung eines Leistungsantrags letztendlich dem Verzicht in den Folgewirkungen gleichkommt.⁵⁴⁶ Die Beschränkung des Antrags stellt aber ein Weniger dar als der Verzicht. Der Berechtigte schließt die Geltendmachung des Anspruchs für die Zukunft nicht vollständig aus, sondern er will nur zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Teilleistung geltend machen. Die spätere Geltendmachung ist unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verjährung in der Zukunft nicht verwehrt. Voraussetzung ist aber, dass der in Folge des Leistungsantrags ergehende Verwaltungsakt objektiv auf die begehrte Teilleistung beschränkt werden kann.⁵⁴⁷ Im Fall einer missbräuchlichen Handlung analog § 46 Abs. 2 SGB I wäre eine Beschränkung unwirksam.⁵⁴⁸ Die Beschränkung des Leistungsantrags hat zur Folge, dass imilverfahren ein bestimmter Sachverhalt nicht zu berücksichtigen ist⁵⁴⁹ bzw. nur ein vom Leistungsberechtigten begrenzter Sachverhalt für die Entscheidung erheblich ist.

Die inhaltliche Beschränkung des Leistungsantrags steht auch nicht dem Amtsermittlungsgrundsatz aus § 20 SGB X entgegen, da der Leistungsträger aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur innerhalb des durch den Antrag festgelegten Ermittlungsrahmens zur Sachverhaltsermittlung verpflichtet ist. Eine weitergehende Befugnis kann nicht angenommen werden.⁵⁵⁰ Darüber hinaus kann auch aus der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht abgeleitet werden, dass die Behörde bei entgegenstehendem Antrag alle festgestellten Vergünstigungen anzuerkennen hat.⁵⁵¹

Die inhaltliche Beschränkung des Leistungsantrags ist daher grundsätzlich zulässig.

⁵⁴⁴ Vgl. BSG, Urt. v. 26. 2. 1986, SGB 1987, S. 126, 128 mit Anm. von *Kopp* insb. auch zu den Anforderungen an das öffentliche Interesse beim Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX); vgl. *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 20; einschränkend *Hummel*, *Nachrichtbl.LVA Hessen* 1981, S. 88 im Bereich der Rentenversicherung, wonach ein Rentenantrag grundsätzlich innerhalb der beantragten Rentenart nicht einschränkbar ist.

⁵⁴⁵ *Mrozynski*, SGB I, § 16 RdNr. 5

⁵⁴⁶ Vgl. BSG, Urt. v. 26. 2. 1986, BSGE 60, S. 11, 14

⁵⁴⁷ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 20; *Mrozynski*, SGB I, § 16 RdNr. 5; siehe zu der Problematik der Beschränkung des Rentenantrages auf einen Versicherungszweig im Rahmen der Wanderversicherungsvorschriften, § 1310 Abs.1 RVO; *Beier*, *Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr.* 1975, S. 350ff.; *Loytved*, S. 360 RdNr. 18; a.A. *n.n.*, *Mitt.LVA Rheinpr.* 1978, S. 367 der eine Beschränkung ablehnt.

⁵⁴⁸ BSG, Urt. v. 26. 2. 1986, SGB 1987, S. 126, 128f. mit Anm. von *Kopp*

⁵⁴⁹ *Mrozynski*, SGB I, § 16 RdNr. 5

⁵⁵⁰ BSG, Urt. v. 26. 2. 1986, SGB 1987, S. 126 mit Anm. v. *Kopp*; *Mrozynski*, SGB I, § 16 RdNr. 5

⁵⁵¹ BSG, Urt. v. 26. 2. 1986, SGB 1987, S. 126, 129 mit Anm. v. *Kopp*

(3) Verzicht auf das Antragsrecht

Der Verzicht auf das Antragsrecht ist vom Verzicht auf die Sozialleistung gem. § 46 SGB I zu unterscheiden. Gegenstand des § 46 SGB I ist nur der materiell-rechtliche Verzicht, nicht auch der Verzicht auf die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs.⁵⁵²

(a) *Verfahrenseinleitender Antrag*

Nach der Stellung des verfahrenseinleitenden Antrags entscheidet die Behörde gem. § 18 SGB X, ob sie das Verwaltungsverfahren einleitet. Nicht einheitlich wird beurteilt, ob auf den verfahrenseinleitenden Antrag mit Wirkung für die Zukunft wirksam verzichtet werden kann.

Nach Ansicht von *Brackmann*⁵⁵³ soll ein Verzicht auf das Antragsrecht bei Sozialleistungen für die Zukunft grundsätzlich ausgeschlossen sein, da ein solcher Verzicht entsprechend § 46 Abs. 1, 2. Halbs. SGB I jederzeit widerrufen werden kann. Diesem zwingenden Recht würde es entgegenstehen, auch für die Zukunft Sozialleistungen auf Grund eines Verzichts auf das verfahrensrechtliche Antragsrecht auszuschließen. Bei Leistungen für die Vergangenheit stellt der Verzicht auf den Antrag zugleich einen Verzicht auf die Leistung selbst dar.

*Kopp*⁵⁵⁴ und *Grüner*⁵⁵⁵ hingegen sind der Auffassung, dass ein wirksamer Verzicht auf das verfahrensrechtliche Antragsrecht grundsätzlich zulässig sein soll. Durch den Verzicht erlischt das Antragsrecht, nicht aber das materielle Recht, das sein eigenes rechtliches Schicksal hat.

Es liegt in der Entscheidungsgewalt des Berechtigten, ob er einen Anspruch geltend macht bzw. vorläufig oder endgültig von der Beantragung der Leistung Abstand nimmt. Darüber hinaus kann der Berechtigte unter Berücksichtigung der Dispositionsbefugnis seinen Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung seines Leistungsbegehrens zurücknehmen.⁵⁵⁶ Der Verzicht auf das formelle Antragsrecht und somit der dauerhafte Ausschluss, die Leistung in Zukunft begehren zu können, steht jedoch dem zwingenden Recht des § 46 Abs. 1 S. 2 SGB I entgegen. Hiernach kann ein Verzicht auf den Leistungsanspruch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dieser gesetzlichen Möglichkeit widerspricht es, wenn der Berechtigte durch einen Verzicht auf das Antragsrecht die Geltendmachung des Anspruchs und damit den Anspruch selbst endgültig ablehnt. Zwar würde durch einen Verzicht auf den Leistungsantrag der Anspruch als solcher nicht betroffen, jedoch wäre es dem Berechtigten nicht mehr möglich, diesen geltend zu machen. Mit *Brackmann* ist daher grundsätzlich ein

⁵⁵² *Peters/Hommel*, SGB I, § 46 Anm. 2

⁵⁵³ *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231n VI f.; vgl. *Gitter* in *BochKomm. SGB-AT*, § 46 Rdn. 21

⁵⁵⁴ *Kopp/Ramsauer*, § 22 RdNr. 29

⁵⁵⁵ *Grüner/Dalichau*, SGB X, § 18 Anm. IV

⁵⁵⁶ Siehe dazu unten, S. 174ff.

Verzicht auf das formell-rechtliche Antragsrecht für die Zukunft abzulehnen. Der Berechtigte hat die Möglichkeit, auf den Leistungsanspruch zu verzichten oder von einer Geltendmachung eines Anspruchs abzusehen. Die Nichtgeltendmachung besteht im Unterlassen der Antragstellung oder in der Rücknahme eines bereits gestellten Antrags. Sie führt nicht, zumindest nicht unmittelbar, zum Erlöschen des Anspruchs, sondern schafft für den Versicherungsträger einen Schwebезustand, von dem nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, in welche Richtung er sich entwickelt. Da der Berechtigte nicht nur endgültig von der Geltendmachung der Leistung Abstand nehmen kann, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt auf die Realisierung des Anspruchs zurückkommen kann, gewinnt er damit durch die Wahl des Antragszeitpunktes eine Dispositionsmöglichkeit über den Anspruch, die einem Verzicht auf die Sozialleistung in vielen Fällen ziemlich nahe kommt, ohne dass der Berechtigte alle nachteiligen Folgen eines Verzichts auf sich nehmen müsste.⁵⁵⁷

Anders verhält es sich bei dem Verzicht auf den verfahrensrechtlichen Antrag für die Vergangenheit. Dieser ist als Verzicht auf den Leistungsanspruch gem. § 46 SGB I zu sehen.⁵⁵⁸ Der Antragsteller ist so zu stellen, als habe er den Anspruch nicht geltend gemacht und wolle dies auch in Zukunft nicht. Der Verzicht ist durch schriftliche Erklärung eines Handlungsfähigen gegenüber dem Leistungsträger zulässig, wenn der Verzicht nicht gem. § 46 Abs. 2 SGB I andere Personen oder Leistungsträger belastet oder hierdurch Rechtsvorschriften umgangen werden.

Bei den in der Vergangenheit liegenden Einzelansprüchen ist ein Verzicht nur möglich, soweit diese noch nicht erfüllt sind und deshalb in der Gegenwart noch als fällige Ansprüche⁵⁵⁹ weiterbestehen. Ein Verzicht für die Vergangenheit ist daher auch dann nicht zulässig, wenn er gleichzeitig unter Erstattung oder Verrechnung der bis zum Verzicht empfangenen Leistungen erfolgt. Ein solcher Verzicht auf in der Vergangenheit liegende, bereits erbrachte Leistungen ist auch deshalb unzulässig, weil er zu einer Umgehung der Aufhebungs-vorschriften der §§ 44ff. SGB X führen würde. In der Vergangenheit gewährte Leistungen sollen danach nur aufgrund der differenzierten Regelungen des SGB X rückgängig gemacht werden können. Dieses ausgewogene, die Interessen des Berechtigten und des Leistungsträgers berücksichtigende Regelungssystem, würde durch einen möglichen Verzicht auf in der Vergangenheit erbrachte Sozialleistungen in Frage gestellt.⁵⁶⁰

⁵⁵⁷ *Lilge/v.Einem* in *Aye/Bley/Göbelsmann*, § 46 SGB I, Anm. 1) d)

⁵⁵⁸ *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231n VII

⁵⁵⁹ Zum Einsetzen der Fälligkeit siehe unten, S. 159

⁵⁶⁰ *Buchner*, *Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr.* 1997, S. 472, auch zu den einzelnen Voraussetzungen des Verzichts; ausführlich zum Verzicht auf Rentenansprüche *Hanisch*, *Dt. Rentenversicherung*

(b) *Materiell-rechtlicher anspruchsbegründender
Antrag*

Der Verzicht auf den auch materiell-rechtlichen anspruchsbegründenden Leistungsantrag unterscheidet sich von dem Verzicht auf den nur verfahrenseinleitenden Antrag darin, dass bei dem formell-rechtlichen Antrag der Anspruch bereits dem Grunde nach entstanden ist. Bei dem Verzicht auf das materiell-rechtliche Antragsrecht für die Zukunft wird jedoch auf die Entstehung des Leistungsanspruchs selbst verzichtet. Hier müssen folglich die Grundsätze des Verzichts auf Leistungsansprüche berücksichtigt werden, wonach ein Verzicht sowohl auf fällige aber auch auf zukünftige Ansprüche möglich sein soll. Auf noch nicht entstandene, bedingte oder erloschene Ansprüche kann nicht verzichtet werden.⁵⁶¹

Bei einem Verzicht auf das materielle Antragsrecht für die Zukunft kann der Leistungsanspruch wegen zukünftigen Fehlens einer materiell-rechtlichen Voraussetzung nicht zur Entstehung gelangen. Auf einen auch in Zukunft nicht mehr zur Entstehung gelangenden Anspruch kann jedoch nicht wirksam verzichtet werden. Daher ist ein Verzicht auf den anspruchsbegründenden Antrag nicht möglich.⁵⁶²

Einer anderen Beurteilung bedarf der Verzicht auf das materielle Antragsrecht für die Vergangenheit.⁵⁶³ In diesem Fall ist der Anspruch bereits entstanden, so dass der Berechtigte unter den Voraussetzungen des § 46 SGB I grundsätzlich auch auf ihn verzichten kann. Der Verzicht auf das materielle Antragsrecht beinhaltet den Verzicht auf die Leistung insgesamt gem. § 46 SGB I.

Der Verzicht ist in entsprechender Anwendung des § 46 Abs. 1 SGB I als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung⁵⁶⁴ schriftlich von einem diesbezüglich Handlungs-fähigen zu erklären.⁵⁶⁵

1967, S. 23ff.; zum Widerruf des Verzichts für die Zukunft bei wiederkehrenden Ansprüchen *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNrn. 100f.; vgl. auch HessLSG, Urt. v. 30. 6. 1993, Az.: L-6 Eg 2/93, juris; vgl. BSG, Urt., v. 17. 4. 1986, BSGE 60, S. 70ff., 85

⁵⁶¹ RG, Urt. v. 5. 7. 1935, RGZ 148, S. 257, 262; *Peters/Hommel*, SGB I, § 46 Anm. 7; a.A. *Clausen* in Knack/Clausen, § 22 RdNr. 27 für das allgemeine Verwaltungsverfahren, wo ein Verzicht für die Zukunft möglich sein soll. Der spätere Antrag führt zur Unbegründetheit des gleichwohl gestellten Verfahrensantrags.

⁵⁶² Es besteht nur die Möglichkeit, dass der Berechtigte den Antrag stellt und gleichzeitig auf den Leistungsanspruch verzichtet. In diesem Fall bewirkt der Antrag, dass der Anspruch dem Grunde nach entsteht, während der eine logische Sekunde spätere Verzicht bewirkt, dass auf den Leistungsanspruch gem. § 46 SGB I verzichtet wird. Dies stellt dann einen zulässigen Verzicht auf das Antragsrecht für die Vergangenheit dar.

⁵⁶³ Siehe zu den Voraussetzung eines Verzichtes für die Vergangenheit oben, S. 110

⁵⁶⁴ *Lilge/v.Einem* in Aye/Bley/Göbelsmann, § 46 SGB I, Anm. 1) d); vgl. *Middel*, S. 30ff.

⁵⁶⁵ *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 472

(4) Zwischenergebnis

Der Verzicht auf das Antragsrecht für die Zukunft ist bei den verfahrenseinleitenden formell-rechtlichen Anträgen wie auch bei den materiell-rechtlichen anspruchsbegründenden Leistungsanträgen⁵⁶⁶ unzulässig. Sowohl der Verzicht auf das formell-rechtliche, als auch der Verzicht auf das materiell-rechtliche Antragsrecht für die Vergangenheit stellen einen Verzicht jeweils auf den Leistungsanspruch dar, der jedoch nur dann zulässig ist, wenn die Einzelansprüche noch nicht erfüllt sind und die Voraussetzungen des § 46 SGB I gegeben sind.

b) Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Nach § 61 S. 2 SGB X i.V.m. §§ 158ff. BGB kann der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auch mit einer Bedingung oder Zeitbestimmung versehen werden, weil er keine einseitig belastende Gestaltungserklärung darstellt. Es ist vom Einverständnis der Behörde abhängig, ob sie den Vertrag abschließt. Daher hat sie im Rahmen ihres Vertragsschlussermessens darüber zu entscheiden, ob sie die Nebenbestimmung akzeptiert oder nicht. Der Behörde ist ein Ermessen eingeräumt, welches eine Ablehnung eines Vertragsschlusses auch gerade deshalb rechtfertigt, weil er vom Antragsteller nur unter einer Nebenbestimmung gewollt ist. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass der Antrag unter einer Voraussetzung gestellt wird. Sofern man diese Fälle zum Kreis der bedingten Rechtsgeschäfte rechnet, resultiert die Zulässigkeit der Voraussetzungen aus § 61 S. 2 SGB X i.V.m. §§ 158ff. BGB, sonst aber aus § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 311 BGB. Gleiches gilt auch bei der Auflage, die der Antragsteller seinem Antrag beifügen kann. Die Behörde entscheidet nach Ermessen, ob sie das Angebot annimmt oder ablehnt.⁵⁶⁷

D. Antragsform**1. Antrag auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes**

Gem. § 9 SGB X gilt aufgrund des Prinzips des leichten Zugangs gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 3 SGB I und der Sicherung der Flexibilität und Situationsgerechtigkeit des Verwaltungsverfahrens⁵⁶⁸ der Grundsatz, dass das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden ist, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen.⁵⁶⁹ Dies gilt auch für das Antragsverfahren.⁵⁷⁰ Daher können Anträge, für die keine

⁵⁶⁶ Materielle anspruchsbegründende Wirkung haben die Anträge auf Leistungen der sozialen Entschädigung nach dem BVG sowie Anträge auf Leistungen nach dem WGG; siehe dazu oben, S. 45f. und S. 50.

⁵⁶⁷ Schnell, S. 96; vgl. zu § 61 S. 2 SGB X Ebsen, JbSozRGegenw. 1996, S. 364; zur inhaltlichen Gestaltung von öffentlich-rechtlichen Verträgen Grziwotz, JuS 1998, S. 807ff, 902ff., 1013ff., 1113ff.

⁵⁶⁸ Zur Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens gem. § 9 S. 2 SGB X v. Mutius in Krause/v. Mutius/Schnapp, § 9 RdNr. 12f.; vgl. Hauck in Hauck, SGB X/1,2, K § 9 Rzn. 1, 6

⁵⁶⁹ Besondere Rechtsvorschriften finden sich in § 9 Abs. 1 S. 1 BKGg und § 15 BAföG; allgemein zur Nichtförmlichkeit des Verfahrens Brackmann, Bd. I/2, S. 231m VI ff.

besondere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, mündlich oder schriftlich wirksam gestellt werden. Sie müssen zu ihrer Wirksamkeit in erkennbarer Weise zum Ausdruck bringen, dass von einem Antragsrecht Gebrauch gemacht worden ist.⁵⁷¹ Eine bestimmte Art der Sachverhaltsermittlung oder eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich.⁵⁷²

Mit der Annahme des mündlich gestellter Antrag durch einen zuständigen Angestellten des Sozialversicherungsträgers ist der Antrag als bewirkt anzusehen. Seine Niederschrift ist nicht erforderlich, jedoch geht der mangelnde Nachweis zu Lasten des Antragstellers.⁵⁷³

Auch wenn für den Leistungsantrag keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, wird dadurch die Verwendung von Antragsvordrucken und Antragsformularen, die von dem jeweiligen Leistungsträger zur Verfügung gestellt werden, nicht ausgeschlossen. Dies ergibt sich daraus, dass die Sozialleistungsträger gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I verpflichtet sind, insbesondere durch allgemein verständliche Vordrucke darauf hinzuwirken, dass der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird. Dementsprechend sieht § 60 Abs. 2 SGB I vor, dass Vordrucke benutzt werden sollen, wenn diese für die Beantragung von Sozialleistungen vorgesehen sind.⁵⁷⁴

Umstritten ist, ob die Einleitung des Verwaltungsverfahrens auf Antrag von der Benutzung amtlicher Vordrucke abhängig gemacht werden kann. Dies ist im Ergebnis abzulehnen. Zum einen findet dies keine Stütze im Gesetz, wonach gem. § 9 S. 1 SGB X das Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht an eine Form gebunden ist. Wenn die Eröffnung des Verwaltungsverfahrens zwingend an die Verwendung von Vordrucken geknüpft würde, wäre § 9 S. 1 SGB X bedeutungslos, da aufgrund der praktisch in jedem Sozialversicherungsbereich verwendeten Vordrucke für jeden Antrag die Schriftform erforderlich würde. Dies entspricht aber gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers, zumal er sich in § 60 Abs. 2 SGB I dann nicht auf eine Sollvorschrift beschränkt, sondern eine Verpflichtung („muss“) normiert hätte. Somit besteht keine Verpflichtung zu der Verwendung von Antragsvordrucken.⁵⁷⁵

⁵⁷⁰ *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 22; vgl. *Hummel*, Nachrichtbl.LVA Hessen 1981, S. 84; vgl. *Stix*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1991, S. 47; *Finkenbusch*, WzS 1991, S. 198; *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 454

⁵⁷¹ BSG, Urt. v. 26. 1. 2000, SozR 3-5910 § 91a BSHG Nr. 7

⁵⁷² *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 9 Rz. 4; *n.n.*, Mitt.LVA Rheinpr. 1978, S. 365f., der aus Beweisgründen dazu rät, den formlosen Antrag aktenkundig zu machen.

⁵⁷³ RVA, Urt. v. 20. 2. 1906, AN 1906, S. 426; *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr., 1997, S. 545; *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 25; *Hummel*, Nachrichtbl.LVA Hessen 1981, S. 84

⁵⁷⁴ Zu weitgehend *Marburger*, ZfSH/SGB 1978, S. 370, der als Antrag auch das Einreichen diverser Unterlagen und Belege ausreichen läßt.

⁵⁷⁵ *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 455, der darauf hinweist, dass es aufgrund der Gefahr von Missverständnissen und Beweisschwierigkeiten bei mündlichen oder formlosen Anträgen immer ratsam ist, Antragsvordrucke zu verwenden; im Ergebnis auch so *Peters*, SGB X, § 18 Anm. 5. d) 4.); *Schroeder-Printzen/v. Wulffen*, SGB X § 9 Rdnr. 6; *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 9 Rz. 4; vgl. *Krause*, VerwArch

Weiterhin herrscht überwiegend Einigkeit darüber, dass ein vollständig ausgefülltes Formular nicht notwendig ist, um einen rechtswirksamen Antrag zu stellen.⁵⁷⁶

Neben der Verwendung vorgefertigter Antragsvordrucke besteht bei den Versicherungsämtern und Gemeinden im Bereich der Landesversicherungsanstalt auch die Möglichkeit der „bildschirmunterstützten“ Aufnahme von Rentenanträgen, deren Gliederung den Rentenantragsvordrucken entspricht. Die einzelnen Fragen werden gegenüber den Antragsvordrucken zum Teil verkürzt dargestellt.⁵⁷⁷ Eine eigenhändige Unterschrift auf dem Antragsvordruck ist dann im Einzelfall entbehrlich, wenn sich aus dem Schriftsatz eindeutig und unzweifelhaft ergibt, wer der Erklärende ist.⁵⁷⁸

Auch wenn kein Formerfordernis für den Leistungsantrag besteht, treten einige Rechtsfolgen nur nach schriftlicher Antragstellung ein. Dies gilt insbesondere bei der Verjährung nach § 45 SGB I und der Verzinsung gem. § 44 SGB I. Gem. § 45 Abs. 3 SGB I wird die Verjährung nur durch einen schriftlichen Leistungsantrag unterbrochen, die mündliche Antragstellung reicht schon nach dem Wortlaut zur Unterbrechung der Verjährung nicht aus.⁵⁷⁹ § 45 Abs. 3 SGB I stellt den Antrag dem Widerspruch, als den dem Prozessverfahren vorgeschalteten Rechtsbehelf gleich.⁵⁸⁰ Gem. § 44 Abs. 2 SGB I hängt auch die Verzinsung von einem vollständigen Leistungsantrag ab. Dieser liegt vor, sobald der Antragsteller den vom Sozialversicherungsträger herausgegebenen Vordruck für den Antrag auf die begehrte Leistung vollständig ausgefüllt sowie die darin als beizubringend bezeichneten Unterlagen eingereicht hat.⁵⁸¹ Durch die Abhängigkeit der Verzinsung von der Vollständigkeit des schriftlichen Antrags soll sichergestellt werden, dass die Zinspflicht nur dann ausgelöst wird, wenn der Antrag die begehrte Geldleistung hinreichend konkretisiert und die Angaben enthält, die den geltend gemachten Anspruch im wesentlichen als schlüssig erscheinen lassen.⁵⁸²

1970, S. 316, der dies mit der Betreuungspflicht der Behörde begründet; ungenau *Stelkens/Schmitz* in *Stelkens/Bonk.*, § 22 RdNr.43

⁵⁷⁶ *Krause/Sattler*, *JbSozR*Gegenw. 1990, S. 40 m.w.N. aus der Rspr.; vgl. BVerwG, Urt. v. 4. 6. 1987, Buchholz 436.36, § 46 BaföG Nr. 9, wonach die Feststellung des Anspruchs (hier auf Ausbildungsförderung) nicht daran scheitert, dass die erforderlichen Tatsachen zwar nicht zu den vorgedruckten Fragen, aber gleichwohl an anderer Stelle auf den Formblättern angegeben worden sind.

⁵⁷⁷ So bei der LVA Ober- u. Mittelfr., *Buchner*, *Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr.* 1997, S. 455; vgl. *Kleine-Voßbeck*, *Mitt.LVA Rheinpr.* 2000, S. 435ff.

⁵⁷⁸ Vgl. zur Widerspruchsschrift BVerwG, Urt. v. 17. 10. 1968, BVerwGE 30, S. 274, 276; *Krause*, *VerwArch* 1970, S. 316 m.w.N.

⁵⁷⁹ Im Ergebnis auch so *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 45 Rz. 4b; *Peters/Hommel*, SGB I, § 45 Anm. 10, S. 400/2

⁵⁸⁰ *Peters/Hommel*, SGB I, § 45 Anm. 10, S. 400/2

⁵⁸¹ BSG, Urt. v. 22. 6. 1989, BSGE 65, S. 160, 161; vgl. *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 17; *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 44 Rz. 6; für die Rentenversicherung *Buchner*, *Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr.* 1997, S. 455

⁵⁸² *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 44 Rz. 6

2. Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Nach § 56 SGB X ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgeschrieben ist.⁵⁸³ Fraglich ist jedoch, ob das Schriftformerfordernis nur für die Vertragsurkunde oder auch für den Vertragsantrag gilt.

Da mit dem Formzwang des § 56 SGB X u.a. das Ziel der Rechts- und Abschlussklarheit verfolgt wird, welches eine eindeutige Trennung von bloßen Antragsentwürfen und verbindlichen Willenserklärungen erfordert, ist bereits das Angebot schriftlich und von dem Antragsteller unterschrieben abzugeben.⁵⁸⁴ Darüber hinaus ist das Schriftformerfordernis des Antrages auch mit dem Schutzgedanken des § 56 SGB X zu begründen. § 56 SGB X soll dem Schutz des Antragstellers vor Übereilung dienen. Die Schriftform des Antrags ist daher geboten, anderenfalls könnte eine nicht schriftliche Antragstellung eine Verpflichtung des Antragstellers zum formgerechten Abschluss des Vertrages begründen. Dies wäre immer dann der Fall, wenn der Antragsteller gemäß § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 145 BGB an einen Antrag gebunden ist, weil die Behörde dann nach Annahme des Antrags einen Anspruch auf Abschluss des formgültigen Vertrages hat. Es würde dem Übereilungsschutz zuwider laufen, wenn ein bindender Antrag mündlich gestellt werden könnte. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller gem. § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 145 BGB die Gebundenheit an den Antrag ausgeschlossen hat. In diesem Fall ist die Antragsrücknahme jedenfalls unzulässig, wenn die Behörde das Angebot angenommen hat. Sie hat dann einen Anspruch auf Abschluss des formgültigen Vertrages.⁵⁸⁵ Somit bedarf der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

Zusammenfassend läßt sich sagen, dass für den Leistungsantrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes kein Formerfordernis besteht, der Leistungsantrag kann daher grundsätzlich sowohl mündlich als auch schriftlich wirksam gestellt werden. Die Verjährungsunterbrechung gem. § 45 Abs. 3 SGB I sowie die Verzinsung eines Anspruchs auf Geldleistungen gem. § 44 SGB I setzen jedoch einen schriftlich gestellten Antrag voraus.

Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

E. Die Zuständigkeit der Behörde

Da § 3 SGB X nur die örtliche Zuständigkeit regelt, richtet sich die sachliche und funktionelle Zuständigkeit nach den sondergesetzlichen Vorschriften. Grundsätzlich sind Leistungsanträge

⁵⁸³ Siehe zur Schriftform des Vertrages *Ipsen*, RdNrn. 800ff.

⁵⁸⁴ *Henneke* in Knack/Clausen, § 57 RdNr. 9

⁵⁸⁵ *Schnell*, S. 97

– sowohl die auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes als auch die auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages - gem. § 16 Abs. 1 S. 1 SGB I beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Die zuständige Behörde für die einzelnen Leistungen der Sozialgesetze ergibt sich aus den §§ 18 bis 29 jeweils Abs. 2 SGB I.⁵⁸⁶ Sofern die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistung⁵⁸⁷ in diesen Vorschriften den Landesämtern übertragen wird, sind die Ausführungsgesetze der Länder ergänzend hinzuzuziehen.⁵⁸⁸ Da die mit dem Antrag begehrte Leistung nur von der zuständigen Behörde zugesprochen werden kann, verpflichtet § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I die unzuständige Behörde, den Leistungsantrag unmittelbar an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

F. Antragsfrist und die Bedeutung des § 16 Abs. 2 SGB I für die Fristwahrung

1. Antrag auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes

a) Antragsfrist

Regelmäßig führt der Antrag nur dann zu der gewünschten Rechtsfolge, wenn er innerhalb einer bestimmten, sich aus den besonderen Sozialgesetzbüchern ergebenden bzw. vom Sozialleistungsträger festgesetzten,⁵⁸⁹ Frist wirksam gestellt worden ist.⁵⁹⁰ Zur Fristwahrung ist der Zugang bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger oder der sonst in § 16 Abs. 1 S. 1 SGB I genannten Stelle erforderlich. Der Antragsteller trägt das Risiko des rechtzeitigen

⁵⁸⁶ Ausführlich zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers in der gesetzlichen Rentenversicherung (noch nach dem Recht der RVO) *Arnold*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1979, S. 299ff.; zur Zuständigkeit der Landesversorgungsamter BSG, *Urt. v. 12. 06. 2001*, Az.: B 9 V 5/00 R, juris

⁵⁸⁷ Siehe die Zusammenstellung der jeweils zuständigen Leistungsträger der §§ 18 – 29 SGB I jeweils Abs. 2 bei *Schuwacker* in Heigl/Schuwacker, Bd. 1, Teil 2/4.1.2. sowie das Schaubild bei *Schuwacker* in Heigl/Schuwacker, Bd. 1, Teil 2/4.1.3.

⁵⁸⁸ Die Zuständigkeit der Behörde bei Leistungen der Ausbildungsförderung ergibt sich beispielsweise im Freistaat Bayern aus § 18 Abs. 2 SGB I i.V.m. Art. 1 BayAGBaföG i.V.m. § 1 DVBayAföG; die Zuständigkeit der Behörde bei zusätzlichen Leistungen für Schwerbehinderte im Bereich der Kriegsopferfürsorge aus § 20 Abs. 2 SGB I i.V.m. Art. 3 DG-KOF; die Zuständigkeit der Behörden bei Leistungen von Wohngeld aus § 26 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 des WoGG; die Zuständigkeit der Behörden bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus § 27 Abs. 2 SGB I i.V.m. Art. 3ff. BayKJHG und die Zuständigkeit der Behörden bei Leistungen der Sozialhilfe aus § 28 Abs. 2 SGB I i.V.m. Art. 5ff. AGBSHG.

⁵⁸⁹ Regelmäßig kommt den Antragsfristen im Sozialversicherungsrecht materiell-rechtlicher Charakter zu. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Fristen dienen die Fristen, die von einem Sozialversicherungsträger festgesetzt worden sind, der Verfahrensökonomie, *Finkenbusch*, *WzS* 1991, S. 199.

⁵⁹⁰ Die Fristberechnung richtet sich nach § 26 SGB X, wonach die §§ 187 bis 193 BGB gem. § 26 Abs. 1 SGB X für die Berechnung der sozialrechtlichen Fristen entsprechende Anwendung finden, wenn es an einer abweichenden Regelung im Sozialrecht fehlt. Im übrigen sind die grundsätzlichen Ausnahmen zu den sozialrechtlichen Vorschriften nach § 26 Abs. 2 bis Abs. 3 SGB X zu beachten. Siehe hierzu und ausführlich zur Fristberechnung, *Pickel*, SGB X, § 26 RdNr. 2ff.; *Straub*, S. 64ff.; *Schroeder-Printzen/v. Wulffen*, SGB X § 26 Rdnr. 5; allgemein zur Fristberechnung *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 26 Rz. 5ff.; vgl. zur unzulässigen Ablehnung eines „vorfristigen“ Antrags, LSG Schleswig-Holstein, *Urt. v. 30. 10. 1996*, *Breith*. 1997, S. 333ff.

Zugangs beim Versicherungsträger im Fall der Postübersendung.⁵⁹¹ Die Fristwahrung gem. § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I gilt sowohl für materiell-rechtliche anspruchsbegründende als auch für verfahrenseinleitende Leistungsanträge.⁵⁹²

b) Fristwahrung durch Antragstellung und die Weiterleitungspflicht

Gem. § 45 Abs. 3 SGB I wird die Verjährungsfrist⁵⁹³ durch einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde unterbrochen.⁵⁹⁴ Stellt der Berechtigte seinen Leistungsantrag bei einer unzuständigen Behörde, so ist diese gem. § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I von Amts wegen zur Weiterleitung an den zuständigen Leistungsträger verpflichtet. Die Pflicht zur Weiterleitung stellt eine Amtspflicht i.S.d. § 839 BGB, Art. 34 GG dar, deren Verletzung entsprechende Amtshaftungsansprüche auslöst.⁵⁹⁵ Sofern der Antrag dem Schriftformgebot des Art. 17 GG genügt,⁵⁹⁶ folgt der verfassungsrechtliche Ursprung der Weiterleitungspflicht des Leistungsantrags von der unzuständigen an die zuständige Behörde bereits aus Art. 17 GG, da mit Bitten und Beschwerden auch Anträge im Verwaltungsverfahren gemeint sind. Diese jedoch im Wortlaut des Art. 17 GG nicht angelegte Verpflichtung zur Weiterleitung folgt aus dem Sinn und Zweck des Petitionsrechtes, was auch darin besteht, dem einzelnen eine Kommunikation mit dem Staat zu erleichtern, wenn er diese wünscht. Darüber hinaus gründet sie in der Überlegung, dass das Recht aus Art. 17 GG durch das Organisationsrecht zwar nicht rechtlich, wohl aber faktisch verkürzt wird, da der Petent der Gefahr ausgesetzt ist, sich im „Zuständigkeitsdschungel“ zu verlaufen.⁵⁹⁷

Ist Art. 17 GG neben einem „verfassungsrechtlichen Notrufrecht“ auch als Mindestgarantie für alle Verwaltungsverfahren⁵⁹⁸ anzusehen, so erweist sich die Weiterleitung auch bei Anträgen im Verwaltungsverfahren als geboten. Wenn man die Weiterleitung erst nach Abschluss des einfachen Verwaltungsverfahrens fordert, führte dies zu erheblichen Widersprüchen. Wegen der fehlenden Weiterleitung hätte der Antragsteller regelmäßig Nachteile, die im weiteren Verfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten.⁵⁹⁹

Durch die Vorschrift des § 16 Abs. 2 SGB I hat der Gesetzgeber die Weiterleitungspflicht im Sozialrecht auch für mündlich gestellte Anträge und für schriftliche aber nicht eigenhändig

⁵⁹¹ Der Beweis des Zugangs kann regelmäßig nicht durch den Nachweis der Absendung als erbracht angesehen werden; ausführlich *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 13

⁵⁹² *Peters/Hommel*, SGB I, § 16 Anm. 23; *Klattenhoff* in *Hauck*, SGB I, § 16 Rz. 4

⁵⁹³ Sehr ausführlich zur Verjährung von Rentenansprüchen *Ludwig*, SGB 1976, S. 358ff.

⁵⁹⁴ Zum Grundsatz der Formfreiheit, S. 113f.

⁵⁹⁵ *Pierscianek* in *Jahn*, SGB I, § 16 RdNr. 8

⁵⁹⁶ Zu formlosen Anträgen *Dolzer/Vogel*, BK, Art. 17 Rdnr. 91

⁵⁹⁷ *Schnell*, S. 47

⁵⁹⁸ *Schnell*, S. 47 i.V.m. S. 39 m.w.N.

⁵⁹⁹ *Schnell*, S. 47f.

unterschriebene Anträge geregelt.⁶⁰⁰ Da die Gesamtregelung des § 16 SGB I auf dem Gedanken beruht, dass der einzelne mit seinem Begehren nach Sozialleistungen nicht an Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der gegliederten Sozialverwaltung scheitern darf und aufgrund der Überlegung, den Bürger von der Schwierigkeit zu entlasten, sich im Zuständigkeitskatalog der einzelnen Sozialleistungsträger zurecht zu finden,⁶⁰¹ ist nach § 16 Abs. 2 SGB I im Fall der Antragstellung bei einer unzuständigen Behörde diese verpflichtet, den Leistungsantrag eines Berechtigten unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.⁶⁰² Nach § 16 Abs. 1 S. 2 SGB I sind die Leistungsanträge auch von allen anderen nicht zuständigen Leistungsträgern, von allen Gemeinden⁶⁰³ und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland⁶⁰⁴ im Ausland entgegenzunehmen. Bedeutung gewinnt dies insbesondere, wenn der zuständige Leistungsträger nicht bekannt ist oder nicht erreicht werden kann.⁶⁰⁵ Einschränkend sind die amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland nur zur Entgegennahme der Leistungsanträge berechtigt, wenn sich der Antragsteller tatsächlich zumindest für einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland befindet.⁶⁰⁶ Die Zuständigkeit einer ausländischen Behörde zur Entgegennahme von Leistungsanträgen ergibt sich aus den Regelungen des zwischen- und überstaatlichen Sozialrechts.⁶⁰⁷

Die in § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I normierte Weiterleitungspflicht führt dazu, dass die rechtzeitige Antragstellung bei einer antragsabhängigen Sozialleistung bei dem zuständigen Leistungsträger fingiert wird, somit auch die Antragstellung bei unzuständigen Behörden fristwährend

⁶⁰⁰ *Schnell*, S. 47f.

⁶⁰¹ BSG, Urt. v. 28. 2. 1990, BSGE 66, S. 234, 236

⁶⁰² Vgl. BSG, Urt. v. 26. 1. 2000, SozR 5910 § 91a Nr. 7 zur Übersendung des Antrags im Fall des § 91a BSHG innerhalb derselben unzuständigen Gemeinde

⁶⁰³ Wegen der Sicherung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind mit Ausnahme der kreisfreien Städte nur die kreisangehörigen Gemeinden gemeint; siehe *Kretschmer* in *Kretschmer/ v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 24. Unter den Begriff der „Gemeinde“ fallen neben den unmittelbaren Verwaltungsbehörden auch sonstige Institutionen, die von der Gemeinde auf öffentlich-rechtlicher Basis betrieben werden. Nach der amtlichen Begründung (Begr. zu § 16, BT-Drucks 7 / 868, S. 26) kann dies auch das von der Gemeinde betriebene Krankenhaus sein, *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 16 RdNr. 25.

⁶⁰⁴ Hierzu gehören alle Dienststellen des Bundes und der Länder im Ausland, insbesondere Botschaften, Gesandtschaften, Seemannsämter, Handelsvertretungen und Konsularbehörden, wenn ihnen nach völkerrechtlichen Regeln die Ausübung von Hoheits- und Verwaltungsaufgaben gestattet ist.

⁶⁰⁵ *Klattenhoff* in *Hauck*, SGB I, § 16 Rz. 9; sehr weite Auslegung des § 16 SGB I *Wolber*, *SozVers* 1990, S. 257f.; vgl. BSG, Urt. v. 17. 7. 1990, SozR 3-1200 § 16 SGB I Nr. 2; vgl. auch Urt. v. 22. 9. 1988, SGB 1990, S. 29, 31 mit Anm. v. *Wolber*. Nach dieser Entscheidung soll § 16 SGB I, der nach seinem Wortlaut nur Anträge auf Sozialleistungen erfasst, darüber hinaus im Wege der Lückenfüllung entsprechend auch auf andere Anträge anzuwenden sein, die für die Stellung als Versicherter Bedeutung haben.

⁶⁰⁶ *Klattenhoff* in *Hauck*, SGB I, § 16 Rz. 10

⁶⁰⁷ Vgl. hierzu ausführlich *Frank* in *Handbuch des Sozialrechts*, D. 33, S. 130ff.

ist.⁶⁰⁸ Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Weiterleitung durch die Behörde kommt es nicht mehr an.⁶⁰⁹

Fraglich ist, ob die „Anträge“ im Bereich der grundsätzlich von Amts wegen zu leistenden Sozialhilfe ebenso wie die sonstigen Anträge des Sozialrechts nach Sinn und Zweck des § 16 SGB I ebenfalls dieser Vorschrift unterfallen.⁶¹⁰ § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I gilt seinem Wortlaut nach zwar nur für Sozialleistungen, die „von einem Antrag abhängig“ sind. Dies schließt jedoch, anders als dies das BVerwG bisher angenommen hatte,⁶¹¹ nicht zwingend aus, die Vorschrift auch im Bereich der Sozialhilfe anzuwenden. Die Leistungen der Sozialhilfe sind nicht antragsabhängig, weil gem. § 5 Abs. 2 BSHG Kenntnis von der Hilfebedürftigkeit genügt. Hat der Sozialhilfeträger aber nicht schon anderweitig Kenntnis von der Bedürftigkeit, sondern erlangt er sie erst mit dem Antrag des Hilfesuchenden, so ist die Sozialhilfe von diesem Antrag mittelbar abhängig. Diese Abhängigkeit genügt für die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I im Sozialhilferecht mit der Folge, dass der Antrag zu dem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde gestellt gilt, zu dem er bei der unzuständigen Behörde eingegangen ist. Der Zweck dieser Regelung, auf den auch ihr Wortsinn hinweist, besteht darin, den Antragsteller, der sich an eine unzuständige Stelle wendet, davor zu bewahren, dass ihm durch die zeitliche Verzögerung, mit der sein, von der unzuständigen Stelle nach § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleitender Antrag dort eingeht, materielle Nachteile entstehen. Auf diesen Normzweck, der Ausfluss von Art. 3 Abs. 1 GG ist, muss sich auch der berufen können, der Sozialhilfe beantragt. Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass Sozialhilfe schon einsetzt, sobald irgendeiner Behörde die Voraussetzungen für die Hilfgewährung bekannt werden. Eine solche Konsequenz wäre mit § 5 BSHG nicht vereinbar. Derartige hat der Gesetzgeber mit der Regelung des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I auch nicht bewirken wollen, da er ausdrücklich hervorgehoben hat, dass die Vorschrift nur die Einhaltung

⁶⁰⁸ Vgl. BSG, Urt. v. 14. 2. 2001, Breith. 2001, S. 544ff.; vgl. LSG Niedersachsen, Urt. v. 11. 6. 1985, SozVers 1986, S. 139f zur Nichtanwendbarkeit auf Meldefristen.

⁶⁰⁹ Nach dem Wortlaut und dem Sinn der Vorschrift gilt die Antragsfiktion auch dann, wenn der Antrag auf Zahlung eines Vorschusses bei einer der in § 16 Abs. 1 S. 2 SGB I genannten Stellen oder bei der Deutschen Bundespost als Rentenzahlstelle gestellt wird. In diesem Fall ist eine entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 2 SGB I geboten; *Terdenge* in Hauck/Noftz, SGB VI, K § 115 Rz. 8; vgl. *Meyer* in Lilge/Udsching/v.Einem/u.a., § 115 RdNr. 37; allg. zur Rentenantragsfiktion *n.n.*, Mitt.LVA Rheinpr. 1992, S. 594f.

⁶¹⁰ KassKomm - *Seewald*, § 16 SGB I RdNr. 3; in BSG, Urt. v. 20. 2. 2001, ZfS 2001, S. 137 wird in Zusammenhang mit § 1150 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RVO darauf hingewiesen, dass § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I auch bei Leistungen von Amts wegen lediglich die Einhaltung eines Zeitablaufs für den Eingang eines Antrags fingiert, nicht jedoch andere Voraussetzungen für Sozialleistungen.

⁶¹¹ BVerwG, Urt. v. 13. 1. 1983, BVerwGE 66, S. 335, 338f.; Urt. v. 9. 2. 1984, BVerwGE 69, S. 5, 7f. m.w.N. aus der Rspr.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15. 10. 1986, ZfSH/SGB 1987, S. 593; VG Arnberg, Urt. v. 23. 5. 1986, ZfSH/SGB 1987, S. 255; zum Meinungsstand vor dem BVerwG-Urteil vom 18.05.1995, BVerwGE 98, S. 248ff. siehe auch oben, S. 23

eines Zeitablaufs, nicht jedoch andere Voraussetzungen für Sozialleistungen, wie etwa die Kenntnis des Leistungsträgers nach § 5 BSHG fingiere.⁶¹² Dementsprechend kann der Hilfesuchende, der Sozialhilfe bei einem unzuständigen Leistungsträger beantragt, nicht vom Zeitpunkt der Antragstellung an erwarten, dass ihm geholfen wird, sondern erst vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch einen Sozialhilfeträger gem. § 5 BSHG, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen. Der Sozialhilfeanspruch soll ihm jedoch ab Antragstellung erhalten bleiben. Somit kann ihm Sozialhilfe, vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den zuständigen Sozialhilfeträger aus gesehen, „rückwirkend“ für die Zeit ab Antragseingang bei der unzuständigen Stelle bewilligt werden. Denn nach § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I gilt der Antrag als zum Zeitpunkt dieses Antragseingangs gestellt und folglich besteht auch die durch ihn vermittelte Kenntnis der Behörde von der Hilfebedürftigkeit als zu diesem Zeitpunkt erlangt. Diese Kenntnis, die über den sie vermittelnden Antrag zurückfingiert wird, ist jedoch nicht die Handlungs- und Leistungspflicht der Behörde auslösende Kenntnis, die, wie schon ausgeführt, notwendigerweise beim zuständigen Sozialhilfeträger tatsächlich vorhanden sein muss. Die allein die Einhaltung eines Zeitablaufs⁶¹³ betreffende Fiktion bewirkt in bezug auf die mittelbar durch einen Antrag erlangte Kenntnis, dass in ihrer Folge Sozialhilfe zwar erst ab tatsächlicher Kenntnis des zuständigen oder nicht zuständigen Sozialhilfeträgers gem. § 5 BSHG, aber rückwirkend auch für die Zeit davor ab Eingang des die Nachricht der Bedürftigkeit tragenden Antrags bei einer der in § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I genannten Stellen gewährt werden kann.⁶¹⁴

2. Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Sofern die Behörde gegenüber einer Privatperson eine Frist zur Abgabe eines Angebotes für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages setzt, gelten die obigen Ausführungen zur Antragsfrist entsprechend. Des weiteren kann die Behörde nach § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 163 BGB einer Privatperson ein Vertragsangebot unterbreiten und für die Annahme des Angebotes

⁶¹² BT-Drucks 7 / 868, S. 26 zu § 16

⁶¹³ BT-Drucks 7 / 868, S. 26 zu § 16

⁶¹⁴ BVerwG, Urt. v. 18. 5. 1995, BVerwGE 98, S. 248, 253f.; *Wagner*, NDV 1997, S. 6; im Ergebnis auch so *Schultz*, ZfF 1981, S. 155; vgl. *Gottschick/Geise*, § 5 RdNr. 2.2; a.A. BayVGH, Urt. v. 5. 11. 1982, FEVS 32, S. 119, 129, der eine Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I bei § 5 BSHG a.F. sowohl unmittelbar als auch entsprechend ablehnt, umfassend zum Meinungsstand auf den S. 127ff.; vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29. 4. 1986, ZfSH/SGB 1986, S. 573; ungenau Beschl. v. 15. 10. 1986, ZfSH/SGB 1987, S. 593; VG Karlsruhe, Urt. v. 13. 11. 1980, ZfF 1981, S. 159, 160f.; zur Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I bei Anträgen des Nothelfers auf Erstattung seiner Aufwendungen gem. § 121 BSHG. VG Arnsberg, Urt. v. 23. 5. 1986, ZfSH/SGB 1987, S. 255; vgl. Urt. v. 11. 4. 1986, ZfSH/SGB 1986, S. 614, 615; gegen eine Anwendung des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I im Sozialhilferecht wegen § 5 BSHG auch *Schulte/Trenk-Hinterberger*, S. 360; *Schoch*, ZfS 1995, S. 33

eine Frist bestimmen. Da sich diese Frist nicht auf die Antragstellung, sondern auf die Angebotsannahme bezieht, soll in dieser Arbeit hierauf nicht näher eingegangen werden.⁶¹⁵

G. Wiederholte Antragstellung, § 28 SGB X

Mit der Regelung der wiederholten Antragstellung in § 28 SGB X sollen Rechtsnachteile für den Bürger dann vermieden werden, wenn er im Hinblick auf die Geltendmachung einer konkurrierenden Sozialleistung auf einen anderen Sozialleistungsantrag verzichtet hat.⁶¹⁶ Dabei kann § 28 SGB X als Ausgleichsvorschrift für die Fälle angesehen werden, in denen ein Sozialleistungsberechtigter aufgrund einer unrichtigen Auskunft des Leistungsträgers auf die Stellung eines in Betracht kommenden Antrags von vornherein verzichtet hat. Dies gilt allerdings nur, wenn die verspätet beantragte Leistung nicht für einen längeren, als den in § 28 SGB X festgelegten zeitlichen Rahmen zurückverlangt wird. Für einen längeren in die Vergangenheit zurückreichenden Zeitraum kann die verspätet geltend gemachte Leistung nur gefordert werden, wenn entweder die Voraussetzungen für den Herstellungsanspruch oder die Amtshaftung erfüllt sind.⁶¹⁷

Nach der amtlichen Begründung zu § 28 SGB X sollte § 28 SGB X die nicht seltene Situation regeln, in der „ein Berechtigter in Erwartung, auf Antrag bestimmte Leistungen (...) zu erhalten, davon absieht, vorsorglich eine nachrangige Leistung (...) zu beantragen. Wird der Antrag auf die vorrangige Leistung - möglicherweise nach einem längeren Verwaltungsverfahren - abgelehnt oder die bereits gewährte Leistung nachträglich entzogen, so sind häufig Antragsfristen versäumt, oder der Antragsteller wird auf eine zeitlich begrenzte Rückwirkung verwiesen (...).

Andere Lösungswege scheiden gewöhnlich aus:

- Ein eindeutig auf eine bestimmte Leistung gerichteter Antrag kann nicht in einen Antrag auf eine andere Leistung umgedeutet werden.
- Eine Aufforderung an alle Antragsteller, vorsorglich auch nachrangige Leistungen zu beantragen, würde die Behörden auf unververtretbare Weise belasten.⁶¹⁸

§ 28 SGB X regelt vor diesem Hintergrund daher, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang einem verspätet gestellten Leistungsantrag⁶¹⁹ rückwirkende Kraft beizumessen

⁶¹⁵ Weiterführend dazu *Schnell*, S. 97ff.

⁶¹⁶ BSG, Urt. v. 22. 2. 1989, Breith. 1990, S. 89, 91; *Neumann-Duesberg*, BKK 1981, S. 12; *Hummel*, Nachrichtbl.LVA Hessen 1981, S. 84; *Schroeder-Printzen/v. Wulffen*, SGB X § 28 Rdnr. 2; vgl. dazu auch die Begründung für die Einführung der Vorschrift BT-Drucks 8 / 4022, S. 81f. zu § 26a

⁶¹⁷ Ausführlich dazu *Schroeder-Printzen/v. Wulffen*, SGB X § 28 Rdnr. 5; *Peters*, SGB X, § 28 Anm. 2. e)

⁶¹⁸ BT-Drucks 8 / 2034, S. 48

⁶¹⁹ § 28 SGB X bezieht sich ausschließlich auf Sozialleistungen, *Peters*, SGB X, § 28 Anm. 2. c)

ist. Dabei gilt er nur für Leistungen, die bezüglich ihrer Entstehung und Fälligkeit oder ihrem Beginn antragsabhängig sind. Da § 28 SGB X den ausschließlich verfahrensrechtlichen Vorschriften zuzuordnen ist, hat die Regelung nur Bedeutung für den verfahrenseinleitenden Antrag. Eine Anwendung auf materielle Anspruchsvoraussetzungen und somit auf den anspruchsbegründenden Leistungsantrag scheidet aus.⁶²⁰

Nicht von § 28 SGB X erfasst werden Leistungen, die von Amts wegen geleistet werden, oder bei denen der Zeitpunkt der Antragstellung keine Auswirkungen auf die Entstehung oder den Beginn der Leistung hat.⁶²¹

Nach § 28 S. 1 SGB X kann ein bewusst nicht gestellter Antrag, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht und diese Leistung versagt worden oder zu erstatten ist, mit Rückwirkung von einem Jahr nachgeholt werden, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Nach der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss der zunächst gestellte Antrag objektiv im wesentlichen den gleichen Leistungszweck verfolgen wie der wiederholte Antrag. Daher ist eine „Artverwandtheit“ der beantragten Sozialleistung erforderlich.⁶²² Nach § 28 S. 2 SGB X ist ein Nachholen des Antrags auch dann möglich, wenn ein Antrag auf nachrangige Leistung aus Unkenntnis der Anspruchsvoraussetzungen nicht gestellt worden ist, sondern nur die vorrangige Leistung beantragt worden ist.⁶²³ Jedoch scheidet der Anwendungsbereich des § 28 SGB X aus, wenn der Leistungsantrag infolge unrichtiger Auslegung durch die Behörde nicht an den zuständigen Leistungsträger weitergeleitet wurde.⁶²⁴

Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf die geltend gemachte Sozialleistung zugleich auf die andere Sozialleistung gerichtet war, da nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung davon auszugehen ist, dass der Leistungsberechtigte mit ihm alle in Betracht kommenden Leistungen begehrt.⁶²⁵ Hingegen fallen solche Sachverhalte unter den Anwendungsbereich des § 28 SGB X, bei denen eine rechtzeitige Antragstellung auf die andere bzw. unter den

⁶²⁰ BSG, Urt. v. 19. 3. 1986, Breith. 1986, S. 240, 242f.; Schroeder-Printzen/v.Wulffen, SGB X § 28 Rdnr. 3; vgl. *n.n.*, ZfF 1983, S. 209

⁶²¹ Peters, SGB X, § 28 Anm. 2. b); Pickel, S. 144; Neumann-Duesberg, BKK 1981, S. 12; vgl. Brackmann, Bd. I/2, S. 231u V; a.A. Möhle, ZfF 1981, S. 127, der ausführt, dass § 28 SGB X deshalb nicht auf die Sozialhilfe anwendbar ist, weil dies dem sozialhilferechtlichen Grundsatz, keine Sozialhilfeleistungen für die Vergangenheit zu gewähren, widerspräche. Bei der Prüfung vorrangiger Ansprüche soll § 28 SGB X aber auch im Bereich der Sozialhilfe bedeutsam sein.

⁶²² Hummel, Nachrichtbl.LVA Hessen 1981, S. 84; Benkler/Bergner/Clausing/u.a. SGB X, § 28 RdNr. 4, so kann ein abgelehnter Rentenantrag nicht kausal für das Absehen von einem Wohngeldantrag sein oder der abgelehnte Antrag auf Krankengeld kausal für einen Antrag nach dem BAföG.

⁶²³ Zur Notwendigkeit eines fristgemäßen Wiederholungsantrages, wenn über die Ausbildung dem Grunde nach noch gestritten wird, OVG Münster, Urt. v. 30. 5. 1989, Az.: 16 A 1671/87, juris.

⁶²⁴ BSG, Urt. v. 1. 4. 1981, SozSich 1981, S. 344; Brackmann, Bd. I/2, S. 231u V

⁶²⁵ Straub, S. 70; zum Grundsatz der Meistbegünstigung siehe oben, S. 100f.

Voraussetzungen des § 28 S. 2 SGB X nachrangige Sozialleistung⁶²⁶ aufgrund einer fehlerhaften Auskunft und Beratung der ersuchten Behörde unterblieben ist. Der Berechtigte ist nicht darauf angewiesen, seine Rechte mit einem Amtshaftungsanspruch oder dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend zu machen.⁶²⁷

In beiden Fällen des § 28 SGB X kann die nachträgliche Antragstellung nur innerhalb von sechs Monaten seit dem Eintritt der Bindungswirkung über die Erstattung oder die Ablehnung der anderen Leistung erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine wirksam Antragstellung nicht mehr möglich. Erfolgte die Antragstellung fristgerecht, so wirkt sie bis zum Zeitpunkt der ersten erfolglosen Antragstellung zurück, sofern seit dem noch kein Jahr verstrichen ist. Die Rückwirkung bezieht sich nach dem eindeutigen Wortlaut des § 28 SGB X ausschließlich auf den Antrag, nicht auf den Leistungsbeginn,⁶²⁸ jedoch kann eine indirekte oder mittelbare Bedeutung für den Leistungsbeginn nicht abgelehnt werden.⁶²⁹

IX. Mitwirkungspflichten des Antragstellers

Nach den §§ 60ff. SGB I, die § 21 Abs. 1 S. 2 SGB X konkretisieren,⁶³⁰ haben Leistungsbegehrende mit der Antragstellung bei einer Behörde die Verpflichtung, bei der Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen mitzuwirken. Die Mitwirkungspflichten sind Ausfluss des Sozialstaatsprinzips gem. Art. 20 Abs. 1 GG. Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet einerseits den Staat, soziale Gerechtigkeit herzustellen und zu bewahren, sowie Abhilfe bei sozialen Bedürfnissen zu schaffen.⁶³¹ Dem einzelnen Bürger erwächst hieraus ein Anspruch auf staatlichen Schutz und Hilfe. Im Gegenzug verpflichtet das Sozialstaatsprinzip den einzelnen, Rücksicht auf die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des staatlichen

⁶²⁶ § 28 S. 2 SGB X setzt voraus, dass mit dem neuen Antrag eine, im Verhältnis zur zunächst beantragten Leistung, nachrangige Leistung begehrt wird. Diese Nachrangigkeit bezieht sich entweder auf Leistungen aus dem gleichen Sozialgesetz oder auf Leistungen innerhalb des gesamten Sozialrechts. Grundsätzlich sind Leistungen aus der Rentenversicherung gegenüber anderen Sozialleistungen nicht nachrangig; *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, § 28 RdNr. 6 a.E.

⁶²⁷ Vgl. Schroeder-Printzen/v. Wulffen, SGB X § 28 Rdnr. 2; *Pickel*, S. 144

⁶²⁸ *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB X, § 28 RdNr. 5

⁶²⁹ *Peters*, SGB X, § 28 Anm. 3. n)

Eine zusätzliche Verzinsung nach § 44 SGB I für die rückwirkende Zeit kommt nicht in Betracht, da hierfür nach § 44 Abs. 2 SGB I der Eingang des nachgeholtten Antrags maßgebend ist; *Neumann-Duesberg*, BKK 1981, S. 12

⁶³⁰ Nach § 21 Abs. 2 SGB X haben die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens die grundsätzliche Verpflichtung, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkung ist eines der wichtigsten Mittel der Sachaufklärung und dient in erster Linie der Durchsetzung und Verteidigung der Rechte der Beteiligten. Aus ihr resultiert das Recht, aber auch die Pflicht des Berechtigten, ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Weitergehende Mitwirkungspflichten bestehen nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, *Pickel*, S. 189f.

⁶³¹ BSG, Urt. v. 20. 12. 1957, BSGE 6, S. 213, 219; *Brackmann*, Bd. I/1, S. 80c m.w.N.; siehe auch schon zum Sozialstaatsprinzip, S. 1

Sozialleistungsgefüges zu nehmen und bei der Beseitigung seiner Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken.⁶³² Dabei werden die Mitwirkungspflichten durch die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht der Menschenwürde beschränkt.⁶³³

Die Mitwirkungspflichten des Leistungsbegehrenden werden - unabhängig vom Erfolg der Antragstellung und nicht erst nach Verfahrenseinleitung durch die Behörde - kraft Gesetzes mit der Antragstellung begründet.⁶³⁴ Dabei ist nicht zwischen anspruchsbegründenden und verfahrenseinleitenden Leistungsanträgen zu unterscheiden, da das Gesetz eine Differenzierung nicht vorgesehen hat.⁶³⁵

A. Rechtsnatur der Mitwirkungspflichten

1. Materiell- und formell-rechtliche Mitwirkungspflichten

Strittig ist, ob die Mitwirkungspflichten in den §§ 60 - 64 SGB I dem Verfahrensrecht zuzuordnen sind, oder ob es sich um Bestimmungen materiell-rechtlicher Art handelt.

Nach der Ansicht von *Seewald*⁶³⁶ und *Thieme*⁶³⁷ sind die §§ 60 ff. SGB I als Modifikation der verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 20, 21 SGB X weitestgehend dem Verfahrensrecht zuzuordnen. *Rüfner*⁶³⁸ hingegen sieht die Vorschriften der §§ 60 ff. SGB I als materiell-rechtliche, das Rechtsverhältnis zu den Sozialleistungsträgern prägende Vorschriften an, welche die Dauerrechtsverhältnisse der Leistungsverwaltung gestalten. Sie können daher nicht nur als Pflichten von Verfahrensbeteiligten gesehen werden.

*Henke*⁶³⁹, wie auch ein großer Teil der Literatur unterteilen die Vorschriften der §§ 60 - 64 SGB I nach ihrem Regelungsgehalt zutreffend in zwei Pflichtenbereiche. Zu unterscheiden sind die verfahrensrechtlichen Pflichten, §§ 60, 61 SGB I, von den Mitwirkungspflichten mit materiell-rechtlichem Charakter, §§ 63, 64 SGB I. § 62 SGB I hat eine Doppelfunktion, da diese Vorschrift sowohl verfahrensrechtliche als auch materiell-rechtliche Pflichten enthält.

Die Pflichten, die dem Verwaltungsverfahren zuzuordnen sind, §§ 60, 61 SGB I, werden aufgrund ihres thematischen Regelungsgehaltes als Aufklärungspflichten bezeichnet, die in

⁶³² *Peters/Hommel*, SGB I, § 63 Anm. 2; vgl. *Henke*, VSSR 1976, S. 44; vgl. *Krasney*, DOK 1982, S. 705; *Gronwald*, SGB 1989, S. 17

⁶³³ Vgl. *Henke*, VSSR 1976, S. 44, der dies jedoch für zu weit hergeholt hält

⁶³⁴ *Freitag* in BoChKomm. SGB-AT, § 60 Rdn. 12

⁶³⁵ *Freitag* in BoChKomm. SGB-AT, § 60 Rdn. 9

⁶³⁶ Vgl. KassKomm - *Seewald*, vor §§ 60 - 67 SGB I RdNr. 22 i.V.m. RdNr. 1

⁶³⁷ *Thieme* in Wannagat, SGB I, vor §§ 60 - 67 RdNr. 7

⁶³⁸ *Rüfner*, VSSR 1977, S. 348 unter Hinweis auf BSG, Urt. v. 12. 2. 1958, BSGE 7, S. 8, 16; Urt. v. 11. 11. 1956, BSGE 11, S. 44, 49; vgl. Urt. v. 24. 2. 1961, BSGE 14, S. 59, 62

⁶³⁹ *Henke*, VSSR 1976, S. 44; *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 1

erster Linie die Sachverhaltsermittlung und die Entscheidung über soziale Rechte des einzelnen fördern und beschleunigen sollen.⁶⁴⁰ Sie ergänzen und konkretisieren so § 21 Abs. 2 SGB X.⁶⁴¹

Die §§ 63, 64 SGB I dienen kaum noch der Sachverhaltsaufklärung, vielmehr schlägt sich hier das Interesse der Solidargemeinschaft an einer schonenden Inanspruchnahme ihrer Ressourcen nieder. Es handelt sich um materiell-rechtliche Pflichten, die über die Sachverhaltsermittlung deutlich hinausgehen.⁶⁴² Die §§ 63, 64 SGB I stellen Bedarfsminderungspflichten dar,⁶⁴³ die den Leistungsbedarf reduzieren sollen.

Zwar begründet § 62 SGB I in erster Linie verfahrensrechtliche Pflichten, jedoch enthält er zugleich auch eine materiell-rechtliche Duldungspflicht.⁶⁴⁴ Die medizinischen Untersuchungen dienen sowohl der Aufklärung des Sachverhaltes als auch der Vorbereitung einer Heilbehandlung bzw. berufsfördernden Maßnahmen. Somit muss der Regelungsgehalt des § 62 SGB I sowohl den Bedarfsminderungspflichten als auch den Aufklärungspflichten zugeordnet werden. § 62 SGB I kommt somit eine Doppelbedeutung zu.⁶⁴⁵

2. Echte Verpflichtungen oder Obliegenheiten

Die Mitwirkungspflichten werden nach dem gesetzlichen Wortlaut als Pflicht bezeichnet, es fehlt ihnen aber an der bei der Verletzung einer Pflicht typischen Rechtsfolge der Schadensersatzleistung. Fraglich ist daher, ob es sich bei den Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I um echte Verpflichtungen oder lediglich um Obliegenheiten handelt. Zum einen werden die Mitwirkungspflichten nach dem gesetzlichen Wortlaut als Pflicht bezeichnet, zum anderen fehlt es aber an den bei der Verletzung der Pflicht typischen Rechtsfolgen.

Nach der früheren Rechtsprechung des BSG⁶⁴⁶ waren die Mitwirkungshandlungen echte Rechtspflichten, deren Verletzung rechtswidrig war und Schadensersatzansprüche des Sozialleistungsträgers nach sich zog. Die neuere Rechtsprechung des BSG⁶⁴⁷ geht hingegen von einer Obliegenheit aus, da sie im Ergebnis die Erzwingbarkeit als entscheidende Voraussetzung für eine echte Rechtspflicht ablehnt.

⁶⁴⁰ Vgl. Henke, VSSR 1976, S. 44

⁶⁴¹ KassKomm - Seewald, vor §§ 60 - 67 SGB I RdNr. 3

⁶⁴² Henke, VSSR 1976, S. 44; vgl. KassKomm - Seewald, vor §§ 60 - 67 SGB I RdNr. 5, der von Vorschriften anderer Art spricht

⁶⁴³ Freischmidt in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 1

⁶⁴⁴ Freischmidt in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 1

⁶⁴⁵ Mrozynski, SGB I, § 62 RdNr. 2; vgl. auch Freischmidt in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 1

⁶⁴⁶ Vgl. BSG, Urt. v. 12. 2. 1958, BSGE 7, S. 8, 15f.; Urt. v. 10. 11. 1977, BSGE 45, S. 119, 124f., ausführlich und kritisch dazu Jülicher, SGB 1979, S. 445ff.

⁶⁴⁷ BSG, Urt. v. 16. 6. 1993, BSGE 72, S. 271, 273f.; Urt. v. 20. 6. 2000, Az.: B 11 AL 10/01 R, juris

Die herrschende Meinung in der Literatur⁶⁴⁸ sieht in den einzelnen Mitwirkungspflichten Obliegenheiten, da die §§ 60ff. SGB I in Anlehnung an die Obliegenheiten des Zivilrechts verbindliche Verhaltenspflichten begründen, deren Verletzung statt einer Schadensersatzpflicht nur die Rechtsnachteile des § 66 SGB I zur Folge hat und den Leistungsträger von der Amtsermittlung freistellt. Eine öffentlich-rechtliche oder bürgerlich-rechtliche Schadensersatzpflicht kann durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I nicht begründet werden.⁶⁴⁹ Weitergehend führt *Thieme*⁶⁵⁰ zutreffend aus, dass zwar der Wortlaut („hat“, „soll“) für die Annahme einer Verpflichtung spricht, angesichts der Rechtsfolgen ist jedoch an diesem Ergebnis zu zweifeln. Das Sozialgesetzbuch kennt keine Zwangsmittel, um die „Verpflichtung“ durchzusetzen. Dem Berechtigten werden bei Nichtmitwirkung nur Nachteile angedroht. Aus diesem Grund geht auch *Thieme* mit der herrschenden Meinung von einer Obliegenheit aus. *V.Maydell* weist darauf hin, dass der Begriff „Pflichten“ insofern ungenau ist, als ihm keine Ansprüche des Sozialleistungsträgers auf Erfüllung oder Schadensersatz gegenüberstehen. Vielmehr kann die Verletzung nur zu Sanktionen im weiteren Sinne führen, nämlich zum vollständigen, teilweisen, zeitweiligen oder endgültigen Verlust der Sozialleistungsansprüche.⁶⁵¹ *Henke*⁶⁵² kritisiert die rechtliche Einordnung der Mitwirkungspflichten als Obliegenheiten. Er weist darauf hin, dass die Kennzeichnung der Mitwirkungspflicht als Obliegenheit zum einen schon dem im Gesetz verwendeten Begriff der Mitwirkungspflicht entgegen steht und darüber hinaus auch nicht in die Gesetzsterminologie passt. *Henke* will es daher bei dem Begriff der Pflicht lassen und darunter alle Verbindlichkeiten verstehen, deren Nichterfüllung durch den Verpflichteten zu Sanktionen führen kann. Die Differenzierung in Rechtspflicht und Obliegenheit führt zu keiner dem Sozialrecht förderlichen Unterscheidung, sondern trägt eher zur Verwirrung bei, da die Einordnung als Obliegenheit geeignet ist, die Bedeutung der Mitwirkungspflichten

⁶⁴⁸ KassKomm - *Seewald*, vor §§ 60 - 67 SGB I RdNr. 19; *Casselmann* in Koch/Hartmann, § 60 RdNr. 14 mit anderer Begründung; *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 2; *Hohmann*, DVBl 1988, S. 1050; *Kirchhoff*, FS zum 25jährigen Bestehen des BSG, S. 561; *Maier* in v.Maydell/Ruland, Kap. 7 RdNr. 65; *Kretschmer* in Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn, Vor. §§ 60 - 67 RdNr. 8; im Ergebnis der mangelnden Erzwingbarkeit auch so *Rüfner*, VSSR 1977, S. 348; offen gelassen *Grupp*, VerwArch 1989, S. 53

⁶⁴⁹ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19. 7. 1988, WzS 1992, S. 760

⁶⁵⁰ *Thieme* in Wannagat, vor §§ 60 - 67, RdNr. 6; vgl. auch *Wulfhorst*, VSSR 1982, S. 9, der rechtstechnisch von Obliegenheiten ausgeht, da es an der Erzwingbarkeit fehlt.

⁶⁵¹ *v.Maydell*, NJW 1976, S. 161, 165; *Kretschmer* in Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn, Vor. §§ 60-67 SGB I, RdNr. 7

⁶⁵² *Henke*, VSSR 1976, S. 52; im Ergebnis auch so *Rüfner*, VSSR 1977, S. 349; vgl. BVerwG, Urt. v. 24. 6. 1976, bespr. in *Krause*, JbSozRGegenw. 1979, S. 86; offen gelassen *Jülicher*, SGB 1979, S. 447; vgl. zu dem Aufsatz von *Jülicher* auch *v.Einem*, ZfS 1990, S. 3ff., 7, der echte Nebenpflichten annimmt und damit Schadensersatzansprüche aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis bejaht.

herunterzuspielen. *Rüfner* weist darauf hin, dass auch im Zivilrecht der Begriff der Obliegenheit nicht eindeutig geklärt ist.⁶⁵³

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Mitwirkungspflichten der §§ 60 - 64 SGB I und insbesondere der §§ 62 - 64 SGB I zu erheblichen Grundrechtseingriffen führen würden, wenn es sich hierbei - wie von der früheren Rechtsprechung angenommen - um unmittelbar aus dem Gesetz ergebende erzwingbare Pflichten handeln würde, muss die Annahme einer echten Rechtspflicht abgelehnt werden. Darüber hinaus ist eine echte Rechtspflicht abzulehnen, weil eine Verletzung der Mitwirkungspflichten zu den noch näher zu erörternden Folgen des § 66 SGB I führt, nicht aber einen Schadensersatzanspruch begründet.⁶⁵⁴ Somit ist von einer Obliegenheit auszugehen.

3. Keine Erzwingbarkeit der Mitwirkungspflicht durch Erlass eines Verwaltungsaktes

Durch die Einordnung der Mitwirkungspflichten als Obliegenheiten ist die unmittelbare Erzwingbarkeit der Mitwirkungspflichten ausgeschlossen, jedoch bleibt offen, ob die Erfüllung einer durch Verwaltungsakt festgesetzten Mitwirkungspflicht erzwingbar ist bzw. sein soll. Das BSG hat diese Frage regelmäßig offengelassen, jedoch führte ein Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 16. 6. 1993⁶⁵⁵ aus, dass die Ansicht, Mitwirkungspflichten könnten eingeklagt werden, bedenklich sei, insbesondere, wenn dies im Sinne von „mit Verwaltungszwang durchsetzbar“ zu verstehen sein soll, da die Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten nach den §§ 60ff. SGB I nicht erzwingbar ist.

Rüfner betont, dass es sich nicht um mit Zwangsmittel erzwingbare Pflichten handelt, sondern nur um Pflichten, deren Nichterfüllung zur Minderung oder Entziehung von Sozialleistungen führt.⁶⁵⁶ *Grupp* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei § 66 SGB I lediglich um Beugemittel handeln würde, um das gewünschte Verhalten herbeizuführen.⁶⁵⁷

Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Hätte der Gesetzgeber eine Erzwingbarkeit der Mitwirkungspflichten durch Verwaltungsakt für notwendig erachtet, so wäre die Regelung in

⁶⁵³ *Rüfner*, VSSR 1977, S. 349

⁶⁵⁴ Vgl. *Thieme* in Wannagat, SGB I, vor §§ 60 - 67 RdNr. 6; vgl. *Gronwald*, SGB 1989, S. 20, der letztendlich davon ausgeht, dass es sich bei der Einordnung der Mitwirkungspflichten als Obliegenheiten oder als echte Verpflichtungen nur um einen Streit um Worte handelt, der für die Praxis ohne Bedeutung ist; vgl. *Rüfner*, VSSR 1977, S. 349

⁶⁵⁵ BSG, Urt. v. 16. 6. 1993, BSGE 72, S. 271, 273f.; offen gelassen in Urt. v. 10. 11. 1977, Die Leistungen 1978, S. 280

⁶⁵⁶ *Rüfner*, VSSR 1977, S. 349; im Ergebnis auch so *Jülicher*, SGB 1979, S. 447

⁶⁵⁷ *Grupp*, VerwArch 1989, S. 60

§ 66 SGB I nicht erforderlich gewesen. Hierdurch zeigte der Gesetzgeber aber gerade die Absicht, bei Mitwirkungspflichten anders als bei den sonstigen Pflichten des Sozialrechts eine Erzwingbarkeit auszuschließen. Die Vorschrift des § 66 SGB I würde aber durch den Erlass eines die Mitwirkungspflichten festlegenden Verwaltungsaktes bzw. seine Vollstreckung umgangen.

B. Vereinbarkeit der Mitwirkungspflichten mit dem Untersuchungsgrundsatz

Die §§ 60 - 62 SGB I dienen der Sachverhaltsermittlung und der Datenbeschaffung.⁶⁵⁸ Da aber im Sozialrecht gem. § 20 SGB X der Amtsermittlungsgrundsatz⁶⁵⁹ gilt, stellt sich die Frage der Vereinbarkeit der §§ 60ff. SGB I mit § 20 SGB X.

Die Gesetzesbegründung zu § 20 SGB X lautet:

„Hinzuweisen ist darauf, dass der Untersuchungsgrundsatz nicht bedeutet, jede Behauptung müsste bezweifelt werden und könne erst dann zugrunde gelegt werden, wenn sie bewiesen ist. Die Aufklärungspflicht beschränkt sich insoweit auf die Behebung eigener Zweifel. Die Behörde braucht daher, sofern sich nicht aus der Gesamtlage des Falles Bedenken aufdrängen, einem Tatumstand nicht durch eigene Ermittlungen nachzugehen, was von niemandem bestritten wird.“⁶⁶⁰

Ausgangspunkt der Ermittlungen ist der von dem Berechtigten gestellte Leistungsantrag, der nicht nur das Verwaltungsverfahren in Gang setzt, sondern auch den Gegenstand und das Ziel des Verfahrens bestimmt, denn nur innerhalb dieses Rahmens ist die Verwaltung zur Aufklärung des Sachverhalts berechtigt und verpflichtet. Das von der Officialmaxime geprägte Verwaltungsverfahren eröffnet allumfassende Prüfung und Entscheidung.⁶⁶¹ Dem Inhalt des Antrags ist Rechnung zu tragen, weil allein der dadurch gekennzeichnete Gegenstand des Verwaltungsverfahrens den Umfang der Amtsermittlung bestimmt.⁶⁶²

Die Ermittlungspflicht des Leistungsträgers findet dort seine Grenzen, wo eine weitere Aufklärung des Sachverhalts ohne eine Mitwirkung der Beteiligten unmöglich ist⁶⁶³ oder - unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes⁶⁶⁴ - nur unter erschwerten Bedin-

⁶⁵⁸ Vgl. dazu oben, S. 125f.

⁶⁵⁹ Zu den Grundsätzen der Amtsermittlung u.a. *Tannen*, Dt. Rentenversicherung 1989, S. 216ff.; ausführlich auch *Peters*, SGB X, § 20 Anm. 2.; *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231o V; zum Untersuchungsgrundsatz auch *Leopold* in *Jahn*, SGB X, § 20 RdNrn. 2ff.

⁶⁶⁰ BT-Drucks 8 / 2034, S. 32; so auch *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231o V

⁶⁶¹ BSG, Urt. v. 26. 2. 1986, BSGE 60, S. 11, 14

⁶⁶² *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 108; BSG, Urt. v. 26. 2. 1986, BSGE 60, S. 11, 14

⁶⁶³ *Schroeder-Printzen/v.Wulffen*, SGB X § 20 Rdnr. 6

⁶⁶⁴ Vgl. zur Frage, ob der Grundsatz der umfassenden Sachaufklärung durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt oder begrenzt wird *Peters*, SGB X, § 20 Anm. 2. c), 3. b), 3.

gungen möglich ist. Diese Überlegung findet in § 21 Abs. 2 SGB X Bestätigung, der bestimmt, dass die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und dabei insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben sollen. § 21 Abs. 2 SGB X, der durch die §§ 60ff. SGB I näher bestimmt wird, verfolgt das Ziel, im Einzelfall die Voraussetzungen für einen beschleunigten Abschluss des Verwaltungsverfahrens in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu schaffen.⁶⁶⁵ Hieraus ergibt sich, dass trotz einer möglichen Kollision der Amtsermittlung und der Mitwirkungspflichten kein Widerspruch bestehen kann, da erst die Amtsermittlung des Leistungsträgers in Verbindung mit der Mitwirkung der Beteiligten die Voraussetzungen dazu beiträgt, dass der Leistungsträger das Verwaltungsverfahren möglichst schnell abschließen kann.⁶⁶⁶ Die statuierten Mitwirkungspflichten ändern jedoch an dem Grundsatz der objektiven Beweislast⁶⁶⁷ im Verwaltungsverfahren nichts, wonach jeder die Beweislast für die Tatumstände trägt, die sein Begehren stützen und begründen.⁶⁶⁸ Die Behörde hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt gem. § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln, während eine nicht auszuräumende Ungewissheit immer zu Lasten des die Sozialleistung begehrenden Bürgers bzw. bei Verfahren, die auf eine Beitragszahlung und damit auf einen belastenden Verwaltungsakt abzielen, zu Lasten der Behörde geht.⁶⁶⁹ Die Mitwirkungspflichten stehen gerade auch im Interesse des Leistungsbegehrenden, der bestrebt ist, die Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen, um möglichst schnell die ihm zustehenden Leistungen zu erhalten. Auch wenn der Leistungsbegehrende seine Mitwirkungspflicht zu Recht verweigert, weil sie nicht erforderlich ist oder sie nach § 65 SGB I verweigert werden durfte, kann durch eine Unaufklärbarkeit der Leistungsvoraussetzungen der Fall eintreten, dass der Bürger keine Leistung erhält und die Unerweislichkeit zu seinen Lasten geht.⁶⁷⁰ Diese strenge Bindung an die Leistungsvoraussetzungen ist erforderlich, um einen Missbrauch der Sozialleistungen zu verhindern.

Versucht man, eine Rangfolge zwischen dem Amtsermittlungsgrundsatz und den Mitwirkungspflichten aufzustellen, ist in Zusammenhang mit den §§ 60 - 62 SGB I die Norm des § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I heranzuziehen. Der Leistungsträger muss prüfen, ob er die erforderlichen

⁶⁶⁵ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, vor §§ 60 - 67 RdNr. 2; kritisch zu der Verkürzung des Grundsatzes der Amtsermittlung zu Lasten des Bürgers insb. durch die EDV-gerechten Formulare in *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Vor § 142 RdNr. 158f.

⁶⁶⁶ Vgl. *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, vor §§ 60 - 67 RdNr. 2; vgl. Anm. v. *v.Maydell* zum Ur. d. BSG vom 12. 2. 1980, SGB 1982, S. 164; vgl. *Loytved*, S. 364 RdNr. 30; vgl. *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Vor § 142 RdNr. 170; vgl. *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB X, § 20 RdNr. 4 Zur Beweiserhebung *Loytved*, S. 365 RdNr. 31ff.

⁶⁶⁷ *Peters*, SGB X, § 20 Anm. 2. e) 2.; *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB X, § 20 RdNr. 7 m.w.N.

⁶⁶⁹ *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 20 Rz. 12; *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 1; kritisch zum Auskunftsverlangen nach der Neuregelung des §116 BSHG, *Schoch*, ZfF 1997, S. 1ff.

⁶⁷⁰ *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 10; *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 1; vgl. *Schnapp*, DAngVers 1978, S. 544

Kenntnisse im Verhältnis zum Leistungsberechtigten mit geringerem Aufwand erlangen kann. Nur wenn dies zu verneinen ist, können Pflichten zur Mitwirkung entstehen.⁶⁷¹ Dabei setzen die Mitwirkungspflichten immer eine umfassend aufklärende Beratung gem. § 14 SGB I⁶⁷² und Auskunft gem. § 15 SGB I über die konkret zu erfüllende Pflicht voraus.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren durch die Aufklärung, Beratung und Auskunft, den Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 20 SGB I und die Mitwirkungspflichten der §§ 60ff. SGB I bestimmt wird. Den Mitwirkungspflichten kann dabei nur dann richtig und vollständig nachgekommen werden, wenn der Sozialleistungsträger seinerseits der ihm obliegenden Pflicht zur Beratung nach § 14 SGB I nachkommt. Darüber hinaus hat er nach § 16 Abs. 3 SGB I auf die Stellung sachdienlicher und vollständiger Anträge hinzuwirken. Beratung, Amtsermittlung und Mitwirkung stehen daher in unmittelbarem Zusammenhang.⁶⁷³

C. Mitwirkungspflichten und das Sozialgeheimnis

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten muss der Antragsteller dem einzelnen Sozialleistungsträger in erheblichem Umfang Geheimnisse anvertrauen. Diese Angaben wird der Berechtigte nur dann unbefangen und vollständig machen können, wenn er davon überzeugt ist, dass sie geheimgehalten werden. Daher muss zum Schutz seines Vertrauens in die Sozialverwaltung gewährleistet sein, dass die Tatsachen und Beweisunterlagen, an deren Geheimhaltung er ein schutzwürdiges Interesse hat, von der Verwaltung nicht offenbart werden. Aus den Mitwirkungspflichten der §§ 60ff. SGB I kann nicht die Verpflichtung des Leistungsbegehrenden begründet werden, in eine unbeschränkte Offenbarung des Sozialgeheimnisses gegenüber Dritten einzuwilligen.⁶⁷⁴ Vielmehr ist immer im jeweiligen Einzelfall abzuwägen, wie weit eine mögliche Einwilligung vor dem Hintergrund der schnellen, richtigen und vollständigen Bearbeitung des jeweiligen Leistungsbegehrens erforderlich ist. Die Mitwirkungspflichten stehen in einem Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Schutzes der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG, der freien Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG und dem Anspruch des einzelnen auf Wahrung des Sozialdatenschutzes.⁶⁷⁵ Somit haben sich die Leistungsträger gem. § 20 Abs. 2 SGB I bei der Bestimmung der Art und des Umfangs der Sachverhaltsermittlung auf erhebliche Umstände zu beschränken und sich nur der Beweismittel zu bedienen, die gem. § 21 SGB X nach

⁶⁷¹ *Mrozynski*, SGB I, § 66 RdNr. 11

⁶⁷² Siehe dazu schon oben, S. 60ff.

⁶⁷³ Vgl. *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 9

⁶⁷⁴ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, vor §§ 60 - 67 RdNr. 6

⁶⁷⁵ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, vor §§ 60 - 67 RdNr. 4

pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Dabei ist das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I zu wahren,⁶⁷⁶ worauf der einzelne einen subjektiven Anspruch hat. Zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gehört die Geheimhaltung aller personenbezogenen Daten. Ihnen gleichgestellt sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.⁶⁷⁷ Das Ziel des Sozialdatenschutzes ist es vor allem, so weit wie möglich sicherzustellen, dass „niemand dadurch, dass er in der Sozialversicherung versichert oder auf Sozialleistungen angewiesen ist, mehr als andere Bürger staatlichem Eingriff oder Zugriff ausgesetzt sein soll.“⁶⁷⁸ Zweck des § 35 SGB I ist es, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit den Bedürfnissen nach einem effektiven Verwaltungsvollzug im Interesse der Bürger in Einklang zu bringen.⁶⁷⁹ Der Sozialdatenschutz ist jedoch nicht einheitlich. Der Gesetzgeber unterscheidet in den §§ 68ff. SGB X zwischen weniger empfindlichen Daten und den übrigen Daten. Die weniger empfindlichen Daten, wie z.B. der Name, der Geburtsname, der Geburtsort und die Anschrift des Arbeitgebers, können nach § 68 SGB X im Rahmen der Amtshilfe unter erleichterten Voraussetzungen weitergegeben werden. Für die übrigen Daten gelten uneingeschränkt die §§ 69ff. SGB X. Bei den besonders sensiblen Daten, das sind solche, die der betreffenden Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und Abs. 3 StGB genannten Person zugänglich gemacht worden sind, besteht neben dem Schutz nach dem SGB X die Pflicht zur Geheimhaltung in dem Umfang, in dem sie dem Arzt oder der sonstigen Vertrauensperson obliegen hätte (§ 76 SGB X). Für verarbeitete Daten gilt nichts anderes.⁶⁸⁰

D. Beginn und Ende der Mitwirkungspflichten

1. Beginn der Mitwirkungspflichten

Der Leistungsträger kann im Antragsverfahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung durch den Bürger und der sich daran anschließenden Einleitung des Verwaltungsverfahrens die Erfüllung der bestehenden Mitwirkungspflichten verlangen.⁶⁸¹ Dabei ist es für die Begründung der

⁶⁷⁶ Schoch, ZfS 1987, S. 67, insb. zum Spannungsverhältnis der Tatsachenermittlung im Sozialhilferecht

⁶⁷⁷ Ausführlich zu der Problematik des Sozialdatenschutzes, insb. im Sozialhilferecht Schoch, ZfS 1989, S. 65ff.

⁶⁷⁸ Berichterstatter Gansel vor dem Deutschen Bundestag, 8. Wahlperiode, Protokoll der 218. Sitzung vom 22. 05. 1980, S. 17599 C i.V.m. DT-Drucks. 8/4022 S. 3

⁶⁷⁹ Steinbach in Hauck, SGB I, § 35 Rz. 5

⁶⁸⁰ Gagel in Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a., Vor § 142 RdNr. 191f.; sehr ausführlich und kritisch zum Umfang des Sozialgeheimnisses Henke, VSSR 1976, S. 53ff.; vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 1. 2. 1991, Az.: 8 A 548.90, juris; wo es um eine Blankoermächtigung zur Einholung von Auskünften bei allen Banken und Sparkassen, Postgiroämtern, dem Postsparkassenamt etc. ging, was der Sozialhilfeträger dem Hilfesuchenden auferlegen wollte. Vgl. zum Schutz des Sozialgeheimnisses auch Heinze in v.Maydell/Ruland, Kap. 8, RdNr. 62; vgl. zum Sozialdatenschutz Kreßel/Wollenschläger, 1. Teil, § 3 RdNrn. 39ff.

⁶⁸¹ Liegt ein Fall der Offizialmaxime gem. § 18 S. 1 SGB X vor, besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung, wenn der Sozialleistungsträger ein Verwaltungsverfahren von Amts wegen eingeleitet hat. Freischmidt in

Mitwirkungspflichten ohne Bedeutung, ob der Leistungsantrag letztendlich erfolgreich ist oder ob die Leistung bereits vorläufig oder endgültig erbracht wurde.⁶⁸² Darüber hinaus ist die Begründung der Mitwirkungspflichten nicht davon abhängig, dass der Antrag bei einem zuständigen Sozialleistungsträger gestellt worden ist. Zwar trifft den unzuständigen Leistungsträger gem. § 16 Abs. 2 SGB I in der Regel nur eine Weiterleitungspflicht, jedoch hängen die Mitwirkungspflichten nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften der §§ 60ff. SGB I von der Antragstellung ab. Somit ist es für die Entstehung der Mitwirkungspflichten ausreichend, dass der Leistungsberechtigte in seinem Antrag bei einem Leistungsträger das Bestehen eines Leistungsverhältnisses behauptet.⁶⁸³

2. Ende der Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten entfallen mit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens oder / und der materiell-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger. Dies ist der Fall bei unanfechtbar gewordener ablehnender Entscheidung oder mit der Bewirkung der Sozialleistung, bei fortdauernden Leistungen mit deren Wegfall. Darüber hinaus entfallen die Mitwirkungspflichten, wenn es ihrer Erfüllung nicht mehr bedarf, weil der Sozialleistungsträger den Sachverhalt mit anderen Mitteln aufgeklärt hat.⁶⁸⁴ Die Mitwirkungspflichten enden aber auch dann, wenn ihre Erfüllung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist.⁶⁸⁵

E. Adressat der Mitwirkungspflichten

Ausgehend davon, dass die in den §§ 60ff. SGB I geregelten Mitwirkungspflichten nur für das Leistungsverfahren und nicht für das Beitragsverfahren gelten,⁶⁸⁶ ist gem. § 60 SGB I nur derjenige zur Mitwirkung verpflichtet, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält oder der zur Erstattung herangezogen wird, weil die Leistungsgewährung zu Unrecht erfolgt ist.⁶⁸⁷ Damit scheidet eine Anwendung der §§ 60ff. SGB I sowohl im Bereich der Ansprüche aus, die auf den Leistungsträger übergegangen sind, als auch bei Schadensersatzansprüchen der Behörde gegen Dritte.⁶⁸⁸

Hauck, SGB I, § 60 Rz. 5; *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 2, S. 501; *KassKomm - Seewald*, vor §§ 60 - 67 SGB I RdNr. 17; zum Beginn der Mitwirkungspflichten bei der Rehabilitation *Krasney*, DOK 1982, S. 705f.

⁶⁸² *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 60 RdNr. 7

⁶⁸³ *Harthun-Kindl/Fichte* in *Koch/Hartmann*, § 60 RdNr. 18

⁶⁸⁴ *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 5

⁶⁸⁵ *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 2, S. 501; vgl. *Rüfner*, VSSR 1977, S. 349

⁶⁸⁶ Vgl. BSG, Urt. v. 11. 6. 1980, BSGE 50, S. 152, 153; vgl. *Grupp*, *VerwArch* 1989, S. 54

⁶⁸⁷ *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 4

⁶⁸⁸ *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 130f.

1. Mitwirkung Dritter

Grundsätzlich trifft Dritte, die die Leistung nicht beanspruchen oder erhalten oder die zur Erstattung nicht verpflichtet sind, keine Mitwirkungspflicht.⁶⁸⁹ Dies gilt auch dann, wenn sich der Dritte als möglicher Anspruchskonkurrent mit der Bewilligung der Leistung an den Konkurrenten einverstanden erklärt hat, wie dies beispielsweise bei der Bewilligung des Kindergeldes an einen Elternteil erforderlich ist.⁶⁹⁰ Ausnahmen gibt es, wenn und soweit die Mitwirkungspflicht auf Dritte ausdrücklich ausgedehnt wird, wie u.a. in § 47 Abs. 4 BAföG.

Dass sich die Vorschriften der §§ 60 - 66 SGB I nur an den Antragsteller, den Leistungsberechtigten und an den Erstattungspflichtigen richten, darf nicht darüber hinweg täuschen, dass es zur Feststellung von Sozialleistungsansprüchen vielfach auch der Mitwirkung Dritter bedarf, die über rechtserhebliche Tatsachen Auskunft geben können.

Entsprechend dem Vorbehalt des § 37 SGB I ist die Mitwirkungspflicht in anderen sozialgesetzlichen Vorschriften, wie in den §§ 99ff. SGB X die Auskunftspflicht von Arbeitgebern, Angehörigen, Unterhaltspflichtigen und Ärzten und die Auskunftspflicht in § 47 Abs. 4 BAföG, ausdrücklich auf Dritte ausgedehnt worden, wenn es auf die Informationen des Dritten für die Erbringung von Sozialleistungen besonders ankommt.⁶⁹¹ Inhaltlich verweisen diese Vorschriften regelmäßig auf eine entsprechende Anwendung der §§ 60ff. SGB I.

Trotz der nahezu übereinstimmenden Ansicht, dass eine Mitwirkungspflicht Dritter unmittelbar aufgrund der §§ 60 ff. SGB I grundsätzlich nicht besteht,⁶⁹² ist umstritten, ob über den Wortlaut des § 62 SGB I hinaus auch Dritte, auf deren Gesundheitszustand es für die Leistungsgewährung ankommt, zu Untersuchungen verpflichtet werden können. Dies wird von

⁶⁸⁹ Ein Dritter, der dem Antragsteller bei der Antragstellung behilflich gewesen ist, ist allein durch die Hilfe nicht zu Mitteilungen i.S.d. § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I verpflichtet; vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 25. 7. 1985, NJW 1986, S. 1767, 1768.

Nach einer Ansicht in der Literatur (KassKomm - *Seewald*, § 61 SGB I RdNr. 10; *Thieme* in Wannagat, SGB I, § 61 RdNr. 5; *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 61 Rz. 4; *Mrozynski*, § 61 RdNr. 7; *Freitag* in BochKomm. SGB-AT, § 61 Rdn. 6) muss der Antragsteller persönlich erscheinen. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Nur bei persönlichem Erscheinen kann der Leistungsträger einen persönlichen Eindruck von dem Leistungsberechtigten gewinnen und die Unklarheiten im Antrag sachdienlich beseitigen. Die gegenteilige Auffassung (*Peters/Hommel*, SGB I, § 61 Anm. 6, S. 508; offen gelassen *Harthun-Kindl/Fichte* in Koch/Hartmann, § 61 SGB I RdNr. 9) hält eine Stellvertretung unter der Bedingung für zulässig, dass der Sozialversicherungsträger ihr zustimmt.

⁶⁹⁰ *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 3, S. 501; vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 25. 7. 1985, NJW 1986, S. 1767, 1768

⁶⁹¹ *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 6; *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 7; *Thieme* in Wannagat, SGB I, § 60 RdNr. 3

⁶⁹² KassKomm - *Seewald*, § 62 SGB I RdNr. 4; vgl. *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 62 RdNr. 5; *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 6; *Harthun-Kindl/Fichte* in Koch/Hartmann, § 62 RdNr. 6; *Peters/Hommel*, SGB I, § 62 Anm. 3, S. 510; vgl. *Freitag* in BochKomm. SGB-AT, § 60 Rdn. 29ff.; vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 25. 7. 1985, NJW 1986, S. 1767, 1768

der überwiegenden Ansicht bejaht,⁶⁹³ insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Entstehung des Sozialleistungsanspruchs die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes oder des Leistungsvermögens einer dritten Person ist. Nur so würde ausreichend berücksichtigt, dass der Anspruchsinhaber und die Person, auf deren Gesundheitszustand es für die Leistungsgewährung ankommt, nicht immer identisch sein müssen, der Dritte aber an der Leistungsgewährung ein ähnlich großes Interesse hat.⁶⁹⁴

Die andere Ansicht⁶⁹⁵ lehnt eine Ausdehnung der Untersuchung auf Dritte entsprechend § 62 SGB I ab. Adressat der Mitwirkung ist nach dem Wortlaut des § 62 SGB I derjenige, der die Sozialleistung beantragt hat oder erhält. Da der Antragsteller oder Leistungsberechtigte bei der Untersuchung notwendig mit demjenigen identisch ist, dem der Sozialleistungsanspruch materiell-rechtlich zusteht, trifft die Untersuchungspflicht des § 62 SGB I nur den materiell Berechtigten.

Inwieweit der Dritte nach den §§ 60 ff. SGB I zur Mitwirkung verpflichtet werden kann, muss in jedem Einzelfall gesondert festgestellt werden, jedoch kann die Mitwirkungspflicht des Dritten grundsätzlich nur in engen Grenzen und nur im Rahmen der § 20 SGB X vorliegen. Auszugehen ist von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit der Mitwirkung Dritter. In den Fällen aber, in denen die Mitwirkung des Dritten zwingend erforderlich ist, um ein sachgerechtes Ergebnis zu erlangen,⁶⁹⁶ und der Dritte ein ähnlich großes Interesse an der Leistungsgewährung hat, kann aufgrund des im Sozialstaatsprinzip verankerten Prinzips der schnellen Leistungsgewährung im Einzelfall unter Abwägung aller Gesichtspunkte die Untersuchung des Dritten erforderlich sein. Aufgrund des mit der Mitwirkung des Dritten regelmäßig verbundenen Eingriffs in dessen grundrechtlich geschützten Rechte ist für eine Mitwirkung eines Dritten, dem die Sozialleistung zumindest nicht unmittelbar zugute kommt, zwingend dessen Einwilligung erforderlich.

Von den Mitwirkungspflichten der §§ 60ff. SGB I sind die Mitwirkungspflichten Dritter zu unterscheiden, die in Vorsorgesystemen wie der Sozialversicherung dazu dienen, die Voraussetzungen für künftige Sozialleistungen zu schaffen oder nachzuweisen, wie z.B. die Melde- und Auskunftspflichten der Arbeitgeber gem. § 28a SGB IV.⁶⁹⁷

⁶⁹³ KassKomm - *Seewald*, § 62 SGB I RdNr. 4; *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 62 RdNr. 5; *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 62 Rz. 3 m.w.N.; *Harthun-Kindl/Fichte* in *Koch/Hartmann*, § 62 RdNr. 6; *Peters/Hommel*, SGB I, § 62 Anm. 3, S. 510; *Thieme* in *Wannagat*, SGB I, § 62 RdNr. 2

⁶⁹⁴ So bei der großen Witwenrente bei Sorge für ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes Kind, § 46 Abs. 2 S. 3 SGB VI, § 65 Abs. 2 Nr. 3a SGB VII; vgl. *Kretschmer* in *Kretschmer/v. Maydell/Ruland*, § 62 RdNr. 5; vgl. *Mrozynski*, SGB I, § 62 RdNr. 4

⁶⁹⁵ Vgl. *Freitag* in *BochKomm. SGB-AT*, § 62 Rdn. 2

⁶⁹⁶ BSG, Urt. v. 10. 3. 1993, BSGE 72, S. 118, 120

⁶⁹⁷ *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 6

2. Mitwirkung von Minderjährigen

Sofern die Mitwirkungspflichten in Zusammenhang mit einem Leistungsbegehren eines Minderjährigen stehen, ist die Frage aufzuwerfen, wer die Mitwirkungspflichten tatsächlich zu erfüllen hat und wen die Rechtsfolgen einer verweigerten Mitwirkung treffen. Entsprechend den Ausführungen bei der Handlungsfähigkeit ist auch hier zwischen den handlungsunfähigen Minderjährigen und den Minderjährigen zu unterscheiden, die bereits das 15. Lebensjahr vollendet und somit die Rechte aus § 36 SGB I haben. In beiden Fällen ist der gesetzliche Vertreter berechtigt, sich an Stelle des Minderjährigen beraten und über Pflichten aufklären zu lassen.⁶⁹⁸

a) *Mangelnde Handlungsfähigkeit*

Sofern der Minderjährige nicht handlungsfähig i.S.d. § 36 SGB I ist und daher nur der gesetzliche Vertreter die Sozialleistungen für den Minderjährigen beantragen und in Empfang nehmen darf, kann auch das Verlangen des Leistungsträgers nach Mitwirkung nur rechtswirksam gegenüber dem gesetzlichen Vertreter ausgesprochen werden.⁶⁹⁹

Nach überwiegender Ansicht in der Literatur⁷⁰⁰ ist die Mitwirkungspflicht von dem gesetzlichen Vertreter zu erfüllen, sofern es sich nicht um eine höchstpersönliche Pflicht handelt und der Minderjährige selbst die genügende Reife besitzt, um ihr nachzukommen.

*Mrozynski*⁷⁰¹ führt aus, dass der nicht handlungsfähige Minderjährige jede Mitwirkungshandlung erfüllen kann, die sich in rein tatsächlichem Verhalten erschöpft. Hierunter sind auch die Angabe von Tatsachen oder die Mitteilung der Änderung der Verhältnisse als rein faktischer Vorgang nach § 60 SGB I zu verstehen.⁷⁰²

Ausgehend davon, dass der Minderjährige über Informationen verfügt, die nur in seiner Person liegen, sind Mitwirkungshandlungen, die sich nach der Ansicht von *Mrozynski* in tatsächlichem Verhalten wie beispielsweise in Wissenserklärungen erschöpfen, von diesem vorzunehmen. Entsprechend den Grundsätzen des Minderjährigenschutzes muss der Minderjährige jedoch in der Lage sein, die Bedeutung und die Tragweite sowie die Folgen bei verweigerter Mitwirkungshandlung zu verstehen. Handelt es sich um höchstpersönliche Pflichten, sind diese ebenfalls vom Minderjährigen selbst zu erfüllen, sofern er unter

⁶⁹⁸ Vgl. *Kunze*, S. 113

⁶⁹⁹ *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 11; vgl. *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 3

⁷⁰⁰ *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 7; *KassKomm - Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 6; *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 3, S. 502

⁷⁰¹ *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 12

⁷⁰² *Mrozynski*, SGB 1993, S. 16; vgl. im Ergebnis *Freitag* in *BochKomm. SGB-AT*, § 60 Rdn. 41

Berücksichtigung der zivilrechtlichen Vorschriften über die Einsichtsfähigkeit verfügt, Tragweite und Bedeutung der Handlung zu erkennen. Dies ist insbesondere bei den nur höchstpersönlich zu erfüllenden Mitwirkungshandlungen der Duldung von Untersuchungen gem. § 62 SGB I und der Unterziehung von Heilbehandlungen gem. § 63 SGB I von erheblicher Bedeutung.

Ist der Minderjährige nicht in der Lage, die Tragweite des Eingriffs zu beurteilen, so sind die für die Mitwirkungshandlungen erforderlichen Erklärungen durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.

(1) Weigerung des Minderjährigen

Wenn der Handlungsunfähige selbst zur Mitwirkung bei höchstpersönlichen Pflichten und bei den Mitwirkungshandlungen, die sich in tatsächlichen Handlungen erschöpfen, verpflichtet werden kann, ist es folgerichtig, wenn der Minderjährige die Vornahme dieser Mitwirkungspflichten verweigern kann. Bei höchstpersönlichen Mitwirkungspflichten führt die Weigerung des Handlungsunfähigen die Mitwirkungshandlung vorzunehmen zur Undurchführbarkeit. Die Weigerung kann nicht durch eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach § 197 BGB gegen den Willen des handlungsunfähigen Minderjährigen gegenstandslos gemacht werden. Die Anwendung der §§ 104ff. BGB führt zu keiner Lösung.⁷⁰³

Im Falle der Weigerung des Minderjährigen ist eine genaue Abwägung in der Ermessensentscheidung über die Leistungsverweigerung nach § 66 SGB I zu treffen,⁷⁰⁴ die in besonderem Maße die Minderjährigkeit berücksichtigt.

(2) Weigerung des gesetzlichen Vertreters

Weigert sich der gesetzliche Vertreter eines handlungsunfähigen Minderjährigen, dem es an der ausreichenden Einsichtsfähigkeit für die Vornahme der Mitwirkungshandlung fehlt, dessen Mitwirkungshandlung sich nicht in rein tatsächlichem Verhalten erschöpft, eine Mitwirkungspflicht zu erfüllen, so wird nach den Bestimmungen der §§ 166, 278 BGB dem Vertretenen das Vertreterhandeln zugerechnet. Dies hat zur Folge, dass dem Minderjährigen der Leistungsentzug nach § 66 SGB I droht. Dem Sozialversicherungsträger bleibt dann die Möglichkeit, vormundschaftliche Maßnahmen zu ergreifen. Gegenüber den Eltern sind dies Maßnahmen nach §§ 1666ff. BGB.⁷⁰⁵

b) Vorliegen der Handlungsfähigkeit gem. § 36 SGB I

Ist der Minderjährige gem. § 36 SGB I handlungsfähig und daher berechtigt, Anträge selbständig zu stellen, hat dies auch zur Folge, dass ihn sämtliche Pflichten der §§ 60ff. SGB I treffen,

⁷⁰³ Mrozynski, SGB I, § 60 RdNr. 12

⁷⁰⁴ Zum Ganzen Mrozynski, SGB I, § 60 RdNr. 12

⁷⁰⁵ Kritisch dazu Mrozynski, SGB 1993, S. 16f.; vgl. BVerwG, Urt. v. 21. 11. 1991, FEVS 41, S. 177ff.

sofern seine Handlungsfähigkeit nicht gem. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB I eingeschränkt worden ist.⁷⁰⁶ Die Mitwirkungspflichten sind von dem Handlungsfähigen selbst zu erfüllen,⁷⁰⁷ jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen begleitet. Der Leistungsträger muss sich direkt an den Minderjährigen wenden.⁷⁰⁸

Nicht einheitlich wird jedoch die Frage beantwortet, wen die Rechtsfolgen der fehlenden Mitwirkung treffen sollen. Nach Ansicht von *Mrozynski*⁷⁰⁹, *Krasney*⁷¹⁰ und *Freitag*⁷¹¹ sollen die Rechtsfolgen des § 66 SGB I dem Minderjährigen gegenüber eintreten, sofern nicht dem gesetzlichen Vertreter gem. § 36 Abs. 2 SGB I Eingriffsbefugnisse zustehen und diese von ihm wahrgenommen werden.

Seewald,⁷¹² *Kretschmer*⁷¹³ und *Freischmidt*⁷¹⁴ wollen im Fall der verweigerten Mitwirkung zumindest bei den Aufklärungspflichten der §§ 60 - 62 SGB I durch den handlungsfähigen Minderjährigen immer den gesetzlichen Vertreter einschalten, damit dieser die Gelegenheit bekommt, seiner Verantwortung entsprechend zu handeln. Dieser soll sich die Folgen der fehlenden Mitwirkung des Minderjährigen zurechnen lassen. Nur so könne die Schutzfunktion des § 36 SGB I hinreichend berücksichtigt werden.⁷¹⁵ Die Begründungen dieser Ansicht sind jedoch nicht einheitlich.

*Kretschmer*⁷¹⁶ und *Seewald*⁷¹⁷ führen aus, dass der gesetzliche Vertreter immer die Möglichkeit hat, gem. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB I die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen zu beschränken; somit kann er jederzeit die fehlende Mitwirkungshandlung erbringen.

*Freischmidt*⁷¹⁸ will § 36 Abs. 2 S. 2 SGB I entsprechend anwenden. Dabei werden die Auswirkungen der drohenden Versagung der Sozialleistung nach § 66 SGB I mit der Rücknahme eines Antrags oder dem Leistungsverzicht verglichen, die nach § 36 Abs. 2 S. 2 SGB I immer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen.

⁷⁰⁶ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 60 RdNr. 8; *Kreßel/Wollenschläger*, S. 15; *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 7

⁷⁰⁷ *KassKomm - Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 7; *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 60 RdNr. 8; *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 15; *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 3, S. 502; ausführlicher dazu *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 7

⁷⁰⁸ *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 7

⁷⁰⁹ *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 15

⁷¹⁰ *Krasney*, BKK 1987, S. 342

⁷¹¹ *Freitag* in *BochKomm. SGB-AT*, § 60 Rdn. 41

⁷¹² *KassKomm - Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 8

⁷¹³ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 60 RdNr. 8

⁷¹⁴ *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 7

⁷¹⁵ Vgl. *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 7

⁷¹⁶ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 60 RdNr. 8

⁷¹⁷ *KassKomm - Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 8; vgl. *Grüner/Dalichau*, SGB I, § 60 Anm. II

⁷¹⁸ *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 8

Als Konsequenz der Ausführungen zu der Mitwirkungspflicht des Minderjährigen in Bezug auf tatsächliche Handlungen und die höchstpersönlichen Mitwirkungspflichten können sich die bei dem gem. § 36 SGB I Handlungsfähigen zu diskutierenden Folgen der verweigerten Mitwirkung nur auf solche Pflichten beziehen, die über die bereits dem Minderjährigen gegenüber bestehenden Mitwirkungspflichten⁷¹⁹ hinausgehen.

Die Ansicht, die im Fall der Weigerung der Mitwirkung immer den gesetzlichen Vertreter einschalten will, findet keine Stütze im Gesetz. Gem. § 36 Abs. 1 SGB I hat der Minderjährige das Recht, ab seinem vollendeten 15. Lebensjahr ein Antragsverfahren auf Sozialleistung selbständig zu führen. Dem gesetzlichen Vertreter steht gem. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB I die Möglichkeit zu, die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen gegenüber dem Leistungsträger einzuschränken. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so ist nicht ersichtlich, weshalb im Nachhinein über eine entsprechende Anwendung des § 36 Abs. 2 S. 1 SGB I⁷²⁰ oder des § 36 Abs. 2 S. 2 SGB I⁷²¹ die Einschaltung eines gesetzlichen Vertreters bzgl. der Mitwirkungspflichten ermöglicht werden soll. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Leistungsträger gem. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB I den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten soll. Sollten dem Leistungsträger hier bereits Anhaltspunkte für die Vernachlässigung der elterlichen Sorge gegeben sein, so kann bei fehlender Mitwirkung des Minderjährigen an vormundschaftliche Maßnahmen nach § 1666 BGB gedacht werden.⁷²² Daher erscheint es vorzugswürdig, sämtliche Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung des handlungsfähigen Minderjährigen ihm gegenüber eintreten zu lassen, ohne dass der gesetzliche Vertreter vorher einzuschalten ist.

F. Die Mitwirkungspflichten, §§ 60 - 64 SGB I

Da den Leistungsberechtigten mit der Stellung auch eines unzulässigen Antrags die Mitwirkungspflichten der §§ 60 – 64 SGB I als Rechtsfolge der Antragstellung treffen und der Inhalt des Antrags wesentlich für den Inhalt der einzelnen Mitwirkungspflichten ist, werden die einzelnen Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die Antragstellung dargestellt. Auf solche Pflichten, die regelmäßig nicht in Zusammenhang mit der Antragstellung stehen, soll nicht eingegangen werden.

⁷¹⁹ Siehe dazu oben, S. 136ff.

⁷²⁰ So *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 60 RdNr. 8; *KassKomm - Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 8; vgl. *Grüner/Dalichau*, SGB I, § 60 Anm. II

⁷²¹ So *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 8

⁷²² *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 15

1. Aufklärungspflichten, §§ 60 - 61 SGB I

a) Angabe von Tatsachen, § 60 SGB I

Die nach § 60 SGB I zu erfüllenden Mitwirkungspflichten sind im einzelnen in § 60 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 - 3 SGB I aufgeführt, wobei im folgenden aufgrund ihrer Bedeutung bei der Antragstellung nur auf die Pflichten des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und Abs. 2 SGB I eingegangen werden soll. Sämtliche der in § 60 SGB I genannten, nicht höchstpersönlichen Pflichten verfolgen das Ziel, dem Sozialleistungsträger die Kenntnis über die Tatsachen zu vermitteln, die die Grundlage für eine Entscheidung über eine Bewilligung aber auch eine Änderung, Entziehung oder Erstattung einer Sozialleistung bilden. Dabei gelten die §§ 60 ff. SGB I für alle Leistungen nach den §§ 11 ff. SGB I im Bereich des Sozialrechts.⁷²³

Die Auskunftspflicht ist schon nach dem Wortlaut des § 60 SGB I auf für die Leistung erhebliche Tatsachen beschränkt. Unter Tatsachen sind konkrete Vorgänge in der Vergangenheit und Gegenwart zu verstehen, auch Rechtsverhältnisse, nicht jedoch Werturteile und Rechtsauffassungen.⁷²⁴

(1) Angabe von Tatsachen, § 60 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbs. SGB I

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbs. SGB I hat der Antragsteller alle Tatsachen wahrheitsgemäß⁷²⁵ anzugeben und sie von sich aus mitzuteilen, wenn er annehmen kann, dass sie für die Leistung erheblich sind.⁷²⁶ Unter Tatsachen sind konkrete Vorgänge in der Gegenwart und in der Vergangenheit zu verstehen. Hierunter fallen auch Rechtsverhältnisse, nicht jedoch Werturteile und Rechtsauffassungen.⁷²⁷ Erheblich sind alle Tatsachen, die für die Entstehung, die Höhe, den Fortbestand und die Bewertung der geltend gemachten Leistung und die Entstehung von Leistungsverweigerungsrechten von Bedeutung sind. Dabei kann die Frage der Erheblichkeit immer nur für den Einzelfall beurteilt werden, wobei das jeweilige Leistungsbegehren und die bei dem Leistungsträger bereits vorhandenen Unterlagen bei der Beantwortung zu berücksichtigen sind.⁷²⁸

⁷²³ Im Verfahren nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (SchwbG) sind die §§ 60, 66 SGB I analog anzuwenden. (SG Hamburg, Urt. v. 21. 6. 1993, Az.: 29 VS 113/93, juris); anders noch OVG Saarlouis, Urt. v. 10. 1. 1980, FEVS 29, S. 158, 162, wonach die Mitwirkungspflicht des Schwerbehinderten aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen gefolgert wurde. Eine entsprechende Anwendung der §§ 60ff. SGB I wurde noch abgelehnt.

⁷²⁴ *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 9; vgl. *Rüfner*, VSSR 1977, S. 352

⁷²⁵ BSG, Urt. v. 30. 1. 1996, BSGE 77, S. 253, 267; Urt. v. 6. 2. 2001, Az.: B 10 LW 30/00 R, juris

⁷²⁶ Zu typischen Tatsachen im Sozialrecht beispielhaft *Gasch/Rehberg* in Jahn, SGB I, § 60 RdNr. 13

⁷²⁷ *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 9; zu weitgehend wohl BSG, Urt. v. 10. 11. 1977, Die Leistungen 1977, S. 282

⁷²⁸ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 60 RdNr. 14; *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 4, S. 503; *Gronwald*, SGB 1989, S. 18

Sind die von dem Leistungsbegehrenden gemachten Angaben unvollständig, haben die Leistungsträger auf die Ergänzung der unvollständigen Angaben hinzuwirken bzw., falls dies nicht möglich ist, sind die Behörden von Amts wegen verpflichtet weiter zu ermitteln.⁷²⁹

Die Grenze der Mitwirkungspflicht des § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I ist dort zu ziehen, wo der Sozialleistungsträger dem Mitwirkungsverpflichteten vorschreiben will, in welcher Weise er sich zu verhalten hat um dadurch Tatsachen zu schaffen.⁷³⁰ Auch lassen es die Mitwirkungspflichten aus § 60 SGB I nicht zu, dass die Empfänger von Sozialleistungen von dem Sozialleistungsträger bedrängt werden, um einem womöglich unberechtigten Leistungsbezug vorzubeugen.⁷³¹

Vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Mitwirkungspflicht vom Antragsteller und Leistungsbezieher ein eigenverantwortliches Handeln verlangt, durch das grundsätzlich eine überwachende und nachforschende Verwaltung entbehrlich wird,⁷³² ist klärungsbedürftig, ob der Betroffene im Rahmen der Auskunftspflicht auch Erkundigungen einholen muss, wenn ihm entscheidungserhebliche Tatsachen nicht bekannt sind.⁷³³ Hier ist zu differenzieren, ob dem Mitwirkungsverpflichteten die Tatsachen bekannt sein könnten oder müssten, weil sie ihn selbst oder nahe Familienangehörige betreffen und er infolge dessen die erforderlichen Informationen sehr viel leichter beschaffen kann als der Leistungsträger. In einem solchen Fall kann er im Einzelfall unter Abwägung aller Gesichtspunkte zum Einholen von Erkundigungen verpflichtet sein.⁷³⁴ Sind ihm solche Erkundigungen aber nicht zumutbar, weil sie ihn in finanzieller oder persönlicher Hinsicht überfordern oder die Auskunftsperson jeden Kontakt mit ihm ablehnt, können derartige Erkundigungen nicht von ihm verlangt werden.⁷³⁵ In diesem Fall hat er die Grundlagen für weitere Ermittlungen der Behörde nach den §§ 20, 21 SGB X zu schaffen.⁷³⁶

Nach anderer Ansicht⁷³⁷ ist der Berechtigte generell nicht verpflichtet eigene Ermittlungen anzustellen, da eine Erkundigungspflicht aus § 60 SGB I nicht abgeleitet werden kann. Sie würde

⁷²⁹ BSG, Urt. v. 2. 10. 1997, SozR 3-7833 § 6 BErzGG Nr. 15; *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 4; vgl. KassKomm - *Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 15; *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 11

⁷³⁰ OVG Niedersachsen / Schleswig-Holstein, Urt. v. 23. 2. 1990, info also 1990, S. 96, wo es um die Vorlage von Belegen über Arbeitsbemühungen durch den Sozialhilfeempfänger ging.

⁷³¹ LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30. 6. 1988, NVwZ-RR 1989, S. 83

⁷³² So LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 9. 10. 1997, Az.: L 5 Lw 15/95, juris

⁷³³ So KassKomm - *Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 15

⁷³⁴ BayObLG, Urt. v. 11. 1. 1985, ZfSH/SGB 1985, S. 214; KassKomm - *Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 15; *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 4; ungenau *Gasch/Rehberg* in Jahn, SGB I, § 60 RdNr. 12

⁷³⁵ *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 4

⁷³⁶ KassKomm - *Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 15

⁷³⁷ BSG, Urt. v. 10. 3. 1993, BSGE 72, S. 118, 120; vgl. LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 26. 3. 1998, Az.: L 5 Kg 8/97, juris; *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 10; vgl. *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 23; *Krasney*, BKK 1987, S. 342

dem Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X zuwiderlaufen, und Pflichten des Sozialleistungsträgers auf den Antragsteller abwälzen.

Eine Beschränkung auf die Zumutbarkeit der Erkundungen steht nicht im Widerspruch zum Untersuchungsgrundsatz. Die Informationen, die der Betroffene ermitteln soll, müssten ihm regelmäßig ohnehin bekannt sein. Letztendlich ist es auch im Interesse des Leistungsbegehrenden, möglichst schnell eine Entscheidung über die Leistung zu erhalten. Müsste die Behörde die Erkundigungen mit, im Verhältnis zum Leistungsbegehrenden, erheblichem Mehraufwand ermitteln, würde diese Entscheidung verzögert.

(2) Zustimmung zur Einholung von Auskünften, § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbs. SGB I

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbs. SGB I ist der Leistungsberechtigte verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Dabei sind „Dritte“ im Sinne dieser Vorschrift alle natürlichen und juristischen Personen einschließlich der Träger der öffentlichen Verwaltung.⁷³⁸

Die Zustimmungserklärung kann formlos gegenüber dem Dritten oder dem Leistungsträger erteilt werden.⁷³⁹ Durch die Ergänzung der Aufklärungspflicht gem. § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbs. SGB I wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Leistungsberechtigte vielfach nicht in der Lage ist, die nötigen Angaben zu machen, weil sie in die Kenntnis Dritter gestellt sind und diese ohne Zustimmung des Berechtigten nicht befugt sind, die erforderlichen Informationen weiterzugeben.⁷⁴⁰

Die Zustimmung gem. § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbs. SGB I erfasst nur die Mitteilung von leistungserheblichen Tatsachen von einem Dritten.⁷⁴¹

Da durch die Auskünfte des Dritten an den Leistungsträger in die Geheimnissphäre des Antragstellers eingegriffen wird, muss das Zustimmungsverlangen des Dritten und nach dem Inhalt der von diesem einzuholenden Auskünfte so konkret wie möglich gefasst werden.⁷⁴² Eine pauschale Zustimmung darf weder verlangt noch erteilt werden,⁷⁴³ weil sie mit der Würde des Menschen unvereinbar wäre.⁷⁴⁴ Eine Zustimmungspflicht des Berechtigten besteht nur, wenn der Leistungsträger die Zustimmung ausdrücklich verlangt hat und die Auskunft des Dritten für

⁷³⁸ Freischmidt in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 12

⁷³⁹ KassKomm - Seewald, § 60 SGB I RdNr. 18

⁷⁴⁰ Gronwald, SGB 1989, S. 18

⁷⁴¹ Zum Tatsachenbegriff und zu den Anforderungen an die Erheblichkeit siehe oben, S. 140

⁷⁴² Peters/Hommel, SGB I, § 60 Anm. 5; Freischmidt in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 13

⁷⁴³ KassKomm - Seewald, § 60 SGB I RdNr. 19; Peters/Hommel, SGB I, § 60 Anm. 5; vgl. Mrozynski, § 60 RdNr. 25

⁷⁴⁴ Peters/Hommel, SGB I, § 60 Anm. 5

das weitere Verwaltungsverfahren von besonderer Bedeutung ist.⁷⁴⁵ Dabei muss der Dritte dem Leistungsbegehrenden gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet sein; eine Rechtsvorschrift darf ihn nicht zur Offenbarung berechtigen.⁷⁴⁶ Verweigert der Pflichtige die Zustimmung, kann der Sozialleistungsträger gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ohne Zustimmung Auskünfte von diesen Dritten einholen oder sie nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SGB X als Zeugen oder Sachverständige vernehmen.

(3) Bezeichnung von Beweismitteln / Vorlage von
Beweisurkunden, § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt, Beweismittel⁷⁴⁷ zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden⁷⁴⁸ vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die Vorschrift ermöglicht es dem Sozialleistungsträger, sich von dem Vorliegen der leistungserheblichen - nicht jedoch allgemeinkundigen oder amtskundigen⁷⁴⁹ - Tatsachen zu überzeugen, wobei die notwendige Überzeugung aus einem schlüssigen Beteiligtenvortrag oder aus Erfahrungssätzen gewonnen werden kann.⁷⁵⁰

In Anbetracht des Untersuchungsgrundsatzes des § 20 SGB X stellt sich auch hier die Frage, inwiefern der Leistungsberechtigte zur Beschaffung von Beweismitteln verpflichtet ist. Die Bezeichnungspflicht geht nicht weiter als die Kenntnis des Verpflichteten von der Existenz der Beweismittel, insbesondere darf bei den Anforderungen an den Antragsteller hinsichtlich der Vollständigkeit des Leistungsantrages nicht das Maß dessen überschritten werden, was nach Treu und Glauben von ihm verlangt werden kann. Daher ist es ausreichend, wenn der Antragsteller die erforderlichen Angaben gemacht hat, um dem Leistungsträger eine zügige Bearbeitung seines Antrags zu ermöglichen. Es ist nicht erforderlich, dass der Antragsteller Angaben macht, die der Leistungsträger ohnehin von Amts wegen zu ermitteln hätte.⁷⁵¹

Anders verhält es sich bei der Beschaffung von Beweisurkunden. In Anlehnung an die bereits bei § 60 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbs. SGB I gemachten Ausführungen, besteht eine Pflicht zur Beschaffung von Beweisurkunden nur sehr eingeschränkt und nur, wenn dies für den

⁷⁴⁵ *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 12; *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 5

⁷⁴⁶ *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 12

⁷⁴⁷ Als Beweismittel kommen alle Mittel des Streng- und Freibeweises in Betracht, vgl. § 21 Abs. 1 SGB X.

⁷⁴⁸ Dabei handelt es sich um Urkunden, die entweder selbst den zu beweisenden Vorgang enthalten und ihn verkörpern oder die über einen außerhalb von ihnen liegenden Umstand berichten; *KassKomm - Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 30; *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 18.

⁷⁴⁹ Vgl. BSG, Urt. v. 17. 12. 1971, BSGE 33, S. 276, 279; *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 17; *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 7

⁷⁵⁰ Vgl. *Gronwald*, SGB 1989, S. 18; der Leistungsberechtigte ist bereits kraft Gesetzes zur Bezeichnung von Beweismitteln verpflichtet. Dieser Pflicht kann er nur genügen, wenn er weiß, welche Tatsachen der Leistungsträger für beweisbedürftig hält.

⁷⁵¹ BSG, Urt. v. 25. 8. 1995, Breith. 1996, S. 934, 937; Urt. v. 18. 12. 1986, SozR 3-1200 § 44 SGB I Nr. 16

Antragsteller wesentlich einfacher ist, als für den Leistungsträger.⁷⁵² Daher ist der Antragsteller nicht verpflichtet, Beweismittel, die er nicht in Händen hat, zu beschaffen, so dass insbesondere keine Pflicht des Berechtigten besteht, Prozesse zur Klärung von Ansprüchen zu führen oder beim behördlichen Ermittlungsverfahren mitzuwirken.⁷⁵³ Dies ergibt sich eindeutig aus dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 20 SGB X. Eine derartige Pflicht ließe sich auch dem § 60 SGB I nicht entnehmen. Hierfür bedürfte es, abgesehen von den §§ 61, 62 SGB I, einer besonderen gesetzlichen Grundlage.⁷⁵⁴

(4) Verwendung von Vordrucken, § 60 Abs. 2 SGB I

Nach § 60 Abs. 2 SGB I sollen für die in § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 SGB I genannten Angaben Vordrucke verwendet werden, soweit diese vorhanden sind. Hierbei handelt es sich um eine reine Formvorschrift, die der Vereinfachung des Verfahrens dient und eine Modifizierung der generell auferlegten Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes darstellt.⁷⁵⁵ Darüber hinaus soll aber die für den Leistungsberechtigten schwer festzustellende Frage der Erheblichkeit von Tatsachen durch Vordrucke konkretisiert werden.⁷⁵⁶ Insbesondere stellt auch die Beurteilung der Leistungserheblichkeit der Verhältnisänderung gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I für den Berechtigten regelmäßig eine Überforderung dar. Daher hat der Gesetzgeber dem Leistungsberechtigten mit § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben. Der Sozialleistungsträger weist in den von ihm verwendeten Antragsformularen auf diese Orientierungshilfe hin,⁷⁵⁷ wonach der Berechtigte, sobald einmal eine Erklärung im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung abgegeben wurde, diesbezügliche Änderungen mitteilen muss. Dies gilt unabhängig davon, wer die Erklärung zuvor abgegeben hat und aufgrund wessen Anregung dies erfolgt ist.⁷⁵⁸ Diese Pflicht zur

⁷⁵² BSG, Urt. v. 26. 5. 1983, SozR 3-1200 § 66 SGB I Nr. 10 für die Pflicht zur Vorlage einer sog. Haushaltsbescheinigung; *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 60 RdNr. 30; vgl. auch die obigen Ausführungen zur Beschaffung von Beweismitteln, S. 140ff.

⁷⁵³ Vgl. LSG Bremen, Urt. v. 3. 8. 1989, Az.: L 5 Ar 3/89, juris

⁷⁵⁴ Vgl. BSG, Urt. v. 5. 4. 2000, NZS 2001, S. 150ff.; VG Braunschweig, Urt. v. 3. 5. 1985, ZfSH/SGB 1985, S. 470f.; KassKomm - *Seewald*, § 60 SGB I RdNrn. 29, 32

⁷⁵⁵ *Grupp*, VerwArch 1989, S. 54f.

⁷⁵⁶ KassKomm - *Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 35; *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 20; *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 10; vgl. zu den erheblichen Fragen für die verschiedenen Rentenarten in Vordrucken *Prestel*, Nachrichtbl.LVA Baden 1993, S. 121ff.; vgl. *Hummel*, Nachrichtenbl.LVA Hessen 1981, S. 85; vgl. zu der Funktion des Antragsvordruckes im Bereich der antragsunabhängigen Sozialhilfe *Kießling/Tron*, ZfF 1983, S. 27f.; zur bildschirmunterstützten Antragsaufnahme in der Rentenversicherung *Nagler*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1995, S. 289f.; zu den verschiedenen Vordrucken bei Reha-Leistungen, *n.n.*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1977, S. 42

⁷⁵⁷ Siehe dazu unten, S. 144

⁷⁵⁸ *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 6; KassKomm - *Seewald*, § 60 SGB I RdNr. 24; vgl. zum Kindergeld unter Berücksichtigung eines Zählkindes LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 10. 8. 1995, Az.: S 1 Kg 28/93, juris

Änderungsmitteilung besteht ohne weitere gesonderte Aufforderung durch den Leistungsträger, ihr muss der Berechtigte selbständig nachkommen.⁷⁵⁹

§ 60 Abs. 2 SGB I ist keine abschließende Regelung, insbesondere kann sich auch aus Sondervorschriften ergeben, dass Antragsvordrucke zu verwenden sind, wie z.B. aus § 46 Abs. 3 BAföG.⁷⁶⁰

§ 60 Abs. 2 SGB I ist als Sollvorschrift konzipiert. Hierbei handelt es sich um eine unvollkommene Ermessenseinräumung, die eine Verwaltungstätigkeit an einen gesetzlichen Tatbestand bindet, ihr aber in Ausnahme- oder atypischen Fällen gestattet, hiervon abzuweichen.⁷⁶¹ Da diese Mitwirkungspflicht nur innerhalb der ausdrücklich statuierten Grenzen, wie etwa in § 65 SGB I, besteht, bedeutet dies, dass der Leistungsträger nach seinem Ermessen zum Ausfüllen des Vordruckes auffordern kann. Das Sollen schränkt das Ermessen dahingehend ein, dass der Leistungsträger in typischen Fällen zum Ausfüllen der Vordrucke anhalten darf, in atypischen Fällen jedoch hierauf verzichten muss. Ein Sachverhalt ist atypisch, wenn er zwar vom abstrakten Rahmen des Gesetzes noch erfasst wird, jedoch nicht mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift übereinstimmt.⁷⁶² Hiervon ist auszugehen, wenn der abstrakte Gesetzesrahmen eine zumindest größere Zahl von Fällen betrifft. Ob ein atypischer Fall vorliegt und das Ermessen der Behörde deshalb eröffnet ist, unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung. Diese ist kein Teil der Ermessensausübung.⁷⁶³ Wie bei allen Sollvorschriften besteht auch bei § 60 Abs. 2 SGB I nur eine reduzierte Begründungspflicht. Die Verpflichtung zur Ermessensausübung setzt erst ein, wenn ein Ausnahmefall vorliegt. Ist dies der Fall, hat eine Abwägung zwischen der Relevanz der Mitwirkung für die Entscheidung und dem Aufwand des Betroffenen für seine persönliche Disposition zu erfolgen.

Der Antragsteller ist berechtigt, Fragen unbeantwortet zu lassen, wenn sie sich nicht auf die in § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB I bezeichneten erheblichen Tatsachen beziehen. Ebenso entfällt die Pflicht zur Benutzung von Vordrucken, wenn der Vordruck entgegen der Bestimmung des § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I nicht allgemein verständlich ist.⁷⁶⁴

⁷⁵⁹ *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 6; kritisch zur praktischen Durchführung *Rüfner*, VSSR 1977, S. 353

⁷⁶⁰ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 60 RdNr. 35 m.w.N.; die Ablehnung von Ausbildungsförderung wegen Nichtverwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars verstößt gegen Treu und Glauben, so OVG Hamburg, Urt. v. 18. 12. 1979, *Hamb.JVBl.* 1980, S. 104f.

⁷⁶¹ *Henneke* in *Knack/Clausen*, § 40 RdNr. 33 m.w.N.; *Kopp/Ramsauer*, § 40 RdNr. 44f.; *Obermayer*, § 40 Rz. 14; *Sachs* in *Stelkens/Bonk*, § 40 RdNr. 26 m.w.N.; vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 18. 12. 1979, *Hmb.JVBl.* 1980, S. 104, 105; *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 10

⁷⁶² *Obermayer*, § 40 Rz. 14; *Sachs* in *Stelkens/Bonk*, § 40 RdNr. 26f.; vgl. zum Sozialhilferecht *Schoch*, *ZfS* 1987, S. 68

⁷⁶³ *Obermayer*, § 40 Rz. 14; *Sachs* in *Stelkens/Bonk*, § 40 RdNr. 27

⁷⁶⁴ *Peters/Hommel*, SGB I, § 60 Anm. 10; *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 60 Rz. 20

b) *Persönliches Erscheinen, § 61 SGB I*

Nach § 61 SGB I soll der Antragsteller auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich beim Leistungsträger erscheinen. Das Verlangen, persönlich zu erscheinen, ist nicht als Verwaltungsakt anzusehen. Die Mitwirkungshandlung dient der Vorbereitung für den Erlass eines Verwaltungsaktes. Insbesondere ist diese Pflicht rechtlich nicht selbständig erzwingbar.⁷⁶⁵

2. *Duldung von Untersuchungen, § 62 SGB I*

Wie bereits festgestellt beinhaltet § 62 SGB I sowohl eine verfahrensrechtliche Aufklärungs- als auch eine materiell-rechtliche Bedarfsminderungspflicht.⁷⁶⁶

Da insbesondere die Leistungsvoraussetzungen der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung von dem Gesundheitszustand des Berechtigten und damit von der Beurteilung medizinischer Fragen abhängen, legt § 62 SGB I in Ergänzung der §§ 60, 61 SGB I dem Antragsteller eine Untersuchungsdundungspflicht auf.⁷⁶⁷ Ein Eingriff des nur höchstpersönlich zu erfüllenden § 62 SGB I in die in Art. 1 GG geschützte Würde des Menschen oder in das durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit scheidet jedoch auch, da die Untersuchungsanordnung gem. § 62 SGB I, wie auch die anderen Mitwirkungspflichten, nicht erzwingbar sind. Darüber hinaus besteht unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 SGB I ein Ablehnungsrecht.⁷⁶⁸ Einer Beachtung des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG bedurfte es bei Fassung des § 62 SGB I folglich nicht.⁷⁶⁹

Das Verlangen der Untersuchung nach § 62 SGB I kann nur dann pflichtbegründend sein, wenn sich die geforderte Maßnahme für den Leistungsträger als erforderlich darstellt, um sich Klarheit über das Bestehen der Leistungsvoraussetzungen zu verschaffen, die an einem bestimmten körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand anknüpfen⁷⁷⁰ und eine einfachere weniger belastende Maßnahme, die die gleichen Informationen liefern würde, nicht ersichtlich

⁷⁶⁵ *Mrozynski*, SGB I, § 61 RdNr. 2; vgl. zur Erzwingbarkeit von Mitwirkungshandlungen oben, S. 128f.; Aufgrund der Thematik der Arbeit soll auf diese Mitwirkungspflicht nicht näher eingegangen werden, weiterführend aber BSG, Urt. v. 20. 3. 1980, SozR 3-4100 § 132 AFG Nr. 1; LSG Bremen, Urt. v. 6. 1. 1994, E-LSG V-004, juris; *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 61 Rzn. 4, 6; BSG, Urt. v. 6. 8. 1992, SozR 3-1300 § 24 SGB X Nr. 7; vgl. *Gronwald*, SGB 1989, S. 18

⁷⁶⁶ Siehe dazu oben, S. 125f.

⁷⁶⁷ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 62 RdNr. 2 mit zahlreichen Beispielen

⁷⁶⁸ *Peters/Hommel*, SGB I, § 62 Anm. 2; *KassKomm - Seewald*, § 62 SGB I RdNr. 15; *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 62 Rz. 11; kritisch *Thieme* in Wannagat, SGB I, § 62 RdNr. 5

⁷⁶⁹ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 62 RdNr. 3; kritisch dazu *Thieme* in Wannagat, SGB I, § 62 RdNr. 5; vgl. zum Zitiergebot BVerfG, Beschl. v. 30. 5. 1973, BVerfGE 35, S. 185, 188f.; Beschl. v. 18. 2. 1970, BVerfGE 28, S. 36, 46

⁷⁷⁰ *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 60 Rz. 7; vgl. BSG, Urt. v. 13. 3. 2001, Az.: B 3 P 20/00 R, juris

ist.⁷⁷¹ Den Umfang der Untersuchungen, die der Antragsteller zu dulden hat, richtet sich immer nach dem Einzelfall und muss in den Grenzen des § 65 Abs. 1 und 2 SGB I gesehen werden. In der Regel hat der Antragsteller Handlungen des Arztes wie Abtasten, Abhorchen, Messungen, Liquorentnahmen, EEG-Untersuchungen, usw. zu dulden, bei psychologischen Untersuchungen fällt hierunter auch ein nervenärztliches Gutachten.⁷⁷²

Soweit die Duldung der Untersuchung für den Erfolg der Maßnahme nicht ausreicht, ist der Leistungsberechtigte im Rahmen des Zumutbaren zur aktiven Mitwirkung verpflichtet.⁷⁷³ Beispielsweise müssen bestimmte Körperbewegungen vorgenommen werden, wenn diese die Grundlage für die Beurteilung der körperlichen Funktionsfähigkeit und Belastbarkeit bilden. Auch die Einnahme von Untersuchungsmedikamenten, wie beispielsweise Kontrastmitteln fällt grundsätzlich unter § 62 SGB I.⁷⁷⁴

3. Bedarfsminderungspflichten, §§ 63, 64 SGB I

In den §§ 63 und 64 SGB I findet das Interesse der Allgemeinheit an einer schonenden Inanspruchnahme ihrer Ressourcen besondere Berücksichtigung, da das Sozialstaatsprinzip nur aufrecht erhalten werden kann, wenn auch der einzelne seine Hilfebedürftigkeit zu schmälern versucht.⁷⁷⁵ Aber auch das Ziel des Sozialrechts, Entfaltungshilfen zu geben und Menschen in die Gesellschaft voll einzugliedern, wird ausreichend berücksichtigt.⁷⁷⁶ Da diese Pflichten nicht in unmittelbarem Zusammenhang zum Leistungsantrag stehen, soll auf sie aufgrund der Thematik dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden.⁷⁷⁷

⁷⁷¹ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 62 RdNr. 7; *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 62 Rz. 9; *Mrozynski*, SGB I, § 62 RdNr. 9; vgl. *Gronwald*, SGB 1989, S. 19

⁷⁷² Vgl. hierzu BSG, Urt. v. 13. 3. 2000, Az.: B 3 P 20/00 R, juris, unter Berücksichtigung des § 18 SGB XI *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 62 RdNr. 10; siehe zur Mitwirkung im Bereich des SGB XI, insb. zur Untersuchung innerhalb der Wohnung *Igl*, S. 56

⁷⁷³ *Mrozynski*, SGB I, § 62 RdNr. 10; *Harthun-Kindl/Fichte* in *Koch/Hartmann*, § 62 RdNr. 14

⁷⁷⁴ *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 62 Rz. 5

⁷⁷⁵ Vgl. dazu auch die Ausführungen oben, S. 129f.

⁷⁷⁶ *Thieme* in *Wannagat*, SGB I; vor §§ 60 - 67 RdNr. 3

⁷⁷⁷ Weiterführend zu § 63 SGB I: *Grupp*, *VerwArch* 1989, S. 55ff. mit zahlreichen Beispielen aus der Rspr.; *Rüfner*, *VSSR* 1977, S. 347ff.; *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 63 RdNr. 1ff.; *KassKomm - Seewald*, § 63 SGB I RdNr. 2ff.; *Freischmidt* in *Hauck*, SGB I, § 63 Rz. 2ff.; *Brackmann*, Bd. I/1, S. 80e II; vgl. zum Begriff der Zumutbarkeit der Heilbehandlung insb. *v.Maydell*, FS für *Wannagat*, S. 271ff, zu den Mitwirkungspflichten S. 279; allgemein zur Zumutbarkeit als Sozialrechtsbegriff *Bley*, FS für *Wannagat*, S. 19ff.

Weiterführend zu § 64 SGB I: *Gronwald*, SGB 1989, S. 19; *Gasch/Rehberg* in *Jahn*, SGB I, § 64 RdNr. 1ff.; *Peters/Hommel*, SGB I, § 64 Anm. 8; *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 64 RdNr. 6; *KassKomm - Seewald*, § 64 SGB I RdNr. 5; *Peters/Hommel*, SGB I, § 64 Anm. 3, S. 518 m.w.N.

G. Sonstige Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten sind in den §§ 60 - 64 SGB I nicht abschließend geregelt. Weitere Mitwirkungspflichten finden sich in einzelnen Sozialgesetzen.⁷⁷⁸ Das Verhältnis dieser sonstigen Mitwirkungspflichten zu den Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I kann nicht einheitlich beurteilt, sondern muss jeweils gesondert bestimmt werden. Gem. § 37 SGB I ist es möglich, dass die in einem anderen Sozialgesetzbuch geregelte Mitwirkungspflicht den Vorschriften der §§ 60 ff. SGB I vorgeht, wenn es sich um eine Spezialregelung handelt.⁷⁷⁹ Die Mehrzahl der sonstigen Mitwirkungspflichten geht jedoch nicht über den Inhalt der §§ 60 ff. SGB I hinaus.⁷⁸⁰ Vor dem Hintergrund des vom BSG⁷⁸¹ vor Inkrafttreten des SGB I aufgestellten Grundsatzes, wonach sowohl der Versicherte als auch der Versicherungsträger alles in ihren Kräften stehende und ihnen Zumutbare zu tun haben, um sich gegenseitig vor vermeidbaren, das Versicherungsverhältnis betreffenden Schäden zu bewahren, wirft *Seewald*⁷⁸² die Frage auf, ob über die §§ 60ff. SGB I hinausgehende Anforderungen an die Mitwirkung unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gestellt werden dürfen, bei deren Versäumung der Leistungsträger von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit wird. Derartige zusätzliche Mitwirkungspflichten sollen allenfalls bei Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs denkbar sein.⁷⁸³ Doch auch in diesem Fall soll eine Kürzung oder Versagung der Sozialleistung nur zulässig sein, wenn neben den in anderen Rechtsgebieten entwickelten Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchs zusätzlich die sozialen Sicherungsfunktionen von Sozialleistungen sowie die grundsätzliche Unbeachtlichkeit eines Mitverschuldens des Leistungsberechtigten an der Entstehung des Sozialleistungsfalles ausreichend Berücksichtigung finden.

Henke betont den *numerus clausus* Charakter der Mitwirkungspflichten der §§ 60ff. SGB I. Weitere Pflichten können dem einzelnen nur auferlegt werden, wenn die Leistungsträger dazu vom Gesetzgeber formell legitimiert wurden.⁷⁸⁴

⁷⁷⁸ Z.B. § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, §§ 25 Abs. 1, 67 Abs. 4 BSHG; §§ 36 Abs. 1; 46 Abs. 3 BAföG; § 6 SGB XI, § 51 SGB V; § 29 Abs. 3 SGB V

⁷⁷⁹ Siehe dazu die Ausführungen bei *Mrozynski*, SGB I, § 60 RdNr. 4ff. m.w.N., der zahlreiche Mitwirkungspflichten im Hinblick auf ihr Verhältnis zu den §§ 60 ff. SGB I untersucht.

⁷⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 6. 6. 1990, Buchholz 435.11 § 60 SGB I; siehe dazu im einzelnen KassKomm - *Seewald*, vor §§ 60 - 67 SGB I RdNr. 9; *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, vor §§ 60 - 67 RdNr. 9ff.

⁷⁸¹ Urt. v. 23. 3. 1972, BSGE 34, S. 124, 127

⁷⁸² KassKomm - *Seewald*, vor §§ 60 - 67 SGB I RdNr. 11

⁷⁸³ Zum Rechtsmissbrauch *Hohmann*, JA 1982, S. 112ff.; allgemein zum Rechtsmissbrauch *Rebmann/Säcker*, MüKo, § 242 RdNr. 255ff.

⁷⁸⁴ *Henke*, VSSR 1976, S. 45

Die Anforderungen, die an sonstige Mitwirkungspflichten zu stellen sind, müssen nicht zuletzt auch wegen des numerus clausus Charakters sehr streng sein, da ansonsten die sehr umfassende Regelung der §§ 60ff. SGB I untergraben würde. Darüber hinaus ist auch aufgrund des § 31 SGB I bei der Annahme ungeschriebener Mitwirkungspflichten Zurückhaltung geboten. Nach § 31 SGB I dürfen Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz dies vorschreibt oder zulässt. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers⁷⁸⁵ liegt ein Gesetz i.S.d. § 31 SGB I nicht nur bei Gesetzen im formellen und materiellen Sinn vor, sondern auch bei gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts⁷⁸⁶ und bei Gewohnheitsrecht.⁷⁸⁷ Andererseits kann auch nicht ganz auf sonstige Mitwirkungspflichten verzichtet werden, da gerade der Fall des Rechtsmissbrauchs als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung in den §§ 60ff. SGB I und den sonstigen gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Eine in Betracht zu ziehende Kürzung oder Versagung einer Sozialleistung müsste neben den in anderen Rechtsgebieten entwickelten Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchs zusätzlich die sozialen Sicherungsfunktionen von Sozialleistungen sowie die grundsätzliche Unbeachtlichkeit eines Verschuldens bzw. Mitverschuldens des Leistungsberechtigten an der Entstehung des Sozialleistungsfalls berücksichtigen. In der Rechtsprechung des BSG ist seit jeher die Verwirkung von Sozialleistungen unter engen Voraussetzungen anerkannt.⁷⁸⁸ Beispielsweise setzt die Verwirkung als „illoyale Verspätung“ voraus, dass ein Recht ungewöhnlich lange nicht ausgeübt oder geltend gemacht worden ist und besondere Umstände hinzugetreten sind, die eine Rechtsverfolgung nunmehr als rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen.⁷⁸⁹ Daher bestehen gegenüber weiteren Mitwirkungspflichten, deren Versäumung für den eigenen Anspruch des Leistungsberechtigten ohne Folgen sein soll, keine Bedenken. Darüber hinaus ist im Fall des zu befürchtenden Rechtsmissbrauchs unter besonderer Abwägung der Interessen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine sonstige Mitwirkungspflicht im Einzelfall anzunehmen.⁷⁹⁰

⁷⁸⁵ BT-Drucks 7 / 868, S. 27

⁷⁸⁶ BT-Drucks 7 / 868, S. 27; so auch BSG, Urt. v. 16. 2. 1983, BSGE 54, S. 286ff.; *Rüfner* in Wannagat, SGB I, § 31 RdNr. 7; einschränkend *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 31 RdNr. 14ff. m.w.N.

⁷⁸⁷ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 31 RdNr. 16f. m.w.N.; nach der Auffassung von *Rüfner* in Wannagat, SGB I, § 31 RdNr. 7 soll entgegen den Ausführungen der Bundesregierung in BT-Drucks 7 / 868, S. 27 das Haushaltsgesetz nicht Gesetz i.S.d. § 31 SGB I sein, da hierdurch nicht die Beziehungen zwischen Staat und Bürger geregelt werden und sie auch nicht geregelt werden dürfen. (Art. 110 Abs. 4 S. 1 GG)

⁷⁸⁸ BSG, Urt. v. 20. 5. 1958, BSGE 7, S. 199, 201f.; vgl. Urt. v. 4. 5. 1965, BSGE 23, S. 62, 65f.

⁷⁸⁹ Vgl. BSG, Urt. v. 31. 3. 1981, BSGE 51, S. 260, 262

⁷⁹⁰ Siehe dazu auch KassKomm - *Seewald*, vor §§ 60 – 67 SGB I RdNr. 13 m.w.N.

H. Grenzen der Mitwirkungspflichten

Bei jedem Eingriff in die grundrechtlich geschützten Individualsphäre des einzelnen ist immer das auf das Rechtsstaatsprinzip zurückzuführende Übermaßverbot zu beachten, das durch die Maßstäbe der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit seine Konkretisierung erfährt.⁷⁹¹ Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe hat der Gesetzgeber in § 65 SGB I Rechnung getragen, indem er den Leistungsbegehrenden berechnete, die Mitwirkung bei Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit abzulehnen.⁷⁹²

Die Nichterfüllung von den in den §§ 60 - 64 SGB I normierten Mitwirkungspflichten führt zu den Rechtsnachteilen des § 66 SGB I, die Erzwingung ist ausgeschlossen, da es sich bei den Mitwirkungspflichten um Obliegenheiten handelt.⁷⁹³ In der Praxis wird auf den Leistungsberechtigten durch die Androhung der Leistungsverweigerung mittelbar Zwang ausgeübt, wodurch die Persönlichkeitssphäre unzumutbar beeinträchtigt werden kann.⁷⁹⁴ § 65 SGB I beschränkt daher aus rechtsstaatlichen Gründen die Mitwirkungspflichten im Interesse der Rechtssicherheit auf ein zumutbares Maß. Dabei orientiert sich die Ausgestaltung des § 65 SGB I an dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Wahrung der Persönlichkeitssphäre und der körperlichen Integrität.⁷⁹⁵ Hinzu kommt aber auch, dass die Mitwirkungspflichten mit allen weiteren Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts und der Zielsetzung des Sozialrechts in Einklang stehen müssen.⁷⁹⁶

1. Grenzen der Mitwirkung, § 65 Abs. 1 SGB I

Die von Amts wegen zu beachtenden Grenzen der Mitwirkungspflichten des § 65 Abs. 1 SGB I gelten für alle Personen, die Sozialleistungen i.S.d. § 11 SGB I beantragt haben. Sind diese Grenzen überschritten, bestehen für den einzelnen keine Mitwirkungspflichten.⁷⁹⁷

Bereits das Übermaßverbot gebietet es, dass der Leistungsträger unter mehreren gleich wirksamen Mitwirkungspflichten immer die am wenigsten belastende auszuwählen hat.⁷⁹⁸ Dies wird ergänzt und konkretisiert durch § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB I, wonach die durch die

⁷⁹¹ Rüfner, VSSR 1977, S. 357; Mrozynski, SGB I, § 65 RdNr. 1

⁷⁹² Vgl. zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit u.a. BVerfG, Beschl. v. 15. 12. 1965, BVerfGE 19, S. 342, 348f.; Beschl. v. 18. 12. 1968, BVerfGE 24, S. 367, 404f.; Gronwald, SGB 1989, S. 19; vgl. Freitag in Bochkomm. SGB-AT, § 65 Rdn. 3f.; vgl. BSG, Urt. v. 13. 3. 2001, Az.: B 3 P 20/00 R, juris, in Bezug auf § 18 SGB XI

⁷⁹³ Siehe dazu bereits oben, S. 126ff.

⁷⁹⁴ KassKomm - Seewald, § 65 SGB I RdNr. 2; Hauck in Hauck, SGB I, § 65 Rz. 1

⁷⁹⁵ Vgl. Kretschmer in Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn, § 65 RdNr. 6; Hauck in Hauck, SGB I, § 65 Rz 1; Peters/Hommel, SGB I, § 65 Anm. 2, S. 524f.; KassKomm - Seewald, § 65 SGB I RdNr. 2; Rüfner, VSSR 1977, S. 357

⁷⁹⁶ Henke, VSSR 1976, S. 48

⁷⁹⁷ Vgl. BSG, Urt. v. 12. 12. 1996, NZS 1997, S. 430, 432; Mrozynski, SGB I, § 65 RdNr. 4

⁷⁹⁸ Hauck in Hauck, SGB I, § 65 Rz. 4

Mitwirkungspflichten begründeten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zur konkret in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen müssen.⁷⁹⁹ Bei der hierzu erforderlichen Abwägung sind von dem Leistungsträger nicht nur die objektiven Vor- und Nachteile einzubeziehen, sondern es müssen auch die subjektiven Vorstellungen des Betroffenen Berücksichtigung finden.⁸⁰⁰

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I dürfen die Mitwirkungspflichten für den Leistungsberechtigten nicht aus wichtigem Grund unzumutbar sein.⁸⁰¹ Die Auslegung des Begriffs „wichtiger Grund“ erfolgt in Anlehnung an den Begriff des „triftigen Grundes“.⁸⁰² Hierunter verstand das BSG sämtliche, die Willensbildung beeinflussenden Umstände, die als Motive die Weigerung entschuldigen und sie als berechtigt erscheinen ließen.⁸⁰³ Umstände und Verhältnisse im persönlichen Bereich, die das Verlangen nach der Erfüllung der Mitwirkung unbillig erscheinen lassen können, wie beispielsweise hohes Alter oder eine besondere familiäre Situation, sind in die Entscheidung über einen wichtigen Grund zwingend mit einzubeziehen.⁸⁰⁴

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I bestehen die Mitwirkungspflichten der §§ 60 - 62 SGB I dann nicht, wenn der Leistungsträger die erforderlichen Informationen mit geringerem Aufwand erlangen kann, als dies dem Antragsteller oder Leistungsberechtigten möglich ist. Regelmäßig muss dies angenommen werden, wenn der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse im Wege der Rechts- oder Amtshilfe von anderen Behörden oder amtlichen Stellen beschaffen kann.⁸⁰⁵

2. Angabenverweigerungsrecht, § 65 Abs. 3 SGB I

Entgegen § 65 Abs. 2 SGB I kann § 65 Abs. 3 SGB I bereits bei der Antragstellung Anwendung finden. Gem. § 65 Abs. 3 SGB I kann der Mitwirkungspflichtige Angaben verweigern, die den Antragsteller, den Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen gem. § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ZPO in Gefahr bringen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.⁸⁰⁶ Dabei hat der Pflichtige die Voraussetzungen

⁷⁹⁹ *Peters/Hommel*, SGB I, § 65 Anm. 3; vgl. *Rüfner*, VSSR 1977, S. 358

⁸⁰⁰ BSG, Urt. 20. 3. 1981, SozR 3-1200 § 63 SGB I Nr. 1; KassKomm - *Seewald*, § 65 SGB I RdNr. 8

⁸⁰¹ Zum Problem des unbestimmten Rechtsbegriffs *Freitag* in BochKomm. SGB-AT, § 65 Rdn. 13ff.

⁸⁰² *Rüfner*, VSSR 1977, S. 358

⁸⁰³ BSG, Urt. v. 13. 2. 1964, BSGE 20, S. 166, 167; *Hauck* in *Hauck*, SGB I, § 65 Rz. 7f.; *Rüfner*, VSSR 1977, S. 358f.

⁸⁰⁴ Vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 9. 12. 1996, FamRZ 1997, S. 1118, 1119, wonach sich die Klägerin das Unterlassen ihres Vaters als ihre Mitwirkungspflichtverletzung zurechnen lassen musste; *Peters/Hommel*, SGB I, § 65 Anm. 4; vgl. *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 65 RdNr. 14

⁸⁰⁵ *Peters/Hommel*, SGB I, § 65 Anm. 5; vgl. BSG, Urt. v. 10. 3. 1993, BSGE 72, S. 118, 123

⁸⁰⁶ Dieses Auskunftsverweigerungsrecht hat entscheidende Bedeutung im Strafprozessrecht, § 55 StPO, dazu *Meyer-Göfner*, § 55 RdNr. 1ff.; allgemein auch *Freitag* in BochKomm. SGB-AT, § 65 Rdn. 28ff.

dieser Gefahr darzulegen. Es ist jedoch nicht ausreichend, wenn er sich abstrakt auf ein Recht beruft, Angehörige nicht strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen zu müssen. § 65 Abs. 3 SGB I kann nur dann eingreifen, wenn der Antragsteller hierzu konkrete Angaben macht,⁸⁰⁷ ohne dass durch die Darlegung die Verfolgungsgefahr eintritt.

Nicht vom Wortlaut des § 65 Abs. 3 SGB I erfasst ist die Verdeckung einer Straftat durch die bewusst falsche Beantwortung einer Frage. Der Mitwirkungspflichtige ist in diesem Fall lediglich berechtigt, die Antwort auf die Frage zu verweigern. Eine substantielle Begründung für die Weigerung kann allerdings meist nicht gefordert werden, da sie ihrerseits auf eine Selbstbezeichnung hinauslaufen würden.⁸⁰⁸

3. Aufwendungsersatz, § 65a SGB I

Gem. § 65a SGB I hat derjenige, der einer Mitwirkungspflicht nach den §§ 61, 62 SGB I auf Verlangen des Leistungsträgers nachkommt, auf Antrag einen verwaltungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch bezüglich seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls. Im Fall des § 61 SGB I kann dieser Anspruch nur in Härtefällen bejaht werden, da die Verpflichtung in den Vordergrund tritt, Ressourcen zu wahren und die Allgemeinheit nicht zu belasten hat. Nach § 65a Abs. 2 SGB I kann die Mitwirkung auch nachträglich für notwendig erklärt werden.

Der Anspruch aus § 65a SGB I statuiert keinen Rechtsanspruch, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, bei der die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Berechtigten zu berücksichtigen sind.⁸⁰⁹

I. Folgen fehlender Mitwirkung

1. Nichterfüllung von Aufklärungs- und Bedarfsminderungspflichten, § 66 SGB I

Kommt der Antragsteller oder Leistungsberechtigte seinen in den Grenzen des § 65 SGB I liegenden Mitwirkungspflichten nicht nach, können ihm unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I für die Zukunft⁸¹⁰ die sozialgesetzlichen Leistungen versagt oder entzogen werden. Hintergrund der Vorschrift ist, dass die Mitwirkungsgrenze des § 65 SGB I nicht übersteigende Mitwirkungspflicht regelmäßig in der allgemeinen Verantwortungssphäre des Leis-

⁸⁰⁷ BSG, Urt. v. 10. 11. 1977, MDR 1987, S. 346f.; *Thieme* in Wannagat, SGB I, § 65 RdNr. 15; eingeschränkt *Rüfner*, VSSR 1977, S. 359 der befürchtet, dass die Begründung ihrerseits auf eine Selbstbezeichnung hinausläuft.

⁸⁰⁸ *Rüfner*, VSSR 1977, S. 359

⁸⁰⁹ *Hauck* in Hauck, SGB I, § 65a Rz. 12; *Peters/Hommel*, SGB I, § 65a Anm. 2d

⁸¹⁰ BSG, Urt. v. 26. 5. 1983, SozR 3-1200 § 66 SGB I Nr. 10; Urt. v. 21. 3. 2001, ZfS 2001, S. 180f.

tungsempfängers liegt.⁸¹¹ Dabei gewährt § 66 SGB I dem Leistungsträger nicht nur ein bis zum vollständigen Nachholen der Mitwirkung begrenztes Leistungsverweigerungsrecht, sondern eine eigenständige Sanktion für die Verletzung der Mitwirkungspflichten. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt nicht voraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen der geltend gemachten Sozialleistungen noch nicht erfüllt sind.⁸¹² Vielmehr ist die Rechtmäßigkeit eines auf § 66 SGB I gestützten Versagungsbescheides allein danach zu beurteilen, ob die in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen bei seinem Erlass vorlagen.⁸¹³ Aus diesem Grund geht *Rüfner* zutreffend davon aus, dass das Beugemittel zur Erzwingung der Mitwirkungspflicht nicht die Leistungsverweigerung ist, sondern die Einschränkung der Amtsermittlung.⁸¹⁴

Bei der Entscheidung nach § 66 SGB I handelt es sich für jeden Einzelfall um eine Ermessensentscheidung des Leistungsträgers,⁸¹⁵ auf deren Fehlerfreiheit der Berechtigte einen Anspruch hat.⁸¹⁶

Nach § 66 Abs. 2 SGB I kann der Leistungsträger die Leistungen versagen oder entziehen, wenn der Bezieher von Sozialleistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 - 65 SGB I⁸¹⁷ nicht nachkommt. Unter Würdigung aller Umstände wird gem. § 66 Abs. 2 SGB I angenommen werden können, dass aus diesem Grund die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird. Hieraus ergibt sich, dass § 66 Abs. 2 SGB I nur dann Anwendung findet, wenn zwischen der Verletzung der Mitwirkungspflicht und der

⁸¹¹ *Freitag* in BochKomm. SGB-AT, § 66 Rdn. 2

⁸¹² BVerwG, Urt. v. 17. 1. 1985, BVerwGE 71, S. 8, 10

⁸¹³ BVerwG, Urt. v. 17. 1. 1985, BVerwGE 71, S. 8, 11

⁸¹⁴ *Rüfner*, VSSR 1977, S. 360

⁸¹⁵ Ausführlich dazu VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 9. 12. 1996, FamRZ 1997, S. 1118, 1120; vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 12. 3. 1997, NDV.RD 1998, S. 16, 18; vgl. *Gronwald*, SGB 1989, S. 20; *Peters/Hommel*, SGB I, § 66 Anm. 9; *Rüfner*, VSSR 1977, S. 364

Nach BayLSG, Urt. v. 16. 10. 1991, Az.: L 8 Al 322/88, juris, bedarf die Aufhebungsentscheidung keiner Ermessensausübung, wenn es ein Bezieher von Arbeitslosenhilfe pflichtwidrig unterlässt, dem Arbeitsamt die Erhöhung seines Nebeneinkommens mitzuteilen. Ist die Leistungsgewährung auf ein ursächliches rechtswidriges Verhalten des Begünstigten zurückzuführen, ist das Verwaltungsermessen auf Null reduziert. Vgl. auch BSG, Urt. v. 17. 10. 1990, SozR 3-1300 § 45 SGB X Nr. 5

⁸¹⁶ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 9. 12. 1996, FamRZ 1997, S. 1118, 1120; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 25. 2. 1997, Az.: L 1 Eg 2880/96, juris

⁸¹⁷ Bzgl. der Doppelfunktion des § 62 SGB I siehe oben, S. 125f.; § 62 SGB I fällt aber nur dann unter § 66 Abs. 2 SGB I, wenn die fehlende Mitwirkung der Feststellung der Voraussetzungen der §§ 63 und 64 SGB I dient; dazu *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 66 RdNr. 42.

Minderung bzw. dem Fehlen der Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit ein nahezu kausaler Zusammenhang hergestellt werden kann.⁸¹⁸

Dabei unterscheidet § 66 Abs. 2 SGB I zwei Alternativen. Zum einen geht es um die Verhinderung der Besserung einer vorhandenen Beeinträchtigung und zum anderen um die Verhinderung einer wahrscheinlichen zukünftigen Beeinträchtigung. Die erste Alternative berechtigt den Leistungsträger zur Leistungsentziehung, weil der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist und mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit nicht verbessert wird. Der Leistungsträger kann daher z.B. das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, die Rente oder auch das Krankengeld versagen. Dagegen ist es unzulässig, auch die Krankenhilfe zu entziehen, da das Gesetz nur auf die Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit abstellt. Die Leistung darf nur insoweit verweigert werden, als sie bei korrekter Erfüllung der Mitwirkungspflichten zumindest wahrscheinlich entbehrlich würde.⁸¹⁹

Schwieriger sind die Folgen fehlender Mitwirkung bei der Verhinderung einer zukünftigen Beeinträchtigung zu beurteilen. Sofern die Beeinträchtigung erst bevorsteht, gehört der potentiell Berechtigte regelmäßig nicht zu dem Kreis der Antragsteller. Daraus folgt, dass die Sanktion für die Verweigerung der Mitwirkung nicht eingreift oder nur insofern beachtlich ist, als eine Maßnahme bei mangelhafter Mitwirkung beendet werden kann. Dies stellt aber gerade einen Fall der ersten Alternative dar.

Ein fehlendes Mitwirken des Leistungsberechtigten im Vorfeld der Antragstellung kann nicht sanktioniert werden. Erhält der Leistungsberechtigte bereits Leistungen wegen der Beeinträchtigung der Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, der Beeinträchtigung der Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit kann die gegenwärtig geschuldete Leistung gemindert werden oder entfallen.⁸²⁰

Für die Versagung oder den Entzug der Leistung nach § 66 Abs. 1 und Abs. 2 SGB I statuiert § 66 Abs. 3 SGB I eine schriftliche Hinweispflicht,⁸²¹ nach der dem Sozialleistungsberechtigten Leistungen wegen fehlender Mitwirkung nur entzogen werden dürfen, wenn er auf diese Folge schriftliche konkret hingewiesen worden ist und er die Mitwirkung innerhalb einer

⁸¹⁸ KassKomm - Seewald, § 66 SGB I RdNr. 34; *Peters/Hommel*, SGB I, § 66 Anm. 12; vgl. zur Kausalität *Grupp*, VerwArch 1989, S. 59

⁸¹⁹ *Rüfner*, VSSR 1977, S. 362

⁸²⁰ Zum Ganzen sehr kritisch *Rüfner*, VSSR 1977, S. 362f.

⁸²¹ Nach Ansicht des BSG, Urt. v. 11. 6. 1980, BSGE 50, S. 152, 155f. folgt dies schon aus der Beratungs- und Fürsorgepflicht des Versicherungsträgers, so dass es einer ausdrücklichen Normierung nicht bedürftig hätte.

ihm gesetzten Frist nicht erbringt.⁸²² Ein allgemein gehaltener Verweis auf die Versagung und die dabei anzuwendenden Bestimmungen kann nicht ausreichen,⁸²³ da für den unerfahrenen Laien hieraus nicht deutlich hervorgeht, dass ihm die Leistungen entzogen werden können. Der Hinweis würde damit keine ausreichende Warn- und Hinweisfunktion erfüllen. Dies gilt um so mehr, wenn das Ankündigungsschreiben nicht erkennen lässt, ob und in welcher Weise eine frühere Entscheidung, die die Versagung auf die Nichtvorlage einer Lebensbescheinigung stützt, bestätigt, aufgehoben oder abgelöst werden soll und außerdem offen bleibt, zu welchem Zeitpunkt die für den Fall der Nichtmitwirkung angekündigte neue Entscheidung wirksam werden soll. Detaillierte Angaben sind schließlich auch wegen des Rückwirkungsverbots und einer etwaigen Mitwirkungsnachholung nach § 67 SGB I zwingend erforderlich.⁸²⁴

Die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten⁸²⁵ rechtfertigt nur im engen Bereich des Rechtsmissbrauchs die Leistungsentziehung nach § 66 SGB I.⁸²⁶

2. Nachholung der Mitwirkung, § 67 SGB I

Der Leistungsträger hat gem. § 67 SGB I die Möglichkeit, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens Sozialleistungen, die nach § 66 Abs. 1 und Abs. 2 SGB I versagt oder entzogen wurden, nachträglich ganz oder teilweise zu erbringen, wenn die erforderliche Mitwirkungshandlung nachgeholt worden ist.⁸²⁷ Weder der Versagungs- noch der Entziehungsbescheid müssen vor der Nachholung der Mitwirkung bestandskräftig geworden sein.⁸²⁸ In der Ermessensentscheidung sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Aufgrund der Nachholungsmöglichkeit der Mitwirkung nach § 67 SGB I wirkt die Sanktion der Vorenthaltung wie eine Art Zurückbehaltungsrecht, das sich als Erzwingungsmittel darstellt.⁸²⁹ Regelmäßig werden Nachzahlungen in vollem Umfang nur geleistet, wenn den Leistungsberechtigten kein erhebliches Verschulden an der unterlassenen Mitwirkung trifft und

⁸²² Zur Problematik der vorsorglichen abstrakten Belehrung sehr ausführlich *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNrn. 148f.

⁸²³ LSG Bremen, Urt. v. 6. 1. 1994, Az.: E-LSG V-044, juris; SG Marburg, Urt. v. 24. 2. 1993, Az.: S-5/Ar-381/92, juris; vgl. VG Berlin, Urt. v. 28. 10. 1992, ZMR 1993, S. 437; *Rüfner*, VSSR 1977, S. 363

⁸²⁴ LSG Bremen, Urt. v. 6. 1. 1994, Az.: E-LSG V-044, juris

⁸²⁵ Siehe dazu oben, S. 148f.

⁸²⁶ A.A. LSG Bremen, Urt. v. 3. 8. 1989, Az.: L 5 Ar 3/89, juris; anders vor Inkrafttreten der §§ 60ff. SGB I, vgl. hierzu BSG, Urt. v. 27. 2. 1980, Breith. 1981, S. 417ff.

⁸²⁷ Vgl. zur Ausschlussfrist für die Vornahme einer Mitwirkungshandlung, BSG, Urt. v. 22. 10. 1987, SozSich 1988, S. 190; zur Nachholung der Mitwirkung und zur nachträglichen Leistungserbringung *Gasch/Rehberg* in *Jahn*, SGB I, § 67 RdNrn. 3ff.

⁸²⁸ Vgl. BSG, Urt. v. 29. 4. 1997, DOK 1997, S. 396; *KassKomm - Seewald*, § 67 SGB I RdNr. 3

⁸²⁹ *Wulfhorst*, VSSR 1982, S. 11

er durch die Versagung oder den Entzug gem. § 66 SGB I in eine finanzielle Notlage gerät, die eine Verlagerung des Anspruchs auf einen anderen Sozialleistungsträger zur Folge hätte.⁸³⁰

3. Zwischenergebnis

Bei den in den §§ 60ff. SGB I normierten Mitwirkungspflichten handelt es sich um Obliegenheiten, die nicht mittels Verwaltungsakt erzwungen werden können. Nach ihrem Regelungsgehalt können die Mitwirkungspflichten in Aufklärungspflichten, §§ 60, 61 SGB I, und in Bedarfsminderungspflichten, §§ 63, 64 SGB I, unterteilt werden. Da § 62 SGB I sowohl den Aufklärungspflichten als auch den Bedarfsminderungspflichten zuzuordnen ist, kommt ihm eine Doppelfunktion zu.

Die mit dem Untersuchungsgrundsatz zu vereinbarende Mitwirkungspflicht des einzelnen beginnt mit der Antragstellung des Berechtigten und endet mit dem Abschluss des durch den Leistungsträger eingeleiteten Verwaltungsverfahren bzw. bei wiederkehrenden Leistungen mit der endgültigen Abwicklung des Versicherungsverhältnisses. Eine Mitwirkungspflicht Dritter scheidet regelmäßig aus, sofern die Mitwirkung gesetzlich nicht ausdrücklich auf Dritte ausgedehnt wird. Dies führt auch dazu, dass den Minderjährigen, sofern er ausreichend einsichtsfähig ist, bereits die Mitwirkungspflichten treffen, die entweder höchstpersönlichen Charakter haben oder die durch tatsächliche Handlungen zu erfüllen sind. Fehlt es an der Einsichtsfähigkeit, treffen die Mitwirkungspflichten die Erziehungsberechtigten. Hat der Minderjährige das 15. Lebensjahr vollendet und fällt er somit unter den Regelungsbereich des § 36 SGB I, können die Mitwirkungspflichten nur von ihm erfüllt werden. Dies hat auch zur Folge, dass die Konsequenzen einer unterlassenen Mitwirkung ebenfalls unmittelbar gegenüber dem noch Minderjährigen eintreten.

Die Grenzen der dem Antragsteller auferlegten Mitwirkungspflichten der §§ 60ff. SGB I ergeben sich aus § 65 SGB I, der als Ausfluss des rechtsstaatlichen Übermaßverbotes zu sehen ist. Verweigert der Antragsteller die Mitwirkung, ohne hierzu nach § 65 SGB I berechtigt zu sein, treffen ihn die Folgen des § 66 SGB I, wonach es im Ermessen des Leistungsträgers steht, dem Antragsteller nach entsprechendem Hinweis nach § 66 Abs. 3 SGB I die sozialgesetzlichen Leistungen zu versagen oder „ex nunc“ zu entziehen. § 66 SGB I kann aber dennoch nicht als eigentliches Beugemittel zur Erzwingung der Mitwirkung gesehen werden. Er schränkt jedoch die Amtsermittlung ein. Holt der Leistungsbegehrende die Mitwirkungshandlung nach, steht es gem. § 67 SGB I im Ermessen der Behörde, die Leistungen nachträglich ganz oder teilweise zu erbringen.

⁸³⁰ Kretschmer in Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn, § 67 RdNr. 7

X. Rechtswirkungen der Antragstellung

A. Der Antragsteller als Beteiligter

Mit der Antragstellung – sowohl auf Erlass eines Verwaltungsaktes, wie auch auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages - wird der Antragsteller gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X kraft Gesetzes zum Beteiligten des Verfahrens. Allgemein regelt § 12 SGB X, wer Beteiligter im Verwaltungsverfahren ist.⁸³¹ Dabei ist nicht eine materiell-rechtliche Rechtsstellung maßgebend, sondern es handelt sich um eine ausschließlich formelle Beteiligtenstellung, die durch den formalen Akt der Antragstellung begründet wird.⁸³² Die Beteiligtenstellung entsteht daher auch, wenn die Behörde nach der Antragstellung untätig bleibt, anderenfalls könnten sonstige Rechtsfolgen, wie z.B. die Fristwahrung, nicht eintreten, wenn die Behörde über den Antrag nicht entscheiden würden.

„Beteiligte“ ist die zusammenfassende Bezeichnung für alle Rechtssubjekte, die mit der Befugnis, ihre Rechte selbständig zu vertreten und mit den Verpflichtungen, die sich aus dem Verfahrensrechtsverhältnis ergeben, an einem Verwaltungsverfahren teilnehmen.⁸³³ Folglich trifft die Vorschrift weder eine Aussage über die Beteiligtenfähigkeit nach § 10 SGB X⁸³⁴, noch eine Aussage über die Handlungsfähigkeit nach § 11 SGB X. Die Beteiligtenstellung entsteht hiervon unabhängig. Durch die Beteiligtenstellung des Antragstellers und des Antragsgegners wird nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sichergestellt, dass er nicht als Subjekt am Verwaltungsverfahren teilnehmen kann.⁸³⁵

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist der Antragsteller auch dann Beteiligter des Verfahrens, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden muss oder eingeleitet werden darf.⁸³⁶ Anderer Ansicht ist *Pickel*,⁸³⁷ für den der Antragsteller nur dann Beteiligter i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist, wenn es sich um ein Antragsverfahren handelt. Dies begründet er mit der Unterscheidung von Antragsverfahren und Verfahren von Amts wegen. *Schnapp* lehnt diese Auffassung zutreffend ab, „da es sonst die Behörde in der Hand hätte, durch Unterlassen einer Mitteilung die Beteiligteigenschaft zu steuern.“⁸³⁸ Da die Frage für den Beginn der Stellung als Beteiligter trotz des § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB X in der Praxis von Bedeutung ist, handelt es sich nicht um einen entbehrlichen Streit. Der Wortlaut des Gesetzes stellt ausschließlich auf die

⁸³¹ Allgemein zum Beteiligtenbegriff im Verwaltungsverfahren *Kopp*, FS für den Boorberg Verlag, S. 4ff.

⁸³² *v.Mutius* in Krause/v.Mutius/Schnapp, § 12 RdNr. 8

⁸³³ *Hauck* in Hauck, SGB X/1,2, K § 12 Rz. 3

⁸³⁴ Zur Beteiligtenfähigkeit u.a. *Giese/Krahmer*, SGB X, § 10 Rzn. 6ff.

⁸³⁵ *Peters*, SGB X, § 12 Anm. 1. b)

⁸³⁶ *Brackmann*, Bd. I/1/2, S. 231h IV; *Peters*, SGB X, § 12 Anm. 4.

⁸³⁷ *Pickel*, SGB X, § 12 RdNr. 4; *Pickel*, Die Ersatzkasse 1986, S. 85

⁸³⁸ *Schnapp*, DAngVers 1979, S. 9

Antragstellung ab und macht gerade keine Unterscheidung von Antragsverfahren und Verfahren von Amts wegen.⁸³⁹ Insofern muss jedenfalls die Beteiligtenstellung eintreten, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

In Angleichung an den sozial- und verwaltungsgerichtlichen Beteiligtenbegriff in § 69 SGG und § 63 VwGO steht dem Antragsteller als weiterer Beteiligter der Antragsgegner gegenüber.⁸⁴⁰ Dabei ist Antragsgegner immer derjenige, dessen Rechtsstellung durch den beantragten Verwaltungsakt berührt, betroffen oder verändert wird oder werden kann. Daher gibt es Antragsgegner im Verwaltungsverfahren nur in den Fällen, in denen dem beantragten Verwaltungsakt Drittwirkung zukommt.⁸⁴¹ Die Behörde, an die sich der Antragsteller wendet, ist selbst niemals Beteiligte am Verfahren, sondern dessen Trägerin.⁸⁴²

B. Entstehen des Sozialleistungsanspruchs und seine Fälligkeit

1. Entstehung des Anspruchs

Seit dem Inkrafttreten des § 40 Abs. 1 SGB I ist der Meinungsstreit⁸⁴³ über den Zeitpunkt des Entstehens eines Sozialleistungsanspruchs hinfällig geworden. Gem. § 40 Abs. 1 SGB I entstehen Ansprüche auf Sozialleistungen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten materiell-rechtlichen anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorliegen, sofern in den einzelnen Zweigen des Sozialrechts nicht hiervon abweichende speziellere Regelungen getroffen worden sind. Für Ermessensleistungen ist gem. § 40 Abs. 2 SGB I der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung über die Leistung bekannt gegeben wird, es sei denn, dass in der Entscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Da es sich bei den diskutierten antragsabhängigen Sozialleistungen regelmäßig nicht um Ermessensleistungen handelt, soll auf § 40 Abs. 2 SGB I nicht näher eingegangen werden.

Der Zeitpunkt der Entstehung des antragsabhängigen sozialrechtlichen Leistungsanspruchs hängt daher davon ab, ob einem Antrag im Einzelfall nur verfahrensrechtliche oder auch

⁸³⁹ Vgl. *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231h IV

⁸⁴⁰ BT-Drucks 7 / 910, S. 43 zu § 13 VwVfG-E; vgl. *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 12 Rz. 7; vgl. *Schroeder-Printzen/v.Wulffen*, SGB X § 12 Rdnr. 4

⁸⁴¹ Zur Drittbetroffenheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, *Peters*, SGB X, § 12 Anm. 6. b); *Hauck* in *Hauck*, SGB X/1,2, K § 12 Rz. 7; vgl. *Pickel*, Die Ersatzkasse 1986, S. 85f.; zur Drittwirkung vgl. *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231h IV; anders *Martens*, JuS 1977, S. 809 zum allgemeinen Verwaltungsrecht; vgl. *Maier/Clausing/Herrmann*, SGB 1978, S. 329 mit Verweis auf die amtliche Begründung; missverständlich *Schroeder-Printzen/v.Wulffen*, SGB X § 12 Rdnr. 4, wonach Drittbetroffener nicht Antragsgegner ist.

⁸⁴² *Schroeder-Printzen/v.Wulffen*, SGB X § 12 Rdnr. 4; *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231h IV

⁸⁴³ Ausführlich dazu *Tegtmeyer*, S. 164ff.; siehe zu den vertretenen Meinungen einerseits *Schwankhart*, SGB 1962, S. 1995, andererseits BSG, Urt. v. 9. 6. 1961, BSGE 14, S. 238, 240 sowie zur Auffassung der überwiegenden Literatur *Barth*, SGB 1964, S. 7; *Bauer*, Dt. Rentenversicherung 1965, S. 86; *Malkewitz*, Dt. Rentenversicherung 1963, S. 11; *Söchting*, SozVers 1961, S. 131

materiell-rechtliche Bedeutung zukommt. Im ersten Fall entsteht der Anspruch ohne weiteres mit der Erfüllung der im Gesetz bestimmten Voraussetzungen. Sofern dem Leistungsantrag nur verfahrenseinleitende Wirkung zukommt, löst dieser das Verwaltungsverfahren unabhängig davon aus, ob der Antrag bei einem zuständigen oder unzuständigen Leistungsträger gestellt worden ist.⁸⁴⁴ Er hat keine Bedeutung in Bezug auf den Entstehungszeitpunkt des Anspruchs.⁸⁴⁵

Bei Leistungen, bei denen der Antrag eine (weitere) materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs ist, kommt eine Leistungsgewährung vor der Antragstellung überhaupt nicht in Betracht, weil der Anspruch erst durch den Antrag zur Entstehung gelangt ist.⁸⁴⁶

2. Fälligkeit des Sozialleistungsanspruchs

Von der Entstehung des Anspruchs ist der Zeitpunkt der Fälligkeit zu unterscheiden.

Gem. § 41 SGB I werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fällig.

Mit der Vorschrift des § 41 SGB I hat sich der lange Streit über den Fälligkeitszeitpunkt erübrigt, bei dem u.a. einen vertreten wurde, dass der Anspruch mit seiner Entstehung fällig sei. Demgegenüber gingen das BSG wie schon das Reichsversicherungsamt davon aus, dass der Leistungsanspruch zu dem Zeitpunkt fällig sei, zu dem sowohl die materiellen Voraussetzungen erfüllt waren und darüber hinaus auch die Anmeldung des Anspruchs erfolgt ist. Eine nicht unerhebliche Auffassung in der Literatur wollte die Fälligkeit erst mit Bescheiderteilung eintreten lassen.

Gem. § 41 SGB I ist der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs grundsätzlich zugleich der Fälligkeitszeitpunkt, also der Zeitpunkt an dem die Leistung von dem Berechtigten begehrt und von dem Leistungsverpflichteten erbracht werden kann, sofern das Sozialgesetzbuch in den besonderen Teilen nicht etwas Abweichendes bestimmt.⁸⁴⁷ Somit hat der materiell-rechtliche Antrag regelmäßig auch die Fälligkeit des Anspruchs zur Folge, der formell-rechtliche Antrag hat hierauf keine Auswirkungen.⁸⁴⁸ Sofern dem Leistungsantrag nur verfahrenseinleitende Funktion zukommt, macht der Leistungsberechtigte den bereits entstandenen und fälligen Anspruch mit Stellung des Leistungsantrags geltend.

⁸⁴⁴ Vgl. *Hauck* in *Hauck*, SGB I, § 41 Rz. 4

⁸⁴⁵ So auch *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 41 RdNr. 10, ungenau *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 40 RdNr. 7; vgl. *Peters/Hommel*, SGB I, § 41 Anm. 5; *Hauck* in *Hauck*, SGB I, § 41 Rz. 4

⁸⁴⁶ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 41 RdNr. 10; *Hauck* in *Hauck*, SGB I, § 40 Rz. 3a

⁸⁴⁷ Übersicht über die einzelnen Sonderregelungen bei *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 41 RdNrn. 5ff.

⁸⁴⁸ Umfassend zum damaligen Meinungsstand *Hauelsen*, DOK 1965, S. 202 mit zahlreichen Nachweisen; vgl. *Schmidinger*, *SozVers* 1969, S. 207; BSG, Urt. v. 4. 5. 1965, BSGE 23, S. 62, 64f.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist zwischen dem Stammrecht und den sich aus ihm ergebenden Einzelansprüchen zu unterscheiden.

Vereinzelt wurde in der Literatur diskutiert, ob bei der Prüfung der Fälligkeit des Stammrechts von einer Fälligkeit des Gesamtanspruchs gesprochen werden kann. Dies wurde jedoch nahezu einhellig verneint. Der Gesamtanspruch gehe aus einer Vielzahl von wiederkehrenden Einzelansprüchen hervor, die in bestimmten Zeitabständen nacheinander zu erbringen sind. Schon aus diesem Grund kann nicht eine Fälligkeit des Gesamtanspruches angenommen werden. Fällig wird nur die erste mit der Entstehung des Stammrechts zusammenfallende Einzelleistung sowie alle weiteren Einzelleistungen.⁸⁴⁹ Somit begründet das Stammrecht zu regelmäßig wiederkehrenden Fälligkeitsterminen aus sich heraus ein Recht auf die einzelnen Leistungen.

Das Stammrecht entsteht gem. § 40 Abs. 1 SGB I mit der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen für den ersten Einzelleistungsanspruch,⁸⁵⁰ wird aber als solches nicht fällig.⁸⁵¹ Es verwirklicht sich in den weiteren Einzelleistungsansprüchen immer wieder von neuem. Die Einzelansprüche entstehen jeweils zu Beginn des Zeitraums für den sie bestimmt sind und werden dann gleichzeitig fällig.⁸⁵²

Im Ergebnis führt der materiell-rechtliche anspruchsbegründende Antrag bei wiederkehrenden Leistungen zur Entstehung des Stammrechts, wenn zu seinen Anspruchsvoraussetzungen der Leistungsantrag gehört. Der Einzelanspruch, der ein entstandenes Stammrecht voraussetzt, wird unabhängig vom Entstehungszeitpunkt des Stammrechts mit dem Beginn des Zeitraums fällig, für den er bestimmt ist. Regelmäßig fällt die Fälligkeit des Einzelanspruchs mit dem Entstehungszeitpunkt des Stammrechts zusammen. In diesem Fall wird der fällige Einzelanspruch mit dem verfahrenseinleitenden Antrag, der wegen seiner Doppelfunktion⁸⁵³ zugleich anspruchsbegründend im Hinblick auf das Stammrecht ist, geltend gemacht. Auf die Fälligkeit des Einzelanspruchs hat der verfahrenseinleitende Antrag keine Bedeutung. Durch ihn wird der Leistungsbeginn des fälligen Einzelanspruchs festgelegt.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass - sofern der anspruchsbegründende Leistungsantrag zu den materiellen Tatbestandsvoraussetzungen des Stammrechts gehört - seine Stellung zur Entstehung des Stammrechts führt. Die Fälligkeit des Einzelanspruchs ist hiervon

⁸⁴⁹ *Kretschmer* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 41 RdNr. 8; *Hauck* in *Hauck*, SGB I, § 41 Rz. 6; a.A. *Weber*, S. 151, der von einer Teilfälligkeit des Gesamtanspruches ausgeht.

⁸⁵⁰ *Peters/Hommel*, SGB I, § 40 Anm. 5, S. 354

⁸⁵¹ *Hauck* in *Hauck*, SGB I, § 40 Rz. 6

⁸⁵² *Hauck* in *Hauck*, SGB I, § 40 Rz. 6; vgl. *Peters/Hommel*, SGB I, § 41 Anm. 5

⁸⁵³ Siehe dazu schon oben S. 26f.

unabhängig. Da der anspruchsbegründende Antrag aufgrund der Doppelwirkung zugleich auch verfahrenseinleitende Wirkung hat, begehrt der Berechtigte mit seiner Stellung zugleich die aufgrund des in der logischen Sekunde zuvor entstandenen Stammrechts zu leistende Einzelleistung. Diese muss zu ihrer Gewährung jedoch fällig sein.

C. Unterbrechung von Verjährungsfristen und Ausschlussfristen

Gem. § 45 Abs. 1 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.⁸⁵⁴ Dabei ergreift die Verjährung im Fall wiederkehrender Leistungen nicht das Stammrecht, sondern nur den einzelnen Leistungsanspruch.⁸⁵⁵ Bei Leistungsansprüchen, zu deren anspruchsbegründenden Voraussetzungen der Antrag gehört, beginnt die Verjährungsfrist nicht bevor der Leistungsantrag gestellt worden ist, da der Anspruch zuvor noch nicht entstanden ist. Anders verhält es sich bei Ansprüchen, die unabhängig von dem Antrag zur Entstehung gelangen. Hier findet die Verjährungsvorschrift des § 45 Abs. 1 SGB I unmittelbar bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen Anwendung.⁸⁵⁶

Gem. § 45 Abs. 3 SGB I kann die Verjährungsfrist einer Sozialleistung durch schriftlichen Antrag⁸⁵⁷ unterbrochen werden.⁸⁵⁸ Die Unterbrechung der Verjährung bewirkt, dass die bis zur Antragstellung verstrichene Zeit für die Verjährung nicht mehr in Betracht kommt. Die Verjährung beginnt gem. § 212 Abs. 1 2. Halbs. BGB erneut, wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Fraglich ist, ob § 45 Abs. 3 SGB I auch für den materiell-rechtlichen anspruchsbegründenden Antrag gilt, da seine Geltendmachung erst zur Anspruchsentstehung führt. Entstehungs- und Unterbrechenstatbestand würden folglich zusammenfallen.

Der Senat 9a des BSG führt in seiner Entscheidung vom 13. 12. 1984⁸⁵⁹ zu der Problematik aus: „§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB I mache deutlich, dass die Unterbrechung auch dann eintrete, wenn es sich um einen Anspruch handele, bei dem Entstehungs- und Unterbrechungstatbestand zur gleichen Zeit verwirklicht wird. Denn von einer Unterbrechung im herkömmlichen Sinn könne

⁸⁵⁴ Zur Verjährung ausführlich *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNrn. 81ff.; vgl. BSG, Urt. v. 17. 6. 1999, SozVers 2000, S. 111f.

⁸⁵⁵ U.a. *Schuwera* in Heigl/Schuwera, Bd. 1, Teil 2/8.3.4.; vgl. *Weber*, S. 158ff.

⁸⁵⁶ Zu der früher umstrittenen Frage des Beginns der Verjährungsfrist in Zusammenhang mit formell-rechtlichen Leistungsanträgen, BSG, Gr. Senat, Beschl. v. 21. 12. 1971, BSGE 34, S. 1, 4ff.

⁸⁵⁷ Die Schriftlichkeit hat hier allein den Zweck der Beweissicherung. Nimmt der Berechtigte seinen Leistungsantrag zurück, bevor hierüber eine Entscheidung getroffen wurde, gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt, *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 467

⁸⁵⁸ Vgl. zur Dauer der Verjährungsunterbrechung BSG, Urt. v. 13. 12. 1984, Dt. Rentenversicherung 1985, S. 316ff.

⁸⁵⁹ BSG, Urt. v. 13. 12. 1984, SozR 3-1200 § 45 SGB I Nr. 5, S. 4

nicht gesprochen werden, wenn die Verjährung schon unterbrochen werden sollte, bevor sie begonnen habe.“

Der 5. Senat des BVerwG ist dieser Ansicht in der Entscheidung vom 20. 2. 1992⁸⁶⁰ nicht gefolgt. Bei den Verjährungsvorschriften handele es sich um formales Recht, dessen Wortlaut besonderes Gewicht für die Auslegung zukommt. Hiernach kann aber eine Frist nur dann unterbrochen werden, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass sie bereits vor dem unterbrechenden Ereignis lief und ohne die Unterbrechung danach noch weiterlaufen würde. Daraus zieht das Gericht für § 45 Abs. 3 S. 1 SGB I den Schluss, dass in den Fällen, in denen ein Antrag als solcher für die materielle Anspruchsentstehung erforderlich ist, die Verjährung nicht schon durch diesen Antrag unterbrochen werden kann. Daher kann erst dem nach Entstehen des Anspruchs gestellten, mahnungsähnlichem weiteren Antrag Unterbrechungswirkung zukommen. Im Ergebnis ist daher die Verjährungsvorschrift des § 45 Abs. 3 S. 1 SGB I bei Sozialleistungen, deren materielle Entstehungsvoraussetzungen von einem anspruchsbegründenden Antrag abhängen, praktisch ohne Bedeutung.⁸⁶¹

Im Anschluss an die Entscheidung des BVerwG vom 20. 2. 1992 bestätigte der Senat 9a des BSG seinen Standpunkt in der Entscheidung vom 24. 9. 1992.⁸⁶² Ein Antrag, dem neben der verfahrensrechtlichen zugleich auch materiell-rechtliche Bedeutung zukommt, ist verfahrensrechtlich nicht von minderer Bedeutung. Ein gleichzeitig mit der Verjährung zusammentreffendes verjährungsunterbrechendes Ereignis schadet danach ebenso wenig, wie das Entstehen des Ereignisses noch vor Beginn der Verjährungsfrist. Das ist auch im Zivilrecht anerkannt, da die nach der Parallelregelung in § 199 Abs. 1, 1. Halbs. BGB am Schluss eines Jahres beginnende Verjährungsfrist durch die vor ihrem Beginn, aber nach Entstehung des Anspruchs erhobene Klage unterbrochen wird.

Die Auffassung des BVerwG hält der Senat 9a des BSG im Bereich der abschnittsweise bewilligten Leistungen der Ausbildungsförderung für sachgerecht.⁸⁶³

Der Lauf der Verjährungsfrist setzt denotwendig voraus, dass der Anspruch entstanden ist. Dies ist bei dem anspruchsbegründenden Antrag, der mit dem verfahrenseinleitenden Antrag zusammenfällt, problematisch; jedoch ist davon auszugehen, dass der Leistungsanspruch eine logische Sekunde zuvor entstanden ist. Dieses Ergebnis ist auch unter praktischen Gesicht-

⁸⁶⁰ BVerwGE 90, S. 37, 39ff., zustimmend v.Einem in den Anm. zum Urteil des BSG vom 24. 9. 1992, SGB 1992, S. 483

⁸⁶¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 20. 2. 1992, BVerwGE 90, S. 37, 42

⁸⁶² BSG, Urt. v. 24. 9. 1992, SGB 1992, S. 481, 482 mit Anm. von v.Einem unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 31. 3. 1969, BGHZ 52, S. 47ff.; im Ergebnis so Freischmidt in Hauck, SGB I, § 45 Rz. 4b

⁸⁶³ BSG, Urt. v. 24. 9. 1992, SGB 1992, S. 481, 482 mit Anm. von v.Einem

punkten sachgerecht, da anderenfalls zwei Leistungsanträge unmittelbar hintereinander gestellt werden müssten.

D. Zinsforderungen

Der Zeitpunkt der Antragstellung hat auch Auswirkungen auf die Verzinsung der Ansprüche, die auf eine Geldleistung gerichtet sind. Gem. § 44 Abs. 1 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Monats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung zu verzinsen.⁸⁶⁴ Nach § 44 Abs. 2 SGB I beginnt die Verzinsung frühestens mit Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags⁸⁶⁵ beim zuständigen Leistungsträger.⁸⁶⁶ Bei Unvollständigkeit des Antrags hat der Leistungsträger gem. § 16 Abs. 3 SGB I darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller ihn ergänzt. Sofern der Antrag beim unzuständigen Leistungsträger eingereicht wird, ist fraglich, ob die Vorschrift des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I Anwendung findet.

Nach der Rechtsprechung des BSG⁸⁶⁷ ist § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I im Rahmen des § 44 Abs. 2 SGB I entsprechend anzuwenden, wonach der fristgebundene Antrag auf eine Sozialleistung als zu dem Zeitpunkt gestellt gilt, zu dem er bei einer der in § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I genannten Stellen eingegangen ist. Die gegenteilige Auffassung in der Literatur,⁸⁶⁸ nach der die Antragstellung bei einer der in § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I genannten Stellen nicht die Verzinsungsfrist in Lauf setzen soll, begründet ihre Ansicht damit, dass sich die Fiktion des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I lediglich auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehe. Der Wortlaut des § 44 Abs. 2 SGB I „... Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger“ geht aber über die zeitliche Dimension hinaus.

Gesetzgeberischer Hintergrund der Regelung des § 16 SGB I war der Gedanke, dass der einzelne nicht an den Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der Sozialverwaltung bei der

⁸⁶⁴ Zur Berechnung der Zinsen *Schröfl*, Die Berufsgenossenschaft 1978, S. 437f.

⁸⁶⁵ Vgl. zu den Anforderungen BSG, Urt. v. 18. 12. 1986, ZfSH/SGB 1987, S. 382f.; Urt. v. 22. 6. 1989, BSGE 65, S. 160, 161ff.; Urt. v. 28. 2. 1990, BSGE 66, S. 234, 235f.; vgl. *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNr. 80; zu den Anforderungen bei zwingender Beteiligung des Versicherungsträgers eines Vertragsstaates, SG Hamburg, Urt. v. 25. 8. 1995, Breith. 1996, S. 934, 936f.; vgl. auch *Thieme* in Wannagat, SGB I, § 44 RdNr. 3a

⁸⁶⁶ Zum Verhältnis des § 44 Abs. 1 SGB I zu § 44 Abs. 2 SGB I *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNr. 77ff.; vgl. allgemein, insb. zur Anwendbarkeit im Sozialhilferecht BVerwG, Urt. v. 8. 7. 1982, BVerwGE 66, S. 90, 92f.; vgl. zum Fristbeginn BSG, Urt. v. 30. 1. 1991, SozR 3-1200 § 44 SGB I Nr. 3

⁸⁶⁷ BSG, Urt. v. 28. 2. 1990, BSGE 66, S. 234, 236; Urt. v. 18. 1. 1995, DOK 1995, S. 311; Urt. v. 1. 3. 1994 bespr. in *Krause/Sattler*, JbSozRGegenw. 1996, S. 46 unter Berücksichtigung der neueren Rspr. des BVerwG, das die gegenteilige Ansicht im Sozialhilferecht vertritt (dazu aber bereits oben bei der Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I im BSHG, S. 120f.).

⁸⁶⁸ *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 44 Rz. 7; *Grüner/Dalichau*, SGB I, § 44 Anm. II 5; KassKomm - *Seewald*, § 44 SGB I RdNr. 9; ausführlich *Schröfl*, Die Berufsgenossenschaft 1978, S. 435ff.; im Ergebnis auch HessLSG Darmstadt, Urt. v. 22. 10. 1993, RV 1994, S. 70, 71

Geltendmachung der Sozialleistungen scheitern soll.⁸⁶⁹ Daher muss die Antragstellung auch bei einem unzuständigen Leistungsträger zur Verzinsung führen. Dem einzelnen sollen gerade aufgrund des Zuständigkeitsdschungels keine Rechtsnachteile entstehen. Aus dem Prinzip der einheitlichen Sozialverwaltung muss daher folgen, dass dies auch dann gelten soll, wenn es um Nebenleistungen zu den Sozialleistungen geht. Auch das Wortlautargument der Literatur führt zu keinem anderen Ergebnis, da dies einen Widerspruch innerhalb desselben Gesetzes zur Folge hätte.⁸⁷⁰

Der Verzinsung unterliegt jede Art von Geldleistungen, so dass sowohl einmalige als auch wiederkehrende und vorläufige Geldleistungen von § 44 SGB I erfasst werden.⁸⁷¹

Eine unterschiedliche Beurteilung der Rechtsfolgen bei verfahrenseinleitendem und anspruchsbegründendem Leistungsantrag erfolgt bei der Verzinsung schon nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 2 SGB I nicht.⁸⁷² Aufgrund der Doppelwirkung fallen die Anträge ohnehin zusammen.

Sofern der Antrag fehlt, beginnt die Verzinsung gem. § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wird nicht einheitlich beurteilt. Nach der Auffassung von *Peters*⁸⁷³ trifft § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I die Fälle der Ermessensentscheidungen und die, in denen die Leistung von Amts wegen festzustellen ist oder in denen der Antrag tatsächlich fehlt. Auf die rechtliche Notwendigkeit des Antrags kommt es nicht an.

*Lauterbach*⁸⁷⁴ und *Schröfl*⁸⁷⁵ wollen § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I analog auf die von Amts wegen zu erbringenden Leistungen anwenden, da eine differenzierte Regelung über den Beginn der Zinspflicht bei einem Antragsersfordernis, wenn der Antrag fehlt oder bei der Feststellung der Leistung von Amts wegen, nicht erforderlich ist.⁸⁷⁶

⁸⁶⁹ Vgl. Begr. zu § 16, BT-Drucks 7 / 868, S. 25

⁸⁷⁰ Vgl. hierzu auch die Argumentation des BSG, Urt. v. 28. 2. 1990, BSGE 66, S. 234, 236f.

⁸⁷¹ *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 44 Rz. 3b; zur Anwendbarkeit des § 44 SGB I beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch BSG, Urt. v. 14. 2. 2001, Breith. 2001, S. 544, 550ff.; a. A. *Grüner/Dalichau*, SGB I, § 44 Anm. II m.w.N.; KassKomm – *Seewald*, § 44 SGB I RdNr. 4; vgl. *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 44 Rz. 3; *Kretschmer* in Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn, § 44 RdNr. 11; vgl. BSG, SozR 3-1200 § 44 SGB I Nr. 11

⁸⁷² *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 44 Rz. 5

⁸⁷³ *Peters/Hommel*, SGB I, § 44 Anm. 6

⁸⁷⁴ *Lauterbach*, § 537 RVO Ziff. 9 S. 92/3

⁸⁷⁵ *Schröfl*, Die Berufsgenossenschaft 1978, S. 436

⁸⁷⁶ Ausführlich *Schröfl*, Die Berufsgenossenschaft 1978, S. 436

*Wolber*⁸⁷⁷ ist der Auffassung, dass im Fall der Leistung von Amts wegen § 44 Abs. 1 SGB I gelten muss. Der Tatbestand „beim Fehlen eines Antrags“ könne wegen seines Bezugs zur ersten Alternative von § 44 Abs. 2 SGB I nicht so interpretiert werden, dass ein Antrag überhaupt nicht erforderlich ist. Dies ergäbe sich bereits aus dem Sinnzusammenhang.

*Mehrrens*⁸⁷⁸ befürwortet eine analoge Anwendung des § 44 Abs. 2 1. Halbs. SGB I für die Leistung von Amts wegen, bei der auf die Kenntnis der Verwaltung von den Tatsachen abzustellen ist. Der Tatbestand des § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I „Fehlen eines Antrags“ meine nicht den Fall, dass ein Antrag überhaupt nicht erforderlich ist. Die Formulierung deutet darauf hin, dass der erforderliche Antrag fehlt, nicht aber das Verfahren grundsätzlich ohne Antrag beginnt.

Nach *Freischmidt*⁸⁷⁹ soll in den Fällen, in denen die Leistungen von Amts wegen erbracht werden und ein Antrag nicht gestellt worden ist, § 44 Abs. 2, 1. Halbs. SGB I analog Anwendung finden. § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I erfasse diejenigen Fälle, in denen der Antrag zwingend erforderlich, aber unvollständig ist.

Bei der Ermittlung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 2 SGB I ist vom Wortlaut und dem Regelungsgehalt der Vorschrift auszugehen. Danach betrifft § 44 Abs. 2, 1. Alt. SGB I diejenigen Fälle, bei denen ein Leistungsantrag zwingend für die Einleitung des Verwaltungsverfahrens erforderlich ist. § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I regelt den Fall, in dem die Behörde grundsätzlich das Verfahren von Amts wegen einleitet, vor dieser Einleitung - wie z.B. bei den Leistungen der Sozialhilfe - jedoch regelmäßig ein Antrag von dem Berechtigten gestellt wird. § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I kann nicht den Fall betreffen, dass ein für die Leistung zwingend erforderlicher verfahrenseinleitender Antrag gar nicht gestellt worden ist. Wird ein Verwaltungsverfahren nur nach wirksamer Antragstellung eingeleitet, kann eine Verzinsung als Nebenleistung nicht ohne Verfahrenseinleitung erfolgen. Über seinen Wortlaut hinaus muss § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I auch dann Anwendung finden, wenn ein zur Verfahrenseinleitung zwingend erforderlicher Leistungsantrag fehlerhaft oder unvollständig gestellt worden ist.

§ 44 SGB I ist nicht Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens und daher auch nicht analog auf andere Sachverhalte anwendbar.⁸⁸⁰

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass § 44 Abs. 1 SGB I ausschließlich bei von Amts wegen zu erbringenden Leistungen Anwendung findet. Der Anwendungsbereich des § 44

⁸⁷⁷ *Wolber*, SozVers 1976, S. 176; a.A. *Schröfl*, Die Berufsgenossenschaft 1978, S. 436

⁸⁷⁸ *Mehrrens*, Die Berufsgenossenschaft 1976, S. 360

⁸⁷⁹ *Freischmidt* in Hauck, SGB I, § 44 Rzn. 8a, 8b

⁸⁸⁰ *Thieme* in Wannagat, SGB I, § 44 Anm. 10 m.w.N.

Abs. 2, 1. Halbs. SGB I beschränkt sich auf die Leistungen, die nur nach Stellung eines Leistungsantrags erbracht werden. § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I ist zum einen bei Leistungen von Amts wegen anzuwenden, denen regelmäßig ein „Antrag“ vorausgeht. Darüber hinaus erfasst der Regelungsbereich des § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I auch die Fälle, in denen der Antrag bei einem Leistungsverfahren fehlerhaft oder unvollständig ist.

E. Vorleistungsberechtigung des Leistungsträgers

Gem. § 42 Abs. 1, S. 1 SGB I kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht, zur Feststellung seiner Höhe jedoch voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Die Höhe des Vorschusses wird vom Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Voraussetzung für eine Vorschussleistung ist das unstreitige Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach. Das ist anzunehmen, wenn alle für den Anspruch vorausgesetzten Tatbestandsmerkmale festgestellt sind, lediglich die Höhe des Anspruchs noch nicht ermittelt ist. Aus dem Wortlaut der Vorschrift („... dem Grunde nach ...“) kann gefolgert werden, dass der Anspruch gem. § 40 SGB I entstanden und gem. § 41 SGB I fällig sein muss.⁸⁸¹ Wie bereits festgestellt, hat nur der materiell-rechtliche Antrag Auswirkungen auf das Entstehen und die Fälligkeit des Anspruchs, so dass erst nach der Antragstellung eine Vorschussleistung in Betracht kommt.

Ob der verfahrenseinleitende Antrag zur Eröffnung des Verwaltungsverfahrens gestellt worden ist, muss im Hinblick auf die Vorschusszahlungen des Leistungsträgers nach § 42 SGB I ohne Auswirkungen sein. In der Praxis ist anzunehmen, dass der Berechtigte eine Vorschusszahlung gem. § 42 Abs. 1, S. 2 SGB I beim zuständigen Leistungsträger beantragt. Der Leistungsträger ist nach § 42 Abs. 1, S. 2 SGB I dann zu einer Vorschussleistung verpflichtet. Eine Befugnis zur Ermessensentscheidung gem. § 42 Abs. 1, S. 1 SGB I besteht nicht mehr.⁸⁸²

F. Besonderheit in der gesetzlichen Rentenversicherung - Der Rentenantrag als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

1. Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V sind Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und die Rente beantragt haben,

⁸⁸¹ Freischmidt in Hauck, SGB I, § 42 Rz. 4b

⁸⁸² Zu den weiteren Voraussetzungen bei der Vorschussleistung siehe die einschlägige Kommentarliteratur. Auf eine diesbezügliche Darstellung soll hier verzichtet werden, da dies vom eigentlichen Thema der Arbeit abweichen würde.

grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, sofern sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums auf Grund einer Pflichtversicherung Mitglied oder aufgrund einer Pflichtversicherung nach § 10 SGB V versichert waren.⁸⁸³ Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Rentenantragsteller unabhängig von einem entgegenstehenden Willen gem. § 189 Abs. 2 S. 1 SGB V ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner. Eine Ausnahme besteht gem. § 5 Abs. 8 SGB V, wenn der Rentenantragsteller aufgrund der Tatbestände des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 - 7 und 8 SGB V versicherungspflichtig ist.

Nimmt der Antragsteller seinen Rentenantrag zurück, so endet gem. § 189 Abs. 2 S. 2 SGB V seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner. Das gleiche gilt gem. § 189 Abs. 2 S. 2 SGB V mit der unanfechtbar gewordenen Ablehnung des Rentenantrags und beim Tod des Antragstellers.

2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Gem. § 20 Abs. 1 Nr. 11 SGB XI sind die Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nrn. 11 oder 12 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind. Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung der Rentner beginnt gem. § 49 Abs. 1 S. 1 SGB XI an dem Tag, an dem die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 11 SGB XI vorliegen. Gem. § 49 Abs. 1 S. 2 SGB XI endet die Mitgliedschaft des Antragstellers entsprechend der Vorschrift des § 189 Abs. 2 S. 2 SGB V mit dem Tod des Berechtigten oder mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 11 SGB XI entfallen. Dies ist regelmäßig bei der Rücknahme des Rentenantrages der Fall.

3. Zwischenergebnis

Die Rentenantragstellung hat Auswirkungen auf den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft des Rentners in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

XI. Die Rücknahme von sozialrechtlichen Leistungsanträgen

⁸⁸³ Zu beachten ist auch § 5 Abs. 1 Nr. 11, 2. Halbs. SGB V, wonach bestimmte freiwillige Versicherungszeiten der Pflichtversicherungszeit gleichgestellt werden.

A. Rücknahme eines Antrags auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes

Je nach der Erheblichkeit der mit Erlass des mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes verbundenen Rechtsfolgen, wird der Antragsteller bei einer Änderung seiner Interessenlage versuchen, den Erlass des Verwaltungsaktes zu verhindern oder - sofern dies noch möglich ist - die durch den wirksam gewordenen Verwaltungsakt eingetretenen Rechtsfolgen rückgängig zu machen oder zu beseitigen. Denkbar ist es auch, dass er aufgrund geänderter Interessenlage einen anderen Verwaltungsakt begehrt. Dies stellt eine Antragsänderung dar, die bewirkt, dass die zunächst begehrten Rechtsfolgen beseitigt und gleichzeitig neue beantragt werden.

1. Die Antragsrücknahme in Abgrenzung zum Verzicht auf den Leistungsanspruch

Die Rücknahme eines Leistungsantrags stellt, ebenso wie der Antrag selbst, eine einseitige empfangsbedürftige, grundsätzlich formfreie Willenserklärung des öffentlichen Rechts dar.⁸⁸⁴

Im Einzelfall kann in der Praxis zweifelhaft sein, ob die Erklärung als Antragsrücknahme, als Verzicht auf das Antragsrecht oder als Verzicht auf die Sozialleistung aufzufassen ist.⁸⁸⁵

Bei der Abgrenzung der Antragsrücknahme vom Verzicht, ebenfalls eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung,⁸⁸⁶ ist nicht der Wortlaut der Erklärung ausschlaggebend, vielmehr ist der wirkliche Wille zu erforschen, wobei das Gesamtverhalten und die näheren Umstände, die in Zusammenhang mit der Erklärungsabgabe stehen, zu berücksichtigen sind.⁸⁸⁷

In der Antragsrücknahme liegt die Erklärung, dass der Antragsteller von der weiteren Durchsetzung des Anspruchs in diesem Verwaltungsverfahren absehen will.

Ein Verzicht sowohl auf das verfahrenseinleitende als auch auf das anspruchsbegründende Antragsrecht ist für die Zukunft ausgeschlossen.⁸⁸⁸ Der Verzicht auf das materiell-rechtliche wie auch der Verzicht auf das formell-rechtliche Antragsrecht für die Vergangenheit stellen

⁸⁸⁴ Vgl. für den Antrag mit verfahrensrechtlicher Wirkung *Brackmann*, Bd. IV, S. 666u II; *Steinbach*, RzW 1964, S. 200; *n.n.*, WzS 1991, S. 341; LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5. 7. 1976, Breith. 1977, S. 459, 461f., auch zu den Anforderungen einer konkludenten Rücknahme.

⁸⁸⁵ Vgl. zur Definition des Verzichts oben, S. 110; zur Sonderrechtsnachfolge, deren Grundsätze beim Leistungsverzicht entsprechend Geltung haben *Prinzewoski*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1995, S. 208ff.; *Stelkens/Schmitz* in *Stelkens/Bonk*, § 22 RdNr. 71, sieht in der Rücknahme des Antrags nach Erlass des Verwaltungsaktes zugleich einen Verzicht auf die den Antragsteller begünstigenden Rechtsfolgen des Verwaltungsaktes.

⁸⁸⁶ Vgl. BSG, Urt. v. 8. 10. 1998, DB 1998, S. 592

⁸⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 29. 5. 1980, FamRZ 1981, S. 208, 209f.

⁸⁸⁸ Siehe dazu oben, S. 110ff.

einen Verzicht auf den Leistungsanspruch für die Vergangenheit dar, der nur dann möglich ist, wenn die Einzelansprüche zwar fällig, jedoch noch nicht zur Auszahlung gelangt sind.

Mit dem Verzicht auf den Leistungsanspruch gibt der Antragsteller zu verstehen, dass er entweder auf noch nicht zur Auszahlung gelangte Ansprüche aus der Vergangenheit, oder / und auf Leistungsansprüche für die Zukunft verzichtet. Gem. § 46 Abs. 2 SGB I kann der Verzicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.⁸⁸⁹

Der mit dem Verzicht auf das formelle bzw. auch materielle Antragsrecht ausgedrückte gleichzeitige Verzicht auf den Leistungsanspruch hat zur Folge, dass der bereits entstandene und fällig gewordene Leistungsanspruch erlischt. Bei wiederkehrenden Leistungen erlöschen allerdings die in der Zukunft fällig werdenden Leistungen nicht, da der Leistungsberechtigte noch von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen kann. Das Erlöschen zukünftig fällig werdender Einzelansprüche ist damit aufschiebend bedingt durch die Nichtausübung des Widerrufsrechts.⁸⁹⁰

Bestehen nach Auslegung der Erklärung Zweifel über den tatsächlichen Willen des Erklärenden, so ist regelmäßig von einer Antragsrücknahme auszugehen, da diese für den Antragsteller günstiger ist.⁸⁹¹ Eine erneute Antragstellung innerhalb der Antragsfrist wird durch die Rücknahme des Leistungsantrags grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Differenzierung zwischen Antragsrücknahme und Verzicht hat nach Ablauf der Antragsfrist nur noch theoretische Bedeutung, da dann die Antragsrücknahme praktisch ebenfalls zur Undurchsetzbarkeit des Anspruchs führt.⁸⁹²

2. Rücknahme vor Erlass des Verwaltungsaktes

Anerkannt ist, dass anders als bei den Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts der Beteiligte im Sozialverwaltungsverfahren an seinen Antrag nicht bereits mit dessen Zugang bei der Behörde⁸⁹³ gebunden ist, sondern er kann ihn zumindest bis zum Erlass des

⁸⁸⁹ *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 472, zu den einzelnen Voraussetzungen des Verzichts; ausführlich zum Verzicht auf Rentenansprüche *Hanisch*, Dt. Rentenversicherung 1967, S. 23ff.; zum Widerruf des Verzichts für die Zukunft bei wiederkehrenden Ansprüchen *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNrn. 100f.; vgl. auch HessLSG Urt. v. 30. 6. 1993, Az.: L-6/Eg-2/93, juris.

⁸⁹⁰ *Lilge/v.Einem* in Aye/Bley/Göbelsmann, § 46 SGB I, Anm. 2

⁸⁹¹ *Steinbach*, RzW 1964, S. 200

⁸⁹² *Steinbach*, RzW 1964, S. 200 m.w.N.

⁸⁹³ Vgl. zum Wirksamwerden des Antrags im allgemeinen Verwaltungsrecht *Schnell*, S. 104f.; bis zum Zugang des Antrags bei der entscheidenden Behörde, nicht schon bei einer anderen, annehmenden Behörde ist ein Widerruf mit der Folge möglich, dass der Antrag nicht wirksam wird. Der Rechtsgedanke aus § 130 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BGB wirkt sich entsprechend den allgemeinen Grundsätzen aus. Ist der

Verwaltungsaktes jederzeit zurücknehmen, vgl. § 39 Abs. 1 S. 1 SGB X.⁸⁹⁴ Zwar enthält das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren keine derartige Normierung des Rücknahmerechts, jedoch besteht Einigkeit darüber, dass aus § 183 BGB der allgemeine Grundsatz zu entnehmen ist, wonach Erklärungen bis zum Eintritt der Gesamtwirkungen zurückgenommen werden können.⁸⁹⁵ Die Rücknahme ist nach § 183 BGB erst dann ausgeschlossen, wenn die mit der durch den Antrag ausgedrückten Einwilligung beabsichtigten Rechtsfolgen wirksam geworden sind. Hierfür spricht auch, dass bis zur Wirksamkeit der Verwaltungsentscheidung die Willenserklärung des Versicherten bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakten ohne Außenwirkung bleibt. Sie stellt ein Internum zwischen Verwaltung und Versichertem dar. Vor der Entscheidung der Behörde besteht keine Rechtsunsicherheit. Weder der Leistungsträger noch ein Gericht haben Interesse daran, den Antragsteller gegen seinen Willen an seiner Erklärung festzuhalten. Somit ist der Leistungsantrag bis zum Erlass einer Entscheidung generell frei widerruflich bzw. zurücknehmbar. Das Lossagungsinteresse des Antragstellers überwiegt in dieser Zeit dem Bindungsinteresse des Leistungsträgers⁸⁹⁶ mit der Folge, dass der Antragsteller über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Antrags mit Zugang bei der Behörde gem. § 16 Abs. 2 SGB I die Dispositionsbefugnis über die Verfahrenseröffnung und den Erlass des Verwaltungsaktes besitzt. Durch die Rücknahme eines verfahrenseinleitenden Leistungsantrags wird das Verwaltungsverfahren, sofern es ein reines Antragsverfahren ist, „ex tunc“ beendet.⁸⁹⁷ Der Antrag wirkt nach der Rücknahme nicht mehr fort,⁸⁹⁸ da die dem antragsabhängigen Verfahren nach § 18 Nr. 2 SGB X erforderliche Grundlage entzogen worden ist.⁸⁹⁹

Im Fall einer Rücknahme eines Antrags mit auch materiell-rechtlicher Wirkung hat die Rücknahme vor Erlass des Verwaltungsaktes darüber hinaus zur Folge, dass der Anspruch durch

Antrag wirksam zugegangen, kann ein Widerruf die Wirksamkeit des Antrags nicht mehr beseitigen, *Stelkens/Schmitz* in *Stelkens/Bonk*, § 22 RdNr. 66.

⁸⁹⁴ BSG, Urt. v. 9. 8. 1995, SGB 1996, S. 276; Urt. v. 17. 4. 1986, BSGE 60, S. 79, 84f.; Urt. v. 9. 8. 1995, Breith., 1996, S. 40, 42; *Peters/Hommel*, SGB I, § 16 Anm. 10; für die Rentenversicherung *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 468; *Krause*, VerwArch 1970, S. 321; *Hadré*, VSSR 1973, S. 195; *Söchting*, SozVers 1961, S. 137; *Krause*, NJW 1979, S. 1011; *Haueisen*, DOK 1965, S. 363; *Krause*, JuS 1972, S. 428; *Haueisen*, DOK 1965, S. 363; *Horsmann*, Mitt.LVA Rheinpr. 1989, S. 665; vgl. *Brackmann*, Bd. I/2, S. 231n VI

⁸⁹⁵ *Middel*, S. 102; mit ausführlicher Begründung *Schnell*, S. 110f., 112. m.w.N.; *Stelkens/Schmitz* in *Stelkens/Bonk*, § 22 RdNr. 67

⁸⁹⁶ Vgl. zur Konfliktlösung *Schnell*, S. 106f.

⁸⁹⁷ Anders ist es bei Verfahren, die gem. § 18 S. 2 Nr. 1 SGB X wahlweise auch von Amts wegen eingeleitet werden können. Hier kommt es für die Beachtlichkeit der Antragsrücknahme bzw. der Verfahrensführung auf die Umstände des Einzelfalles an. Maßgebend ist der Grundsatz, dass niemandem eine Rechtswohltat aufgezwungen werden soll; zum Ganzen *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 468 m.w.N.; vgl. *Horsmann*, Mitt.LVA Rheinpr. 1989, S. 665

⁸⁹⁸ *Hahn*, Mitt.LVA Württemberg 1963, S. 164; vgl. *Stelkens/Schmitz* in *Stelkens/Bonk*, § 22 RdNr. 69

⁸⁹⁹ *Horsmann*, Mitt.LVA Rheinpr. 1989, S. 665

den nachträglichen Wegfall einer Tatbestandsvoraussetzung als nicht entstanden i.S.d. § 40 SGB I anzusehen ist.

Der Leistungsberechtigte ist daher sowohl bei der Rücknahme des verfahrensrechtlichen Antrags als auch des materiell-rechtlichen Antrags nicht anders zu stellen, als der Leistungsberechtigte, der den Antrag nicht stellt und dessen Anspruch demzufolge mit Ablauf der Antragsfrist beim formell-rechtlichen Antrag verjährt bzw. beim materiell-rechtlichen Antrag gar nicht zur Entstehung gelangt.⁹⁰⁰

Abweichungen hierzu bestehen im Rentenversicherungsrecht. Ein Rentenbewerber kann sich auf einen zurückgenommenen Rentenantrag ohne Rücksicht auf die Rechtsverbindlichkeit der Rücknahmeerklärung grundsätzlich noch berufen. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Antragsrücknahme bereits zehn Jahre zurückliegt. Jahrelanges Schweigen nach einer erfolgreichen Vorsprache beim Versicherungsamt zur Erlangung einer Rentenleistung ist als vollständige Abstandnahme von der beabsichtigten Antragstellung anzusehen.⁹⁰¹

3. Rücknahme nach Erlass des Verwaltungsaktes

Wie bereits festgestellt, ist eine Rücknahme des Leistungsantrags erst dann ausgeschlossen, wenn entsprechend § 183 BGB die Rechtsfolgen wirksam geworden sind. Der Versicherte hat innerhalb der einmonatigen Anfechtungsfrist (vgl. § 84 Abs. 1 SGG) die Möglichkeit, den Verwaltungsakt anzufechten.⁹⁰² Erst nach Ablauf dieser Rechtsmittelfrist wird der Verwaltungsakt verbindlich und dadurch seine Rechtsfolgen rechtskräftig. Da die Behörde mit der Anfechtung der Entscheidung rechnen muss, ist bis zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft das Bestandsinteresse der Behörde geringer, als das Interesse des Einzelnen an der Rücknahme.

Somit ist nach Erlass des Verwaltungsaktes eine Antragsrücknahme noch möglich, soweit sie vor dem Eintritt der Bindungswirkung des Bescheides erfolgt.⁹⁰³ Für dieses Ergebnis spricht auch, dass der Leistungsberechtigte regelmäßig erst mit Erhalt des Leistungsbescheides das genaue Ausmaß der gewährten Leistung erkennen kann. Wenn der Versicherte innerhalb der

⁹⁰⁰ Vgl. zum Anspruch auf Krankengeld im Geltungsbereich der RVO *Lekon*, Die Leistungen 1977, S. 38

⁹⁰¹ HessLSG, Urt. v. 10. 5. 1962, Breith. 1963, S. 172; *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 61

⁹⁰² Zum Verzicht auf das Antragsrecht bzw. den Leistungsanspruch siehe oben, S. 168f.; mittels Vergleichs kann, da im beiderseitigen Einvernehmen, jederzeit der Leistungsanspruch verändert werden.

⁹⁰³ BSG, Urt. v. 9. 8. 1995, BSGE 76, S. 218, 221 = Breith. 1996, S. 40, 42f.; Urt. v. 5. 8. 1999, Breith. 2000, S. 205, 211; KassKomm - *Krasney*, § 18 SGB X RdNr. 16; vgl. *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 468; *Röss*, SozVers 1966, S. 10; *Peters/Hommel*, SGB I, § 16 Anm. 10 m.w.N.; *Wißmeyer*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1968, S. 13; ungenau *Pickel*, SozVers 1987, S. 33, der nicht zwischen der Rechtslage vor und nach dem Erlass des Verwaltungsaktes unterscheidet; *n.n.*, Mitt.LVA Rheinpr. 1978, S. 368; *Loytved*, S. 360 RdNr. 18; a.A. im allgemeinen Verwaltungsrecht *Stelkens/Schmitz* in *Stelkens/Bonk*, § 22 RdNr. 70, der die Auffassung vertritt, dass eine Rücknahme nur bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zulässig ist, da aus § 92 VwGO ein solcher Rechtsgedanke nicht hergeleitet werden kann.

Widerspruchsfrist überlegen kann, ob er den Bescheid angreift, erscheint es sachgerecht, ihm bis dahin auch die Möglichkeit einzuräumen, durch Rücknahme des Leistungsantrags ein, seine Interessenlage besser berücksichtigendes anderes Ergebnis herbeizuführen.⁹⁰⁴

Anderer Ansicht ist *Söchting*, der ausführt, dass das Verwaltungsverfahren durch den Antrag beginnt und mit Erlass eines Verwaltungsaktes die Wirkung des Antrags beendet ist. Will der Berechtigte die Leistung nicht mehr haben, hat er die Möglichkeit, darauf zu verzichten.⁹⁰⁵

Das BSG hält im Arbeitslosenrecht eine Antragsrücknahme aufgrund der unzumutbaren Nachteile, die für die Versichertengemeinschaft daraus entstehen, für unzulässig. Bezieher von Arbeitslosengeld sind für den Fall der Krankheit mit dem ersten Tage des Leistungsbezuges und - sofern das Arbeitslosengeld für zurückliegende Zeiten bewilligt wird - am ersten Tag des Bewilligungszeitraumes versichert. Bei einer Antragsrücknahme nach der Bewilligung des Arbeitslosengeldes könnte der Versicherungsträger das dann rechtsgrundlos gewährte Arbeitslosengeld zurückfordern, während eine Erstattung der Beiträge zur Krankenversicherung ausgeschlossen ist.⁹⁰⁶

Die Beantwortung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Leistungsantrag zurückgenommen werden kann, hängt insbesondere von den Rechtsfolgen ab, die eine Antragsrücknahme für die Verwaltungsentscheidung hat. Hierbei ist zu unterscheiden, ob der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Antragsrücknahme bereits erlassen worden ist. Sofern der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Antragsrücknahme noch nicht erlassen wurde, ist bei der Rücknahme eines nur verfahrenseinleitenden Antrags das Verwaltungsverfahren einzustellen. Anders als bei der Unwirksamkeit des Antrags⁹⁰⁷ ist der Antrag als nicht gestellt zu betrachten. Aufgrund der Doppelfunktion⁹⁰⁸ des Antrags im Fall der auch materiellen Bedeutung fehlt es dem Anspruch darüber hinaus mit der Rücknahme an einer Tatbestandsvoraussetzung. Aufgrund des einzustellenden Verwaltungsverfahrens ist hierüber jedoch nicht mehr zu entscheiden.

Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Antragsrücknahme bereits erlassen, würde die Antragsrücknahme im Fall der nur verfahrenseinleitenden Wirkung des Antrags zur Rechtswidrigkeit der Verwaltungsentscheidung führen. Der Verwaltungsakt bleibt jedoch wirksam.⁹⁰⁹

⁹⁰⁴ BSG, Urt. v. 9. 8. 1995, SGB 1996, S. 276, 277, für die Rentenversicherung

⁹⁰⁵ *Söchting*, SozVers 1961, S. 137

⁹⁰⁶ BSG, Urt. v. 17. 4. 1986, BSGE 60, S. 79, 84; zustimmend *Martens*, NVwZ 1988, S. 685

⁹⁰⁷ Siehe dazu unten, S. 182f.

⁹⁰⁸ Siehe dazu oben, S. 26f.

⁹⁰⁹ Das VwVfG unterscheidet in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung und Rechtslehre den wirksamen von dem unwirksamen Verwaltungsakt. Dagegen kennt das Gesetz die vom Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 21. 6. 1961, BVerwGE 13, S. 1, 6f.) eingeführte Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Wirksamkeit nicht. Siehe dazu ausführlich *Ule/Laubinger*, § 50 RdNrn. 7ff.

Kommt dem Leistungsantrag auch anspruchsbegründende Wirkung zu, führte die Rücknahme des Antrags zur Nichtigkeit der Entscheidung, da es dem Anspruch, der dem Berechtigten in dem begünstigenden Verwaltungsakt zugesprochen worden ist, mit der Rücknahme „ex tunc“ an einer Tatbestandsvoraussetzung fehlen würde.

Darüber hinaus sind bei der Frage der zeitlich zulässigen Antragsrücknahme die Interessenlage sowohl des Leistungsträgers als auch des Berechtigten zu berücksichtigen. Bei der Abwägung der Interessen des Leistungsträgers und des Berechtigten überwiegt grundsätzlich das Interesse des Berechtigten selbst darüber zu bestimmen, ob er Leistungen erhalten will. Dieser im Sozialstaats- und Rechtsstaatsprinzip verankerte Grundsatz würde seine Bedeutung teilweise verlieren, wollte man generell die Antragsrücknahme nach Bescheiderlass aber vor Eintritt der Rechtswirksamkeit verneinen. Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist der Rechtssicherheit bei der Beurteilung der Verfügungsbefugnis des Antragstellers über seine Antragstellung besondere Bedeutung beizumessen. Zum einen soll der Verwaltungsakt grundsätzlich nur innerhalb der Widerspruchs- und Klagefristen angegriffen werden können. Anders als bei der Anfechtung des Leistungsantrags, die auch nach der Rechtswirksamkeit der Entscheidung zulässig ist,⁹¹⁰ bei der der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung einem Irrtum unterlegen war, entscheidet sich der Berechtigte im Fall der Antragsrücknahme aus anderen, nicht zu überprüfenden Gründen, gegen den Erhalt der Leistung. Daher ist die Antragsrücknahme nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsaktes zulässig.⁹¹¹

Fraglich ist, ob der Antrag noch zurückgenommen werden kann, wenn die nach Durchführung eines notwendigen Vorverfahrens erhobene Klage abgewiesen worden ist. Nach *Buchner*⁹¹² und wohl auch *Pickel*⁹¹³ kann die Antragsrücknahme auch noch im gerichtlichen Verfahren „unter den gleichen Voraussetzungen und den gleichen Wirkungen wie eine Klagerücknahme erfolgen.“⁹¹⁴

Somit kann der Leistungsantrag - auch wenn er anspruchsbegründende und verfahrenseinleitende Funktion hat - bis zur Rechtskraft des Verwaltungsaktes mit „ex tunc“ Wirkung zurückgenommen werden. Durch die Rücknahme des formell-rechtlichen Antrags wird das Verwaltungsverfahren, wenn der Verwaltungsakt noch nicht erlassen worden ist, beendet. Ein

⁹¹⁰ Siehe zur Anfechtung ausführlich, S. 186ff.

⁹¹¹ So auch *Martens*, NVwZ 1988, S. 685

⁹¹² *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 469; ungenau *Benkler/Bergner/Clausing/u.a.*, SGB I, § 16 RdNr. 3

⁹¹³ *Pickel*, S. 172f.

⁹¹⁴ *Pickel*, S. 172

bereits erlassener Verwaltungsakt wird mit der Rücknahme des verfahrensrechtlichen Antrags entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bei fehlendem, aber nachholbarem verfahrensrechtlichen Antrag rechtswidrig. Der Verwaltungsakt bleibt jedoch wirksam.⁹¹⁵ Die Rücknahme eines Antrags mit auch materiell-rechtlicher Wirkung nach Erlass des Verwaltungsaktes aber vor endgültiger Rechtskraft der Entscheidung hat - wie auch bei einer Rücknahme vor Erlass des Verwaltungsaktes - die Konsequenz, dass der Anspruch mit „ex tunc“ Wirkung dem Grunde nach erlischt, da eine materiell-rechtliche Voraussetzung weggefallen ist. Der bereits erlassene begünstigende Verwaltungsakt, dem ein materiell-rechtlicher Anspruch zugrunde lag, wird mit Rücknahme des materiell-rechtlichen Antrags in entsprechender Anwendung der Grundsätze zu den offensichtlichen Willensmängeln⁹¹⁶ zum Zeitpunkt der Antragsrücknahme nichtig. Er leidet an einem schwerwiegenden Fehler. Der unwirksame Verwaltungsakt hat keine rechtlichen Wirkungen mehr. Er kann von der Behörde zurückgenommen werden, §§ 44, 45 SGB X.

4. Dispositionsbefugnis und die Folgen einer Aufforderung zur Stellung eines Leistungsantrags beim Rentenversicherungsträger durch die Krankenkasse, das Arbeitsamt oder den Sozialhilfeträger

Die Rücknahme eines Leistungsantrags ist nur dann möglich, wenn der Berechtigte über den Antrag noch verfügen kann. Dazu muss er uneingeschränkt dispositionsbefugt sein. Beschränkungen der Dispositionsbefugnis ergeben sich im Rentenversicherungsrecht aufgrund der Vorschriften des § 51 Abs. 2 SGB V und der §§ 125 Abs. 2, 428 Abs. 2 SGB III und im Sozialhilferecht aus dem Grundsatz des § 2 BSHG.

a) *Uneingeschränkte Dispositionsbefugnis*

Wenn der Versicherte einen Antrag auf Rehabilitationsleistungen stellt, der nach § 116 Abs. 2 SGB VI als fiktiver Rentenantrag auf Erwerbsminderungsrente zu werten ist, oder direkt einen Antrag auf Leistungen wegen geminderter Erwerbsfähigkeit stellt, ohne von der Krankenkasse gem. § 51 Abs. 1 SGB V oder dem Arbeitsamt gem. § 125 Abs. 2 SGB III dazu aufgefordert worden zu sein, ist der Antragsteller in seiner Dispositionsbefugnis nicht eingeschränkt. Er kann den Rentenantrag bzw. den umgedeuteten Rentenantrag im Rahmen der bestehenden Regelungen über die Rücknahme eines Leistungsantrags grundsätzlich bis zum Eintritt der

⁹¹⁵ Abzulehnen LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 28. 10. 1958, RSpDienst § 1613 RVO, 4; OVA Württemberg-Hohenzollern, Urt. v. 17. 1. 1952, Breith. 1952, S. 386; *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 59 und *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 468, die die Ansicht vertreten, dass mit der Rücknahme des formalrechtlichen Antrags ein bereits erlassener Bescheid automatisch wirkungslos wird. Einer ausdrücklichen Aufhebung bedürfe es nicht.

⁹¹⁶ Siehe dazu ausführlich unten S. 181ff.

Bindungswirkung zurücknehmen.⁹¹⁷ Dies gilt auch in dem Fall der Regelaltersrente gem. § 35 SGB VI, wenn der Antragsteller nicht vom Arbeitsamt gem. § 428 Abs. 2 SGB III zur Antragstellung aufgefordert worden ist oder wenn er Altersrente begehrt.

Auch bei einer rückwirkenden Beantragung der Rente wegen Erwerbsminderung für einen Zeitraum in dem der Antragsteller bereits Krankengeld bezogen hat, kommt es für die Dispositionsbefugnis des Versicherten allein darauf an, ob er von der Krankenkasse hierzu gem. § 51 Abs. 1 SGB V aufgefordert worden ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Krankenkasse der Rücknahme des Rentenanspruchs nicht wirksam widersprechen.

Nach der Entscheidung des BSG vom 9. 8. 1995⁹¹⁸ besteht angesichts der klaren Regelung des Gesetzes keine Veranlassung, die zu § 51 SGB V aufgestellten Grundsätze in dem Sinne zu erweitern, dass die Rücknahme des Antrags auf Rente wegen Erwerbsminderung schon allein deshalb von der Zustimmung der Krankengeld zahlenden Kasse abhängig gemacht wird, weil dieser dadurch ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB V verloren gehen kann. Diese Rechtsauffassung würde nicht nur die grundsätzliche Dispositionsfreiheit des Versicherten in bezug auf seine Antragstellung verkennen, sondern auch dem in § 51 SGB V zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen zuwiderlaufen. Die Krankenkasse soll ihr Interesse an einem frühzeitigen Wegfall des Krankengeldanspruchs und damit auch an einer möglichen Erstattung aktiv wahrnehmen.

Die Rücknahme des Rentenanspruchs stellt auch keinen unwirksamen Verzicht nach § 46 Abs. 2 SGB I dar, da die Freiheit des Berechtigten, einen Antrag zu stellen und wieder zurück zu nehmen, unberührt bleibt. § 46 Abs. 2 SGB I ist darüber hinaus nicht einschlägig, da von einem Leistungsverzicht begrifflich nicht gesprochen werden kann, wenn infolge der Rücknahme eines (materiellen-rechtlichen) Antrags von vornherein kein verzichtbarer Anspruch besteht.⁹¹⁹

b) *Eingeschränkte Dispositionsbefugnis*

(1) Aufforderung zur Antragstellung

Eine Einschränkung der Dispositionsbefugnis des Antragstellers besteht dann, wenn der Berechtigte von einem Leistungsträger zur Antragstellung aufgefordert worden ist. Der Rentenansragsteller, der von der Krankenkasse gem. § 51 Abs. 1, Abs. 2 SGB V oder gem. § 428 Abs. 2 SGB III vom Arbeitsamt zur Antragstellung beim Rentenversicherungsträger aufgefordert worden ist, kann daher ebenso wenig wie der Antragsteller, der vom Arbeitsamt

⁹¹⁷ Vgl. *Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr*, § 116 RdNr. 51; vgl. *Niesel* in *Niesel/Gürtner/Hess*, § 116 SGB VI, RdNr. 15

⁹¹⁸ BSG, Urt. v. 9. 8. 1995, BSGE 76, S. 218, 219f.; dazu *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 469; kritisch *Marschner*, WzS 1996, S. 67ff.

⁹¹⁹ BSG, Urt. v. 9. 8. 1995, BSGE 76, S. 218, 219f.; dazu *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 469; kritisch *Marschner*, WzS 1996, S. 67ff.

gem. § 125 Abs. 2 SGB III⁹²⁰ aufgefordert worden ist, einen Antrag auf Rehabilitationsleistungen oder auf Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu stellen, frei über sein Antragsrecht disponieren. Bei der Aufforderung zur Antragstellung handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt.⁹²¹

Gem. § 51 Abs. 1 S. 1 SGB V kann die Krankenkasse einem Versicherten, dessen Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der er einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben beim Rentenversicherungsträger zu stellen hat. Es gilt auch hier der Grundsatz, dass Rehabilitationsleistungen vor Rentenleistungen zu erbringen sind.

Gem. § 51 Abs. 2 SGB V kann die Krankenkasse Versicherten, die die Voraussetzungen für den Bezug von Regelaltersrente oder Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte erfüllen, eine Frist von 10 Wochen setzen, innerhalb der sie den Antrag auf diese Leistung zu stellen haben. Da der Antrag eines voll Erwerbsgeminderten auf Leistungen zur Rehabilitation nach § 116 Abs. 2 SGB VI als Antrag auf Rente gilt, ist die Krankenkasse durch eine Aufforderung nach § 51 Abs. 1 S. 1 SGB V in der Lage, auf den Beginn der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Einfluss zu nehmen und dadurch einen frühzeitigen Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld zu bewirken.⁹²²

Unterlässt der Versicherte eine Antragstellung innerhalb der 10-Wochen-Frist, entfällt gem. § 51 Abs. 3 S. 1 SGB V der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der Frist. Erfolgt die Antragstellung nach Ablauf der zehnwöchigen Frist, lebt der Anspruch auf Krankengeld gem. § 51 Abs. 3 S. 2 SGB V mit dem Tag der Antragstellung wieder auf.

Mit der Regelung des § 51 SGB V sind die Vorschriften der §§ 125 Abs. 2 und 428 Abs. 2 SGB III vergleichbar. Gem. § 125 Abs. 2 SGB III soll das Arbeitsamt, wenn der Versicherte die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 SGB III erfüllt, den Arbeitslosen unverzüglich auffordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter zu stellen. Unterlässt dies der Versicherte, so ruht gem. § 125 Abs. 2 S. 3 SGB III der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zum Tag, an dem der Arbeitslose einen Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen, zur

⁹²⁰ Zur Aufforderung des Arbeitsamtes zur Rentenantragstellung *Figge*, RV 2001, S. 36ff.

⁹²¹ Für die Aufforderung der Bundesanstalt für Arbeit BSG, Urt. v. 27. 7. 2000, BSGE 87, S. 31ff.

⁹²² Vgl. BSG, Urt. v. 4. 6. 1981, BSGE 52, S. 26, 29f. noch zur Rechtslage nach § 187 Abs. 7 und 8 RVO; vgl. *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 469; vgl. zur Rechtslage nach der RVO und zu diesem gesamten Themenkomplex *Brendel*, Nachrichtbl.LVA Baden 1988, S. 169ff.

beruflichen Eingliederung Behinderter oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit stellt.

Nach § 428 Abs. 2 SGB III sollen Leistungsbezieher nach Absatz 1 aufgefordert werden, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Altersrente zu stellen, nachdem sie über die Regelungen des § 428 Abs. 1 S. 2 SGB III unterrichtet worden sind, bereits drei Monate Arbeitslosengeld bezogen haben und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersrente voraussichtlich erfüllen. Unterlässt der Versicherte die Antragstellung, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld gem. § 428 Abs. 2 S. 2 SGB III bis zum Tag der Antragstellung.

Durch die Aufforderungen zur Antragstellung wird die rentenrechtliche Dispositionsbefugnis des versicherten Kranken- bzw. Arbeitslosengeldbeziehers insbesondere in Bezug auf die Rücknahmemöglichkeit des Antrags erheblich eingeschränkt.⁹²³ Nach der Fristsetzung ist der Versicherte nur dann berechtigt den Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben zurückzunehmen, wenn er zuvor die Zustimmung der Krankenkasse (§ 51 Abs. 1 SGB V) oder des Arbeitsamtes (§§ 125 Abs. 2, § 428 Abs. 2 SGB III) eingeholt hat. Nach der Fristsetzung ist es dem Versicherten sowohl vor, als auch nach Bescheiderlass versagt, den in einen Rentenanspruch umgedeuteten Rehabilitationsantrag ohne Zustimmung der Krankenkasse bzw. ohne Zustimmung des Arbeitsamtes zurückzunehmen.

Der Versicherte darf den Antrag auf Regelaltersrente (§ 51 Abs. 2 SGB V, § 428 Abs. 2 SGB III) nur zurücknehmen, wenn das Arbeitsamt bzw. die Krankenkasse der Rücknahme zugestimmt hat.

Eine Beschränkung des Leistungsantrags durch den Versicherten, z.B. teilweise Erwerbsminderungsrente, obwohl tatsächlich ein Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente vorliegt, ist ohne Zustimmung der Krankenkasse oder des Arbeitsamtes nach der Fristsetzung ausgeschlossen.⁹²⁴

⁹²³ Vgl. BSG, Urt v. 4. 6. 1981, BSGE 52, S. 26, 28; Urt. v. 9. 8. 1995, BSGE 76, S. 218, 223; *Marschner*, ZfSH/SGB 1996, S. 236; *Buchner*; Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 470

⁹²⁴ Durch die Einschränkung der Rücknahmemöglichkeit des Rentenanspruchs ist der Versicherte in seiner Dispositionsbefugnis eingeschränkt. Nach der Fristsetzung ist es dem Versicherten verwehrt, ohne Zustimmung der Krankenkasse oder des Arbeitsamtes zu entscheiden, dass die Regelaltersrente erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen soll. Des Weiteren darf der Versicherte nach Fristsetzung nicht mehr der gesetzlichen Umdeutung nach § 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI des Rehabilitationsantrags in einen Antrag auf volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Zustimmung widersprechen, wenn die Rehabilitationsmaßnahme keine Aussicht auf Erfolg hat.

Grund für die Einschränkung der Dispositionsbefugnis des Antragstellers nach den §§ 51 SGB V, 125 Abs. 2 und 428 Abs. 2 SGB III ist, durch einen Übergang vom höheren Kranken- bzw. Arbeitslosengeld zur niedrigeren Rente eine Entlastung der Sozialkassen zu erzwingen. Grundsätzlich wird die Krankenkasse bzw. das Arbeitsamt daher die Zustimmung zur Antragsrücknahme unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des einzelnen Versicherten in Abwägung mit den Interessen der Gemeinschaft der Versicherten verweigern. Lediglich bei bestimmten Fallgestaltungen kann eine rechtmäßige Zustimmungsverweigerung zweifelhaft sein, wenn die Krankenkasse oder das Arbeitsamt bei rechtmäßiger Ermessensausübung die Stellung eines Leistungsantrages nicht verlangen könnte.⁹²⁵ Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Versicherten durch das Hinausschieben des Rentenbeginns eine erhebliche Erhöhung des Rentenanspruchs erreichen kann oder wenn die Umdeutung des Rehabilitationsantrags in einen Rentenanspruch den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge hätte.⁹²⁶ Die Rechtmäßigkeit der Zustimmungsverweigerung, die einen Verwaltungsakt⁹²⁷ darstellt, ist durch die Sozialgerichte nachprüfbar.⁹²⁸

(2) Nachträgliche Aufforderung zur Antragstellung

Umstritten ist die Beurteilung der Dispositionsbefugnis, wenn der Versicherte bereits von sich aus einen Rentenanspruch gestellt hat und erst danach die Krankenkasse bzw. das Arbeitsamt eine Frist nach den §§ 51 SGB V, 125 Abs. 2, 428 Abs. 2 SGB III mit der Aufforderung zur Antragstellung festgesetzt hat.

Nach der Ansicht von *Buchner*⁹²⁹ ist in diesem Fall die Dispositionsbefugnis des Antragstellers nicht eingeschränkt. Es entspräche schon nicht dem Wortlaut der Vorschrift, wenn der Versicherte von sich aus und aus „freien Stücken“ einen Rentenanspruch stellt und die Krankenkasse erst nachträglich eine Aufforderung zur Antragstellung ausspricht. Darüber hinaus fehlt es seiner Ansicht nach in diesem Fall schon an einer Aufforderung.

In der Entscheidung vom 9. 6. 1996⁹³⁰ hat das Bundessozialgericht die Auffassung vertreten, dass auch ein von der Krankenkasse⁹³¹ nachgeschobener Hinweis, der nicht notwendig eine

⁹²⁵ *Niesel* in *Niesel/Gürtner/Hess*, § 116 SGB VI, RdNr. 17

⁹²⁶ Siehe zu weiteren Beispielen der Ermessensentscheidungen der Krankenkasse *Brendel*, *Nachrichtbl.LVA Baden* 1988, S. 171; vgl. *KassKomm - Niesel*, § 116 SGB VI RdNr. 17

⁹²⁷ Vgl. *Henneke* in *Knack/Clausen*, § 35 RdNr. 56

⁹²⁸ *Marschner*, *ZfSH/SGB* 1996, S. 236

⁹²⁹ *Buchner*, *Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr.* 1997, S. 470f.

⁹³⁰ BSG, *Urt. v. 9. 8. 1996*, *BSGE* 76, S. 218ff., 223f.; zustimmend *Marschner*, *ZfSH/SGB* 1996, S. 237; *ders.*, *WzS* 1996, S. 67ff. auch unter Einbeziehung des Urteils, BSG, *Urt. v. 4. 6. 1981*, *BSGE* 52, S. 26ff.; zustimmend auch *Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr*, § 116 RdNr. 53 in *Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung*.

Aufforderung zur Stellung eines Rehabilitationsantrags beinhalten muss, ausreichend ist, um die Dispositionsfreiheit des Versicherten einzuschränken. Nur so könne eine ausgewogene Interessenabgrenzung zwischen der Kranken- und Rentenversicherung vorgenommen und dem Sinn und Zweck dieser Gesetzgebung entsprochen werden. Unterbleibt die Aufforderung durch die Krankenkasse, so ist es sachgerecht, wenn die Krankenkasse die nachteiligen Konsequenzen zu tragen hat.

Dieser Rechtsprechung des BSG ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Positionen der Krankenkassen zuzustimmen. Die Einschränkung der Dispositionsbefugnis kann jedoch erst von dem Zeitpunkt an eintreten, an dem der Leistungsberechtigte von der Krankenkasse die Aufforderung nach § 51 Abs. 1 SGB V bzw. den Hinweis gem. § 51 Abs. 2 SGB V erhalten hat. Zuvor muss der Versicherte über den von ihm gestellten Leistungsantrag frei verfügen können. Anderenfalls würde sich die Krankenkasse eine von dem Versicherten freiwillig geschaffene Rechtssituation durch eine nachträgliche Intervention gegen den Willen des Versicherten zunutze machen. Diese Überlegungen müssen entsprechend auch bei der nachträglichen Aufforderung durch das Arbeitsamt gem. §§ 125 Abs. 2, 428 Abs. 2 SGB III gelten.

5. Zwischenergebnis

Sofern der Antragsteller dispositionsbefugt ist, kann er vor Erlass des Verwaltungsaktes den Antrag mit nur verfahrenseinleitender Wirkung und den Leistungsantrag mit Doppelwirkung grundsätzlich zurücknehmen. Nach Erlass des Verwaltungsaktes ist die Antragsrücknahme auch bei Anträgen mit Doppelwirkung bis zum Eintreten der Rechtskraft zulässig. Ist ein Widerspruchsverfahren oder eine Klage nach Erlass des Verwaltungsaktes anhängig, besteht die Rücknahmemöglichkeit des Antrags bis zur endgültigen Rechtskraft der Entscheidung.

Nach Rechtskraft der Verwaltungsentscheidung ist eine Antragsrücknahme ausgeschlossen.

Eine Rücknahme des Leistungsantrags ist jedoch auch vor Eintritt der Rechtskraft grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Antragsteller vom Träger der gesetzlichen Krankenkasse oder der Bundesanstalt für Arbeit zur Antragstellung gem. den §§ 51 SGB V, 125 Abs. 2, 428 SGB III aufgefordert worden ist. Die Rücknahmeerklärung kann dann nur mit Zustimmung des jeweiligen Leistungsträgers erfolgen. Hat der Berechtigte den Antrag vor der Aufforderung zur Antragstellung bereits eigenständig gestellt, ist eine Rücknahme des

⁹³¹ In der Entscheidung ging es ausschließlich um die Vorschrift des § 51 SGB V, jedoch sind die Grundsätze der Entscheidung aufgrund der vergleichbaren Interessenlage auch auf die Vorschriften der §§ 125 Abs. 2, 428 Abs. 2 SGB III anzuwenden.

Leistungsantrags nach Aufforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers ebenfalls ausgeschlossen.

B. Rücknahme eines Antrags auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Grundsätzlich ist die Rücknahme eines Antrags auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 145 BGB ausgeschlossen. Sofern der Antragsteller jedoch seine Gebundenheit an den Antrag gem. § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 145 BGB ausgeschlossen hat, ist die Rücknahmeerklärung gegenüber der Behörde abzugeben, bei der der Vertragsantrag gestellt worden. Die Rücknahmeerklärung bedarf der Schriftform, weil die nach § 56 S. 2 SGB X für den Vertragsantrag vorgeschriebene Schriftform⁹³² nicht nur dem Schutz vor Übereilung, sondern auch der Rechtssicherheit dient.

⁹³² Siehe dazu oben, S. 116

XII. Willensmängel bei der Antragstellung

A. Grundsätzliche Beachtlichkeit von Willensmängeln

Kann die wesentliche Differenz zwischen Willen und Erklärung durch Auslegung nicht ermittelt werden, und kann diesem Auseinanderfallen von Willen und Erklärung nicht mehr durch Ergänzung, Erläuterung, Umstellung oder Rücknahme des Leistungsantrags abgeholfen werden, stellt sich die Frage nach der Beachtlichkeit von Willensmängeln. Der mit einem Willensmangel behaftete Antrag hat zur Folge, dass die aufgrund dessen getroffene Entscheidung durch den Leistungsträger auch fehlerhaft ist. So urteilte das Reichsgericht in der Entscheidung vom 24. 6. 1938⁹³³: „Ein Abweichen des nicht zum Ausdruck gelangten inneren Willens von dem erklärten Willen kann demnach nur unter den Voraussetzungen bedeutsam werden, unter denen überhaupt der Irrtum im Rechtsleben von Erheblichkeit ist.“

Im Bereich des Sozialrechts, wie auch im öffentlichen Recht, fehlt es an gesetzlichen Vorschriften zur Beachtlichkeit von Willensmängeln. Dies darf jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass eine grundsätzliche Beachtlichkeit von Willensmängeln ausscheidet.⁹³⁴

B. Leistungsantrag mit offensichtlichen Willensmängeln

1. Der Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes

a) Der offensichtliche Willensmangel

Die Offensichtlichkeit eines Willensmangels bestimmt sich aus der Sicht eines durchschnittlich qualifizierten Behördenbediensteten, nicht aus der Perspektive des Antragstellers. Dabei ist von einem offensichtlichen Willensmangel auszugehen, wenn bei dem Behördenbediensteten der Eindruck entsteht bzw. entstehen musste, dass dem Antragsteller bei der Stellung des Antrags ein Fehler bei der Artikulierung seines Willens unterläuft bzw. unterlaufen ist.⁹³⁵

b) Die Unwirksamkeit des Leistungsantrags

Aus den Vorschriften des Zivilrechts, insbesondere den §§ 119ff. BGB ergibt sich, dass ein offensichtlicher Willensmangel auf die Wirksamkeit der Erklärung ohne Einfluss sein soll. Sofern der tatsächliche Wille des Erklärenden nicht nach den §§ 133, 157 BGB ermittelt werden kann, bleibt es bei der grundsätzlichen Wirksamkeit der Willenserklärung. Etwas anderes folgt auch nicht aus § 122 Abs. 2 BGB, wonach die Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

⁹³³ RG, Urt. v. 24. 6. 1938, RGZ 158, S. 119, 126

⁹³⁴ Vgl. Krause, VerwArch 1970, S. 327

⁹³⁵ Zu der Unterscheidung von „offensichtlich“, „offenkundig“ und „offenbar“ siehe Schmitz/Olbertz, NVwZ 1999, S. 127

entfällt, wenn der Erklärungsgegner den Anfechtungsgrund kannte oder kennen musste. Hieraus ergibt sich, dass die Willenserklärung trotz des, dem Erklärungsempfänger bekannten, Willensmangels wirksam ist und im Fall der fehlenden Anfechtung auch wirksam bleibt.⁹³⁶

Fraglich ist, ob dieser Grundsatz in das Sozialrecht mit der Folge übertragen werden kann, dass ein Antrag, der mit einem für den Leistungsträger erkennbaren offensichtlichen Willensmangel behaftet ist, Wirksamkeit erlangt.

Gegen eine Wirksamkeit des Leistungsantrags zu Lasten des Antragstellers spricht, dass der Willensmangel regelmäßig auf das Fehlverhalten des Leistungsträgers zurückzuführen ist. Dieser hätte bereits im Vorfeld der Antragstellung den Antragsteller nach den §§ 14 und 15 SGB I umfangreicher beraten und aufklären müssen, insb. aber auch gem. § 16 Abs. 3 SGB I darauf hinwirken müssen, dass der Antrag klar und sachdienlich gestellt wird. Darüber hinaus ist die Behörde aufgrund ihres Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 20 SGB X verpflichtet, alle Umstände im Bereich der Antragstellung zu ermitteln. Hierunter fällt jedenfalls auch die klärende Nachfrage, wenn der Leistungsträger der Ansicht ist, dass der Antrag mit einem offensichtlichen Willensmangel behaftet ist. Davon ausgehend, dass bei einem Leistungsantrag, der für den Leistungsträger erkennbar mit einem offensichtlichen Willensmangel behaftet ist, die Verantwortung für die Fehlerhaftigkeit der Erklärung zumindest zu einem erheblichen Teil auch bei dem Leistungsträger liegt, ist ein Festhalten an der Wirksamkeit des Antrags entsprechend den zivilrechtlichen Vorschriften nicht sachgerecht. Diese Grundsätze können daher nicht in das Sozialrecht übertragen werden. Der mit einem für den Leistungsträger erkennbaren offensichtlichen Willensmangel behaftete Antrag muss daher von Anfang an unwirksam bzw. nichtig sein.⁹³⁷

c) *Folgen der Unwirksamkeit für das Verwaltungsverfahren vor Erlass des Verwaltungsaktes*

Eröffnet der Leistungsträger das Verwaltungsverfahren, obwohl er erkannt hat, dass der Leistungsantrag einen offensichtlichen Willensmangel hat oder erkennt er dies erst während des Verwaltungsverfahrens, jedoch bevor er in dem Verfahren eine abschließende Entscheidung getroffen hat, erfordert es grundsätzlich die Betreuungspflicht der Behörde, dem Antragsteller Gelegenheit zur Heilung der mangelhaften Rechtshandlung zu geben. Sofern diese Heilung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann, hat die Unwirksamkeit eines anspruchsbegründenden Antrags zur Folge, dass der Anspruch nicht entsteht. Es fehlt an einer

⁹³⁶ Schnell, S. 126 m.w.N.

⁹³⁷ Vgl. Krause, VerwArch 1970, S. 327

Tatbestandsvoraussetzung. Das Leistungsbegehren ist durch negativen Verwaltungsakt abzulehnen.

Ist der nur verfahrenseinleitende Leistungsantrag aufgrund offensichtlichem Willensmangel unwirksam, hat die Behörde nach der Auffassung von *Krause*⁹³⁸ über den mangelhaften Antrag zu entscheiden. Der Antrag kann nicht als nicht gestellt angesehen werden.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Die Behörde ist nicht berechtigt, sich über den eindeutig geäußerten Willen des Antragstellers hinwegzusetzen und sein Verlangen unbeachtet zu lassen. Nachdem der Verwaltungsakt erlassen worden ist, sind die Folgen der vor Erlass des Verwaltungsaktes erkannten Unwirksamkeit des verfahrensrechtlichen Antrags mit denen nach Erlass des Verwaltungsaktes identisch. Der Verwaltungsakt ist rechtswidrig, nicht nichtig.⁹³⁹

d) Folgen der Unwirksamkeit für den aufgrund des Antrags erlassenen Verwaltungsakt

Wenn ein begünstigender Verwaltungsakt aufgrund eines unwirksamen Leistungsantrags erlassen wird, ist der Verwaltungsakt entsprechend § 40 Abs. 1 SGB X nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

Ein Fehler i.S.d. § 40 Abs. 1 SGB X kann nur angenommen werden, wenn der Verwaltungsakt, der aufgrund des unwirksamen Leistungsantrags erlassen worden ist, nicht lediglich rechtswidrig wäre.

Rechtswidrig und nicht nichtig ist der Verwaltungsakt, wenn gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 SGB X der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag fehlt, jedoch nachgeholt werden könnte. Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 41 Abs. 1 SGB X ergibt, ist bei dem Antrag nur der verfahrensrechtliche Antrag gemeint („Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“).⁹⁴⁰ Hieraus folgt, dass ein fehlender Antrag mit formell-rechtlichem Charakter den Verwaltungsakt rechtswidrig, aber nicht nichtig machen würde. Ein verfahrensrechtlicher Antrag, der aufgrund eines offensichtlichen Willensmangels unwirksam ist, stellt demnach im „Erst-Recht-Schluss“ ebenfalls keinen schwerwiegenden Fehler i.S.d. § 40 Abs. 1 SGB X dar. Der Verwaltungsakt ist demnach nicht aufgrund des unwirksamen formell-rechtlichen Antrags nichtig, sondern rechtswidrig. In entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Nr. 1 SGB X kann der verfahrensrechtliche Antrag bis zur Bestandskraft der Entscheidung korrigiert werden, so dass die zunächst bestehende Rechtswidrigkeit geheilt

⁹³⁸ *Krause*, VerwArch 1970, S.317; vgl. *Hadré*, VSSR 1973, S. 199

⁹³⁹ Siehe unten, S. 183f.

⁹⁴⁰ *Brackmann*, Bd. I/2, S. 232b IV; a.A. *Schroeder-Printzen/Wiesner*, SGB X, § 41 Rdnr. 4

wird.⁹⁴¹ Ein Anspruch auf Aufhebung des Verwaltungsaktes besteht nicht. Aus § 42 SGB X ergibt sich, dass die Aufhebung des Verwaltungsaktes nicht allein aufgrund eines verfahrensrechtlichen Fehlers – somit auch nicht aufgrund eines unwirksamen formell-rechtlichen Leistungsantrags - verlangt werden kann.⁹⁴²

Etwas anderes muss für den mit einem offensichtlichen Willensmangel behafteten Antrag gelten, der auch anspruchsbegründende Wirkung hat. Der unwirksame Antrag führt dazu, dass der Anspruch nicht zur Entstehung gelangt, da es hier an einer Anspruchsvoraussetzung fehlt. Eine Heilung des Fehlers ist schon von Gesetzes wegen nicht vorgesehen.⁹⁴³ Dieser Fehler führt gem. § 40 SGB X zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, wenn der Mangel des Antrags schwerwiegend und bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offenkundig ist.

Die Offenkundigkeit des Fehlers beurteilt sich aus der Sicht eines verständigen, objektiven Bediensteten des Leistungsträgers. Abzustellen ist auf einen durchschnittlich qualifizierten Sachbearbeiter, der den Fehler erkennen kann, es also keiner besonderen Sachkenntnisse bedarf.⁹⁴⁴ Eine Einordnung des fehlenden Antrags als schwerwiegender Fehler muss dabei nicht erfolgen. Grundsätzlich wird daher davon auszugehen sein, dass das vollständige Fehlen eines materiell-rechtlichen Antrags einen schwerwiegenden offenkundigen Fehler darstellt, der zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führt.⁹⁴⁵ Fraglich ist aber, ob die Unwirksamkeit des gestellten Antrags wegen eines offensichtlichen Willensmangels so schwerwiegend ist, wie das vollständige Fehlen eines materiell-rechtlichen Antrags. Ist der Willensmangel des materiell-rechtlichen Antrags für den Leistungsträger offensichtlich, kann die Behörde die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes erkennen, da der Inhalt des Verwaltungsaktes nicht mit dem tatsächlichen Willen des Antragstellers übereinstimmt.⁹⁴⁶ Der Verwaltungsakt leidet dann an einem schwerwiegenden offenkundigen Fehler. Ist der Fehler für den Leistungsträger bzw. seinen Erfüllungsgehilfen nicht offenkundig, ist der Verwaltungsakt nicht nach § 40 Abs. 1 SGB X nichtig, sondern rechtswidrig.

⁹⁴¹ Im Ergebnis auch so für den Antrag im Verwaltungsrecht *Weides*, § 4 III 8.; vgl. *Finkenbusch*, Die Leistungen 1995, S. 101; zur Nichtigkeit eines antragsabhängigen Verwaltungsaktes im Sozialrecht, der ohne Mitwirkungshandlung erlassen worden ist, *Schmidt-De Caluwe*, Jura 1993, S. 405.

⁹⁴² Bei Ermessensentscheidungen, bei denen den Behörden ein Handlungsspielraum eingeräumt ist, ist die abstrakte Möglichkeit einer, wenn auch u.U. geringfügig abweichenden Entscheidung immer gegeben, *Recht in Hauck*, SGB X/1,2, K § 42 Rz. 18.

⁹⁴³ Vgl. BSG, Urt. v. 15. 10. 1981, NVwZ 1983, S. 767, 768; vgl. VGH Hessen, Urt. v. 22. 2. 1968; MDR 1968, S. 955, 956 m.w.N.

⁹⁴⁴ LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 27. 10. 1999, Az.: L 5 KA 2574/99, juris

⁹⁴⁵ A.A. *Stelkens*, NuR 1985, S. 220; offengelassen für den fehlenden materiell-rechtlichen Antrag *Hauelsen*, DOK 1965, S. 365

⁹⁴⁶ Vgl. *Schnell*, S. 131f.

e) *Zwischenergebnis*

Anders als im Zivilrecht ist der offensichtliche Willensmangel im Sozialrecht wie auch im allgemeinen Verwaltungsrecht grundsätzlich beachtlich. Der an einem solchen Willensmangel leidende Antrag ist von Anfang an unwirksam. Der Verwaltungsakt, der infolge eines unwirksamen verfahrenseinleitenden Leistungsantrags erlassen worden ist, ist rechtswidrig. Ist ein Verwaltungsakt aufgrund des objektiven Inhalts des materiell-rechtlichen anspruchsbegründenden Antrags erlassen worden und ist einem verständigen durchschnittlich qualifizierten Sachbearbeiter unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig, dass der Antrag mit einem offensichtlichen Willensmangel behaftet ist, so führt dies zur Nichtigkeit des aufgrund des Antrags erlassenen Verwaltungsaktes, § 40 SGB X. Die Frage der fehlenden Aufklärung und Beratung gem. den §§ 14, 15 SGB I hat auf die Nichtigkeit keine Auswirkungen. Dem Berechtigten steht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Herstellungsanspruch zu,⁹⁴⁷ der auf § 16 Abs. 3 SGB I gerichtet ist. Der Berechtigte ist so zu stellen, als ob der Leistungsträger auf eine sachgerechte Antragstellung hingewirkt hat.

Die Nichtigkeit kann gem. § 40 Abs. 5 SGB X jederzeit von der Behörde von Amts wegen festgestellt werden.

Erkennt die Behörde vor Erlass des Verwaltungsaktes die offensichtliche Fehlerhaftigkeit des materiell-rechtlichen Antrags, hat sie gem. § 16 Abs. 3 SGB I auf die Stellung eines sachdienlichen Antrags hinzuwirken.

2. **Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Da sich aus den §§ 53ff. SGB X nicht Abweichendes ergibt, gelten nach § 61 S. 2 SGB X die §§ 116ff. BGB für Willensmängel beim Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, soweit die übrigen Vorschriften des SGB X lückenhaft sind und die Interessenlage im Zivilrecht und im Sozialrecht übereinstimmt.⁹⁴⁸

Wie beim Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes fragt es sich, ob von der grundsätzlichen Wirksamkeit eines mit einem Willensmangel behafteten Antrags eine Ausnahme zu machen ist, wenn der Willensmangel für die Behörde offensichtlich ist. Für die Unwirksamkeit des Antrags spricht, ebenso wie bei dem Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes, dass der Willensmangel regelmäßig auf ein Fehlverhalten des Leistungsträgers zurückzuführen ist. Auch im Fall des Antrags auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hätte die Behörde den Antragsteller nach den §§ 14 und 15 SGB I umfangreicher beraten und aufklären müssen und

⁹⁴⁷ Siehe zu den Rechtsfolgen fehlender oder mangelhafter Beratung und Auskunft oben, S. 69ff.

⁹⁴⁸ Vgl. zum Wegfall der Geschäftsgrundlage beim verwaltungsrechtlichen Vertrag *Lorenz*, DVBl 1997, S. 865ff.; vgl. *Ipsen*, RdNrn. 806ff.

insbesondere darauf hinwirken müssen, dass der Antrag gem. § 16 Abs. 3 SGB I klar und sachdienlich gestellt wird.⁹⁴⁹ Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Behörde bei Annahme der Wirksamkeit des Antrags wegen § 122 Abs. 2 BGB keinen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens gem. § 122 Abs. 1 BGB hat, wenn der Erklärende seine Erklärung angefochten hat. Ist diese Folge im Zivilrecht für den Erklärungsgegner angemessen, weil er die Anfechtbarkeit kennt und die Vornahme sich nachträglich als schädigend erweisender Handlungen in seinem Belieben steht, so muss man ein derartiges Verhalten der Behörde für unzulässig halten, da sie keinen vermeidbaren Schaden für die Allgemeinheit verursachen darf. Letztendlich spricht für die Unwirksamkeit des Vertragsantrages, der mit einem offensichtlichen Willensmangel behaftet ist, dass die Behörde anderenfalls erkennbar Rechtsunsicherheit in Kauf nähme, obwohl die gegenüber dem zivilrechtlichen Vertrag stärkere Bestandskraft des öffentlich-rechtlichen Vertrages, § 58 Abs. 1, 2 SGB X, die besondere Bedeutung der Rechtssicherheit auch für diesen betont. Ein mit einem offensichtlichen Willensmangel behafteter Vertragsantrag ist folglich unwirksam.⁹⁵⁰ Da die Unwirksamkeit des Antrags nicht zur Nichtigkeit des Vertrages gem. § 58 SGB X führt, ist der geschlossene Vertrag rechtswidrig. Bis zum Abschluss des Vertrages kann der Vertragsantrag korrigiert werden.

C. Anfechtung eines Antrags

1. Der Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes

Das Auseinanderfallen von geistiger Vorstellung und erklärtem Willen⁹⁵¹ ist auch bei der Abgabe von verwaltungsrechtlichen bzw. sozialrechtlichen Willenserklärungen nicht ausgeschlossen. Trotz des Untersuchungsgrundsatzes und der in den §§ 13ff. SGB I statuierten Auskunftspflicht und Beratungspflicht, die gerade darauf abzielen, dass der Bürger die richtigen und die seinen wahren Interessen und Begehren entsprechenden Willenserklärungen abgibt, sind Irrtümer und sonstige Willensmängel nicht zu vermeiden. Bedenken gegen die Beachtlichkeit von Irrtümern und sonstigen (nicht offensichtlichen) Willensmängeln bei öffentlich-rechtlichen Willenserklärungen gründen auf der Befürchtung, dass durch ihre Beachtlichkeit die Rechts- und Bestandskraft sowie die Bindungswirkung hoheitlicher Akte unterlaufen würde, die besonderen Schutz verdienen.⁹⁵² Dennoch wird im Sozialrecht wie auch im allgemeinen Verwaltungsrecht nahezu einhellig eine Anfechtungsmöglichkeit für den Antragsteller - wenn

⁹⁴⁹ Siehe dazu ausführlich oben, S. 181f.

⁹⁵⁰ Vgl. insgesamt *Schnell*, S. 159

⁹⁵¹ Vgl. zu den Irrtumsregelungen des Zivilrechts *Westermann*, JuS 1964, S. 169ff.

⁹⁵² Ausführlich dazu *Krause*, *VerwArch* 1970, S. 332f.

auch teilweise begrenzt auf bestimmte Fallgestaltungen - zugelassen. Lediglich Röss⁹⁵³ bezweifelt die Notwendigkeit einer Anfechtungsmöglichkeit, da seiner Ansicht nach der gleiche Erfolg durch Rücknahme oder Verzicht erreicht werden kann. Dies ist jedoch, wie noch zu zeigen sein wird, nicht der Fall.⁹⁵⁴

a) Entsprechende Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Anfechtungsregeln

Nach überwiegender Ansicht sollen die Regelungen des Bürgerlichen Rechts über die Anfechtung grundsätzlich auch bei Willenserklärungen des Bürgers im öffentlichen Recht und somit auch im Sozialrecht entsprechende Anwendung finden. Schon das Reichsgericht hat die Anfechtbarkeit öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen bejaht.⁹⁵⁵ Die obergerichtliche Rechtsprechung und die Literatur sind dieser Ansicht grundsätzlich gefolgt.⁹⁵⁶ Die in den §§ 119 ff. BGB getroffenen Regelungen haben daher auch im öffentlichen Recht Geltung beansprucht.⁹⁵⁷

Zweifelhaft erscheint, ob die zivilrechtlichen Anfechtungsvorschriften analog im Sozialrecht Geltung erlangen können. Hierzu bedarf es neben einer planwidrigen Regelungslücke auch einer vergleichbaren Interessenlage.⁹⁵⁸ Im Ergebnis kann diese nicht bejaht werden.

(1) Regelungslücke

Erstes Indiz für eine Regelungslücke ist, dass das Sozialrecht keine vergleichbaren Vorschriften über die Berücksichtigung von Willensmängeln aufweist.⁹⁵⁹

Röss⁹⁶⁰ nimmt an, dass aufgrund der Möglichkeiten der Rücknahme des Leistungsantrags unter Berücksichtigung der Dispositionsbefugnis bis zu seiner rechtskräftigen Verbescheidung durch den Leistungsträger und der Möglichkeit des Verzichts kein darüber hinausgehender Regelungsbedarf für die Berücksichtigung von Willensmängeln besteht.

⁹⁵³ Röss, SozVers 1966, S. 8

⁹⁵⁴ Siehe S. 187f.

⁹⁵⁵ RG, Urt. v. 13. 11. 1931, RGZ 134, S. 162, 171f.

⁹⁵⁶ Zu zahlreichen Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung, Kluth, NVwZ 1990, S. 613; Buchner, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 454; Finkenbusch, Die Leistungen 1995, S. 100; Binter, SGB 1962, S. 410; Pickel, SozVers 1987, S. 30; Finkenbusch, WzS 1991, S. 194; a.A. für das allgemeine Verwaltungsrecht Stelkens, NuR 1985, S. 217; vgl. Stelkens/Schmitz in Stelkens/Bonk, § 22 RdNr. 78; Weides, § 4 III 6d); a.A. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 7. 12. 1981, VBIBW 1983, S. 22, 23 für den verfahrensrechtlichen Antrag.

⁹⁵⁷ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 7. 12. 1981, VBIBW 1983, S. 22, 23; OVG Lüneburg, Urt. v. 14. 10. 1960, OVG 16, S. 355, 359; Stichberger, BayVBl. 1980, S. 393; Kluth, NVwZ 1990, S. 614

⁹⁵⁸ Wolff/Bachof, § 36 RdNr. 13

⁹⁵⁹ Z.B. § 23 Abs. 1, 1. StAngRegG, § 9 Abs. 1 2. StAngRegG; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 21. 12. 1961, BVerwGE 13, S. 254, 255f.

⁹⁶⁰ Röss, SozVers 1966, S. 8; vgl. Hadré, VSSR 1973, S. 199, der ein Regelungsbedürfnis für die Anfechtung der Mitwirkungshandlung ablehnt, da ein Widerruf dieser Handlung als Anfechtung des Hoheitsaktes zu werten sei.

Gegen diese Ansicht ist anzuführen, dass ein Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nach den Regelungen der §§ 44, 45 SGB X zurückgenommen werden kann. Somit kann trotz Rechtskraft der Entscheidung die Möglichkeit der Anfechtung bestehen, wenn der Berechtigte bei der Abgabe der Erklärung einem Irrtum erlegen war. In diesem Fall wird durch die Anfechtung der Erklärung und ihrer „ex tunc“ eintretenden Nichtigkeit⁹⁶¹ der Verwaltungsakt rechtswidrig, so dass er unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X von der Behörde zurückgenommen werden kann. Die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages, die sich gem. § 58 SGB X danach richtet, ob ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig bzw. rechtswidrig wäre, ist im Rahmen eines Feststellungsverfahrens von den Gerichten festzustellen.⁹⁶²

Das Interesse des Sozialversicherungsträgers muss darauf gerichtet sein, den Bürger umfassend aufzuklären und zu informieren, §§ 14, 15, 16 Abs. 3 SGB I. Wenn der Leistungsträger den sich aus den §§ 14, 15, 16 Abs. 3 SGB I ergebenden Pflichten nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist, kann es zu Willensmängeln und Irrtümern kommen. Die Behörde hat darüber hinaus kein Interesse daran, Leistungen zu erbringen, die der Betroffene nicht will. Im Einzelfall darf nicht übersehen werden, dass der Berechtigte im Einzelfall durchaus ein gerechtfertigtes Interesse an der rückwirkenden Aufhebung des Verwaltungsaktes hat, auch wenn eine Rücknahme wegen Eintritt der Bindungswirkung oder eine Anfechtung im Verwaltungs- bzw. sozialgerichtlichen Verfahren wegen abgelaufener Rechtsmittelfristen nicht mehr möglich ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn die fehlerhafte Erklärung den durch Ablauf der Rechtsmittelfrist unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakt so mangelhaft macht, dass eine Nichtaufhebung der Entscheidung für den Leistungsberechtigten unzumutbar wäre.

Für die Anfechtungsmöglichkeit auch nach Rechtskraft der Entscheidung spricht darüber hinaus, dass mit der Rechtskraft des Verwaltungsaktes nicht jegliche Einwendungen ausgeschlossen sind. Das öffentliche Interesse am Bestand des Verwaltungsaktes dient im Sozialrecht nicht dem Schutz vor wirtschaftlichen Nachteilen, sondern schlechthin der Absicherung vor Veränderungen der Rechtslage.

Soweit der durch einen mit einem Willensmangel behaftete Antrag erwirkte Verwaltungsakt rechtswidrig ist, gewähren die §§ 44, 45 SGB X dem Adressaten des Verwaltungsaktes einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung, die sich im Falle einer Rücknahmepflichtung der Behörde wegen einer Ermessensreduktion auf „Null“ zu einem Anspruch auf Rücknahme konkretisiert. In den §§ 44, 45 SGB X wird der Fall geregelt, bei dem auch eine

⁹⁶¹ Siehe dazu unten, S. 196f.

⁹⁶² Vgl. *Ipsen*, RdNrn. 808ff.; zum Wegfall der Geschäftsgrundlage *Lorenz*, DVBl 1997, S. 865ff.

Rücknahme des Verwaltungsaktes nach Rechtskraft der Entscheidung möglich ist und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X ausscheidet.

Die Rücknahme des Verwaltungsaktes nach § 45 Abs. 2 SGB X bei erfolgreicher Anfechtung der Willenserklärung scheidet auch nicht daran, dass der Antragsteller auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist. Im Fall der Anfechtung eines sozialrechtlichen Leistungsantrags ist das Vertrauen des Antragstellers gar nicht schutzwürdig, weil der Betroffene durch die Anfechtung zeigt, dass er gerade auf den Vertrauensschutz verzichtet.

Neben der Existenz eines Regelungsbereichs für die Anfechtung sozialrechtlicher Willenserklärungen bei bereits rechtskräftigen Entscheidungen ist des weiteren gegen die Ansicht von *Röss* einzuwenden, dass auch eine von ihm angenommene Unerheblichkeit eines Willensmangels vor Rechtskraft der Verwaltungsentscheidung im Sozialrecht die Interessenlage des Bürgers nicht ausreichend berücksichtigen würde. Der Bürger sieht in der Stellung des Leistungsantrags einen Vorteil, der Grundlage für weitere Dispositionen sein kann. Der Berechtigte verlässt sich auf den ihm erkennbaren und objektiven Erklärungsgehalt. In der Praxis wird es regelmäßig so sein, dass der Bürger vor Rechtswirksamkeit der Entscheidung den Leistungsantrag zurücknehmen wird. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Antrag wahlweise auch hätte angefochten werden können.

Im Sozialrecht fehlt daher eine Regelung zur Berücksichtigung einer fehlerhaften Willenserklärung.

(2) Vergleichbare Interessenlage

Aufgrund der sozialrechtlichen Besonderheiten bestehen Zweifel daran, ob die zivilrechtlichen Anfechtungsvorschriften der Interessenlage des Berechtigten im Sozialrecht entsprechen. Die zivilrechtlichen Anfechtungsvorschriften können nur dann im Sozialrecht Anwendung finden, wenn eine vergleichbare Interessenlage im Zivilrecht und im Sozialrecht zugrunde liegt.⁹⁶³ Die im Bereich des Sozialrechts zu beurteilenden Tatbestände müssen daher in den für die rechtliche Bewertung maßgeblichen Gesichtspunkten mit den im Anfechtungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Tatbeständen übereinstimmen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zwischen bürgerlichem Recht und Sozialrecht erhebliche Systemunterschiede bestehen.

Das Zivilrecht verfolgt vorrangig den Ausgleich der aus der Privatautonomie der Rechtssubjekte sich entfaltenden Interessen im Rahmen typisierter Rechtsgeschäftsformen. Die

⁹⁶³ *Schnell*, S. 145; vgl. *Schmidt-De Caluwe*, Jura 1993, S. 400; vgl. *Krause*, VerwArch 1970, S. 302; *Kluth*, NVwZ 1990, S. 610

Regelungen gehen von der vertraglich-zweiseitigen Rechtsgestaltung aus und behandeln das einseitig rechtsgeschäftliche Handeln gesondert. Die Grundregeln der Rechtsgeschäftslehre beabsichtigen dabei in erster Linie den Interessenausgleich und haben des Weiteren zum Ziel, ein hohes Maß an Klarheit und Verbindlichkeit der Rechtsbeziehungen herzustellen. Insbesondere sollen rechtserhebliche Handlungen grundsätzlich verbindlich sein.⁹⁶⁴

Da die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bürger und der Sozialverwaltung nicht von einem Interessengegensatz geprägt sind, ist die Interessenlage im Sozialrecht mit der Interessenlage der im Zivilrecht Beteiligten nach den zugrunde liegenden gesetzlichen Wertungen nicht zu vergleichen. Das Interesse der Sozialverwaltung ist kein „eigenes“, sondern das öffentliche Interesse⁹⁶⁵ gerichtet auf den allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I, wonach die Sozialverwaltung dazu verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Damit soll dem Bürger zu einer willensmangelfreien rechtsgeschäftlichen Erklärung verholfen werden. Die Behörde darf nicht unbesehen auf den ihr erkennbaren Erklärungsgehalt vertrauen, sondern hat aufgrund der ihr obliegenden Betreuungspflicht unter Umständen sogar den wahren Willen des Bürgers zu erforschen.⁹⁶⁶ Aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung ganz allgemein muss bei der entsprechenden Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Anfechtungsregeln Berücksichtigung finden.⁹⁶⁷

(3) Zwischenergebnis

Aufgrund der nicht vergleichbaren Interessenlage im Zivilrecht und im Sozialrecht ist eine Irrtumsanfechtung des Leistungsantrags als öffentlich-rechtliche Willenserklärung einer Privatperson nur dann vorstellbar, wenn sie die angesprochenen Interessenkollisionen ausreichend berücksichtigt. Dabei ist die Eigenständigkeit des öffentlichen Rechts zum Ausgangspunkt zu nehmen und dementsprechend ein öffentlich-rechtliches Institut der Anfechtung nichtamtlicher Willenserklärungen zu entwickeln.⁹⁶⁸ Auf zivilrechtliche Normen kann zurückgegriffen werden, soweit sie Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken sind.⁹⁶⁹ Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Problematik der Willensmängel im Sozialrecht in einer Art zu erfassen ist, die den Spezifika dieses Rechtsgebietes angemessen erscheint. Eine

⁹⁶⁴ Kluth, NVwZ 1990, S. 610; vgl. Krause, VerwArch 1970, S. 306; vgl. Krause, JuS 1972, S. 427

⁹⁶⁵ Kluth, NVwZ 1990, S. 610; Schmidt-De Caluwe, Jura 1993, S. 400; BSG, Urt. v. 28. 2. 1984, Dt. Rentenversicherung 1984, S. 617, 619; vgl. Urt. v. 12. 10. 1979, BSGE 49, S. 76, 80

⁹⁶⁶ Siehe dazu im einzelnen bei den Aufklärungspflichten, S. 54ff.

⁹⁶⁷ Vgl. Schnell, S. 147

⁹⁶⁸ Gagel in Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a., Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 247; Krause, VerwArch 1970, S. 302; vgl. Schmidt-De Caluwe, Jura 1993, S. 402

⁹⁶⁹ Dazu Middel, S. 115ff.; ders. zum Rechtsgedanken S. 85ff.

schematisch analoge Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften kann diesen Eigenarten mangels vergleichbarer Interessenlage nicht ausreichend Rechnung tragen.⁹⁷⁰

b) Das Anfechtungsrecht im Sozialrecht

Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes sah den Rechtsgedanken des Anfechtungsrechts darin, einen auf Fehlvorstellungen beruhenden Rechtszustand zu verhindern.⁹⁷¹ Dieser Zweck stellte einen „selbstverständlichen immanenten Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung“ dar.⁹⁷² Dem Grundgedanke dieser allgemein gehaltenen Aussage ist zuzustimmen, jedoch kann das Anfechtungsrecht im Sozialrecht damit nicht abschließend begründet werden.

Schmidt-De Caluwe konkretisiert diese Rechtsprechung. Anhand der zivilrechtlichen Anfechtungsvorschriften arbeitete er dazu drei Teilaussagen heraus.

„Soweit die Rechtsordnung der Willenserklärung des Rechtsunterworfenen rechtsgestaltende Funktion beimisst, muss sie, da Anknüpfungspunkt von Rechtsfolgen nur die objektiv nach außen tretende Erklärung sein kann, dazu Stellung nehmen, welche rechtliche Bedeutung einer möglichen Abweichung des wirklichen Willens von dem objektiven Erklärungsgehalt zukommen soll. Besondere „Motivationslagen“, die einer solchen Abweichung zugrunde liegen, müssen dem Erklärenden erlauben, sich von der rechtsgeschäftlichen Bindung seiner Erklärung zu lösen. Die Bestimmung dieser besonderen Motivationslagen sind von den, durch das jeweilige Rechtsgebiet bestimmten Interessenlagen der Beteiligten abhängig.“

Der Ausgleich der beteiligten Interessen durch eine rechtlich gebilligte Anfechtung und die Rechtsfolgen im Falle einer solchen Lösung des Erklärenden von seiner rechtsgeschäftlichen Willenserklärung sind entscheidend von der Verantwortlichkeit für den relevanten Irrtum geprägt.⁹⁷³

Aus diesen drei Teilaussagen ergibt sich, dass es gerade im Sozialrecht im Verhältnis zum Zivilrecht zu abweichenden Lösungen kommen kann.⁹⁷⁴

⁹⁷⁰ Vgl. *Schmidt-De Caluwe*, Jura 1993, S. 402, *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 247f.; *Kluth*, NVwZ 1990, S. 613; allgemein *Hadré*, VSSR 1973, S. 187f.

⁹⁷¹ Vgl. RG, Urt. v. 23. 4. 1929, RGZ 124, S. 192, 194 zum Beamtenverhältnis

⁹⁷² VGH Hessen, Urt. v. 22. 6. 1951, DVBl 1951, S. 738, 740

⁹⁷³ *Schmidt-De Caluwe*, Jura 1993, S. 402 m.w.N.

⁹⁷⁴ *Anders Middel*, S. 135ff. sowie *Heiss/Habitzel*, DVBl 1976, S. 98, die eine Anfechtungsmöglichkeit grundsätzlich ablehnen; vgl. *Küchenhoff*, BayVBl. 1958, S. 327f.

Da im Sozialrecht die Leistungsanträge regelmäßig keine Drittwirkung entfalten, soll auf die Ansichten von *Küchenhoff* und *Heiss/Habitzel*, die sich auf das allgemeine Verwaltungsrecht beziehen, nicht näher eingegangen werden; vgl. *Erichsen* in *Erichsen/Badura/Ehlers*, § 22 RdNr. 15

(1) Anfechtung wegen Irrtums entsprechend dem
Rechtsgedanken des § 119 BGB

Nahezu einheitlich wird die Frage der Anwendbarkeit der Grundsätze des § 119 BGB im öffentlichen Recht befürwortet.⁹⁷⁵ In Anlehnung an die vorigen Ausführungen ist bei der Irrtumsanfechtung eine, mit dem Zivilrecht vergleichbare Interessenlage für eine analoge Anwendung des § 119 BGB im Sozialrecht im konkreten Fall erforderlich. Da die Irrtumsanfechtung nicht auf die Besonderheiten der zivilrechtlichen Interessenlage abstellt, kann hiervon ausgegangen werden. Daher kann der Leistungsantrag, der aufgrund einer Abweichung des Willens von der geäußerten Erklärung mit einem Willensmangel behaftet ist, im Wege einer Irrtumsanfechtung angegriffen werden.

(2) Beachtlichkeit des Motivirrtums

Unter Berücksichtigung der Interessenlage im Sozialrecht, stellt sich die Frage, ob neben den Kategorien des Erklärungs- und Inhaltsirrtums auch der im Zivilrecht unbeachtliche Motivirrtum⁹⁷⁶ als zur Anfechtung im Sozialrecht berechtigender Irrtum anzusehen ist. Ein Anwendungsbereich bestünde beispielsweise, wenn der Bürger in Unkenntnis wesentlicher Zusammenhänge oder Umstände handelt und sich dadurch die vom Gesetzgeber bezweckte Begünstigung in eine Benachteiligung verwandelt.⁹⁷⁷ Ein solcher Irrtum liegt beispielsweise vor, wenn sich der Anspruchsteller über die Höhe von zwei zur Auswahl stehenden Leistungen irrte und dieser Irrtum erkennbar die Geschäftsgrundlage bildete⁹⁷⁸ oder wenn der Anspruchsteller wegen einer möglichen künftigen Rechtsentwicklung handelte.⁹⁷⁹ Wollte man eine Irrtumsanfechtung im Fall des Motivirrtums zulassen, hieße dies, die Irrtumsanfechtung im Sozialrecht unter dem Gesichtspunkt des Rechtsfolgeirrtums in einem erweiterten Bereich als im Zivilrecht zuzulassen.⁹⁸⁰ Dies muss unter Berücksichtigung der Aufklärungs- und

⁹⁷⁵ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 7. 12. 1981, VBIBW 1983, S. 22, 23; einschränkend OVG Lüneburg, Urt. v. 14. 10. 1960, OVGE 16, S. 355, 359 zur Widmung der Strasse; *Kluth*, NVwZ 1990, S. 610; *Schmidt-De Caluwe*, Jura 1993, S. 403; vgl. *Middel*, S. 135ff.; *Gitter*, VSSR 1977, S. 328; *Stichberger*, BayVBl. 1980, S. 394; *Rohrbach/Krüger*, S. 275

⁹⁷⁶ Besondere Fälle im Erbrecht ausgenommen, begründet der Irrtum im Beweggrund (Motivirrtum) im Zivilrecht kein Anfechtungsrecht, vgl. die Nachweise bei *Heinrichs* in *Bassenge/Heinrichs*, § 119 RdNr. 29

⁹⁷⁷ *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 252; a.A. *Binter*, SGB 1962, S. 411, der annimmt, dass ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen der Wartezeit bei der Altersrente mangels Inhalts- oder Erklärungsirrtum nicht zur Anfechtung berechtigt; zur Abgrenzung eines Motivirrtums vom Inhaltsirrtum siehe die Anm. von *Horn*, VSSR 1987, S. 393, 396f., zum Urt. vom 18. 5. 1977 des Hess. LSG, VSSR 1978, S. 391f.

⁹⁷⁸ *Krause*, JuS 1972, S. 425, 430; vgl. erstmalig zum Motivirrtum im öffentlichen Recht RG, Urt. v. 27. 6. 1933, RGZ 141, S. 240, 255ff.

⁹⁷⁹ BSG, Urt. v. 16. 12. 1980, SozSich 1981, S. 344

⁹⁸⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21. 12. 1961, BVerwGE 13, S. 254, 255f.; Hess. LSG, Urt. v. 18. 5. 1977 mit Anm. v. *Horn*, VSSR 1978, S. 391ff.; ohne nähere Begründung BSG, Urt. v. 22. 5. 1974, SozR 3-2200 § 1248 RVO Nr. 3; *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 252; vgl. *Stichberger*, BayVBl. 1980, S. 393; offen gelassen *Krause*, JuS 1972, S. 430

Beratungspflichten des Leistungsträgers dann gelten, wenn die Behörde selbst in irgendeiner Weise den Irrtum hervorgerufen oder verstärkt hat.⁹⁸¹ Der Grund für die Ablehnung des Motivirrtums im Zivilrecht liegt im Schutzbedürfnis des Erklärungsgegners, welches im öffentlichen Recht aufgrund der geänderten Interessenlage in dieser Weise nicht gegeben ist.⁹⁸² Im Zivilrecht will der Bürger grundsätzlich nur an den irrums- und störungsfrei gebildeten und erklärten Willen gebunden sein. Für die öffentliche Gewalt dagegen bedeutet der Vorteil, der in der Anerkennung des tatsächlichen Interesses des Bürgers liegt, nicht prinzipiell einen Nachteil. Für sie bildet die Erklärung – anders als im Zivilrecht - regelmäßig keinen Anlass für wirtschaftliche Dispositionen, sondern für verfahrensrechtliche Maßnahmen. Das Interesse an der Verlässlichkeit der Willenserklärung des Bürgers verbindet sich im öffentlichen Recht daher regelmäßig nur mit dem allgemeinen Interesse an Rechtssicherheit und Rechtsfriedensschutz.⁹⁸³

Ebenso wie der Motivirrtum soll auch der im Zivilrecht unbeachtliche Kalkulationsirrtum⁹⁸⁴ im Sozialrecht als erheblich angesehen werden. Der gemeine Wert einer Sache ist wirtschaftlich gesehen eine höchst bedeutsame Eigenschaft der Sache, die auch im Verkehr als solche angesehen wird. Dass der Irrtum über den objektiven Wert nicht als ein zur Anfechtung berechtigender Eigenschaftsirrtum gem. § 119 Abs. 2 BGB gesehen wird, liegt allein in dem vom Zivilrecht vorausgesetzten System der freien Preisbildung in der Marktwirtschaft. Der Marktpreis oder der gemeine Wert ist das Resultat der von den am Marktgeschehen Beteiligten immer wieder erneut vorgenommenen Bewertungen. Das Risiko, dass die eigene Bewertung von der Bewertung der übrigen Marktteilnehmer abweicht, muss jeder Beteiligte selber tragen.⁹⁸⁵ Hier zeigt sich eine Risikolage, die dem Zivilrecht eigen ist, die das Sozialrecht aber nicht kennt. Die Form und die Höhe der Sozialleistungen unterliegen gerade keinen Marktmechanismen, sondern sind gesetzlich geregelt. Es kann also nicht um die Risikoverteilung einer subjektiven Fehlbewertung gehen, sondern nur um eine Risikoverteilung in Bezug auf die gesetzlich vorgegebene Zielwirklichkeit. Soweit die Verantwortung für eine zutreffende und umfassende informationelle Basis des Berechtigten zur Ausübung seines

⁹⁸¹ Im Ergebnis schon RG, Urt. v. 27. 6. 1933, RGZ 141, S. 240, 258, das den Gedanken der Amts- und Fürsorgepflichtung des Leistungsträgers heranzieht.

⁹⁸² *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142 RdNr. 252

⁹⁸³ *Krause*, JuS 1972, S. 430

⁹⁸⁴ Nach ständiger Rspr. ist der wirtschaftliche Wert des Geschäftsgegenstands als solcher nicht als verkehrswesentlich i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB anzusehen; vgl. die Nachweise bei *Heinrichs* in *Bassenge/Heinrichs*, § 119 RdNr. 27

⁹⁸⁵ *Larenz/Wolf*, Allg. Teil, S. 665

Gestaltungsrechts der Sphäre der Sozialverwaltung zuzurechnen ist, muss der Irrtum hierüber zu einer Anfechtung berechtigen.⁹⁸⁶

(3) Entsprechende Anwendbarkeit des Rechtsgedankens
des § 123 BGB

Grundsätzlich soll auch ein durch Drohung oder Täuschung eines Dritten erwirkter Antrag zur Anfechtung nach dem Rechtsgedanken des § 123 BGB berechtigen.⁹⁸⁷ Die Interessenlage im Sozialrecht entspricht der des Zivilrechts in diesem Bereich, wonach der Betroffene nicht an eine Willenserklärung gebunden sein soll, deren Bildung allein aufgrund einer Drohung oder einer Täuschung fehlerhaft ist. Im Verhältnis zum Zivilrecht ist der Anwendungsbereich der Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung im Sozialrecht verhältnismäßig gering. Einer Anfechtung entsprechend § 123 BGB bedarf es nicht, wenn die Drohung von dem Leistungsträger ausgeht oder wenn der Antragsteller von diesem arglistig getäuscht wird. In diesen Fällen ist der Antrag schon deshalb unwirksam, weil er an einem für den Leistungsträger erkennbaren offensichtlichen Willensmangel leidet.⁹⁸⁸

Eine Anfechtung durch einen Dritten nach § 123 Abs. 2 BGB ist nur möglich, wenn die Behörde die Täuschung kannte oder kennen musste. In diesem Fall ist der Antrag wegen eines offensichtlichen Willensmangels bereits unwirksam.⁹⁸⁹

(4) Anfechtungsfrist

Gem. § 121 BGB muss im Zivilrecht einerseits die Anfechtung unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes ohne schuldhaftes Zögern erfolgen, andererseits gewährt das Gesetz jedoch eine Gesamtfrist von 30 Jahren, in der eine Anfechtung überhaupt möglich ist. Unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit ist das Erfordernis der „Unverzüglichkeit“ in das Sozialrecht zu übernehmen,⁹⁹⁰ wobei „unverzüglich“ auch noch innerhalb eines Monats sein kann.⁹⁹¹

⁹⁸⁶ *Schmidt-De Caluwe*, Jura 1993, S. 404; *Gagel* in *Gagel/Ebsen/Fuchs/u.a.*, Bd. 2, Vor § 142, RdNr. 253; *Gitter*, VSSR 1977, S. 328; *Krause*, *VerwArch* 1970, S. 335; *ders.*, JuS 1972, S. 430; vgl. BSG, Urt. v. 22. 6. 1978, Az.: 11 RA 29/77, juris; a.A. Urt. v. 16. 12. 1980, SozSich 1981, S. 344; vgl. Urt. v. 19. 6. 1979, rv 1979, S. 216

⁹⁸⁷ So *Küchenhoff*, BayVBl. 1958, S. 327f.; vgl. *Kluth*, NVwZ 1990, S. 613f.; vgl. *Middel*, S. 137; *Schnell*, S. 156; vgl. *Clausen* in *Knack/Clausen*, § 9 RdNr. 26 m.w.N.

⁹⁸⁸ Vgl. dazu die Ausführungen zu den offensichtlichen Willensmängeln, S. 181ff.

⁹⁸⁹ *Schnell*, S. 156

⁹⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 1. 6. 1962, BVerwGE 37, S. 19, 20; *Schmidt-De Caluwe*, Jura 1993, S. 406; vgl. *Schnell*, S. 156f., der dies aus § 23 Abs. 3 des 1. StAngRegG herleitet. Hier hat der Gesetzgeber für die zwei dort in Frage kommenden Erklärungen „unverzüglich“ i.S.v. „innerhalb eines Monats“ definiert. Insgesamt spricht sich *Schnell* jedoch für eine flexible Regelung aus; im Ergebnis auch so *Middel*, S. 121, wonach § 121 BGB zum Rechtsgedanken gehört. Sie ist Bestandteil der gesetzlichen Bewertung des Interessenkonflikts bei der Anfechtung. A.A. *Clausen* in *Knack/Clausen*, § 9 RdNr. 26, der eine Anwendung des § 124 BGB mit einer Anfechtungsfrist von einem Jahr befürwortet; ebenso auch *Obermayer*, § 62 Rz. 38.

⁹⁹¹ *Schnell*, S. 156

Der Rechtsgedanke des § 121 BGB, wonach das Anfechtungsrecht unverzüglich nachdem dem Erklärenden der Irrtum bekannt geworden ist, auszuüben ist, erscheint auch im Sozialrecht grundsätzlich interessengerecht. Bedenken bestehen jedoch, ob ein Zeitraum von einem Monat noch als unverzüglich anzusehen ist. Der Ausdruck „unverzüglich“ hat im Zivilrecht seit jeher die Bedeutung eines Handelns „ohne schuldhaftes Zögern“. Eine Ausdehnung des Unverzöglichkeitsbegriffs erscheint auch unter besonderer Berücksichtigung der sozialrechtlichen Interessenlage nicht gerechtfertigt, so dass es hier bei der von der Rechtsprechung entwickelten Obergrenze von zwei Wochen bleiben muss. Dem Anfechtenden muss keine längere Überlegungsfrist als im Zivilrecht eingeräumt werden.

In Bezug auf die 30jährige Ausschlussfrist vertritt *Krause*⁹⁹² die Ansicht, dass diese Frist aus Gründen der Rechtssicherheit im Sozialrecht abzulehnen ist. Er schlägt in Anlehnung an die Fristen der Wiederaufnahme gerichtlicher Verfahren vor, eine generelle Frist von fünf Jahren anzunehmen. *Schnell*⁹⁹³ hält die 30jährige Anfechtungsfrist ebenfalls unter Hinweis auf die Rechtssicherheit für zu lang und beurteilt unter Verweis auf die Wiedereinsetzungsfrist des Verwaltungsverfahrens eine einjährige Frist als ausreichend und angemessen.

Für eine Verkürzung der 30jährigen Anfechtungsfrist des § 121 Abs. 2 BGB im Sozialrecht besteht keine Notwendigkeit. Die von *Krause* vorgeschlagene kurze Frist einer prozessualen Wiederaufnahme hat ihre Rechtfertigung in dem besonderen Bestandsschutz von Urteilen und anderen gerichtlichen Entscheidungen. Werden aber bei der Anfechtung im Sozialrecht andere Hoheitsakte betroffen, sind die die Bestandskraft betreffenden Vorschriften ohnehin zu beachten. Die Anfechtungsfrist auf fünf bzw. drei Jahre zu beschränken ist daher nicht gerechtfertigt. Das öffentliche Recht sieht zugunsten der Rechtssicherheit wesentlich kürzere Fristen vor.⁹⁹⁴ Ebenso verhält es sich mit der von *Schnell* vorgeschlagenen vierjährigen Wiedereinsetzungsfrist im Verwaltungsverfahren.

(5) Anfechtungsverfahren

Das Anfechtungsverfahren ist nicht Ausdruck der besonderen zivilrechtlichen Interessenlage, so dass keine Bedenken gegen die Anwendung der zivilrechtlichen Verfahrensgrundsätze im Sozialrecht bestehen. Die Anfechtung erfolgt daher entsprechend § 143 Abs. 1, 2 BGB durch

⁹⁹² *Krause*, VerwArch 1970, S. 337

⁹⁹³ *Schnell*, S. 157

⁹⁹⁴ So auch *Schmidt-De Caluwe*, Jura 1993, S. 407; im Ergebnis auch so *Middel*, S. 122 sowie *Stichlberger*, BayVBl. 1980, S. 395, der darauf hinweist, dass die verfahrensrechtlichen Rücknahme-, Widerrufs- und Wiederaufnahmevorschriften auf eine zeitliche Begrenzung im öffentlichen Recht vollständig verzichten.

rechtsgeschäftliche Willenserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner als Erklärungsempfänger. Dies ist die Behörde, bei der der Antrag gestellt worden ist.⁹⁹⁵

Ebenso wie im Zivilrecht besteht auch unter Berücksichtigung der sozialrechtlichen Interessenlage keine Notwendigkeit von der zivilrechtlichen Formlosigkeit abzusehen, so dass es auch im Sozialrecht ausreicht, wenn eine konkludente Erklärung gegenüber dem Leistungsträger abgegeben worden ist, durch die erkennbar wird, dass die ursprünglich abgegeben Willenserklärung keine Gültigkeit mehr haben soll.⁹⁹⁶

(6) Rechtsfolgen der Anfechtung

(a) Nichtigkeit „ex tunc“

Nach § 142 Abs. 1 BGB führt die Anfechtung der zivilrechtlichen Willenserklärung zu ihrer Unwirksamkeit „ex tunc“. Zu klären ist, ob diese Rechtsgrundsätze auch im Sozialrecht Geltung erhalten sollen, mit der Folge, dass der Antrag von Anfang an nichtig ist.

Das BSG geht ohne nähere Erläuterungen von einer Nichtigkeit der Erklärung von Anfang an aus.⁹⁹⁷ Ein Teil der Literatur bejaht grundsätzlich die „ex tunc“ Wirkung der Anfechtung eines Leistungsantrags,⁹⁹⁸ wobei *Krause*⁹⁹⁹ für bestimmte Dauerrechtsverhältnisse erwägt, eine Auflösung mit Wirkung „ex nunc“ zuzulassen. *Röss*¹⁰⁰⁰ lehnt die Folge der rückwirkenden Nichtigkeit der Willenserklärung nach einer Anfechtung entsprechend den zivilrechtlichen Vorschriften ganz ab, da seiner Ansicht nach ein durchgeführtes Verfahren ein Faktum ist, das nicht rechtlich in ein Nichts aufgelöst werden kann. Im Ergebnis entspricht dies auch der Auffassung von *Stelkens/Schmitz*, da die Annahme einer Anfechtungsmöglichkeit mit „ex tunc“-Wirkung zu erheblichen Unsicherheiten führen würde.¹⁰⁰¹

Entsprechend der Ausführungen zu den Rechtsfolgen für den Verwaltungsakt, bei dem der Leistungsantrag mit einem offensichtlichen Willensmangel behaftet ist, wird der Verwaltungsakt, zu dessen Verfahrenseinleitung ein Antrag zwingend erforderlich ist, mit „ex tunc“ Wirkung rechtswidrig. Sofern dem Leistungsantrag auch anspruchsbegründende Wirkung

⁹⁹⁵ *Krause*, VerwArch 1970, S. 336 m.w.N.; *Schnell*, S. 158; vgl. *Middel*, S. 141, der ausdrücklich betont, dass kein Grund dafür ersichtlich ist, die Anfechtungserklärung an die Rechtsmittelbehörde und nicht an den Erklärungsgegner zu richten.

⁹⁹⁶ Vgl. BSG, Urt. v. 22. 5. 1974, SozR 3-2200 § 1248 RVO Nr. 3; *Brox*, RdNr. 385; *Krause*, VerwArch 1970, S. 336; der Widerruf einer Mitwirkungshandlung ist von der Behörde im Rahmen ihrer Betreuungspflicht in eine Anfechtung des Hoheitsaktes umzudeuten, wenn bei Wegfall der Rechtshandlung dem Verwaltungsakt seine Rechtsgrundlage oder ein Teil dieser entzogen wird, so *Hadré*, VSSR 1973, S. 199.

⁹⁹⁷ BSG, Urt. v. 22. 5. 1974, SozR 3-2200 § 1248 RVO Nr. 3

⁹⁹⁸ *Krause*, VerwArch 1970, S. 337; *Schnell*, S. 157; *Clausen* in Knack/Clausen, § 9 RdNr. 26

⁹⁹⁹ *Krause*, VerwArch 1970, S. 337

¹⁰⁰⁰ *Röss*, SozVers 1966, S. 8; im Ergebnis für die Rentenversicherung auch so *Störmann*, S. 11

¹⁰⁰¹ *Stelkens/Schmitz* in *Stelkens/Bonk*, § 22 RdNr. 79

zukommt, führt die Anfechtung zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, da der begünstigende Verwaltungsakt erlassen wurde, ohne dass alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorlagen.

Der erlassene Verwaltungsakt bleibt bis zu seiner Aufhebung bestandskräftig, da die Existenz eines einmal wirksam gewordenen Hoheitsaktes durch den rückwirkenden Wegfall der Mitwirkungshandlung nicht angegriffen werden soll.¹⁰⁰² Um ihn aus der Welt zu schaffen, muss der Antragsteller zusätzlich zu der Anfechtung des Antrags auch Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einlegen bzw. Anfechtungsklage oder Feststellungsklage erheben.¹⁰⁰³ Darüber hinaus kann der Verwaltungsakt von der Behörde gem. §§ 40 Abs. 5, 44, 45 SGB X aufgehoben werden.

Zusammenfassend heißt dies, dass der Rechtsgedanke des § 142 Abs. 1 BGB mit der Folge der „ex tunc“ Nichtigkeit des Leistungsantrags als Willenserklärung in das Sozialrecht zu übernehmen ist.

*(b) Keine Ersatzpflicht durch den Anfechtenden
gem. § 122 BGB*

Nach § 122 BGB ist der Anfechtende im Zivilrecht verpflichtet, dem Anfechtungsgegner dessen Vertrauensschaden zu ersetzen. Diese Vorschrift ist Ausdruck des besonderen Interessenausgleichs im Zivilrecht. Für den Leistungsträger ist die Antragstellung grundsätzlich nicht die Grundlage für eigennützige wirtschaftliche Dispositionen, so dass ein dies-bezüglicher Vertrauensschaden bei dem Träger der öffentlichen Gewalt jedenfalls im Bereich der Antragstellung nicht entstehen kann.¹⁰⁰⁴ Zu denken wäre allenfalls an den Ersatz von entstandenen Verwaltungskosten, die dem Anfechtenden in entsprechender Heranziehung des Gedankens des § 122 BGB auferlegt werden können. Dies ist zu befürworten, wenn der Anfechtende die Willensmängel zu verantworten hat. Soweit der Irrtum des Erklärenden jedoch auf einer falschen Auskunft der Verwaltung beruht, ist eine Kostenübernahme nach dem Rechtsgedanken des § 122 BGB im Sozialrecht nicht sachgerecht.¹⁰⁰⁵

¹⁰⁰² Vgl. BGH, Urt. v. 12. 7. 1967, BGHZ 48, S. 239, 243; vgl. Krause, JuS 1972, S. 429; vgl. Middel, S. 142f.; Schmidt-De Caluwe, Jura 1993, S. 406; vgl. Krause, VerwArch 1970, S. 317; vgl. Hadré, VSSR 1973, S. 198

¹⁰⁰³ Schnell, S. 158; Schmidt-De Caluwe, Jura 1993, S. 406

¹⁰⁰⁴ Schmidt-De Caluwe, Jura 1993, S. 406

¹⁰⁰⁵ Vgl. Krause, VerwArch 1970, S. 337, der jedoch im allgemeinen Verwaltungsverfahren eine Schadensersatzpflicht annimmt, wenn in dem Verfahren andere Bürger beteiligt sind und diesen gegenüber ein Schaden entstanden ist; ohne Begründung Middel, S. 118; Schmidt-De Caluwe, Jura 1993, S. 406; vgl. zum Ganzen Stichelberger, BayVBl. 1980, S. 394

(7) Zwischenergebnis

Im Sozialrecht ist neben der Irrtumsanfechtung entsprechend dem Rechtsgedanken des § 119 Abs. 1 BGB auch der Motivationsirrtum und der Kalkulationsirrtum aufgrund der besonderen, von der zivilrechtlichen abweichenden sozialrechtlichen Interessenlage anzuerkennen. Darüber hinaus ist auch die Anfechtung wegen Täuschung bzw. Drohung entsprechend dem Rechtsgedanken des § 123 BGB zulässig. Der Anfechtende muss die Anfechtung unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung geltend machen. Das Anfechtungsrecht verjährt nach 30 Jahren. Ein Formerfordernis besteht für die Anfechtungserklärung nicht. Die Anfechtung führt entsprechend § 142 BGB zur „ex tunc“ Nichtigkeit des Antrags.

2. Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Unumstritten gilt § 119 BGB über § 61 S. 2 SGB X auch für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, da die Irrtumsanfechtung nicht auf Besonderheiten der zivilrechtlichen Interessenlage abstellt.¹⁰⁰⁶ Der Motivirrtum ist aufgrund der geänderten Interessenlage im Sozialrecht – wie auch beim Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes - abweichend von den zivilrechtlichen Vorschriften zuzulassen. Die obigen Ausführungen gelten entsprechend.¹⁰⁰⁷

Eine Anfechtung gem. § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 123 Abs. 1 BGB wegen widerrechtlicher Drohung ist nur dann erforderlich, wenn die Drohung weder von der Behörde ausging, noch ihr bekannt war, denn die Erklärung ist sonst bereits wegen eines für die Behörde offensichtlichen Willensmangels nichtig. Entsprechendes gilt auch bei der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 123 Abs. 2 BGB, wenn die Behörde die Täuschung kannte oder kennen musste. In diesem Fall liegt für die Behörde ein offensichtlicher Willensmangel vor, der auch ohne Anfechtung zur Unwirksamkeit der Vertragserklärung führt.¹⁰⁰⁸

Die Anfechtungserklärung ist entsprechend § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 143 BGB gegenüber dem Antragsgegner zu erklären. Die Anfechtung führt nach § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 142 Abs. 1 BGB zur Unwirksamkeit des Antrages „ex tunc“¹⁰⁰⁹ und damit auch nach § 58 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 142 Abs. 1 BGB zur Nichtigkeit des Vertrages.

In Anlehnung an § 59 Abs. 2 SGB X bedarf die Anfechtung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.¹⁰¹⁰ Die Anfechtung muss aus Gründen der Rechtssicherheit in allen Fällen unver-

¹⁰⁰⁶ Vgl. dazu oben, S. 192f.; BT-Drucks 7 / 910, S. 83; im Ergebnis auch so *Schnell*, S. 160; *Henneke* in Knack/Clausen, § 62 RdNr. 7 m.w.N.; *Bonk* in Stelkens/Bonk, § 62 RdNr. 11f. m.w.N.

¹⁰⁰⁷ Siehe oben, S. 192f.

¹⁰⁰⁸ Vgl. oben, S. 194f.; vgl. *Henneke* in Knack/Clausen, § 62 RdNr. 10 m.w.N.

¹⁰⁰⁹ Vgl. dazu die Ausführungen oben, S. 196f.

¹⁰¹⁰ *Bonk* in Stelkens/Bonk, § 57 RdNr. 6; im Ergebnis auch so *Schnell*, S. 161; a.A. wohl *Henneke* in Knack/Clausen, § 57 RdNr. 10

züglich erfolgen, § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 121 BGB. Sie unterliegt – wie auch die Anfechtung eines Antrags auf Erlass eines Verwaltungsaktes - einer Ausschlussfrist von 30 Jahren.¹⁰¹¹

XIII. Der Antrag bei der Übertragung und dem Übergang sozialrechtlicher Leistungsansprüche

In den §§ 53 - 55 SGB I regelt der Gesetzgeber die Rechtsnachfolge in sozialrechtliche Ansprüche unter Lebenden sowohl kraft Rechtsgeschäfts als auch kraft staatlichen Hoheitsaktes. Die §§ 56 - 59 SGB I normieren die Rechtsnachfolge in Leistungsansprüche von Todes wegen.

A. Der Antrag bei der Übertragung von sozialrechtlichen Ansprüchen

§ 53 SGB I bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Leistungsansprüche im Sozialrecht übertragen¹⁰¹² und verpfändet werden können. Dabei scheidet eine Übertragung von Sach- und Dienstleistungen wegen der Höchstpersönlichkeit und der Individualität der Leistung¹⁰¹³ gem. § 53 Abs. 1 SGB I von vornherein aus.¹⁰¹⁴ Da die Übertragung und Verpfändung eines Anspruchs nichts an der allgemeinen Rechtsstellung des Leistungsberechtigten und des Leistungsträgers ändert, können Gegenstand der Übertragung nur die einzelnen Leistungsansprüche sein, nicht aber das Stammrecht. Dieses ist aufgrund der Höchstpersönlichkeit weder übertragbar noch verpfändbar. Die in den Tatbeständen der anspruchsbegründenden Vorschriften genannten Entstehungsvoraussetzungen des Stammrechts sind mit der Person des Berechtigten nicht zuletzt wegen der Ausgleichsfunktion der Sozialleistungen untrennbar verbunden.

Gem. § 53 Abs. 2 SGB I sind sämtliche Geldleistungen nach § 11 SGB I übertragbar. Eine Unterscheidung von wiederkehrenden Geldleistungen und einmaligen Geldleistungen erfolgt nicht.

¹⁰¹¹ Siehe dazu ausführlich oben, S. 194f.

¹⁰¹² Die Abtretung einer Sozialleistung nach § 53 SGB I ist nach den allgemein akzeptierten Qualifikationsgrundsätzen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, durch den ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis geändert wird, *Ebsen*, JbSozRGegenw. 1998, S. 345ff.

¹⁰¹³ *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNr. 138

¹⁰¹⁴ Zwar spricht § 53 SGB I von Übertragung und nicht von Abtretung, jedoch handelt es sich gleichwohl um eine Abtretung i.S.d. § 398 BGB, so dass die zivilrechtlichen Vorschriften aufgrund der vergleichbaren Interessenlage entsprechend heranzuziehen sind; ausführlich auch zu den einzelnen Voraussetzungen von Abtretung und Verpfändung *Heinze* in v.Maydell/Ruland, Kap. 8 RdNrn. 136ff.

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt¹⁰¹⁵, dass sowohl bestehende als auch zukünftige Ansprüche übertragen werden können, wenn die Forderung und der Schuldner bestimmt oder zumindest bestimmbar sind. Bei antragsabhängiger Sozialleistung ist die Bestimmtheit des Anspruchs gegeben, wenn der Anspruch bereits gem. § 40 Abs. 1 SGB I entstanden ist. Die Stellung eines verfahrensrechtlichen Antrags hat hierauf keine Auswirkungen.¹⁰¹⁶ Setzt der Leistungsanspruch als materielle Anspruchsvoraussetzung einen Antrag voraus, können diese Ansprüche vor Antragstellung nicht übertragen werden, da der Anspruch nicht entstanden ist. Zwar können auch zukünftige Ansprüche übertragen werden, jedoch erfordert dies, dass der Anspruch in Zukunft ohne Willen des Berechtigten eintritt. Bezüglich des anspruchsbegründenden Antrags entscheidet der Berechtigte, wann der Anspruch zur Entstehung gelangt. Insofern muss eine Übertragbarkeit des Leistungsanspruchs, zu dessen Voraussetzungen der materiell-rechtliche Antrag gehört, vor Antragstellung bei einem Leistungsantrag mit Doppelbedeutung abgelehnt werden.

Vom Regelungsbereich des § 53 Abs. 2 SGB I sind nur die übertragbaren Forderungen¹⁰¹⁷ erfasst, die vom Sozialleistungsträger noch nicht ausgezahlt worden sind. Nach der Auszahlung finden ausschließlich die zivilrechtlichen Vorschriften Anwendung, da es sich dann um Barvermögen des Betroffenen handelt.

Im Folgenden soll nicht auf die Voraussetzungen der Übertragung und Verpfändung im einzelnen eingegangen werden. Insofern wird auf die spezielle Literatur verwiesen.¹⁰¹⁸ Aufgrund der Thematik dieser Arbeit soll die Bedeutung des Leistungsantrags in diesem Zusammenhang erörtert werden. Dabei ist fraglich, ob mit der Übertragung und Verpfändung des Leistungsanspruchs immer auch das verfahrenseinleitende Antragsrecht auf einen Dritten übergeht. Nicht zuletzt hat die Beantwortung dieser Frage erhebliche Auswirkungen darauf, ob ein Leistungsantrag nach der Übertragung des Sozialleistungsanspruchs wirksam von dem Verfügenden zurückgenommen¹⁰¹⁹ werden kann, oder ob dieses Recht mit der Übertragung des Anspruchs dem Dritten zustehen soll.

¹⁰¹⁵ *Hauck* in *Hauck*, SGB I, § 53 Rz. 4; *Seewald* in *Niesel/Gürtner/Hess/u.a.*, § 53 SGB I, RdNr. 8; BSG, Urt. v. 29. 6. 1995, SozR 3-1200 § 53 Nr. 8; vgl. Urt. v. 19. 3. 1992, SozR 3-1200 § 53 Nr. 4

¹⁰¹⁶ Zur Entstehung des Anspruchs, S. 158f.

¹⁰¹⁷ Hiervon werden nicht abtretbare und nicht übertragbare bzw. unpfändbare Forderungen gem. § 400 BGB nicht erfasst.

¹⁰¹⁸ U.a. *Tegtmeyer*, S. 79ff., 105ff.; *Willemer*, S. 167ff.; *Hauck* in *Hauck*, SGB I, § 53 Rzn. 1ff.; *Peters/Hommel*, SGB I, § 53 Anm. 1ff.; v. *Maydell* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 53 RdNr. 1ff.

¹⁰¹⁹ Siehe zur Rücknahme oben, S. 167ff.

In Anlehnung an die Ausführungen von *Schmidinger*¹⁰²⁰ zum Beiträgererstattungsanspruch kann argumentiert werden, dass von Höchstpersönlichkeit sowohl des Anspruchs als auch des Antragsrechts auszugehen ist. Dies hat zur Folge, dass das Antragsrecht weder vor noch nach der Antragstellung auf einen Dritten übertragen werden kann. Somit soll der ursprünglich Leistungsberechtigte nach der Übertragung seines Leistungsanspruches zur Rücknahme des Leistungsantrags weiterhin berechtigt sein. Dies wird damit begründet, dass das „Recht auf eine sozialrechtliche Geldleistung“ regelmäßig auch höchstpersönlich ist, so dass es weder vor Antragstellung noch vor Verfahrensbeendigung übertragen werden kann. Das Geltendmachen der einzelnen Sozialleistungsansprüche durch einen Antrag stellt nicht lediglich ein schlichtes Anfordern gesetzlich entstandener Leistung dar, sondern sie hat auch eine gestaltende oder umgestaltende Einwirkung auf das Versicherungsverhältnis, das Dritten grundsätzlich verschlossen bleiben müsste. Bei einer rechtsgeschäftlichen Übertragung oder Verpfändung kann daher nur der Zahlungsanspruch auf den Dritten übergehen, nicht aber der Anspruch auf Festsetzung einer entsprechenden Leistung.

Von *Einem*¹⁰²¹ ist der Ansicht, dass das Antragsrecht grundsätzlich nach Antragstellung als Hilfsrecht zusammen mit dem Anspruch auf den Übertragungsempfänger übergeht, da weder der Anspruch auf in Geld zu erbringende Sozialleistungen selbst noch das Antragsrecht höchstpersönlich ist. Er unterscheidet zwischen höchstpersönlichen Rechten im engeren und im weiteren Sinn, wobei nur die höchstpersönlichen Rechte im engeren Sinn unlösbar an ihren individuellen Träger gebunden sein sollen.¹⁰²² Allgemein sollen Geldleistungsansprüche nicht höchstpersönlich im engeren Sinn sein. Dies gelte auch dann, wenn die Berechtigungen ihren Entstehungsgrund in persönlichen Opfern, Schäden, Eigenschaften oder Verhältnissen des Rechtsträgers haben. Auch in diesen Fällen sei die *causa* nur in ganz seltenen Fällen für den Inhalt des Rechts dergestalt bestimmend, dass dieses höchstpersönlich ist und daher einem Dritten nicht zustehen kann. Sofern der sozialrechtliche Anspruch erst einmal durch einen Leistungsantrag zur Entstehung gelangt ist, sei er inhaltlich verselbständigt und würde hinsichtlich Umfang und Geltendmachung nicht entscheidend von den persönlichen Verhältnissen seines Trägers geprägt.¹⁰²³ Vor der Antragstellung soll eine Übertragung und Verpfändung des Leistungsanspruches dennoch grundsätzlich ausscheiden, weil der Zeitpunkt

¹⁰²⁰ *Schmidinger* zum Beiträgererstattungsanspruch, *SozVers* 1979, S. 201; zu der besonderen Problematik bei Erstattungsansprüchen, *ders.*, *SozVers* 1984, S. 175ff.; so auch BSG, *Urt. v. 6. 2. 1991*, *Breith.* 1992, S. 406, 408 für den Erstattungsanspruch; kritisch *Schadek*, *Mitt.LVA Rheinpr.* 1988, S. 265f., der jedoch ausschließlich auf die Abtretbarkeit von Erstattungsansprüchen eingeht.

¹⁰²¹ *v. Einem*, *SozVers* 1980, S. 254

¹⁰²² *v. Einem*, *SozVers* 1980, S. 254

¹⁰²³ *v. Einem*, *SozVers* 1980, S. 254; *ders.*, *JR* 1993, S. 272; *ders.*, *ZfS* 1992, S. 292; *Bültmann*, S. 53

der Antragstellung oft weitere Konsequenzen als die der Leistungsgewährung hat oder dem Versicherten Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Alternativen zustehen. Bei höchstpersönlichen Ansprüchen im weiteren Sinne (Geldleistungsansprüchen) endet die Höchstpersönlichkeit, wenn nicht mit Antragstellung, so doch durch die Übertragung des Anspruchs vor Antragstellung. In „diesem Fall hat der Berechtigte die Entscheidung über das Versicherungsverhältnis selbst getroffen und sein Gestaltungsrecht ausgeübt. Einen Grund für ein persönliches Antragsrecht besteht nicht“,¹⁰²⁴ so die Meinung von *von Einem*. Dies führt dazu, dass der Leistungsantrag von dem Leistungsberechtigten nach dem Wegfall der engen Bindung an den Berechtigten mit der Antragstellung nach Übertragung nicht mehr von diesem zurückgenommen werden kann.¹⁰²⁵

Die Auswirkungen der Übertragung des Leistungsanspruchs auf das Antragsrecht sind nach der rechtlichen Bedeutung des Leistungsantrags differenziert zu betrachten.

Der Leistungsantrag mit ausschließlich formell-rechtlicher Bedeutung dient der Einleitung und Eröffnung des Verwaltungsverfahrens und schafft für den Leistungsträger die Voraussetzung zum Erlass des begehrten Verwaltungsaktes, der als mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt ohne Antrag nicht erlassen werden darf. Soweit sich das Antragsrecht in dieser Funktion und Bedeutung erschöpft, bestehen gegen seine Überleitung auf den Übertragungsempfänger keine Bedenken.¹⁰²⁶ Voraussetzung ist jedoch, dass der Leistungsberechtigte den Leistungsanspruch vor der Übertragung geltend gemacht hat. Das Antragsrecht ist die Ausübung eines Gestaltungsrechts und Ausdruck einer persönlichen Entscheidung des Berechtigten. Die Antragstellung ist vor dem Zeitpunkt der Antragstellung an den Anspruchsberechtigten gebunden. Die Verfügungsbefugnis über das Sozialversicherungsverhältnis soll vor der Antragstellung nur dem Berechtigten zustehen.

Erst durch die Antragstellung wird der Leistungsanspruch zur Geldforderung. Es entspricht dem zwingenden Recht, wonach Geldleistungsansprüche nur übertragen werden können, wenn über sie bereits ein Verwaltungsverfahren anhängig ist. Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung verbleibt das formell-rechtliche Antragsrecht daher beim Leistungsberechtigten. Wurde von diesem ein verfahrenseinleitender Antrag gestellt, geht dieses Antragsrecht und damit auch die Möglichkeit den Leistungsantrag zurückzunehmen auf den Übertragungsempfänger des Anspruchs über.

¹⁰²⁴ *v. Einem*, SozVers 1980, S. 254

¹⁰²⁵ *v. Einem*, SozVers 1980, S. 254; im Ergebnis auch so *Thieme* in Wannagat, SGB I, § 53 Anm. 13; kritisch *Schadek*, Mitt.LVA Rheinpr. 1988, S. 265

¹⁰²⁶ *Peters/Hommel*, SGB I, § 53 Anm. 3b

Wenn der Leistungsantrag zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Leistungsanspruches gehört und damit das sozialrechtliche Grundverhältnis selbst betrifft, ist das Antragsrecht an die Rechtsstellung des Leistungsberechtigten im Grundverhältnis gebunden und ebenso wie dieses aufgrund der Höchstpersönlichkeit nicht übertragbar. Das materiellrechtliche Antragsrecht kann daher, wie das Grundverhältnis auch, nur dem eigentlich Leistungsberechtigten zustehen, nicht aber einem Rechtsnachfolger. Somit verbleibt das materiellrechtliche Antragsrecht bei der Übertragung des Leistungsanspruches beim Berechtigten.

Zusammenfassend ist daher zu sagen:

Vor der Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrags geht das Antragsrecht bei Übertragung des Leistungsanspruches wegen der Höchstpersönlichkeit nicht auf den Übertragungsempfänger über. Hat der ursprünglich Leistungsberechtigte das formell-rechtliche Antragsrecht ausgeübt, wird dieses Antragsrecht auf den Übertragungsempfänger übertragen. Ist der Leistungsantrag jedoch materiell-rechtliche Voraussetzung des Leistungsanspruches, scheidet eine Übertragbarkeit des materiell-rechtlichen Antragsrechts wegen der Bindung an das ebenfalls höchstpersönliche sozialrechtliche Grundverhältnis aus.

B. Die Bedeutung des Leistungsantrags im Bereich der Rechtsnachfolge von Todes wegen

1. Die Rechtsnachfolge von Todes wegen, §§ 56 - 59 SGB I

Mit dem Tod eines Menschen enden nicht notwendig die rechtlichen Beziehungen, in denen er gestanden hat. Soweit die Beziehung vermögensrechtlich und nicht höchstpersönlicher Natur sind, gehen sie auf dessen Erben über oder entfalten für ihn gewisse Nachwirkungen. Diese für das Zivilrecht selbstverständliche Rechtsfolge hat ihren Ursprung in dem Bedürfnis nach Fortbestand der vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisse über den Tod hinaus.

Die §§ 56, 57 SGB I, die unter dem Vorbehalt abweichender Regelungen in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches stehen, regeln die Rechtsnachfolge in Leistungsansprüche des Sozialrechts beim Tod des Berechtigten und modifizieren das allgemeine Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich des Ausschlusses bestimmter Ansprüche von der Erbrechtsnachfolge und der Begrenzung der Rechtsnachfolger hinsichtlich laufender wiederkehrender Geldleistungen.¹⁰²⁷ So sind zwar laufende Geldleistungen nicht von einer Sonderrechtsnachfolge ausgenommen. Hiervon ist jedoch das Stammrecht ausgenommen, was

¹⁰²⁷ Zur rechtlichen Situation der Rechtsnachfolge von Todes wegen vor dem Inkrafttreten des SGB I, *Bültmann*, S. 61ff.

wegen der Höchstpersönlichkeit nur dem Verstorbenen zugestanden hat. Es erlischt automatisch mit dem Tod des Gesamtanspruchsinhabers.¹⁰²⁸

Ansprüche auf Sach- und Dienstleistungen werden gem. § 59 Abs. 1 SGB I wegen ihrer höchstpersönlichen Natur von der Rechtsfolge ausgeschlossen. Diese Leistungen stellen allein auf die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten ab. Sie können ihren Zweck nach dem Tod des Berechtigten nicht mehr erfüllen.¹⁰²⁹

Einmalige Geldleistungen unterliegen gem. § 58 SGB I der Vererblichkeit nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Gesamtrechtsnachfolge.

In den Vorschriften der §§ 56, 57 SGB I, die mit dem allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches am 1. 1. 1976 in Kraft getreten sind,¹⁰³⁰ kommt die prinzipielle Bejahung der Vererblichkeit von Sozialleistungsansprüchen als notwendige, inhaltlich zwingende Konsequenz der Ausbildung des Anspruchs auf Sozialleistung im Sinne eines echten Rechtsanspruchs gem. § 38 SGB I einerseits und der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herbeigeführten Anerkennung des eigentumsähnlichen Schutzes sozialrechtlicher Ansprüche und Anwartschaften (Art. 14 Abs. 1 GG) andererseits zum Ausdruck.¹⁰³¹ Dabei werden durch die §§ 56 - 59 SGB I die Schranken des Erbrechts und der Testierfreiheit i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG in den von Art. 19 Abs. 2 GG gesetzten Grenzen bestimmt.¹⁰³²

Die Sonderrechtsnachfolge nach § 56 SGB I weicht als *lex specialis* von der bürgerlich-rechtlichen Erbfolge ab. Sie hat auch Vorrang vor testamentarischen Verfügungen. Erst wenn keine Sonderrechtsnachfolger vorhanden sind, greift die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein.¹⁰³³ Die Abweichung von den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften wird damit begründet, dass Ansprüche auf laufende Geldleistungen regelmäßig die Lebensgrundlage der Berechtigten bilden. Sofern diese Leistungsansprüche nicht rechtzeitig erfüllt werden können, wird nicht nur die Lebensführung des ursprünglichen Anspruchsberechtigten zum Teil erheblich eingeschränkt, sondern auch die derjenigen Personen, die mit dem Leistungsberechtigten im Haushalt leben. Die §§ 56 - 59 SGB I haben aufgrund dessen das Ziel, die

¹⁰²⁸ Weber, S. 183

¹⁰²⁹ *Prinzewoski*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1995, S. 212 mit Verweis auf den Regierungsentwurf, Begr. zu den §§ 56-59 Anm. 5

¹⁰³⁰ Ges. v. 11. 12. 1975, BGBl. I, S. 3015

¹⁰³¹ *Prinzewoski*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1995, S. 201; die Vererblichkeit von Sozialleistungsansprüchen wurde bereits im Sozialversicherungsrecht vor 1911 vereinzelt angenommen; dazu *Tegtmeyer*, S. 4ff., zum Meinungsstand der Literatur *ders.*, S. 11f., zum Sozialversicherungsrecht nach 1911 *ders.*, S. 23ff.

¹⁰³² *Prinzewoski*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1995, S. 202

¹⁰³³ *Pickel*, S. 170; zur Einführung einer Sonderrechtsnachfolge in der RVO und dessen Bedeutung *Tegtmeyer*, S. 105ff.; *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 52

durch die verspätete Auszahlung der Sozialleistung verursachten Beschränkungen nachträglich zu kompensieren.¹⁰³⁴

2. Das Antragsrecht bei der Rechtsnachfolge von Todes wegen

a) *Rechtsnachfolge vor wirksamer Antragstellung*

Während Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen nach § 56 SGB I immer mit dem Tod des Berechtigten untergehen, erlöschen Ansprüche auf Geldleistungen gem. § 59 S. 2 SGB I nur dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes weder festgestellt, noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist. Übertragbar sind nur bereits zum Zeitpunkt des Todes bestehende Ansprüche. Dies hat zur Folge, dass eine Rechtsnachfolge in Ansprüche, bei denen der Leistungsantrag zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen gehört, Ausübung des materiell-rechtlichen Antragsrechts ausscheidet, da der Anspruch noch nicht entstanden ist.

Die Antragstellung ist die Ausübung eines Gestaltungsrechts und daher Ausdruck einer persönlichen Entscheidung des Berechtigten. Das Antragsrecht ist vor dem Zeitpunkt der Antragstellung an den Rechtsträger des Anspruchs gebunden.¹⁰³⁵ Ein von dem Berechtigten zu seinen Lebzeiten nicht erhobener Leistungsanspruch ist nicht vererblich,¹⁰³⁶ geht also nicht auf den Rechtsnachfolger über, § 59 S. 2 SGB I. Dieser Grundsatz ist schon sehr früh vom Schrifttum in Anlehnung an die Meinung des RVA angenommen und damit begründet worden, dass das Sozialversicherungsverhältnis vor der Antragstellung höchstpersönlicher Natur ist. Erst durch die Antragstellung wird der Leistungsanspruch wirksam und erst mit Antragstellung ist das Vermögensrecht entstanden.¹⁰³⁷

Das Antragsrecht erlischt daher in dem Fall der fehlenden Geltendmachung durch den Berechtigten zu Lebzeiten mit dessen Tod. Dies muss auch dann gelten, wenn ein Berechtigter nach Vollmachterteilung aber vor Antragstellung verstirbt.¹⁰³⁸ Auch im Rahmen der Auslegungsregel des § 672 BGB ist davon auszugehen, dass das Recht Leistungsanträge zu stellen,

¹⁰³⁴ Begr. zu den §§ 56-59, BT-Drucks 7 / 868, S. 33; zum Recht der Rentenversicherung *Prinzewoski*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1995, S. 202; zur Rechtsnachfolge bzgl. der Leistungen des Sozialhilfeträgers u.a. *Zöller*, ZfSH/SGB 1995, S. 256 m.w.N.; vgl. BVerwG, Urt. v. 5. 5. 1994, NJW 1994, S. 2842; Urt. v. 30. 1. 1968, FEVS 16, S. 109, 111

¹⁰³⁵ *Bültmann*, S. 57

¹⁰³⁶ BSG, Urt. v. 26. 3. 1963, SGB 1963, S. 145; genauer auch zur Verfassungsmäßigkeit *Prinzewoski*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1995, S. 202; auch schon *Wißmeyer*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1969, S. 13; *Pickel*, SozVers 1987, S. 33; *Pickel*, SGB X, § 18 RdNr. 51; *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 464; vgl. BSG, Urt. v. 23. 1. 1969, BSGE 29, S. 116, 117

¹⁰³⁷ Zu den Nachweisen im Schrifttum *Tegtmeyer*, S. 70; zur Rechtslage hierzu vor Inkrafttreten des SGB I im Jahr 1975 *Martens*, WzS 1968, S. 170; vgl. BSG, Urt. v. 23. 1. 1969, BSGE 29, S. 116, 117; vgl. *Bültmann*, S. 104f.

¹⁰³⁸ *n.n.*, Mitt.LVA Rheinpr. 1978, S. 366

mit dem Tod des Berechtigten erlischt. Der Berechtigte muss bereits zu Lebzeiten über den Anspruch verfügt haben und damit seinen eindeutigen Willen zum Ausdruck gebracht haben. Allein durch seinen Tod kann dieser Übertragungswille nicht zum Ausdruck gekommen sein, da der Grundsatz gilt, dass insbesondere die wiederkehrenden Geldleistungen in erster Linie dem Berechtigten selbst einen angemessenen Lebensunterhalt gewähren sollen.¹⁰³⁹

Die Unvererblichkeit von Ansprüchen aus der Sozialversicherung, die der Versicherte selbst zu Lebzeiten nicht geltend gemacht hat, verstößt nicht gegen Art. 14 Abs. 1 GG, da es bereits an einem zu verletzendem Eigentum fehlt. Macht der Berechtigte den Anspruch gar nicht geltend, fehlt es schon an einem Vermögensgegenstand, der Eigentum des Verstorbenen zu Lebzeiten geworden sein könnte.¹⁰⁴⁰ Auch liegt keine Verletzung des durch Art. 14 Abs. 1 GG gewährleisteten Erbrechts vor, da durch die Beschränkung der Vererblichkeit auf die Fälle der Geltendmachung durch den Berechtigten zu Lebzeiten weder das Erbrecht als Rechtsinstitut noch als Individualrecht beseitigt wird. Es wird von einer Bedingung abhängig gemacht, die sich im Rahmen der dem Gesetzgeber in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG erteilten Befugnis zur näheren Ausgestaltung des Erbrechts hält.¹⁰⁴¹

**b) *Rechtsnachfolge bei der Antragsfiktion des § 116 Abs. 2
SGB VI***

Anders verhält es sich bei der Rentenantragsfiktion des § 116 Abs. 2 SGB VI. Diese tritt auch dann ein, wenn der Versicherte nach Stellung des Antrags auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben verstirbt, ohne die Maßnahme angetreten oder beendet zu haben.¹⁰⁴² Im Regelfall ist bei der Antragsfiktion davon auszugehen, dass der Versicherte bereits vor seinem Tod erwerbsunfähig gewesen ist¹⁰⁴³ und bereits zu diesem Zeitpunkt die Umdeutung des Antrags hätte erfolgen müssen, da die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB VI bereits vorlagen. In diesem Fall ergeht an die Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I der Rentenbescheid. Dieser erbt den Leistungsanspruch des Verstorbenen, da davon ausgegangen wird, dass dieser ihn bereits geltend gemacht hätte.¹⁰⁴⁴

¹⁰³⁹ BVerfG, Beschl. v. 1. 12. 1965, SGB 1966, S. 172, 173

¹⁰⁴⁰ Für die Rentenversicherung BVerfG, Beschl. v. 1. 12. 1965, SGB 1966, S. 172, 173 mit zustimmenden, aber kritischen Anm. von *Schwericke*; *Pickel*, S. 170; *ders.*, SGB X, § 18 RdNr. 51

¹⁰⁴¹ BVerfG, Beschl. v. 1. 12. 1965, SGB 1966, S. 172, 173 mit zustimmenden, aber kritischen Anm. von *Schwericke*

¹⁰⁴² *Buchner*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1997, S. 459

¹⁰⁴³ *Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr*, § 116 RdNr. 50

¹⁰⁴⁴ Vgl. *Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr*, § 116 RdNr. 44

c) *Rechtsnachfolge nach wirksamer Antragstellung durch den Verstorbenen*

Ein Leistungsanspruch auf wiederkehrende oder einmalige Geldleistungen, der vor dem Tod des Berechtigten noch nicht zur Auszahlung gelangt ist, ist grundsätzlich vererblich, wenn er zu Lebzeiten des Antragstellers beantragt wurde, der Anspruch entstanden¹⁰⁴⁵ und fällig gewesen ist.¹⁰⁴⁶

Wie bereits festgestellt, ist der Anspruch auf sozialrechtliche Geldleistungen nur dann vererblich, wenn bereits ein Verwaltungsverfahren anhängig ist,¹⁰⁴⁷ d.h. der Leistungsantrag dem Leistungsträger nach § 16 Abs. 1, 2 SGB I zugegangen ist. In diesem Fall ist aufgrund der grundsätzlichen Doppelbedeutung des Antrags auch der Anspruch, zu dessen Voraussetzungen der materiell-rechtliche Antrag gehört, entstanden. Ausreichend sowohl bezüglich des verfahrenseinleitenden als auch des anspruchsbegründenden Antrags ist, wenn der Antrag erst nach Ableben des Berechtigten bei der zuständigen oder auch unzuständigen Verwaltungsbehörde eingeht,¹⁰⁴⁸ oder wenn zu diesem Zeitpunkt ein Verwaltungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.¹⁰⁴⁹ Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte alles seinerseits Notwendige getan hat, um einen Anspruch anhängig zu machen.¹⁰⁵⁰ Das Verwaltungsverfahren bleibt anhängig, solange es nicht durch einen verbindlichen Bescheid abgeschlossen ist. Die Anhängigkeit besteht somit auch während der Dauer eines Widerspruchs-, Klage- und Rechtsmittelverfahrens.

Verstirbt der Leistungsberechtigte während der Anhängigkeit des Verfahrens, geht der entstandene materiell-rechtliche Leistungsanspruch gem. § 56 SGB I auf den Sonderrechtsnachfolger bzw. gem. § 58 SGB I auf den Erben über. Die Geldleistungen sind an den Sonderrechtsnachfolger gem. § 56 SGB I bzw. nach § 58 SGB I an den Erben nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften auszuzahlen.

¹⁰⁴⁵ Siehe zur Anspruchsentstehung unter Berücksichtigung des materiell-rechtlichen Antrags schon oben, S. 158ff.

¹⁰⁴⁶ Eine Ausnahme hiervon besteht für die Sozialhilfeverwaltung, die auch dann Ersatz beanspruchen kann, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch aus dem Stammrecht hat, stirbt ohne das Verwaltungsverfahren durch einen Rentenantrag eingeleitet zu haben, *Stix*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1991, S. 47; zu den sonstigen Voraussetzungen der §§ 56 - 59 SGB I ausführlich *Prinzewoski*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1995, S. 204ff.; zur Fälligkeit siehe oben, S. 159f.

¹⁰⁴⁷ *Prinzewoski*, Mitt.LVA Ober- u. Mittelfr. 1995, S. 212; *Haueisen*, DOK 1965, S. 362; zum Alters- und Invalidenrentenrecht vor 1911, wonach der Antrag bei der zuständigen Behörde eingegangen sein musste *Tegtmeyer*, S. 22; v.*Maydell* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 59 RdNr. 8

¹⁰⁴⁸ v.*Maydell* in *Kretschmer/v.Maydell/Schellhorn*, § 59 RdNr. 8; *Heinze* in *BochKomm. SGB-AT*, § 59 Rdn. 7; vgl. *Heinze* in v.*Maydell/Ruland*, Kap. 8 RdNr. 240

¹⁰⁴⁹ BSG, Urt. v. 24. 11. 1976, *SozVers* 1977, S. 250 mit kritischen Anm. von *Eckert*; *Pickel*, *SozVers* 1987, S. 33; *ders.*, S. 170

¹⁰⁵⁰ *Heinze* in *BochKomm. SGB-AT*, § 59 Rdn. 7

Erst wenn keine Sonderrechtsnachfolger vorhanden sind, kommt es gem. § 58 SGB I auf die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch an.¹⁰⁵¹

Die Rechtsnachfolger von Todes wegen sind zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Entsprechend den Ausführungen zur Übertragung von Leistungsansprüchen geht das verfahrenseinleitende Antragsrecht auf den Rechtsnachfolger über. Das materiell-rechtliche Antragsrecht steht dem Berechtigten zu, der es wegen Todes nicht mehr ausüben kann. Es geht jedoch nicht auf den Rechtsnachfolger über, so dass ihm der Leistungsanspruch nicht zusteht.

d) Zwischenergebnis

Im Todesfall erlischt das verfahrensrechtliche, wie auch das anspruchsbegründende Antragsrecht bei fehlender Geltendmachung durch den Berechtigten zu Lebzeiten.. Dies gilt auch dann, wenn ein Leistungsberechtigter nach Vollmachterteilung aber noch vor Antragstellung durch den Bevollmächtigten verstirbt.

Hat der Berechtigte vor seinem Tod einen Leistungsantrag gestellt und damit das Verwaltungsverfahren eingeleitet und ist darüber hinaus im Fall der auch materiell-rechtlichen Bedeutung des Antrags der Anspruch zu seinen Lebzeiten durch die Antragstellung entstanden, ist der Leistungsanspruch vererblich. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit des materiell-rechtlichen Antragsrechts geht dieses – anders als das verfahrensrechtliche Antragsrecht - nicht auf den Rechtsnachfolger des Antragstellers über.

¹⁰⁵¹ Zum Ganzen *Pickel*, S. 170; *ders.*, SGB X, § 18 RdNr. 52

XIV. Zusammenfassung

Das in Art. 1. Abs. 1 GG geschützte Grundrecht der Menschenwürde und das in Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte Recht der Freiheit der Person verbieten es, jemandem Leistungen der öffentlichen Hand gegen seinen erklärten Willen aufzudrängen. Daher wird das Sozialrecht, anders als das allgemeine Verwaltungsrecht, nicht vom Opportunitätsprinzip und der Officialmaxime, sondern von der Dispositionsmaxime und dem Legalitätsprinzip beherrscht. Dem Leistungsantrag kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Nur die Leistungen der Sozialhilfe, die Leistungen des Kinder- und Jugendhilferechtes - ausgenommen der Leistungen nach § 90 Abs. 2 und § 90 Abs. 3 SGB VIII - und grundsätzlich die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) werden von Amts wegen erbracht. Jedoch sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung die Leistungen nach den § 19 S. 2 SGB IV i.V.m. §§ 13 S. 1, 44 Abs. 5, 65 Abs. 5, 66 Abs. 1, 75 S. 2, 76, 78 i.V.m. 80 Abs. 3 und 77 Abs. 1 SGB VII von einem Antrag abhängig. Alle sonstigen Leistungen der sozialen Vor-sorge, der sozialen Entschädigung und der Hilfs- und Fördersysteme werden erst nach Antrag-stellung erbracht.

Der (sozial-)rechtliche Antragsbegriff, der durch den außerrechtlichen Antragsbegriff bestimmt wurde, kann als vorgelegtes Gesuch, als bekannt gegebene Aufforderung oder auch als gestellte Sachbitte definiert werden. Der Leistungsantrag als empfangsbedürftige nichtamt-liche Willenserklärung des öffentlichen Rechts leitet zum einen das Verwaltungsverfahren ein, zum anderen kommt ihm bei einzelnen sozialrechtlichen Ansprüchen auch anspruchsbegründende Bedeutung zu. In diesem Fall handelt es sich um eine einheitliche Willenserklärung mit Doppelfunktion. Ausgehend von der materiell-rechtlichen Theorie, die von der Rechtsprechung und der herrschenden Ansicht in der Literatur vertreten wird, erfolgt die Ermittlung der materiell-rechtlichen Bedeutung des Leistungsantrags aufgrund des Wortlauts der anspruchsbegründenden Norm, die den Antrag als gleichwertige Anspruchsvoraussetzung neben den übrigen Voraussetzungen nennen muss. Darüber hinaus kommt es wesentlich auf die Stellung der den Antrag betreffenden Regelung im jeweiligen Gesetz an. Sofern die Vorschriften im Zusammenhang mit den Regelungen über das Verfahren stehen, ist von einem nur verfahrenseinleitenden Leistungsantrag auszugehen. Es spricht, abgesehen vom Argument der Rechtshistorie, gegen eine anspruchsbegründende Funktion des Leistungsantrags, wenn eine Leistung nach Antragstellung rückwirkend erbracht wird.

Nach dieser Theorie hat der Leistungsantrag in der Sozialversicherung ausschließlich verfahrenseinleitende Bedeutung, während der Antrag im System der sozialen Entschädigung zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Leistungsanspruchs gehört. Bei den

besonderen Hilfs- und Fördersystemen, d.h. im Bundesausbildungsförderungsrecht, im Kindergeldrecht und im Erziehungsgeldrecht kommt ihm nur verfahrenseinleitende Funktion zu. Im Wohngeldrecht gehört er zu den materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen. Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hat verfahrenseinleitende Bedeutung, anspruchsbegründende materiell-rechtliche Wirkung kommt ihm nicht zu.

Um den Anforderungen zu genügen, die das Rechtsstaats- und das Sozialstaatsprinzip an das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren stellen, begründen die §§ 13ff. SGB I umfangreiche Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten der Sozialleistungsträger. Im Gegensatz zur Beratung gem. § 14 SGB I und zur Auskunft gem. § 15 SGB I handelt es sich bei der allgemeinen Aufklärung gem. § 13 SGB I um eine generell-abstrakte, nicht verlangte Darstellung und Erläuterung von Rechten und Pflichten nach der Sozialrechtsordnung, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten und auf die der einzelne keinen subjektiven Rechtsanspruch hat. Die Beratung und auch die Auskunft sind individuell-konkrete Verwaltungsmaßnahmen, die jeweils ein Bündel von schlicht hoheitlichen Verwaltungshandlungen darstellen. Die Ablehnung der Beratung bzw. der Auskunft stellt jedoch einen Verwaltungsakt dar. Die Beratungsleistungen werden grundsätzlich auf Antrag erbracht, jedoch ist die Behörde zur „Spontanberatung“ verpflichtet, wenn sich ihr eine Beratungspflicht aufdrängt. Ein Popularberatungsrecht ist ausgeschlossen. Der Umfang der Auskunftspflicht nach § 15 SGB I richtet sich ebenso wie der Umfang der Beratungsleistungen nach dem jeweiligen Einzelfall, wobei sich die Auskunftsverpflichtung neben der Benennung des zuständigen Leistungsträgers auf alle Sach- und Rechtsfragen, die mit sozialen Angelegenheiten in Zusammenhang stehen, erstreckt.

Die Vorschriften der §§ 13 - 15 SGB I werden durch zahlreiche Sondervorschriften ergänzt und vervollständigt. Dazu gehören insbesondere die §§ 16 Abs. 3 SGB I, 93 SGB IV, 115 Abs. 6 SGB VI, 20 Abs. 1 S. 1 SGB V, 7 SGB XI sowie § 41 Abs. 3 BAföG.

Kommt die Behörde ihrer Beratungs- und Auskunftspflichtung gar nicht, unzureichend oder fehlerhaft nach, hat der Leistungsberechtigte unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen neben den gesetzlichen Rechtsfolgen aus den Sozialgesetzbüchern die Möglichkeit, einen auf Geldleistungen gerichteten Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG oder den auf Naturalrestitution gerichteten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend zu machen.

Die Rechtswirksamkeit eines Antrags setzt voraus, dass das Leistungsbegehren unter Berücksichtigung der allgemeinen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger erklärt worden ist. Zu diesen Voraussetzungen gehört es zunächst, dass

der Antragsteller handlungsfähig ist. Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen und damit auch die Fähigkeit Leistungsansprüche mittels Leistungsantrags geltend zu machen, richtet sich nach § 11 SGB X. Handlungsfähig ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X derjenige, der nach bürgerlichem Recht voll geschäftsfähig ist. Da die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen – im Gegensatz zu den sonstigen Leistungen der Sozialversicherung - eine Erklärung gegenüber einer Privatperson und nicht gegenüber einem Leistungsträger voraussetzt, ist § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X aufgrund der Besonderheiten der Leistungsgewährung der gesetzlichen Krankenversicherung in diesen Fällen entsprechend anzuwenden. Die Einwilligung in medizinische Eingriffe richtet sich jedoch wegen der erheblich höheren zivilrechtlichen Relevanz nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X sind in Anlehnung an die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit Minderjährige, die das 7. Lebensjahr, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschränkt handlungsfähig. Insofern können sie nur im Rahmen der §§ 112, 113 BGB ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters wirksame Willenserklärungen abgeben. Im Sozialrecht ist die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen, der bereits das 15. Lebensjahr vollendet hat, in § 36 SGB I i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X im Verhältnis zum Zivilrecht erweitert worden. Der Minderjährige - nicht jedoch ein Volljähriger, der aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist - ist berechtigt, sozialrechtliche Leistungsanträge zu stellen, diese zu verfolgen und Sozialleistungen mit für den Leistungsträger befreiender Wirkung entgegen zu nehmen. Über den Wortlaut des § 36 SGB I ergibt sich auch ein Auskunfts- und Beratungsanspruch des Minderjährigen mit Vollendung des 15. Lebensjahres. Die selbständige Inanspruchnahme der von Privatpersonen zu erbringenden ärztlichen Leistungen durch den Minderjährigen ist differenziert zu betrachten. § 36 SGB I i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X findet bei der Inanspruchnahme allgemeiner ärztlicher Leistungen entsprechende Anwendung. Erschöpft sich die von der Privatperson zu erbringende Leistung nicht in allgemeinen medizinischen Maßnahmen, sondern sind einwilligungsbedürftige medizinische Maßnahmen erforderlich, sind die zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen anzuwenden.

Ist der Leistungsberechtigte handlungsunfähig, sind die von ihm abgegebenen Erklärungen grundsätzlich nichtig, vgl. § 105 Abs. 1 BGB. Bei einer Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt ist der Berechtigte in der Lage, rechtlich vorteilhafte Erklärungen selbst rechtswirksam abzugeben. Besteht dieser Betreuungsvorbehalt nicht, können der Betreute und der Betreuer grundsätzlich nebeneinander handeln. Widersprüchliche Verfahrenshandlungen werden durch § 11 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 53 ZPO ausgeschlossen, wonach in diesem Fall immer die Erklärung des Betreuers maßgebend ist.

Der Berechtigte kann sich bei der Antragstellung auch durch einen Bevollmächtigten nach zivilrechtlichen Vorschriften vertreten lassen. Daneben hat die Behörde im Rahmen des Erstattungsanspruches nach § 104 SGB X ein Antragsrecht. Hiervon sind die Aufforderungsrechte der Krankenkassen gem. § 51 SGB V und der Arbeitsämter gem. §§ 125 Abs. 2, 428 Abs. 2 SGB III zu unterscheiden.

Im Zusammenhang mit dem Antrag als Willenserklärung besteht die Problematik der Verfahrenssprache. Das Recht auf die eigene Sprache ist als fremdenrechtlicher Mindeststandard im Völkerrecht verwurzelt. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat der Gebrauch der eigenen Sprache seine verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 5 Abs. 1 GG und in Art. 10 Abs. 1 GG sowie dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG gefunden. Darüber hinaus ist der Gebrauch der eigenen Sprache in den entsprechenden Vorschriften auch in allen Landesverfassungen garantiert. Nach dem sich aus § 19 SGB X ergebenden Grundsatz ist die Amtssprache und damit auch die Sprache, in der eine Leistung gegenüber den Sozialleistungsträgern begehrt werden kann, deutsch. Dennoch ist die Behörde zur Beachtung eines in der fremden Sprache ausgedrückten Leistungsbegehrens verpflichtet. Die Behörde muss sich unverzüglich - sofern sie nicht selbst in der Lage ist, den Antrag zu verstehen - um eine Übersetzung des fremdsprachlichen Antrags bemühen. Da das Beibringen einer Übersetzung in den Aufgabenbereich des Antragstellers fällt, hat sie diesen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beschaffung aufzufordern. Sofern die Bundesrepublik mit einem anderen Land keine Vereinbarungen über den Sprachgebrauch bei der Antragstellung geschlossen hat, lösen die in einer fremden Sprache gestellten Anträge grundsätzlich keine rechtlichen Wirkungen aus. Insbesondere wirken sie nicht fristwährend. Erst mit Vorlage einer Übersetzung unterbricht der Antrag laufende Verjährungsfristen, § 19 Abs. 3 SGB X. Jedoch hat die rechtzeitig beschaffte Übersetzung grundsätzlich die Folge, dass die Fristwahrung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eintritt, § 19 Abs. 4 SGB X.

Diesen nationalen Regelungen geht das verbindliche überstaatliche Recht vor, da gem. Art. 249 Abs. 2 S. 2 EGV Verordnungen (EWG) unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gelten. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten zwischenstaatliche Abkommen geschlossen, die aufgrund des jeweiligen Transformationsgesetzes innerstaatliches deutsches Recht geworden sind. Auch diese Regelungen haben Vorrang vor § 19 SGB X. Sowohl die Verordnungen (EWG) als auch die zwischenstaatlichen Abkommen verbieten die Zurückweisung des nicht in der Amtssprache abgefassten Antrags, regeln die Ermächtigung zum Gebrauch der eigenen Sprache in dem jeweiligen Vertragsstaat oder kombinieren beide Elemente.

Der Leistungsantrag bestimmt den Gegenstand und das Ziel des Verwaltungsverfahrens. Dies erfordert, dass sein Inhalt ausreichend bestimmbar ist. Dies erfordert jedoch nicht, dass der Leistungsantrag als „Antrag“ bezeichnet wird. Vielmehr ist er inhaltlich dann ausreichend bestimmbar, wenn der Inhalt des Antrages als Willenserklärung des öffentlichen Rechts durch Auslegung eindeutig ermittelt werden kann. Dabei ist entsprechend § 133 BGB vom Empfängerhorizont ausgehend der wirkliche Wille des Antragstellers zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sofern nicht aufgrund der Eindeutigkeit kein Raum für eine Auslegung bleibt. Bei der Auslegung der Erklärung sind sämtliche ähnliche, vergleichbare oder nachrangige Leistungen der begehrten Sozialleistung zu berücksichtigen. Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages muss so bestimmt sein, dass ein Vertrag mit hinreichend bestimmtem Inhalt durch eine einfache Zustimmungserklärung des Empfängers zustande kommen kann.

Inhaltlich kann der Leistungsantrag Nebenbestimmungen (Befristung, aufschiebende Bedingung und Widerrufsvorbehalt) enthalten. Auflagen und Auflagenvorbehalten sind gesondert neben dem Antrag zulässig. Sie stellen eigene Rechtsakte dar. Ihre Zulässigkeit richtet sich allein nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher.

Der Verzicht auf das Antragsrecht für die Zukunft ist bei den verfahrenseinleitenden Anträgen wie auch bei den anspruchsbegründenden Leistungsanträgen grundsätzlich unzulässig. Sowohl der Verzicht auf das formell-rechtliche Antragsrecht als auch der Verzicht auf das materiell-rechtliche Antragsrecht für die Vergangenheit stellen einen Verzicht jeweils auf den Leistungsanspruch dar. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Einzelansprüche noch nicht erfüllt und die Voraussetzungen des § 46 SGB I gegeben sind.

Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages kann nach § 61 S. 2 SGB X i.V.m. §§ 158ff. BGB mit einer Bedingung oder Zeitbestimmung versehen werden. Gleiches gilt auch bei der Auflage, die der Antragsteller seinem Antrag beifügen kann, § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 311 Abs. 1 BGB. Die Behörde entscheidet im Rahmen ihres freien Vertragsschlussermessens, ob sie die Nebenbestimmung als Vertragsbestandteil akzeptiert oder nicht.

Ein Formerfordernis besteht für den Leistungsantrag, der auf Erlass eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes gerichtet ist, nicht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Verjährungsunterbrechung des Leistungsanspruches wie auch der Eintritt der Verzinsung von der Schriftlichkeit des Leistungsantrags abhängig sind. Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

Grundsätzlich sind Leistungsanträge gem. § 16 Abs. 1 S. 1 SGB I beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden gem. § 16 Abs. 1 S. 2 SGB I von allen anderen Leistungsträgern sowie den in dieser Vorschrift genannten sonstigen Stellen entgegen genommen und gem. § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weitergeleitet. Die rechtzeitige Antragstellung wird bei dem zuständigen Leistungsträger fingiert. Dies hat zur Folge, dass auch der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag fristwährend wirkt.

Mit der Antragstellung treffen den Leistungsbegehrenden die Mitwirkungspflichten der nicht abschließenden Aufzählung der §§ 60ff. SGB I, die ohne weiteres konstitutives Element kraft Gesetzes begründet werden und erst dann enden, wenn das durch den Leistungsantrag eingeleitete Verwaltungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist bzw. bei Dauersozialleistungsverhältnissen bei deren vollständiger Abwicklung. Die Mitwirkungspflichten, die mangels Erzwingbarkeit Obliegenheiten darstellen, sind entsprechend ihrem Regelungsgehalt in Aufklärungspflichten (§§ 60, 61 SGB I) und in Bedarfsminderungspflichten (§§ 63, 64 SGB I) einzuteilen. § 62 SGB I kommt insoweit eine Doppelfunktion zu.

Die Mitwirkungspflichten setzen dort ein, wo eine weitere Aufklärung des Sachverhalts auf dem Wege der Amtsermittlung ohne eine Mitwirkung der Beteiligten nicht mehr möglich ist. Sie stehen im Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Garantien der Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG und dem Anspruch des einzelnen auf Wahrung des Sozialschutzes. Die Mitwirkungspflichten treffen grundsätzlich den Antragsteller selbst. Lediglich in Ausnahmefällen können Dritte zur Mitwirkung i.S.d. §§ 60ff. SGB I herangezogen werden. Den Minderjährigen, der das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, treffen die Mitwirkungspflichten nur dann, wenn sie durch tatsächliche Handlungen vorzunehmen sind, es sich um höchstpersönliche Pflichten handelt und er im Hinblick auf die Tragweite und Bedeutung seiner Mitwirkungshandlung ausreichend einsichtsfähig ist. Verweigert er die Mitwirkung, können ihn die Folgen des § 66 SGB I treffen, wobei jedoch bei der bei § 66 SGB I erforderlichen Ermessensentscheidung die Minderjährigkeit besonders zu berücksichtigen ist.

Mit der Vollendung des 15. Lebensjahres ist der Minderjährige selbst zur Mitwirkung nach den §§ 60ff. SGB I verpflichtet. Das Verlangen der Mitwirkung ist ihm gegenüber auszusprechen, nicht mehr gegenüber dem Erziehungsberechtigten.

Die Grenzen der in den §§ 60 - 64 SGB I geregelten Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 65 SGB I, der als Ausfluss des rechtsstaatlichen Übermaßverbotes zu sehen ist. Verweigert der Antragsteller die Mitwirkung, ohne dass die Verweigerung gem. § 65 SGB I berechtigt

wäre, treffen ihn die Folgen des § 66 SGB I, wonach es im Ermessen des Leistungsträgers steht, dem Antragsteller nach dem entsprechenden Hinweis gem. § 66 Abs. 3 SGB I die sozialgesetzlichen Leistungen von vornherein zu versagen oder „ex nunc“ zu entziehen. § 66 SGB I kann aber dennoch nicht als eigentliches Beugemittel zur Erzwingung der Mitwirkung gesehen werden. Letztlich ist dies die Einschränkung des im Sozialrecht vorherrschenden Grundsatzes der Amtsermittlung. Holt der Leistungsbegehrende die Mitwirkungshandlung nach, steht es gem. § 67 SGB I im Ermessen der Behörde, die Leistungen nachträglich ganz oder teilweise zu erbringen.

Neben der Folge, dass den Antragsteller mit der Äußerung seines Begehrens gegenüber einem Leistungsträger die Mitwirkungspflichten der §§ 60ff. SGB I treffen, führt die Stellung des verfahrenseinleitenden Antrags kraft Gesetz zur Beteiligtenstellung im Verfahren, § 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Gehört der Leistungsantrag zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Leistungsanspruches, bewirkt seine Stellung das Entstehen des sozialrechtlichen Anspruchs, § 40 SGB I. Da der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gem. § 41 SGB I regelmäßig auch zur Fälligkeit des Anspruchs führt, hat der materiell-rechtliche Antrag grundsätzlich Auswirkungen auf die Fälligkeit, sofern einzelne Gesetze des Sozialrechts nicht etwas anderes vorsehen. Der formell-rechtliche Antrag hat auf den Entstehungszeitpunkt wie auch auf den Zeitpunkt der Fälligkeit keine Auswirkungen. Sofern es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, bewirkt der materiell-rechtliche Antrag, dass der Anspruch dem Grunde nach zur Entstehung gelangt, während der auf Grund der Doppelfunktion des Leistungsantrags in die-sem Fall zugleich gestellte verfahrenseinleitende Antrag den Zeitpunkt der ersten Einzelleistungen bestimmt.

Gem. § 45 Abs. 3 SGB I kann die Verjährungsfrist einer Sozialleistung durch schriftlichen Antrag unterbrochen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf die Sozialleistung wegen der sowohl verfahrenseinleitenden als auch anspruchsbegründenden Bedeutung des Leistungsantrags erst zum Zeitpunkt der Antragstellung entsteht. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Leistungsanspruch eine logische Sekunde vor der Verjährungsunterbrechung entstanden ist.

Des weiteren hat der Leistungsantrag Auswirkungen auf die Verzinsung des Leistungsanspruches, da nach § 44 Abs. 2 SGB I die Verzinsung mit Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger beginnt. § 44 Abs. 1 SGB I findet ausschließlich bei von Amts wegen zu erbringenden Sozialleistungen Anwendung. Der Anwendungsbereich des § 44 Abs. 2, 1. Halbs. SGB I beschränkt sich auf die

Leistungen, die nur nach Stellung eines Leistungsantrags erbracht werden. § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I ist zum einen bei Leistungen von Amts wegen anzuwenden, denen regelmäßig ein „Antrag“ vorausgeht. Darüber hinaus erfasst der Regelungsbereich des § 44 Abs. 2, 2. Halbs. SGB I auch die Fälle, in denen der Antrag fehlerhaft oder unvollständig gewesen ist. Da § 44 SGB I nicht Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens ist, ist diese Vorschrift auch nicht analog auf andere Sachverhalte anwendbar.

Als Besonderheit der gesetzlichen Rentenversicherung führt der Rentenantrag formal zur Mitgliedschaft des Antragstellers und Leistungsempfängers in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

Je nach der Erheblichkeit der mit Erlass des mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes verbundenen Rechtsfolgen, wird der Antragsteller bei Änderung seiner Vorstellungen nach Antragstellung versuchen, den Erlass des Verwaltungsaktes zu verhindern oder - sofern dies noch möglich ist - die durch den wirksam gewordenen Verwaltungsakt eingetretenen Rechtsfolgen durch eine Rücknahme des Leistungsantrages rückgängig zu machen.

Vor Erlass des Verwaltungsaktes kann der Antrag mit nur verfahrenseinleitender Wirkung oder aber auch der Leistungsantrag mit Doppelfunktion jederzeit zurückgenommen werden. Nach Erlass des Verwaltungsaktes ist die Antragsrücknahme auch bei Anträgen mit Doppelwirkung bis zum Eintritt der Rechtskraft zulässig. Sofern ein Widerspruchsverfahren oder eine Klage nach Erlass des Verwaltungsaktes anhängig gemacht wurde, besteht die Rücknahmemöglichkeit des Antrages bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Eine Rücknahme vor Rechtskraft der Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller von dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit zur Antragstellung gem. den §§ 51 SGB V, 125 Abs. 2, 428 Abs. 2 SGB III aufgefordert worden ist. Wurde der Antrag vor der Aufforderung zur Antragstellung bereits eigenständig gestellt, schränkt dies die Dispositionsbefugnis des einzelnen nicht ein.

Nach Rechtskraft der Verwaltungsentscheidung bzw. nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ist eine Antragsrücknahme ausgeschlossen.

Gem. § 61 S. 2 SGB X i.V.m. § 145 BGB ist die Rücknahme eines Antrags, der auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist, ausgeschlossen, sofern nicht der Antragsteller seine Gebundenheit an den Antrag ausgeschlossen hat.

Da es sich bei dem Leistungsantrag um eine Willenserklärung handelt, sind auch die Willensmängel von grundsätzlicher Beachtlichkeit. Hierbei sind die offensichtlichen Willensmängel

von den Irrtümern und den Willenserklärungen, die aufgrund von Täuschungen oder Drohungen abgegeben worden sind, zu unterscheiden.

Anders als im Zivilrecht ist der offensichtliche Willensmangel im Sozialrecht grundsätzlich beachtlich. Der an einem solchen Willensmangel leidende Antrag ist von Anfang an unwirksam. Der Verwaltungsakt, der infolge eines unwirksamen verfahrenseinleitenden Leistungsantrags erlassen worden ist, ist rechtswidrig.

Ist ein Verwaltungsakt aufgrund des objektiven Inhalts des materiell-rechtlichen anspruchsbegründenden Antrags erlassen worden und ist einem verständigen Durchschnittsbetrachter unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig, dass der Antrag mit einem offensichtlichen Willensmangel behaftet ist, so führt dies zur Nichtigkeit des aufgrund des Antrags erlassenen Verwaltungsaktes, § 40 SGB X. Die Nichtigkeit kann gem. § 40 Abs. 5 SGB X von der Behörde von Amts wegen festgestellt werden.

Ein mit einem offensichtlichen Willensmangel behafteter Antrag, der auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist, ist unwirksam. Der geschlossene Vertrag ist rechtswidrig. Bis zum Abschluss des Vertrages kann der Vertragsantrag berichtigt werden.

Erkennt die Behörde vor Erlass des Verwaltungsaktes die offensichtliche Fehlerhaftigkeit des materiell-rechtlichen Antrags, ist ein negativer Verwaltungsakt zu erlassen, da es dem nach dem Willen des Berechtigten geltendgemachten Leistungsanspruch an einer Tatbestandsvoraussetzung fehlt.

Da auch der mit einem nicht offensichtlichen Willensmangel behaftete Antrag dazu führt, dass die Verwaltungsentscheidung fehlerhaft ist, besteht im Sozialrecht die Möglichkeit des Antragstellers, die Willenserklärung anzufechten. Neben der Irrtumsanfechtung ist entsprechend dem Rechtsgedanken des § 119 Abs. 1 BGB auch der Motivirrtum und der Kalkulationsirrtum auf Grund der besonderen von der zivilrechtlichen abweichenden sozialrechtlichen Interessenlage anzuerkennen. Darüber hinaus ist auch die Anfechtung wegen Täuschung bzw. Drohung entsprechend dem Rechtsgedanken des § 123 BGB zulässig, jedoch praktisch von geringer Relevanz. Der Anfechtende muss die Anfechtung unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung geltend machen. Das Anfechtungsrecht verjährt nach 30 Jahren. Ein Formerfordernis besteht für den Anfechtenden nicht. Die Anfechtung führt zur „ex tunc“ Nichtigkeit der Willenserklärung entsprechend § 142 BGB. Dies führt im Fall der Anfechtung des verfahrenseinleitenden Antrags zur Rechtswidrigkeit, im Fall des auch anspruchsbegründenden Leistungsantrages zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes. Sowohl der rechtswidrige als auch der nichtige Verwaltungsakt entfaltet jedoch noch bis

zu seiner Aufhebung im Wege eines gerichtlichen Feststellungsverfahrens oder durch die Behörde gem. den §§ 40 Abs. 5, 44, 45 SGB X Rechtswirkung.

Mit den in den §§ 53ff. SGB I normierten Übertragungsmöglichkeiten von Leistungsansprüchen ist die Frage des rechtlichen Schicksals des Leistungsantrages verbunden. Vor der Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrags geht das Antragsrecht bei Übertragung des Leistungsanspruches wegen der Höchstpersönlichkeit nicht auf den Übertragungsempfänger über. Hat der ursprünglich Leistungsberechtigte das formell-rechtliche Antragsrecht ausgeübt, geht dieses Recht auf den Übertragungsempfänger über. Ist der Leistungsantrag jedoch materiell-rechtliche Voraussetzung des Leistungsanspruches, scheidet eine Übertragbarkeit des materiell-rechtlichen Antragsrechts wegen der Bindung an das ebenfalls höchstpersönliche sozialrechtliche Grundverhältnis aus.

Das Antragsrecht erlischt in dem Fall der fehlenden Geltendmachung durch den Berechtigten zu Lebzeiten mit dessen Tod. Es geht nicht auf seinen Rechtsnachfolger über. Dies gilt auch dann, wenn ein Leistungsberechtigter nach Vollmachterteilung, aber vor Antragstellung durch den Bevollmächtigten verstirbt.

Hat der Berechtigte vor seinem Tod einen Leistungsantrag gestellt und damit das Verwaltungsverfahren eingeleitet und ist im Fall der materiell-rechtlichen Bedeutung des Antrages der Anspruch noch zu Lebzeiten des Berechtigten entstanden, ist der Anspruch grundsätzlich vererblich. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit des materiell-rechtlichen Antragsrechts geht dieses – anders als das verfahrenseinleitende Antragsrecht - nicht auf den Rechtsnachfolger des Anspruchsberechtigten über.

Lebenslauf

23. Januar 1972	Geboren in Lippstadt; verheiratet mit Rechtsanwalt Dr. Andre Kempf
1978 – 1982	Grundschule in Lippstadt
1991	Abitur
WS 1991/92 – WS 1995/96	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Würzburg Erstes Juristisches Staatsexamen im Termin 1995 / II
WS 1991/92 – SS 1993	Zusatzstudium mit Abschluss „Anglikum“
04/1996 – 07/1998	Referendariat im OLG Bezirk Bamberg Zweites Juristisches Staatsexamen im Termin 1997 / II
10/1998 – 08/2000	Referentin für Personal und Recht, Schwarzwälder Bote Mediengesellschaft mbH
08/2000 – 12/2001	Personalreferentin, Allianz Versicherungs-AG
01/2002 – heute	Leitung Personalservice, Allianz Versicherungs-AG